



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de la santé, des affaires sociales et de la culture

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur



2023.3761

**WEISUNG
VOM 1. JULI 2023**

**WEISUNG ZUR ANWENDUNG DES
GESETZES ÜBER DIE EINGLIEDERUNG UND DIE SOZIALHILFE**

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeines	9
B.	Organisation der Sozialhilfe	11
1.	ROLLE DER GEMEINDEN (ART. 7 GES UND 9 VES)	11
2.	ROLLE DER SMZ (ART. 8 GES UND 10 VES)	11
2.1	<i>Allgemeines</i>	<i>11</i>
2.2	<i>Leistungen.....</i>	<i>12</i>
3.	ROLLE DER KANTONALEN VERWALTUNG	13
3.1	<i>Departement für Sozialwesen (Art. 11 GES)</i>	<i>13</i>
3.2	<i>Dienststelle für Sozialwesen (Art. 12 GES und 12 VES)</i>	<i>14</i>
C.	Bestimmung des Wohnsitzes	15
4.	ALLGEMEINES	15
5.	WOHNSITZ VON ERWACHSENEN	15
5.1	<i>Allgemeines</i>	<i>15</i>
5.2	<i>Bewohner von Heimen und anderen Einrichtungen sowie in Familien platzierte Volljährige (Art. 17 VES).....</i>	<i>15</i>
5.3	<i>Besondere Situationen.....</i>	<i>16</i>
6.	WOHNSITZ VON MINDERJÄHRIGEN (ART. 16 VES)	16
6.1	<i>Allgemeines</i>	<i>16</i>
6.2	<i>Wohnsitz im Falle einer Platzierung oder einer gleichgestellten Massnahme (vgl. Teil I)</i>	<i>17</i>
D.	Instrumente des Sozialhilfesystems	18
7.	VERTRAG DER BERUFlichen UND SOZIALEN EINGLIEDERUNG (ART. 18 GES UND 22 VES)	18
7.1	<i>Allgemeines</i>	<i>18</i>
7.2	<i>Form des Eingliederungsvertrags</i>	<i>18</i>
7.3	<i>Frist für die Übermittlung der Eingliederungsverträge an die DSW</i>	<i>18</i>
7.4	<i>Ende des Eingliederungsvertrags.....</i>	<i>19</i>
7.5	<i>Beurteilung des Eingliederungsvertrags</i>	<i>19</i>
8.	ZUSAMMENARBEIT.....	19
E.	Soziale Prävention	22
F.	Persönliche Hilfe	23
G.	Massnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung	24
9.	ALLGEMEINES	24
9.1	<i>Definition</i>	<i>24</i>
9.2	<i>Begünstigte.....</i>	<i>24</i>
9.3	<i>Eingliederungsstrategie</i>	<i>25</i>

9.4	Ziele der Massnahmen.....	25
9.5	Subsidiarität – interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ).....	25
9.6	Rolle der DSW.....	25
9.7	Rolle des SMZ.....	26
9.8	Rolle der Massnahmenorganisatoren und Leistungserbringer.....	26
9.9	Zusammenarbeit zwischen dem Begünstigten und dem SMZ.....	26
9.10	Zusammenarbeit zwischen dem Begünstigten und dem Organisator.....	26
9.11	Zusammenarbeit zwischen dem SMZ und dem Organisator.....	27
9.12	Individuelle Dauer der Massnahmen.....	27
9.13	Gesamtdauer der Massnahmen.....	27
9.14	Anhäufung von Massnahmen.....	27
9.15	Aus dem Einsatz einer Massnahme erwachsende Kosten, Rückerstattung.....	27
9.16	Nichterscheinen des Begünstigten zu Beginn einer bezeichneten Massnahme.....	28
9.17	Punktuelle Abwesenheit des Begünstigten bei einer Massnahme.....	28
9.18	Längere Abwesenheit des Begünstigten, die zum endgültigen Abbruch der Massnahme führt.....	28
9.19	Ferien und Sonderurlaube während der Massnahme.....	29
9.20	Versicherungen.....	29
9.21	Schutz der personenbezogenen Daten, Achtung der Privatsphäre.....	29
10.	VERFAHREN.....	30
10.1	Vertrag über die Massnahme.....	30
10.2	Beurteilung.....	30
10.3	Wechsel der Gemeinde.....	30
10.4	Massnahmen für Personen, die keine materielle Hilfe beziehen.....	30
11.	ANERKENNUNG DER KOSTEN.....	30
11.1	Bedingungen.....	32
11.2	Ausgaben.....	32
11.3	Einnahmen.....	32
12.	BERICHTSWESEN UND MONITORING.....	32
13.	ARTEN VON MASSNAHMEN.....	33
14.	KANTONALER FONDS FÜR DIE SOZIALE UND BERUFLICHE INTEGRATION.....	33
H.	Materielle / finanzielle Hilfe.....	34
15.	EINLEITUNG.....	34
16.	RECHTE UND PFLICHTEN DER BEGÜNSTIGTEN.....	34
16.1	Die wichtigsten Rechte der Begünstigten.....	34
16.2	Die wichtigsten Pflichten der Begünstigten.....	35
17.	VERFAHREN.....	37
17.1	Prüfung des Dossiers.....	37

17.2	Sozialhilfeverfügung	39
17.3	Eröffnung des Sozialhilfedossiers und Übermittlung der Dokumente	40
17.4	Verfahren zur Erstbeurteilung der Arbeits- / Ausbildungsfähigkeit (Artikel 58 VES) ...	40
17.5	Auszahlung der Hilfe	42
17.6	Monatliche Verwaltung des Dossiers	43
17.7	Schliessung des Dossiers und Archivierung	43
17.8	Beschwerde	43
18.	ANERKANNTE AUSGABEN	44
18.1	Grundbedarf für den Lebensunterhalt	44
18.2	Wohn- und Umzugskosten	52
18.3	Medizinische Grundversorgung	57
18.4	Situationsbedingte Leistungen	59
19.	VON DER SOZIALHILFE NICHT ANERKANNTE AUSGABEN	66
19.1	Ausgaben zulasten der Person	66
19.2	Ausgaben zulasten der Gemeinde	67
19.3	Ausgaben zulasten Dritter	69
20.	ANGERECHNETE EINNAHMEN	69
20.1	Einkommen von Erwerbstätigen	70
20.2	Einkommen von Selbstständigerwerbenden	72
20.3	Einkommen von Minderjährigen	74
20.4	Einkommen von Personen in Haft (Entgelt)	75
20.5	Einkommen von Konkubinatspaaren	75
20.6	AHV-Vorbezug	76
20.7	Stipendien und Ausbildungsdarlehen	76
20.8	Hilflosenentschädigung	77
20.9	Vorschüsse auf Einkommen und rückwirkende Einkommen	77
20.10	Unterhaltsbeitrag (Alimente)	79
20.11	Unterstützungspflicht	79
20.12	Entschädigung für Haushaltsführung	81
21.	VERMÖGEN	82
21.1	Vermögensfreibetrag	83
21.2	Bewegliches Vermögen	83
21.3	Immobilien	85
21.4	Vermögen von Kindern	86
21.5	Genugtuungsleistungen oder Integritätsentschädigungen	87
21.6	Guthaben der Säule 3b (freie Vorsorge)	87
21.7	Guthaben der 2. und 3. Säule 3a (gebundene Vorsorge)	87
22.	GEKÜRZTE HILFE UND STREICHUNG	87
22.1	Allgemeines	87

22.2	<i>Kürzung der materiellen Hilfe als Sanktion</i>	88
22.3	<i>Berücksichtigung eines hypothetischen Vermögens / Einkommens</i>	90
22.4	<i>Verweigerung, Aussetzung oder Streichung der materiellen Hilfe</i>	92
23.	RÜCKERSTATTUNG	93
23.1	<i>Allgemeine Grundsätze</i>	93
23.2	<i>Rückerstattung von unberechtigtweise gezahlten Leistungen (Art. 54 GES und 63 VES)</i>	93
23.3	<i>Ordentliche Rückerstattung der materiellen Hilfe</i>	94
23.4	<i>Rückerstattung der durch eine freiwillige Hypothek oder eine andere Garantie gesicherten Hilfe (Art. 55 GES und 64 VES)</i>	95
23.5	<i>Rückerstattung der materiellen Hilfe, die als Vorschuss auf eine finanzielle Leistung ausgezahlt wurde (Art. 56 GES)</i>	95
23.6	<i>Rückerstattung der in Form eines Darlehens gezahlten materiellen Hilfe</i>	96
23.7	<i>Freiwillige Rückerstattung</i>	96
23.8	<i>Rückerstattung bei Ableben des Empfängers (Art. 57 GES)</i>	96
23.9	<i>Verfahren (Art. 58 GES)</i>	96
23.10	<i>Verjährung (Art. 53 GES)</i>	97
23.11	<i>Erläss</i>	98
I.	Platzierung von Minderjährigen und gleichgestellte Massnahmen	99
24.	ALLGEMEINES	99
25.	UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN DEN PLATZIERUNGSKOSTEN UND DEN ANDEREN MIT DEM PLATZIERTEM KIND ZUSAMMENHÄNGENDEN KOSTEN	99
25.1	<i>Platzierungskosten</i>	99
25.2	<i>Andere mit dem Kind verbundene Kosten</i>	99
26.	VERFAHREN ZUR KOSTENÜBERNAHME FÜR DIE PLATZIERUNG UND ZUR FESTLEGUNG DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG DER ELTERN / DES KINDES.....	99
27.	MIT DEN MASSNAHMEN FÜR DAS BESUCHSRECHT UNTER AUFSICHT ZUSAMMENHÄNGENDE KOSTEN	101
28.	AMBULANTE SOZIALPÄDAGOGISCHE LEISTUNGEN (SPFO)	101
29.	PRÜFUNG DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG DES KINDES UND/ODER SEINER ELTERN	102
29.1	<i>Beteiligung bei Vollzeit-Platzierungen</i>	102
29.2	<i>Beteiligung bei Entlastungsplatzierungen oder gleichgestellten Massnahmen</i>	103
30.	MASSNAHMEN DES SONDERSCHULWESENS.....	103
J.	Ausbildungsförderung	105
31.	ALLGEMEINES	105
31.1	<i>Subsidiaritätsprinzip</i>	105
31.2	<i>Verhältnismässigkeitsprinzip</i>	106
31.3	<i>Verfahren</i>	107
32.	UNTERSTÜTZUNG FÜR EINE ERSTE BERUFLICHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR PERSONEN, DIE IHR 35. LEBENSJAHR NOCH NICHT BEENDET HABEN – ORDENTLICHE SOZIALHILFE.....	108

32.1	Sozialhilfebudget	108
32.2	Verfahren	108
33.	AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE ERSTE BERUFLICHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR ÜBER 35-JÄHRIGE – AUSBILDUNGSDARLEHEN	109
33.1	Bedingungen	109
33.2	Vereinbarung über ein Ausbildungsdarlehen	109
33.3	Besonderheiten des Sozialhilfebudgets	109
33.4	Verfahren	109
34.	KOSTENÜBERNAHME EINER ZWEITAUSBILDUNG	110
34.1	Zusätzliche mit der Zweitausbildung verbundene Voraussetzungen	110
35.	BERUFLICHE FORTBILDUNG UND BERUFLICHE WEITERBILDUNG	110
36.	TERTIÄRBILDUNG	110
36.1	Bedingungen	110
36.2	Modalitäten	111
K.	Dringende Pflege und Transporte	112
37.	ALLGEMEINES	112
38.	VERSICHERUNGSPFLICHT	112
39.	DRINGENDE PFLEGE (ART. 59 ABS. 1 GES UND 69 VES)	112
39.1	Dringende ambulante Behandlungen und dringende stationäre Spitalaufenthalte von Personen, die der Versicherungspflicht unterstehen	112
39.2	Dringende ambulante Behandlungen und dringende stationäre Spitalaufenthalte von Personen, die der Versicherungspflicht nicht unterstehen	113
40.	DRINGENDE TRANSPORTE (ART. 59 ABS. 2 GES UND 69 VES)	114
40.1	Grundsätze	114
40.2	Art des Transports	115
40.3	Leertransport von bekannten Personen	115
40.4	Erfolglose Suchaktionen	115
40.5	Von der Übernahme durch die Sozialhilfe ausgeschlossene Kosten	115
40.6	Transportmeldung	116
41.	VORAUSSETZUNGEN UND VERFAHREN FÜR DIE ÜBERNAHME DER KOSTEN DURCH DEN STAAT	116
41.1	Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten	116
41.2	Verfahren zur Rückerstattung durch den Staat	117
41.3	Kostenaufteilung	118
L.	Datenschutz und Informationsaustausch	119
M.	Fachinspektion	120
42.	ERMITTLUNGSGESUCH	120
42.1	Kriterien	120
42.2	Verfahren	120

42.3	Vorprüfung.....	121
43.	ERMITTLUNG	121
43.1	Grundsätze und Zusammenarbeit mit den Sozialhilfeorganen.....	121
43.2	Administrative Ermittlung (Art. 66)	122
43.3	Ermittlung vor Ort.....	122
43.4	Einvernahme	123
43.5	Rechte der Person unter Ermittlung	123
44.	ERMITTLUNGSBERICHT.....	124
45.	VON DER GEMEINDE UND/ODER VOM SMZ DURCHFÜHRENDE SCHRITTE	125
45.1	Strafrechtliche Schritte	125
45.2	Administrative Schritte	125
N.	Strafverfahren	126
46.	STRAFTATBESTÄNDE BEI UNRECHTMÄSSIGEM BEZUG VON LEISTUNGEN	126
47.	VERFAHREN.....	127
O.	Organisationen mit sozialem Charakter	129
48.	EINLEITUNG.....	129
48.1	Grundsätze.....	129
48.2	Gegenstand dieses Kapitels	129
49.	ANERKENNUNG VON ORGANISATIONEN MIT SOZIALEM CHARAKTER.....	129
49.1	Definition	129
49.2	Kriterien für die Anerkennung als gemeinnützig	130
49.3	Verfahren.....	130
50.	ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FINANZIELLER HILFE	131
50.1	Verfahren.....	131
51.	FINANZIERUNGSARTEN.....	131
52.	ARTEN VON HILFE.....	131
52.1	Leistungsauftrag	131
52.2	Verfügung	132
52.3	Effektive Subventionsbeschränkung	133
53.	RÜCKSTELLUNG UND RÜCKLAGEN	133
53.1	Betriebsrücklage	133
53.2	Abschreibungen	134
54.	RECHNUNGSPRÜFUNG	135
55.	WIDERRUF ODER RÜCKERSTATTUNG DER GEWÄHRTEN HILFE.....	135
55.1	Grundsätze.....	135
55.2	Rückerstattung	135
55.3	Rechtsmittel.....	136

P.	Kostenaufteilung	137
Q.	Schlussbestimmungen	139

Anhänge:

1. IIZ-Weisung // RAV-SMZ
2. Katalog der Massnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung
3. Empfehlungen zur Übernahme der Platzierung Minderjähriger und gleichgestellte Massnahmen
4. Sanktionskatalog

A. ALLGEMEINES¹

Ziel der vorliegenden Weisung ist die Präzisierung der Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) und seiner Verordnung (VES). Sie kann durch Entscheidungen einer von der Dienststelle für Sozialwesen (nachfolgend DSW) eingerichteten Arbeitsgruppe mit Vertretern der sozialmedizinischen Zentren (nachfolgend SMZ) ergänzt und verdeutlicht werden. Die so von der DSW getroffenen Entscheidungen gelten von Rechts wegen für die Empfänger, ohne dass eine Validierung durch das Departement für Sozialwesen (nachfolgend das Departement) erforderlich wäre.

Jegliche besonderen Situationen, die mit dieser Weisung nicht geregelt werden können, sind der DSW zur Genehmigung vorzulegen.

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien, A.2) besagen:

«1. Sozialhilfe sichert die Existenz von bedürftigen Personen. Sie stellt Angebote bereit, um die berufliche und soziale Integration zu fördern.

2. Sozialhilfe ermöglicht die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben und garantiert damit die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein.

3. Sozialhilfe ist das unterste Netz der sozialen Sicherheit und trägt wesentlich dazu bei, die Grundlagen unseres demokratischen Staates zu erhalten und den sozialen Frieden zu sichern.»

Grundsätze

Das GES basiert auf den folgenden Grundsätzen (Art. 3 GES), die bei Bedarf unten weiter ausgeführt werden:

- *Achtung der Menschenwürde (Art. 1 VES)*

Die um Hilfe ersuchende Person hat Anspruch auf die Wahrung ihrer Würde und Persönlichkeit.

Alle mit der Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung und Sozialhilfe (GES) oder dieser Verordnung betrauten Personen oder Behörden achten darauf, keinen Zwang auf eine Person oder ihren gesetzlichen Vertreter hinsichtlich der freien Wahl ihres Wohn- oder Arbeitsortes auszuüben. Die Bestimmungen bezüglich Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und die besonderen Bestimmungen über die jungen Erwachsenen und Paare bleiben vorbehalten.

- *Subsidiarität der Hilfe (Art. 2 VES)*

Die Sozialhilfe greift nur, wenn die Person nicht selbst für sich sorgen kann und wenn alle anderen verfügbaren Hilfsmöglichkeiten nicht rechtzeitig und ausreichend erhalten werden können.

- *Individualisierung der Hilfe (Art. 3 VES)*

Die Sozialhilfefeistungen werden anhand der persönlichen und finanziellen Situation der Mitglieder der Unterstützungseinheit im Rahmen des Ermessensspielraums der Sozialhilfebehörde und der rechtlichen Rahmenbedingungen festgelegt.

¹ In der vorliegenden Weisung beziehen sich jegliche Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen unterschiedslos auf Frauen und Männer

- *Verhältnismässigkeit der Hilfe (Art. 4 VES)*

Die Empfänger dürfen finanziell nicht bessergestellt sein als die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Personen ohne Anspruch auf materielle Hilfe.

Die Entscheidungen und die Pflichten, die den Empfängern auferlegt werden, müssen ein geeignetes und erforderliches Mittel zur Erreichung der Ziele der Sozialhilfe darstellen.

- *Leistung und Gegenleistung (Art. 5 VES)*

Im Gegenzug für die gewährte Hilfe muss der Begünstigte aktiv an der Aufrechterhaltung oder der Wiederherstellung seiner Selbständigkeit sowie der Verringerung seines Hilfebedarfs mitwirken.

- *Professionalität und Qualität (Art. 6 VES)*

Die Empfänger müssen Beratungs- und Betreuungsleistungen durch Fachleute mit spezialisiertem Fachwissen erhalten.

- *Koordination mit Dritten (Art. 7 VES)*

Die Sozialhilfe ist eine gemeinsame Aufgabe, die in Koordination mit anderen Bereichen des Sozialsystems erbracht wird. Die Sozialhilfe wird durch die Zusammenarbeit mit Institutionen und privaten Ressourcen (Familie, Nachbarschaft, Vereine, Freiwilligenarbeit) ergänzt und gestärkt.

Anwendungsbereich (Art. 2 GES und 88 Abs. 2 VES)

Das GES gilt vorbehaltlich der dem Bundesasylgesetz unterstehenden Personen für die Personen, die sich im Gebiet des Wallis aufhalten. Für erstere gelten die Richtlinien für die Anwendung der Sozial-, Finanz- und Nothilfe für dem Kanton Wallis zugewiesene Personen aus dem Asylbereich. Gemäss diesen Richtlinien hat der Beauftragte die Bestimmungen des GES, der VES und dieser Weisung anzuwenden, wenn die Verwaltung der Dossiers von Personen mit Flüchtlingsstatus (anerkannter Flüchtling (Ausweis B) oder vorläufig aufgenommener Flüchtling (Ausweis F)) anderen Dienstleistern übertragen wird.

B. ORGANISATION DER SOZIALHILFE

1. ROLLE DER GEMEINDEN (ART. 7 GES UND 9 VES)

Es obliegt den Gemeinden, sämtliche erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die bedürftigen Personen die im GES vorgesehene Hilfe erhalten können.

Eine Person gilt als bedürftig, wenn sie sich in einer schwierigen sozialen Lage befindet oder aus eigenen Mitteln nicht ausreichend oder rechtzeitig ihren Unterhalt bestreiten kann (Art. 4 Abs. 1 GES).

Dazu müssen sie sich einem SMZ angliedern, welches alleine für die Instruktion der Dossiers zuständig ist.

Die Gemeinde bleibt die für die Entscheide materieller Hilfe zuständige Behörde. Als solche hat sie eine Verfügung zu erlassen, wenn ein Gesuch eingereicht wird. Sie kann auch entscheiden, abweichend von diesen Richtlinien höhere Beträge zu zahlen, wenn sie zustimmt, die gewährten Mehrbeträge vollständig zu übernehmen, da diese nicht in die Aufteilung aufgenommen werden.

Die Sozialhilfebehörde trifft namentlich die folgenden Verfügungen (Art. 9 VES):

- Gewährung der materiellen Hilfe mit oder ohne Bedingungen ;
- Gewährung von Dringlichkeitsmassnahmen für die Dauer der Prüfung ;
- Aufhebung oder Verweigerung der materiellen Hilfe ;
- Sanktion und Kürzung der materiellen Hilfeleistungen ;
- Rückerstattungspflicht ;
- teilweiser oder vollständiger Erlass der Sozialhilfeschuld.

Die von der Sozialhilfebehörde beschlossenen Beträge werden vom SMZ mithilfe des von der Gemeinde bereitgestellten Umlaufkapitals ausgezahlt. Die von Begünstigten oder Dritten zurückgeforderten Beträge sind an das SMZ zu zahlen.

Die Gemeinden sind über die SMZ für die Bevorschussung der Platzierungskosten von Minderjährigen zuständig. Sie müssen unter anderem in Fällen, in denen finanzielle Leistungen gewährt werden und keine Einigung erzielt wird, bei Bedarf die zur Festsetzung der Unterhaltspflicht oder der Unterstützungspflicht erforderlichen Verfahren bei den Gerichtsbehörden einleiten.

Die Gemeinden müssen ausserdem die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die Rückerstattung der gezahlten Leistungen zu erwirken und die festgestellten Verstösse den Behörden melden.

Die Gemeinde kann ihre Zuständigkeit vollständig oder teilweise an das SMZ delegieren.

2. ROLLE DER SMZ (ART. 8 GES UND 10 VES)

2.1 Allgemeines

Der Auftrag der SMZ besteht darin, den Personen mit Schwierigkeiten bei der sozialen Eingliederung oder den Personen mit fehlenden Mitteln für die Befriedigung ihrer unerlässlichen persönlichen Lebensbedürfnisse unter Achtung des Subsidiaritätsprinzips zu Hilfe zu kommen. Nach dem Grundsatz der Solidarität tragen die SMZ dazu bei, den sozialen Zusammenhalt zu stärken und die individuelle Selbständigkeit im gesamten Kantonsgebiet zu fördern.

2.2 Leistungen

Die SMZ bieten hauptsächlich die folgenden Leistungen an:

- *Empfang – Allgemeine Information*

Es handelt sich um den Empfang der Person, eine erste soziale Auskunft und wenn nötig um ein Verweisen an spezialisierte Stellen. Dies ist eine allgemeine Dienstleistung, die nicht unbedingt mit der Einreichung eines Gesuches um materielle Hilfe verbunden ist.

- *Unterstützung und Beratung*

Unter Unterstützung und Beratung ist die Arbeit des SMZ-Personals zur Begleitung der Leistungsempfänger zu verstehen, insbesondere im Rahmen einer sozio-administrativen Unterstützung und einer Unterstützung der Personen bei der finanziellen Verwaltung besonders mit dem Ziel der Prävention.

Die individuellen Situationen werden in ihrer Gesamtheit betrachtet. Sämtliche Elemente des Werdegangs der Person werden berücksichtigt. Die Privatsphäre der Personen wird geachtet: Auskünfte werden nur eingeholt, wenn sie zur Lösungsfindung beitragen können. Das Personal der SMZ gibt unter Berücksichtigung der Kompetenzen und Ressourcen jedes einzelnen Empfängers der Mitbestimmung und der Selbständigkeit der Leistungsempfänger den Vorzug. Das Personal der SMZ achtet bei der Beratung der Empfänger auf die Einhaltung der Grenzen des eigenen Zuständigkeitsbereiches.

- *Prüfung der Gesuche – Orientierung (Art. 25 Abs. 1 Buchst. b GES)*

Hierbei handelt es sich um die Beurteilung des Gesuchs und des Bedarfs, die Festlegung des Gegenstands und der Modalitäten der Zusammenarbeit sowie bei Bedarf das Zurückgreifen auf spezialisierte Stellen.

- *Berufliche und soziale Eingliederung sowie interinstitutionelle Zusammenarbeit*

Hierbei handelt es sich um sämtliche Massnahmen, die das Personal der SMZ unternimmt, um die Empfänger dabei zu unterstützen, ihre soziale und/oder berufliche Selbständigkeit zu erhalten, zu verbessern oder wiederzuerlangen. Diese Aufgabe wird in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk erledigt.

In sämtlichen Situationen wird die Frage der Mobilisierung des Netzwerks geprüft. Komplexe Situationen werden schnellstmöglich erkannt und dem IIZ-Büro gemeldet. Für jede Situation wird eine individuelle Strategie festgelegt und im Eingliederungsvertrag dokumentiert. Diese Strategie stützt sich auf die Klärung der Arbeitsfähigkeit, auf die Hemmnisse/Ressourcen sowie auf die Mitwirkung jedes Empfängers. Die ausgeführten Schritte werden dokumentiert, aufbewahrt und im Bemühen um eine kontinuierliche Betreuung berücksichtigt (Journal, Bericht zu einer Massnahme, ...). Das Bemühen um Zusammenarbeitsvereinbarungen oder andere Instrumente dieser Art wird mit Blick darauf, die Leistungen jedes Netzwerkpartners besser bestimmen zu können, begrüsst.

- *Prüfung der Gesuche um materielle Hilfe*

Hierbei geht es um die Prüfung des Gesuchs, den Erhalt der für die Prüfung des Dossiers erforderlichen Dokumente, die Bearbeitung des Dossiers und um dessen Weiterleitung an die zuständige Gemeindebehörde zwecks Verfügung.

Die Gesuche werden unter Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen, insbesondere des Subsidiaritätsprinzips, bearbeitet. Die Gesuche werden innerhalb einer Frist an die zuständige Gemeindebehörde weitergeleitet, die es ihr ermöglicht, innerhalb von 30 Tagen nach der Einreichung des Gesuchs durch den Empfänger eine Verfügung zu erlassen. Bei komplexen Gesuchen steht die DSW bei Bedarf zur Unterstützung bereit.

- *Gewährung einer materiellen Hilfe*

Hierbei handelt es sich um sämtliche Schritte, die zur tatsächlichen Auszahlung der von der zuständigen Behörde beschlossenen materiellen Hilfe an den Leistungsempfänger führen. Bei der Erstellung der individuellen Budgets gemäss den einschlägigen Bestimmungen sowie bei der Anpassung der besagten Budgets entsprechend der Entwicklung der individuellen Umstände wird besondere Sorgfalt angewandt. Der Grundsatz der doppelten Kontrolle (Vier-Augen-Prinzip) durch sachkundige Personen auf Ebene der SMZ wird allgemein angewandt.

Alle finanziellen Transaktionen in Zusammenhang mit der materiellen Hilfe werden vom SMZ mithilfe des von den betreffenden Gemeinden bereitgestellten Umlaufkapitals durchgeführt.

Alle oder ein Teil der Zahlungen an die Empfänger werden spätestens am 5. des Monats ausgeführt, sofern dem SMZ die für die Rechtfertigung der Hilfe notwendigen Dokumente vorliegen.

- *Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, Prävention und Sanktion von Missbräuchen*

Hierbei handelt es sich um die Massnahmen, die das Personal der SMZ ergreift, um sicherzustellen, dass der gesetzliche Rahmen bei Personen, die um materielle Hilfe bitten, eingehalten wird. Jeder Empfänger wird zu Beginn der Zusammenarbeit über den rechtlichen Rahmen, insbesondere über die Rechte und Pflichten der Empfänger, informiert. Das Personal der SMZ stellt sicher, dass jeder Empfänger diesen Rahmen ebenso wie die möglichen Folgen im Falle einer Nichteinhaltung versteht. Die Personen, die den Rahmen nicht einhalten, werden zurechtgewiesen. Bei Bedarf werden Sanktionen verhängt (vgl. Kapitel 22).

- *Präventive Massnahmen im Sozialwesen (Art. 24 GES)*

Unter Prävention versteht man sämtliche Massnahmen, die die Behörden ergreifen, um dem Auftreten von sozialen Problemen zuvorzukommen, sei es auf individueller oder kollektiver Ebene. Diese Tätigkeiten schliessen auch eine Überwachungs- und Alarmfunktion ein. Die sachdienlichen Informationen werden an die betroffenen Instanzen weitergegeben.

Es können spezifische Massnahmen für bestimmte Personenkategorien in Zusammenarbeit mit der DSW und dem Departement (sei es in Bezug auf Personalausbildung, Information oder auch die Entwicklung von besonderen angepassten Massnahmen) umgesetzt werden.

3. ROLLE DER KANTONALEN VERWALTUNG

3.1 Departement für Sozialwesen (Art. 11 GES)

Das Departement für Sozialwesen (nachfolgend Departement) ist für den Erlass der für das Funktionieren der Sozialhilfe erforderlichen Weisungen zuständig. Es führt Präventions- und Eingliederungsprogramme und -massnahmen auf kantonaler Ebene ein.

Es kümmert sich auch um die Information der Öffentlichkeit und der Gemeinden und erstellt einen Bericht über die soziale Situation im Wallis.

Das Departement ist auch dafür zuständig, Organisationen mit sozialem Charakter finanziell zu unterstützen, über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu entscheiden und Leistungsaufträge mit den SMZ abzuschliessen.

Ausserdem obliegt es dem Departement, eine Gemeinde einem SMZ anzugliedern, wenn dies nicht der Fall ist, und dessen Organisation festzulegen, wenn diese nicht effizient ist.

3.2 Dienststelle für Sozialwesen (Art. 12 GES und 12 VES)

Aufgabe der DSW ist die Umsetzung des Sozialhilfesystems.

Sie unterstützt und berät die Gemeinden und SMZ im Bereich Sozialhilfe.

Ausserdem hat sie die Aufgabe der Harmonisierung der Praktiken durch die SMZ und die übrigen Beauftragten, sowie die Kontrolle der korrekten Anwendung der Sozialhilfebestimmungen.

Die DSW gibt eine Vormeinung zu den von den SMZ vorgeschlagenen Massnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung ab.

Sie bestimmt ausserdem, welche Beträge von der Sozialhilfe anerkannt werden und der Aufteilung zwischen dem Kanton und Gemeinden unterstellt sind.

Die DSW stellt kostenlos die Bescheinigungen über die Inanspruchnahme oder Nichtinanspruchnahme von materieller Hilfe aus, mit Angabe der Höhe der Sozialhilfeschuld, falls vorhanden. Die Gemeinden und die SMZ können weiterhin vereinfachte Bescheinigungen ausstellen, die angeben, ob die Person derzeit oder in einem bestimmten Zeitraum eine materielle Hilfe bezieht, (z.B. für die Steuererklärung, für ein Gesuch für private Fonds oder unentgeltliche Rechtspflege).

C. BESTIMMUNG DES WOHSITZES

4. ALLGEMEINES

Vor der Gewährung von Sozialhilfeleistungen haben die ersuchte Gemeinde sowie das ersuchte SMZ ihre Zuständigkeit zu prüfen (Art. 19 VES).

Dazu hat das SMZ die Sachverhalte der örtlichen Zuständigkeit vollständig zu klären. Die Behörde kann nicht einfach aufgrund einer unklaren Wohn- und Lebenssituation ihre Zuständigkeit verneinen und die betreffende Person an eine andere Gemeinde verweisen. Das SMZ muss die betreffende Person ausführlich zu ihren Unterkunftsbedingungen und ihren aktuellen Lebensumständen befragen (wo sie schläft, seit wann, wo ihr Beziehungsnetz, ihre persönlichen Sachen, ihr Lebensmittelpunkt, ... sind).

Die Ankunftsmeldung bei der Einwohnerkontrollbehörde oder die Einreichung der Papiere ist nicht Voraussetzung für die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes. Sie begründen jedoch eine Rechtsvermutung, welche widerlegt werden kann, insbesondere wenn die Person nicht am angegebenen Ort wohnt, der Aufenthalt früher oder später begonnen hat oder nur vorübergehend ist. Die Behörde kann sich auf verschiedene Indizien stützen (Vorhandensein eines geeigneten Wohnraums, erkennbare Umstände, die auf eine Absicht des dauernden Verbleibs schliessen lassen, tatsächliche Anwesenheit, ...).

Die Zuständigkeit für die Gewährung von Sozialhilfe liegt bei der Wohnsitzgemeinde. In dringenden Fällen obliegt es der Aufenthaltsgemeinde, die in der Notlage befindliche Person zu unterstützen, wenn diese keinen Unterstützungswohnsitz im Kanton hat.

Wenn das SMZ und/oder die Gemeinde sich für nicht zuständig erachten, nehmen sie mit der Gemeinde oder dem SMZ, die/das sie für zuständig erachten, zwecks Meinungsaustausch Kontakt auf und übermitteln ihr/ihnen dann gegebenenfalls das Dossier.

Wenn die Gemeinden oder SMZ zu keiner Einigung gelangen, kann das Dossier der DSW vorgelegt werden, damit diese die zuständige Gemeinde bestimmt.

5. WOHSITZ VON ERWACHSENEN

5.1 Allgemeines

Der Bedürftige hat seinen Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde, in der er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 15 GES). Er stimmt nicht immer mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz überein.

Der Unterstützungswohnsitz einer Person bleibt grundsätzlich solange bestehen, wie sie keinen neuen begründet hat.

In Artikel 24 der Bundesverfassung wird die Niederlassungsfreiheit garantiert, er besagt, dass die Schweizerinnen und Schweizer das Recht haben, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen.

Die Behörden dürfen somit Bedürftige nicht in irgendeiner Weise zum Verlassen der Gemeinde veranlassen, wenn dies nicht im Interesse des Empfängers ist. Wenn die Behörde dies tut, bleibt der Wohnsitz solange am ehemaligen Ort, wie die betreffende Person ohne Beeinflussung durch die Behörde wahrscheinlich dort geblieben wäre (maximal 5 Jahre).

5.2 Bewohner von Heimen und anderen Einrichtungen sowie in Familien platzierte Volljährige (Art. 17 VES)

Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Einrichtung sowie die behördliche Unterbringung in Familienpflege begründen grundsätzlich keinen Wohnsitz. In diese Kategorie fallen insbesondere Notunterkünfte, Alters- und Pflegeheime, Aufnahmeeinrichtungen, Kur- und Erholungshäuser sowie Strafanstalten.

5.3 Besondere Situationen

5.3.1 Volljährige, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder handlungsunfähig sind

Die Tatsache, dass eine Person unter umfassender Beistandschaft steht, hat keinen Einfluss auf ihre Fähigkeit zur Begründung oder Änderung eines Unterstützungswohnsitzes. Die betreffende Person kann einen Unterstützungswohnsitz an dem Ort, an dem sie sich niederlässt, begründen, auch wenn ihr zivilrechtlicher Wohnsitz weiterhin am Sitz der Kinder- und Erwachsenenschutz-Behörde (KESB) ist, bis die KESB des neuen Orts die Beistandschaft übernommen hat.

5.3.2 Campingplatz

Eine Person kann, wenn sie dort auf unbefristete Dauer bleiben möchte, einen Unterstützungswohnsitz auf einem Campingplatz begründen, sofern diese Absicht realisierbar ist. Dies ist namentlich der Fall, wenn es sich um einen ganzjährig geöffneten Campingplatz handelt und die Person nicht in einem Zelt lebt.

5.3.3 Fahrende

Einige Personen haben einen Unterstützungswohnsitz namentlich an dem Ort, an den sie regelmässig in der Wintersaison zurückkehren (Schulkinder, Fertigchalets, ...). Der Unterstützungswohnsitz wird auch während dem Sommerhalbjahr, während die Fahrenden unterwegs sind, aufrechterhalten.

Personen, die keinen Unterstützungswohnsitz haben, werden von der Gemeinde, in der sie sich aufhalten, unterstützt.

5.3.4 Unterbringung in einem Hotel

Die vorübergehende Unterbringung in einem Hotel, insbesondere wenn eine Person ihre Unterkunft verloren hat und keine Alternative verfügbar ist, führt im Allgemeinen nicht zur Begründung eines Wohnsitzes.

Das SMZ muss die Person begleiten, damit sie kurzfristig eine nachhaltige Wohnlösung finden kann.

5.3.5 Aufenthalt zu besonderen Zwecken

Eine Person, die sich zu besonderen Zwecken in einem Kanton aufhält, behält ihren alten Unterstützungswohnsitz. Dies gilt insbesondere für Personen, die:

- vorübergehend bei Verwandten unterkommen, um nicht obdachlos zu sein;
- sich zu Ausbildungszwecken an einem anderen Ort aufhalten;
- einen Kuraufenthalt absolvieren;
- eine Saisonstelle oder eine andere zeitlich befristete Beschäftigung annehmen und sich vorübergehend an diesem Ort aufhalten.

6. WOHNSTZ VON MINDERJÄHRIGEN (ART. 16 VES)

6.1 Allgemeines

Kinder haben grundsätzlich den gleichen Wohnsitz wie ihre Eltern oder wie das Elternteil, bei dem sie überwiegend leben.

Das Kind kann in folgenden Fällen einen eigenständigen Wohnsitz haben:

- es steht unter Vormundschaft (Entzug der elterlichen Sorge): der Wohnsitz ist am Sitz der Schutzbehörde;
- es geht einer Erwerbstätigkeit nach und ist finanziell selbständig: der Wohnsitz ist an dem Ort, an dem es mit der Absicht dauernden Verbleibens wohnt;
- es lebt nicht mehr dauerhaft bei seinen Eltern oder einem Elternteil: sein letzter «ordentlicher» Unterstützungswohnsitz.

In den übrigen Fällen ist der Aufenthaltsort massgeblich.

6.2 Wohnsitz im Falle einer Platzierung oder einer gleichgestellten Massnahme (vgl. Teil I)

Minderjährige, die infolge einer Entscheidung einer zuständigen Behörde nicht mehr bei ihren Eltern leben, haben ihren Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde, in der sie mit ihren Eltern oder einem Elternteil überwiegend gelebt haben (bei alternierender Obhut ist der Interessensmittelpunkt massgeblich), ehe sie ausserhalb der Familie platziert wurden.

Wird während der Platzierung eine zusätzliche Massnahme (z. B. Besuchsrecht unter Aufsicht) angeordnet, ist dieselbe Gemeinde zuständig, die auch für die Platzierung zuständig ist, solange das Kind nicht mehr dauerhaft bei seinen Eltern oder einem Elternteil lebt.

Dieser Wohnsitz bleibt während der gesamten Dauer der Platzierung (Heim, Pflegefamilie usw.) gleich, auch wenn die Eltern oder ein Elternteil ihren Wohnsitz wechseln.

Die neue Wohnsitzgemeinde der Eltern hat auf Anfrage und gemäss Artikel 62 Abs. 2 Buchst. n GES jegliche zur Beurteilung der Beitragsfähigkeit des Jugendlichen oder der Eltern zur Unterstützungsgemeinde geeigneten Unterlagen bereitzustellen.

Wird eine Massnahme für ein Kind ausgesprochen, das bei seinen Eltern oder einem Elternteil lebt (SPFO, Besuchsrecht unter Aufsicht, Entlastungsplatzierung...), ist die Gemeinde zuständig, in der das Kind zum Zeitpunkt der Anordnung der Massnahme seinen Wohnsitz hat, und bleibt dies während der gesamten Dauer der Massnahme (mit Ausnahme von Massnahmen des Sonderschulwesens).

Bei der Anordnung einer neuen Massnahme wird die Frage des Wohnsitzes unter Anwendung der oben genannten Grundsätze neu bewertet.

D. INSTRUMENTE DES SOZIALHILFESYSTEMS

7. VERTRAG DER BERUFLICHEN UND SOZIALEN EINGLIEDERUNG (ART. 18 GES UND 22 VES)

7.1 Allgemeines

Ziel des Eingliederungsvertrags ist die Förderung der sozialen und beruflichen Integration der Empfänger sowie die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung ihrer finanziellen Selbständigkeit (Art. 18 GES). Mit diesem Vertrag verpflichtet sich der Empfänger zur Erreichung der darin festgelegten Ziele.

Die gesetzten Ziele müssen vom SMZ und vom Empfänger gemeinsam besprochen und festgelegt und anschliessend von der Sozialhilfebehörde bestätigt werden. Die DSW kann Präzisierungen am Inhalt dieser Ziele verlangen, insbesondere wenn der Inhalt des Vertrags es nicht ermöglicht, die mit der Betreuung verfolgten Ziele angemessen zu erfassen.

Die Ziele können sowohl Schritte zur beruflichen Integration oder Ausbildung als auch Schritte zur Förderung der Wiederherstellung der Selbständigkeit und der sozialen Integration (soziale Eingliederung, therapeutische/medizinische Massnahme, gemeinnützige Tätigkeit) umfassen. Sie können die Umsetzung einer Eingliederungsmassnahme einschliessen (vgl. Teil G).

Das Verfahren des Eingliederungsvertrags betrifft folgende Fälle nicht:

- Dossiers zur Platzierung von Minderjährigen oder gleichgestellte Massnahmen;
- für punktuelle Kosten eröffnete Dossiers für materielle Hilfe;
- Dossiers von Personen, die dauerhaft in einer Institution (Alters- und Pflegeheim, Spital, etc.) platziert oder in einer Strafanstalt sind;
- Sozialhilfedossiers, die zur Übernahme einer Eingliederungsmaßnahme für eine Person, die keine materielle Hilfe erhält, eröffnet werden.

7.2 Form des Eingliederungsvertrags

Für jede Unterstützungseinheit ist mindestens ein Eingliederungsvertrag im Namen eines oder mehrerer ihrer Mitglieder über 16 Jahren abzuschliessen. Die Erstellung mehrerer Eingliederungsverträge innerhalb einer Unterstützungseinheit kann sinnvoll und erforderlich sein, insbesondere wenn ihr ein junger Erwachsener angehört. Sofern mehrere Eingliederungsverträge erstellt werden und einer von ihnen unterbrochen wird, muss mindestens ein Eingliederungsvertrag in Kraft bleiben.

Der auf dem von der DSW bereitgestellten Formular basierende Vertrag ist zu datieren und vom SMZ, von der Sozialhilfebehörde und jedem betroffenen Empfänger (sowie falls nötig von seinem gesetzlichen Vertreter) zu unterzeichnen; andernfalls ist er nicht gültig. Die Unterzeichnung des Vertrags setzt voraus, dass jede Partei die gemeinsam festgelegten Ziele zur Kenntnis genommen hat.

Wenn der Empfänger der materiellen Hilfe mit dem Inhalt des Eingliederungsvertrags nicht einverstanden ist und dessen Unterzeichnung verweigert, kann die Sozialhilfebehörde einen Sanktionsentscheid gegen den Empfänger wegen mangelnder Mitwirkung fällen.

Der Eingliederungsvertrag wird im Allgemeinen für eine Dauer von maximal 6 Monaten abgeschlossen. Er wird unter Berücksichtigung der Beurteilung dieses Vertrags verlängert.

7.3 Frist für die Übermittlung der Eingliederungsverträge an die DSW

Muss eine Massnahme zur Beurteilung der Arbeits-/Ausbildungsfähigkeit durchgeführt werden, so wird der erste Eingliederungsvertrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Berichts zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Massnahmenorganisations weitergeleitet

(Art. 22 Abs. 1 VES), welcher spätestens 3 Monate nach der Verfügung über materielle Hilfe erfolgen muss.

Im Fall der Befreiung von der Beurteilungsmassnahme, auch bei einer ausserordentlichen Befreiung, muss der erste Eingliederungsvertrag innerhalb von 30 Tagen nach der Verfügung über die materielle Hilfe weitergeleitet werden (Art. 22 Abs. 1 VES).

Im Falle eines ausserordentlichen Gesuchs um Befreiung von der Beurteilungsmassnahme muss der erste Eingliederungsvertrag innerhalb von 30 Tagen nach der Zustimmung zur ausserordentlichen Befreiung vom Verfahren durch die DSW weitergeleitet werden. Wenn die DSW die ausserordentliche Befreiung abgelehnt hat, ist innerhalb von 3 Monaten eine Beurteilungsmassnahme durchzuführen und der Eingliederungsvertrag ist innerhalb von 4 Monaten nach der Ablehnung zu erstellen.

7.4 Ende des Eingliederungsvertrags

Der Eingliederungsvertrag endet grundsätzlich mit Ablauf der festgelegten Frist. Wenn die materielle Hilfe fortgesetzt wird, ist ein neuer Eingliederungsvertrag abzuschliessen. Um eine zeitliche Unterbrechung zu vermeiden, ist er spätestens am letzten Tag des vorhergehenden Vertrags zu unterzeichnen.

Der Eingliederungsvertrag endet ausserdem aus folgenden Gründen:

- Ende des Anspruchs auf Leistungen der materiellen Hilfe;
- Umzug des Empfängers in eine andere Gemeinde (der Eingliederungsvertrag der ehemaligen Unterstützungswohnsitzgemeinde wird fortgesetzt, solange diese Gemeinde zuständig bleibt s. Kapitel 17.2);
- Eine Veränderung der Situation erfordert die Änderung des von den Parteien abgeschlossenen Vertrags.

7.5 Beurteilung des Eingliederungsvertrags

Jeder (nach der vereinbarten Laufzeit oder vorzeitig) auslaufende Eingliederungsvertrag muss beurteilt werden. Die Ziele des neuen Eingliederungsvertrags müssen unter Berücksichtigung der durchgeführten Beurteilung angepasst werden.

Die Beurteilung muss vor Vertragsende vorgenommen werden, um den nachfolgenden Vertrag innerhalb derselben Frist unterzeichnen zu können und eine zeitliche Unterbrechung zu vermeiden.

Wird der Eingliederungsvertrag vor seinem vorgesehenen Ablaufdatum unterbrochen, muss die Beurteilung unverzüglich vorgenommen werden.

Die Beurteilung muss datiert und erneut von der Gemeinde (oder vom SMZ bei Delegation), vom SMZ und vom Empfänger unterzeichnet werden.

Wenn der Empfänger die Unterzeichnung der Beurteilung verweigert, kann die Sozialhilfebehörde einen Sanktionsentscheid wegen mangelnder Mitwirkung fällen.

Es kann ausnahmsweise vorkommen, dass die Unterschrift des Empfängers fehlt, wenn sich dieser nicht mehr beim SMZ meldet (Verschwinden, Wegzug aus dem Kanton, Platzierung, Spitalaufenthalt, usw.).

8. ZUSAMMENARBEIT

Um die im GES festgelegten Ziele zu erreichen, sind die betreffenden Organe und Institutionen zur Zusammenarbeit gehalten.

Es handelt sich namentlich um die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Sozialversicherungen, die finanzielle Leistungen gewähren können (IV, SUVA, AV, ...), aber auch mit den KESB, um die Umsetzung der erforderlichen Massnahmen zu ermöglichen.

Diese Zusammenarbeit wird durch den in den Artikeln 61 ff. GES vorgesehenen Informationsaustausch erleichtert.

Unter interinstitutioneller Zusammenarbeit (IIZ) ist die Zusammenarbeit zwischen den im Bereich berufliche und soziale Wiedereingliederung der Begünstigten tätigen Institutionen zu verstehen. Die Walliser IIZ verfolgt dieses Ziel durch gemeinsame Arbeitsmethoden und Massnahmen. In der Praxis kommt die IIZ durch gemeinsame Werte und professionelle Fachkompetenz im Dienste einer Eingliederungsstrategie zum Ausdruck.

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) ist eine gemeinsame Strategie der folgenden institutionellen Partner:

- Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit und ihre regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV),
- kantonale IV-Stelle,
- DSW und SMZ,
- Dienststelle für Berufsbildung, Amt für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSL),
- Sucht Wallis und
- SUVA.

Diese Zusammenarbeit ist Gegenstand einer Vereinbarung, die Bestandteil dieser Weisung ist.

Eine von den beiden Departementsvorstehern (DVER und DGSK) unterzeichnete Weisung behandelt die besondere Zusammenarbeit zwischen den RAV und den SMZ. Die Weisung sowie ihre Anhänge sind ebenfalls Bestandteil dieser Weisung (Anhang 1).

Weitere Zusammenarbeitsvereinbarungen können bedarfsgemäss abgeschlossen werden.

Informationsaustausch zwischen der DSW und der Dienststelle für Bevölkerung und Migration (DBM)

In Anwendung von Art. 97 Abs. 3 Bst. d AIG (Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, ehemals Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)) und Art. 82b VZAE (Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit) tauschen die DSW und die DBM die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen aus.

Gemäss Art. 82b VZAE „[melden] die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden [...] der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer“, auch wenn die betreffende Person eine Niederlassungsbewilligung besitzt und sich seit mehr als fünfzehn Jahren in der Schweiz aufhält.

Die DSW liefert der DBM jeweils beim Eröffnen eines neuen Dossiers die Namen der von Art. 82b VZAE betroffenen Personen.

Die SMZ informieren die Inhaber einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung über diese gesetzliche Verpflichtung und die Konsequenzen, die dies für die Gewährung oder den Widerruf ihrer Aufenthaltsbewilligung haben kann.

Eine Aufenthaltsbewilligung B kann widerrufen werden, wenn der Ausländer selbst oder eine Person, für die er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 62 Abs. 1 Bst. e AIG). Seit 2019 kann eine Aufenthaltsbewilligung C auch widerrufen werden, wenn der Ausländer oder eine Person, für die er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe

angewiesen ist (Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG), auch wenn sich der Ausländer seit vielen Jahren in der Schweiz aufhält.

Außerdem kann dies ein Einbürgerungsgesuch gefährden, wenn während des Verfahrens oder in den 3 Jahren vor dem Gesuch Sozialhilfe bezogen wird, es sei denn, die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet (Art. 7 Abs. 3 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht).

Der Widerruf oder die Nichtverlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung hat auch Auswirkungen auf die Höhe des Grundbedarfs, der dem Begünstigten ausgerichtet wird (siehe Kapitel 18.1.6).

E. SOZIALE PRÄVENTION

Die soziale Prävention umfasst alle allgemeinen oder besonderen Massnahmen zur Klärung der Ursachen von Notlagen und sozialem Ausschluss, zur Minderung ihrer Auswirkungen und zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Hilfsleistungen.

Das Departement und die Sozialhilfebehörden können die Entwicklung von Projekten zur Vorbeugung von sozialen Schwierigkeiten gemäss dem vorliegenden Gesetz oder zur Erledigung der Aufgaben der für das Sozialwesen zuständigen Behörden unterstützen.

Diese Massnahmen oder Projekte können für die gesamte Bevölkerung oder für Bevölkerungsgruppen, wie junge Erwachsene ohne Ausbildung oder Personen über 50 Jahren, bestimmt sein. Sie sind grundsätzlich von kantonaler Reichweite, können aber, wenn dies begründet ist, von regionaler Reichweite sein.

Der kantonale Fonds für die berufliche und soziale Eingliederung (s. [Kapitel 14](#)) kann für Projekte oder Massnahmen in Zusammenhang mit der sozialen Prävention verwendet werden.

F. PERSÖNLICHE HILFE

Die persönliche Hilfe fördert die Vermeidung des Ausschlusses, die soziale Integration und die Selbständigkeit der betreffenden Person und richtet sich an alle Personen mit sozialen oder finanziellen Schwierigkeiten.

Sie umfasst die Intervention der SMZ oder sonstiger öffentlicher oder privater Partner zugunsten der betroffenen Personen bei anderen Einrichtungen, um insbesondere der Inanspruchnahme von materieller Hilfe vorzubeugen.

Sie umfasst ausserdem Begleitung, Betreuung, Information, Unterstützung und Beratung durch die Mitarbeiter der SMZ oder sonstiger öffentlicher oder privater Partner.

Die persönliche Hilfe kann für eine Person bestimmt sein, die keine materielle Hilfe erhält, aber nicht in der Lage ist, eine schwierige Lebenssituation alleine zu bewältigen.

Die persönliche Hilfe ist grundsätzlich nicht auf bestimmte Handlungen beschränkt. Neben Gesprächen kann sie Unterstützung bei der Abfassung von schriftlichen Unterlagen, Unterstützung bei der Arbeits- oder Wohnungssuche oder Unterstützung beim Behördenschriftverkehr umfassen.

Sie umfasst auch eine Unterstützung bei der Verwaltung der Einnahmen, damit die Person die ihr zur Verfügung stehenden begrenzten Mittel ordnungsgemäss verwenden kann, wenn diese Hilfe es der Person kurz- oder mittelfristig ermöglicht, ihre Angelegenheiten wieder selbständig zu verwalten (6 Monate bis 1 Jahr).

Wenn die Person nicht zur Verwaltung ihrer Einkünfte oder ihres Vermögens in der Lage ist und sich eine diesbezügliche persönliche Hilfe als unzureichend erweist, informiert das SMZ die KESB.

Die KESB errichtet eine Beistandschaft bei einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands, aufgrund dessen die Person ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann. Sie kann auch bei einer vorübergehenden Urteilsunfähigkeit errichtet werden, welche die Person am selbständigen Handeln hindert (Art. 390 ZGB).

G. MASSNAHMEN ZUR BERUFLICHEN UND SOZIALEN EINGLIEDERUNG

Dieses Kapitel wird durch einen «Massnahmenkatalog für die berufliche und soziale Wiedereingliederung» (Anhang 2) ergänzt.

9. ALLGEMEINES

Dieser Teil legt den allgemeinen Rahmen für sämtliche Eingliederungsmassnahmen fest, die dem Walliser Sozialhilfesystem zur Verfügung stehen. Die Ausnahmen von diesem gemeinsamen Rahmen sowie die besonderen Bestimmungen bezüglich bestimmter Massnahmen werden im Massnahmenkatalog in den für sie spezifisch dafür vorgesehenen Punkten erwähnt.

9.1 Definition

Die Eingliederungsmassnahmen sind die wesentlichsten Instrumente für die Verwirklichung der im Eingliederungsvertrag gemäss den Artikeln 18 GES und 22 VES festgelegten Ziele, und zwar entsprechend der allgemeinen Zielsetzung der Sozialhilfe, die soziale und wirtschaftliche Eingliederung der Begünstigten zu unterstützen und die Ursachen der sozialen Notlage zu erforschen und ihnen vorzubeugen.

9.2 Begünstigte

Begünstigter einer Eingliederungsmassnahme kann jede Person sein, die in Anwendung von Artikel 28 ff. GES eine ordentliche materielle Leistung erhält.

Bestimmte Massnahmen sind auch für Personen zugänglich, die keine materielle Hilfe beziehen:

- Sozialer Einarbeitungszuschuss (SEAZ);
- Finanzierung der Arbeitgeberlasten;
- Soziale Begleitung während einer Massnahme im Übergang 1 (Motivationssemester / Programm Action Apprentissage);
- soziale Begleitung nach einer Massnahme im Übergang 1 (Post-Motivationssemester / Post Programm Action Apprentissage);
- Coaching junger Erwachsener in Schwierigkeiten;
- sozialpädagogische Familienbegleitung (SPFO).

Für Personen, die keine materielle Hilfe empfangen, können ausser den vorstehend genannten Massnahmen weitere Eingliederungsmassnahmen eingesetzt werden. Dies namentlich, wenn der Einsatz einer besonderen Massnahme dazu geeignet ist, einem Sozialhilfesuch vorzubeugen.

Eine bereits begonnene Eingliederungsmassnahme kann bis zu ihrem vorgesehenen Ende weitergeführt werden, obwohl der Begünstigte keine ordentliche materielle Hilfe mehr erhält, wenn aufgezeigt werden kann, dass es sinnvoll ist (z.B.: Festigung einer Errungenschaft und/oder Vorbeugung eines Rückfalles in die materielle Hilfe).

Für einen Begünstigten mit einem Sanktionsentscheid kann eine Eingliederungsmassnahme eingesetzt (oder weitergeführt) werden, sofern der Anlass der Sanktion nicht auch die Erfolgsaussichten der vorgesehenen Massnahme gefährdet (z.B.: unangemessenes Verhalten, fehlende Mitwirkung).

Vor der Benennung einer Eingliederungsmassnahme für ausländische Personen, deren gesetzlicher Aufenthaltsstatus in der Schweiz ungewiss ist, informiert sich das SMZ über die Situation hinsichtlich Erneuerung oder Widerruf des Aufenthaltstitels. Für Personen, die niemals eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung erhalten haben und die Nothilfe beziehen, können keinerlei Eingliederungsmassnahmen eingesetzt werden.

9.3 Eingliederungsstrategie

Jede in einer besonderen Situation eingesetzte Massnahme muss unbedingt in Zusammenhang mit einer Eingliederungsstrategie stehen. Die Strategie stützt sich auf die Prüfung der sozialen Situation des Begünstigten durch das SMZ sowie auf die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, die durch die Artikel 51 GES und 58 VES zwingend vorausgesetzt wird. Sie muss für und mit jedem Begünstigten spezifisch festgelegt werden und im Sozialhilfeprogramm (Datei «Massnahme», Feld «persönliche Situation») oder auf dem GES-Formular (wenn das Sozialhilfeprogramm nicht zur Verfügung steht) dargelegt werden.

9.4 Ziele der Massnahmen

Soziale Eingliederung und berufliche Eingliederung sind meistens eng miteinander verbunden. Sie folgen jedoch einer zum Teil spezifischen Logik und erfordern differenzierte Massnahmen. Das kantonale System unterscheidet:

- Soziale Eingliederung: Der Begünstigte wird vorrangig unter dem Aspekt seiner erheblichen oder gar überwiegenden persönlichen und sozialen Schwierigkeiten betrachtet und bedarf daher einer Betreuung durch einen spezialisierten Akteur;
- Sozial-berufliche Eingliederung: Der Begünstigte wird in seiner Eigenschaft als Arbeiter betrachtet, mit Freiräumen für Dialog und Austausch, bei Bedarf durch einen spezialisierten Akteur, um die Fragen psycho-sozialer Natur anzusprechen, die seine berufliche Eingliederung belasten;
- Berufliche Eingliederung: Der Begünstigte wird in seiner Eigenschaft als Arbeiter betrachtet (auch unter dem Gesichtspunkt der beruflichen Ausbildung); etwaige bedeutende Schwierigkeiten psycho-sozialer Natur sind grundsätzlich vorher geregelt worden.

Die Eingliederungsmassnahmen sollten nur dafür eingesetzt werden, die Ziele zu erreichen, für die sie geschaffen worden sind. Die mit der Kontrolle eines Sozialhilfeempfängers und/oder der Überprüfung seiner realen Verfügbarkeit zusammenhängenden Ziele sind für sich allein für den Einsatz einer Eingliederungsmassnahme nicht relevant.

Die Tabelle in Kapitel 21 in Anhang 2 zeigt einen Überblick über die Positionierung der Massnahmen entsprechend ihrer Ziele der sozialen, sozial-beruflichen oder beruflichen Eingliederung.

9.5 Subsidiarität – interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)

In der Regel gilt bei der Benennung einer Eingliederungsmassnahme das Subsidiaritätsprinzip der Sozialhilfe. Das SMZ stellt sicher, dass ermittelt wird, ob die beabsichtigte Eingliederungsmassnahme allenfalls durch eine andere Einrichtung (AVIG, BMAG, IV, andere) eingesetzt werden kann. Ausnahmen vom Subsidiaritätsprinzip sind möglich, wobei der vorrangige Grund das Interesse des Begünstigten ist.

Die Vereinbarung der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) stellt den geeigneten Rahmen für die Bestimmung der zweckmässigsten Herangehensweise dar.

9.6 Rolle der DSW

Die DSW:

- steuert, entwickelt und koordiniert das kantonale System der Eingliederungsmassnahmen, versichert sich einer optimalen regionalen Abdeckung der Bedürfnisse und garantiert die einheitliche Umsetzung im Walliser Kantonsgebiet;
- berät im Bedarfsfall die Sozialhilfebehörde oder das SMZ in besonderen Situationen;
- nimmt die von der Sozialhilfebehörde oder vom SMZ geplanten Eingliederungsstrategien zur Kenntnis;
- gibt eine Vormeinung zu den Verträgen über die Massnahmen zur Eingliederung ab, ehe diese den Sozialhilfebehörden vorgelegt werden;

- kontrolliert, dass die in der vorliegenden Weisung festgelegten Bestimmungen in jedem konkreten Fall eingehalten werden und ergreift gegebenenfalls die erforderlichen Korrekturmassnahmen.

9.7 Rolle des SMZ

Dem SMZ obliegt es, für jeden Begünstigten die angemessene Eingliederungsstrategie festzulegen und die entsprechenden Massnahmen zu veranlassen. Es verfolgt und kontrolliert die richtige Durchführung der eingesetzten Massnahmen.

9.8 Rolle der Massnahmenorganisatoren und Leistungserbringer

Unter «Massnahmenorganisatoren» versteht man Einrichtungen, die die Umsetzung bestimmter Eingliederungsmassnahmen auf Ersuchen des Kantons gewährleisten. Die Organisatoren müssen für jede Art von Massnahme vorgängig durch die DSW spezifisch als solche anerkannt werden (vgl. Kapitel 13).

Unter «Leistungserbringer» versteht man Einrichtungen, die die Leistungen für jedermann in einem genau bezeichneten Bereich anbieten und auf die das SMZ für die Umsetzung einer Eingliederungsmassnahme (hauptsächlich Kurse) zurückgreift. Die Leistungserbringer müssen vom Kanton nicht als solche anerkannt werden, die Sozialhilfebehörde – bei Bedarf die DSW – achtet aber darauf, dass sie die erforderliche Seriosität gewährleisten.

Der Organisator oder der Leistungserbringer ist für die richtige Durchführung der bezeichneten Eingliederungsmassnahme verantwortlich, und zwar in Übereinstimmung mit den durch die DSW für die fragliche Massnahme festgelegten Referenzdokumenten und gemäss dem zwischen der Sozialhilfebehörde, dem SMZ, dem Begünstigten und dem Organisator (oder dem Leistungserbringer) abgeschlossenen Vertrag über die Massnahme.

9.9 Zusammenarbeit zwischen dem Begünstigten und dem SMZ

Das SMZ lässt den Begünstigten an sämtlichen Entscheiden bezüglich des Einsatzes einer Eingliederungsmassnahme teilhaben. Dies im Bemühen um eine auf den Einzelfall abgestimmte Herangehensweise, die den nachweislichen Fähigkeiten, dem Potenzial und der sozialen Situation des Begünstigten (Familie, Gesundheit etc.) sowie den externen Bedingungen (z.B. Aussichten auf dem Arbeitsmarkt) entspricht.

In Anbetracht seiner Mitwirkungspflicht bei der Wiedererlangung seiner sozialen und/oder finanziellen Selbstständigkeit kann der Begünstigte jedoch einer vom SMZ unter Berücksichtigung aller Umstände als zweckdienlich und realistisch erachteten Eingliederungsmassnahme unterzogen werden. Im Fall der Weigerung seinerseits und nach sorgfältiger Prüfung der Umstände kann gegebenenfalls eine Sanktion durch die Sozialhilfebehörde erfolgen (vgl. Kapitel 22).

Während der Durchführung einer Massnahme hält das SMZ eine regelmässige Zusammenarbeit mit dem Begünstigten aufrecht.

9.10 Zusammenarbeit zwischen dem Begünstigten und dem Organisator

Der Begünstigte ist gehalten, die Anweisungen des Organisators im durch die Ziele der Massnahme vorgegebenen Umfang zu befolgen.

Der Organisator meldet Begünstigte, die seinen Anweisungen wiederholt nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten den einwandfreien Ablauf der Massnahme gefährden, unverzüglich dem SMZ. Nach sorgfältiger Prüfung der Umstände kann gegebenenfalls eine Sanktion durch die Sozialhilfebehörde erfolgen.

9.11 Zusammenarbeit zwischen dem SMZ und dem Organisator

Die Sozialhilfebehörde, das SMZ und der Organisator arbeiten für die richtige Durchführung der Massnahme zusammen. Eine besondere Aufmerksamkeit wird der Erarbeitung der Ziele und der Beurteilung des Ergebnisses der bezeichneten Massnahme entgegengebracht.

Der Organisator sorgt für die rechtzeitige Weiterleitung an das SMZ sämtlicher Informationen, welche die Bearbeitung des Dossiers eines Begünstigten erforderlich sind.

Der Organisator informiert das SMZ über jede längere Abwesenheit.

9.12 Individuelle Dauer der Massnahmen

Die Dauer jeder einzelnen Eingliederungsmassnahme wird im Massnahmenkatalog (siehe Anhang 2) in den für sie spezifisch dafür vorgesehenen Punkten festgelegt.

Auf ausdrückliche Begründung durch das SMZ hin und mit der vorgängigen Bewilligung der DSW sind Ausnahmen möglich, wobei der vorrangige Grund das Interesse des Begünstigten ist. In diesem Fall muss dem Verlängerungsgesuch eine die erste Zeitspanne der Massnahme betreffende Beurteilung beigelegt werden.

9.13 Gesamtdauer der Massnahmen

Die Gesamtdauer der zugunsten eines einzelnen Begünstigten eingesetzten Massnahmen ist nicht begrenzt. Massgeblich in dieser Sache ist einzig die Richtigkeit der vom SMZ festgelegten und durchgeführten Eingliederungsstrategie.

9.14 Anhäufung von Massnahmen

Abgesehen von bestimmten Massnahmen (BEA, Coaching RAV-SMZ, berufliche Fort- und Weiterbildung) ist die Anhäufung von Organisationskosten bezüglich gleichzeitiger Massnahmen nicht zulässig. Bei angehäuften Massnahmen ist die Kumulation von Entschädigungen nicht erlaubt.

Ausnahmen sind möglich, wobei die vorrangigen Gründe das Interesse des Begünstigten und die Richtigkeit der festgelegten Eingliederungsstrategie sind.

9.15 Aus dem Einsatz einer Massnahme erwachsende Kosten, Rückerstattung

Unter aus dem Einsatz einer Massnahme erwachsende Kosten versteht man hier (je nach Art der Massnahme):

- a. dem Organisator oder der Sozialhilfebehörde geschuldete Organisationskosten;
- b. die tatsächlichen Kosten einer SEV (soziale Eingliederungsvereinbarung);
- c. dem Leistungserbringer geschuldete Kurskosten;
- d. dem Begünstigten zur freien Verfügung belassene Anreizbeträge oder Entschädigungen;
- e. dem Begünstigten geschuldete ausserordentliche Kosten, um ihm die Teilnahme an der bezeichneten Massnahme zu ermöglichen, d.h. allfällige Fahrt- und Verpflegungskosten. Die Bestimmungen bezüglich der für diese Kosten zugelassenen Beträge sind in Kapitel 18.4.3 geregelt;
- f. den Anteil des Lohnes im Fall eines SEAZ und den Betrag der Arbeitgeberlasten bei einer FAL.

Die unter a, b, c und f aufgeführten Kosten unterstehen ausser bei in betrügerischer Absicht erhaltenen Sozialhilfebeträgen nicht der Pflicht zur Rückerstattung durch den Begünstigten.

Die unter d und e aufgeführten Kosten unterliegen hingegen der Rückerstattungspflicht durch den Begünstigten, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind (vgl. Kapitel 23).

9.16 Nichterscheinen des Begünstigten zu Beginn einer bezeichneten Massnahme

Der Begünstigte ist verpflichtet, das SMZ und den Organisator unverzüglich zu informieren, wenn er die bezeichnete Massnahme nicht beginnen kann. Das SMZ prüft die Gültigkeit des Hinderungsgrundes und ergreift die angemessenen Schritte (Verschiebung der Massnahme, Sanktion etc.).

Bei einer Annullierung, wenn die Umsetzung der betreffenden Massnahme in einem solchen Fall Kosten vorsieht, werden diese auf folgende Weise berechnet:

- ein Pauschalbetrag von Fr. 200.- wird dem Organisator als Bearbeitungsgebühr ausschliesslich dann geschuldet, wenn ein Vertrag über die Massnahme vorschriftsmässig abgeschlossen worden ist;
- dem Begünstigten werden weder Kosten noch Entschädigungen gezahlt;
- die Kurskosten werden dem Leistungserbringer ausschliesslich dann gemäss den durch den Leistungserbringer vertraglich festgelegten Stornierungsbedingungen geschuldet, wenn ein Vertrag über die Massnahme vorschriftsmässig abgeschlossen und die Anmeldung des Begünstigten gutgeheissen worden ist.

9.17 Punktuelle Abwesenheit des Begünstigten bei einer Massnahme

Der Begünstigte ist verpflichtet, das SMZ und den Organisator unverzüglich zu informieren, wenn er punktuell nicht an einer Massnahme teilnehmen kann. Bei Krankheit oder Unfall wird bei einer Abwesenheit von mehr als 3 Tagen ein ärztliches Zeugnis verlangt. Das SMZ prüft die Gültigkeit des Abwesenheitsgrundes und ergreift die angemessenen Schritte (Neufestlegung der verfolgten Ziele, Abbruch der Massnahme, Sanktion etc.).

Sofern diese Abwesenheiten nicht den endgültigen Abbruch der Massnahme nach sich ziehen (siehe nachfolgender Punkt), werden die Kosten in diesem Fall, wenn der Einsatz der betreffenden Massnahme Kosten vorsieht, auf folgende Weise berechnet:

- die Organisationskosten werden ohne Abzug gemäss dem Vertrag über die Massnahme geschuldet;
- sind die Abwesenheiten nicht begründet, so wird die dem Begünstigten allfällig bezahlte Entschädigung im Verhältnis zur tatsächlichen Anwesenheit berechnet (1/1 bei einem Anteil von 50 % oder mehr; $\frac{1}{2}$ bei einem Anteil zwischen 49 % und 20 %; 0 bei einem Anteil von weniger als 20 %); die Entschädigung wird gemäss dem ursprünglich vereinbarten Anteil geschuldet, wenn die Abwesenheiten begründet sind (Krankheit, Unfall, andere);
- die allfälligen Fahrt- und Verpflegungskosten werden gemäss der Anzahl der tatsächlichen Anwesenheitstage bezahlt;
- die Kurskosten werden dem Leistungserbringer vollumfänglich bezahlt, ausser es kann eine günstigere Abmachung mit diesem gefunden werden.

9.18 Längere Abwesenheit des Begünstigten, die zum endgültigen Abbruch der Massnahme führt

Eine nicht angekündigte ununterbrochene Abwesenheit während mehr als vierzehn Kalendertagen zieht den endgültigen Abbruch der Massnahme am 15. Tag der Abwesenheit des Begünstigten nach sich. Die Massnahme wird unterbrochen, wenn ein ärztliches Zeugnis, durch das die Gesamtabwesenheit auf mehr als 14 Tage steigt, vorgelegt wird.

Die Massnahme wird unverzüglich abgebrochen, wenn bei einer angekündigten Abwesenheit ersichtlich ist, dass diese länger als 14 Kalendertage dauern wird, und wenn kein fester Termin für die Wiederaufnahme der Massnahme durch den Begünstigten bestimmt wird. Wenn in diesen beiden Fällen ein fester Termin bestimmt werden kann, wird die Massnahme ausgesetzt; während der Aussetzung werden keine Kosten (Organisation, Entschädigung, Fahrt/Verpflegung) geschuldet.

Das SMZ prüft die Gültigkeit des Abwesenheitsgrundes und ergreift die angemessenen Schritte (Neufestlegung der verfolgten Ziele, Sanktion etc.).

Im Falle eines Abbruchs werden diese, wenn die betreffende Massnahme Kosten vorsieht, auf folgende Weise berechnet:

- Die Organisationskosten werden gemäss dem ursprünglich vereinbarten Beschäftigungsgrad geschuldet:
 - bis zum Stopp der Massnahme (Datum des Nichterscheinens plus 14 Kalendertage), wenn die Abwesenheit nicht angekündigt worden ist;
 - bis zum ersten Tag einer angekündigten Abwesenheit (z.B. ärztliches Zeugnis zur Beginn einer über 14 Tage dauernden Abwesenheit);
 - , wenn die Eingliederungsmassnahme weniger als 15 Kalendertage dauert, kann nur die Hälfte der Organisationskosten in Rechnung gestellt werden;
- die dem Begünstigten allfällig gezahlte Entschädigung sowie die Fahrt- und Verpflegungskosten werden bis zum ersten Tag der Abwesenheit, der den endgültigen Abbruch herbeigeführt hat, geschuldet;
- die Kurskosten werden dem externen Leistungserbringer vollumfänglich bezahlt, ausser es kann eine günstigere Abmachung mit diesem gefunden werden;
- gegebenenfalls wird ausserdem der dem Begünstigten während einer Massnahme gezahlte Betrag für den Grundbedarf für den Monat, der dem endgültigen Abbruch der Massnahme folgt, entsprechend angepasst (gekürzte Pauschale).

Diese Bestimmungen gelten nicht beim Abbruch einer Massnahme infolge eines Stellenantrittes.

9.19 Ferien und Sonderurlaube während der Massnahme

Während einer Massnahme mit einer Dauer von weniger als 3 Monaten können keine Ferien bezogen werden. Beträgt die ursprünglich vorgesehene Dauer der Massnahme 3 Monate oder mehr, können jeweils für 3 absolvierte Massnahmenmonate 5 Ferientage gewährt werden (5 Tage für 3 Monate, 10 Tage für 6 Monate etc.).

Manche Organisatoren und Arbeitgeber machen Betriebsferien. Grundsätzlich informieren die betreffenden Organisatoren und Arbeitgeber ihre Partner darüber, so dass das SMZ während dieser Zeiten keine Massnahme ansetzt. Ist in dieser Zeit dennoch eine Massnahme angesetzt, so kann entweder die Massnahme ohne weitere Kosten um die gleiche Dauer verlängert werden oder die Massnahme sowie die zugehörigen Kosten werden während der gesamten Dauer der Ferien (in Tranchen von jeweils einer Woche) ausgesetzt.

Die Inanspruchnahme von Sonderurlaub (vgl. [Kapitel 16.2.2](#)) ist unverzüglich dem Organisator und dem SMZ anzukündigen und führt nicht zu einer Änderung im Hinblick auf die Kosten in Zusammenhang mit der Umsetzung der Massnahme.

9.20 Versicherungen

Empfänger, die ausschliesslich materielle Hilfe erhalten und keiner Tätigkeit oder einer nicht vergüteten Tätigkeit zur sozialen Integration nachgehen, sind nicht UVG-versichert. Diese Personen müssen durch die Krankengrundversicherung unfallversichert sein.

Bei Empfängern von materieller Hilfe, die einer hauptsächlich der wirtschaftlichen Integration dienenden Tätigkeit nachgehen, wie einer beruflichen Ausbildung (Praktika), und in Situationen, in denen die Arbeit einen wirtschaftlichen Vorteil für den Arbeitgeber darstellt, wird davon ausgegangen, dass die betreffenden Personen einer Erwerbstätigkeit nachgehen und sie müssen somit UVG-versichert sein. Die Organisatoren oder die Arbeitgeber prüfen, dass dies tatsächlich der Fall ist.

9.21 Schutz der personenbezogenen Daten, Achtung der Privatsphäre

Die Mitarbeiter aller an der Umsetzung einer Massnahme beteiligten Stellen sind zur Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 60 GES und 70 VES bezüglich des Schutzes der

personenbezogenen Daten und des Informationsaustausches zwischen den Netzwerkpartnern verpflichtet.

Die Mitarbeiter müssen die Privatsphäre der Begünstigten achten. Insbesondere holen sie bei den Begünstigten lediglich die für die Ausführung ihres Auftrags zweckmässigen Auskünfte ein. Sie treffen die erforderlichen Vorkehrungen um eine nicht erlaubte Verwendung der gesammelten Auskünfte zu vermeiden.

10. VERFAHREN

10.1 Vertrag über die Massnahme

Jede Eingliederungsmassnahme wird mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages organisiert. Die Vertragsparteien sind je nach betroffener Massnahme die Sozialhilfebehörde, das SMZ, der Begünstigte oder sein gesetzlicher Vertreter, der Organisator oder der Arbeitgeber. Dieser Vertrag beschreibt klar die mit der Massnahme verfolgten Ziele, ihre Dauer, den Beschäftigungsgrad, den Organisator (beziehungsweise den Arbeitgeber) sowie die Finanzierung.

Der Vertrag ist – gegebenenfalls einschliesslich seiner Anhänge – vor dem tatsächlichen Beginn der Massnahme der DSW zur Vormeinung vorzulegen. Um den Beginn der Massnahme nicht zu verzögern, wird der Vertrag (offizielles Formular) der DSW per Email zur Vormeinung zugesendet.

Im Falle eines signifikanten Unterschieds zwischen dem im ursprünglichen Vertrag vorgesehenen Beschäftigungsgrad und dem während einer Massnahme tatsächlich erreichten Grad, der eine Änderung der Massnahmenkosten zur Folge hat (Abweichung zwischen 0-49% und 50-100% während mehr als vier aufeinanderfolgenden Wochen), müssen der Beschäftigungsgrad und die Kosten im Vertrag angepasst werden. Der Organisator ist verpflichtet, das SMZ so schnell wie möglich zu informieren und das SMZ sorgt dafür, dass diese Information an die DSW weitergeleitet wird.

Wenn ein Praktikum im Rahmen eines beruflichen Eingliederungsauftrags (BEA) durchgeführt wird, sind zwei Massnahmenverträge (BEA und Praktikum) erforderlich.

10.2 Beurteilung

Innerhalb eines Monats nach dem geplanten Ende oder der Unterbrechung der Massnahme muss der DSW eine schriftliche Beurteilung des SMZ oder ein Bericht des Organisations gemäss dem dafür vorgesehenen Formular übermittelt werden.

10.3 Wechsel der Gemeinde

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons während der Durchführung einer Massnahme wird diese grundsätzlich weitergeführt. Der ursprüngliche Vertrag über die Massnahme wird unterbrochen, und von der neuen Gemeinde muss ein neuer Vertrag unterzeichnet werden. Die bisherige Wohnsitzgemeinde deckt die mit der Massnahme zusammenhängenden Kosten im ersten Monat nach dem Umzug (Art. 18 VES).

Die Durchführung der Massnahme kann einem anderen Organisator übertragen werden, wenn dies gerechtfertigt ist. Die aus der Umsetzung einer Massnahme erwachsenden Kosten werden auf Grundlage des neuen Vertrages entsprechend angepasst.

10.4 Massnahmen für Personen, die keine materielle Hilfe beziehen

Im Falle des Einsatzes einer Massnahme für eine Person, die keine materielle Hilfe empfängt, muss ein Dossier auf den Namen dieser Person eröffnet und der DSW ein vereinfachtes Gesuch eingereicht werden.

11. ANERKENNUNG DER KOSTEN

Die mit dem Einsatz einer Eingliederungsmassnahme verbundenen Kosten werden dem Konto der Sozialhilfe belastet. Sie werden gemäss dem Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung (nachfolgend Harmonisierungsgesetz) zur Verteilung zugelassen.

Die zugelassenen Kosten hängen von der Art der eingesetzten Massnahme ab (siehe unten).

11.1 Bedingungen

Damit die mit der Massnahme verbundenen Beträge durch die DSW anerkannt und somit der Verteilung unterworfen werden können, müssen folgende kumulative Bedingungen erfüllt sein:

- die Massnahme ist Gegenstand eines vorschriftsmässig ausgefertigten und von allen Parteien unterzeichneten Vertrages über die Massnahme, der der DSW übermittelt wurde und zu dem diese eine Vormeinung abgegeben hat;
- nach Ablauf oder im Falle einer Unterbrechung des Vertrages ist die Beurteilung der DSW übermittelt und von dieser gutgeheissen worden;
- die Sozialhilfebehörde hat die abgerechneten Beträge gestützt auf die massgeblichen Bestimmungen der vorliegenden Weisung berechnet.

Andernfalls verbleiben die Beträge ausschliesslich zu Lasten der Sozialhilfebehörde.

11.2 Ausgaben

Organisationskosten

Die mit der Durchführung einer Massnahme verbundenen Kosten müssen in den Abrechnungen ausdrücklich unter der Rubrik *Massnahme /Eingliederungsvertrag* aufgeführt werden, entsprechend der jeweiligen Massnahme:

- Kosten einer SEV (soziale Eingliederungsvereinbarung);
- Kurskosten, Kursunterlagen inbegriffen;
- Lohnanteil zu Lasten der Sozialhilfe bei einem SEAZ (sozialer Einarbeitungszuschuss);
- Höhe der Arbeitgeberlasten bei einer FAL (Finanzierung der Arbeitgeberlasten);
- Organisationskosten.

Dem Begünstigten gezahlte Kosten

Die an die Begünstigten gezahlten besonderen Kosten werden nicht in der Rubrik *Massnahme / Eingliederungsvertrag* abgerechnet. Diese Kosten sind im persönlichen Sozialhilfebudget aufzuführen:

- dem Begünstigten zur freien Verfügung belassene Anreizbeträge;
- besondere Kosten – Verpflegung/Fahrt – obligatorische Sicherheitsausrüstung.

11.3 Einnahmen

Wenn trotz der Organisation eines SEAZ oder einer FAL eine ergänzende Sozialhilfe erforderlich ist:

- muss der bezogene Lohn in der üblichen Sozialhilfeabrechnung aufgeführt werden; dieser Lohn darf nicht der Deckung der für die Organisation der Eingliederungsmassnahme aufgewandten Kosten (Organisationskosten) dienen.

12. BERICHTSWESEN UND MONITORING

Der Organisator oder der Leistungserbringer ist verpflichtet, der DSW sämtliche zweckmässigen Informationen für die Steuerung des Systems zur sozialen und beruflichen Eingliederung des GES zukommen zu lassen.

Die DSW legt die Form, in welcher ihr diese Informationen mitzuteilen sind, sowie die Häufigkeit fest und teilt dies den Massnahmenorganisatoren mit.

Die DSW kann auf ein externes Gutachten zurückgreifen. In diesem Fall muss das von der DSW beauftragte Organ im von der DSW bestimmten Rahmen direkt bei den Organisatoren Zugang zu den benötigten Informationen haben.

13. ARTEN VON MASSNAHMEN

Die vom Departement genehmigten Massnahmen sind in Anhang 2 aufgeführt.

14. KANTONALER FONDS FÜR DIE SOZIALE UND BERUFLICHE INTEGRATION

Der kantonale Fonds für die soziale und berufliche Integration ist ein Spezialfinanzierungsfonds im Sinne des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle.

Die Mittel des Fonds dienen zur Finanzierung jeglicher Projekte oder Zwecke, die nicht durch das ordentliche Budget der DSW abgedeckt sind und

- mit der sozialen und beruflichen Integration der Sozialhilfeempfänger (Art. 27 GES) oder der Menschen mit Behinderung (Art. 39a des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen) oder
- mit Massnahmen zur sozialen Prävention (Art. 27 VES) in Zusammenhang stehen.

Der Fonds wird von der DSW verwaltet. Es gelten die üblichen Regeln zu finanziellen Zuständigkeiten. Jegliche Zahlungen aus dem Fonds erfolgen auf Basis einer Verfügung oder eines Leistungsauftrags.

Die DSW reicht am Ende jedes Rechnungsjahres dem kantonalen Finanzinspektorat (KFI) als Kontrollorgan die Abrechnung des Fonds ein.

H. MATERIELLE / FINANZIELLE HILFE

15. EINLEITUNG

In diesem Kapitel werden die Modalitäten für die Erstellung des Budgets der materiellen Hilfe, insbesondere die berücksichtigten Einnahmen und Vermögen sowie die zulässigen Ausgaben, festgelegt (Art. 28 Abs. 5 GES; Art. 37 VES).

Grundsätzlich wird das Budget auf Basis der tatsächlichen Situation der Person erstellt. Ausnahmen sind in den gesetzlichen Bestimmungen oder den Weisungen des Departements vorgesehen.

Wenn das Budget jeden Monat anders ist, kann die Sozialhilfebehörde in einem Rahmenentscheid die Berechnungsgrundsätze festlegen, und anschliessend erstellt das SMZ die Monatsbudgets, die dem Begünstigten auf Antrag ausgehändigt werden (Art. 55 Abs. 4 VES).

Die materielle Hilfe wird grundsätzlich nur Personen, die sich im Kantonsgebiet aufhalten, und für in der Schweiz erbrachte Leistungen gewährt.

16. RECHTE UND PFLICHTEN DER BEGÜNSTIGTEN

16.1 Die wichtigsten Rechte der Begünstigten

16.1.1 Anspruch auf das unantastbare Existenzminimum

Die Nothilfe aus Artikel 42 GES garantiert die Deckung der Grundbedürfnisse im Sinne von Artikel 12 der Bundesverfassung, auch wenn die Notlage selbstverschuldet ist, ausgenommen im Falle von Rechtsmissbrauch (vgl. Kapitel 22.4).

Sie umfasst grundsätzlich eine Unterbringungslösung, auch in einer Sammelunterkunft, die Aushändigung von Lebensmitteln und Hygieneartikeln, die unabdingbare medizinische Versorgung und bei nachgewiesenem Bedarf die Gewährung von anderen Erstversorgungsleistungen (Art. 49. Abs. 2 Buchst. d VES).

16.1.2 Recht auf Erhalt einer Verfügung

Wenn ein Sozialhilfesuch eingereicht wird, prüft das SMZ das Gesuch für die Gemeinde.

Stellt sich nach der Prüfung des Gesuchs heraus, dass eine Sozialhilfe gerechtfertigt ist, lässt das SMZ alle volljährigen Mitglieder der Familieneinheit die für die Einreichung des Gesuchs erforderlichen Unterlagen unterzeichnen und übermittelt das Dossier der Gemeinde.

Die Zuständigkeit für Entscheide (Verfügungen) im Bereich Sozialhilfe liegt bei der Gemeinde. Sie kann diese Aufgabe dem SMZ übertragen (Art. 7 GES).

Sämtliche Verfügungen der Sozialhilfebehörden (vgl. Art. 9 VES: Anspruch auf materielle Hilfe, Änderung des Grundbudgets, Streichung eines Anspruchs, Rückerstattung eines Hilfsbetrags usw.) sind zu begründen und der betreffenden Person unter Angabe der Rechtsmittel und entsprechenden Fristen schriftlich mitzuteilen.

Die Verfügung ist innerhalb von 30 Tagen nach der Einreichung des Gesuchs zu erlassen. Sie gibt an, ob die Hilfe gewährt wird und wie hoch sie ist. Wenn ein Budget erstellt wurde, wird es beigelegt.

Auf ausdrückliches Gesuch der Person erlässt die Sozialhilfebehörde innerhalb von 5 Tagen nach Eingang des Gesuchs eine Verfügung über Dringlichkeitsmassnahmen für die Dauer der Prüfung des Dossiers. Diese beschränken sich unter Ausschluss der übrigen Kosten (Miete, medizinische Kosten, situationsbedingte Leistungen) auf die Gewährung der Nothilfepauschale.

16.1.3 Recht auf Beschwerde gegen eine Verfügung

Die von einer Sozialhilfeverfügung betroffene Person kann diese beim Staatsrat (Palais du Gouvernement, 1950 Sitten) anfechten. Sie reicht eine Beschwerde in Form eines unterzeichneten Schreibens mit einer knappen Darstellung des Sachverhalts und der Anfechtungsgründe ein. Die angefochtene Verfügung (oder eine Kopie) ist der Beschwerde beizufügen. Im Falle einer Ablehnung der materiellen Hilfe kann die Person die Gewährung von Dringlichkeitsmassnahmen beantragen.

Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage ab der Zustellung der Verfügung.

Wenn die Sozialhilfebehörde innerhalb der 30-tägigen Frist keine Verfügung erlassen hat, wird davon ausgegangen, dass sie einen negativen Entscheid gefällt hat. In diesem Fall kann die Person Beschwerde wegen «Rechtsverweigerung» einlegen. Sie muss unter Berücksichtigung ihrer Bedürftigkeitssituation innerhalb einer vernünftigen Frist handeln.

Die DSW ist für die Instruktion der Beschwerden gegen Sozialhilfeverfügungen zuständig, wobei der Entscheid über die Beschwerde vom Staatsrat gefällt wird. Die Entscheidungsfrist beträgt ausser in Sonderfällen 6 Monate ab Einreichung der Beschwerde.

Die Unterstützung des SMZ im Rahmen des Verfassens einer Beschwerde gegen eine Sozialhilfeverfügung oder beim Ausbleiben einer Verfügung ist Teil der persönlichen Hilfe, die die Betroffenen in Anspruch nehmen können (vgl. Teil F).

16.1.4 Recht auf Akteneinsicht und Rechtliches Gehör

Die betroffene Person hat, vorbehaltlich der Fälle mit einem laufenden Strafverfahren, auf Gesuch das Recht, ihr Sozialhilfedossier einzusehen (vgl. Kapitel 43.5). Das vom Sozialarbeiter geführte Journal sowie die übrigen nicht offiziellen Dokumente (Notizen, Entwürfe, Arbeitskopien, zur internen Verwendung durch die Behörde bestimmte Dokumente, ...) sind nicht Bestandteil ihres Dossiers.

Die Person hat das Recht auf Aushändigung einer Kopie der von ihr unterzeichneten Dokumente.

Die Person kann sich grundsätzlich vor Erlass einer Verfügung und subsidiär im Rahmen einer Beschwerde zu allen sie betreffenden Punkten der Verfügung äussern.

16.1.5 Auszahlung der materiellen Hilfe

Der Begünstigte hat das Recht, die gewährte materielle Hilfe in den ersten Tagen des Monats für den laufenden Monat zu erhalten. Situationsabhängig kann die Hilfe in Raten ausbezahlt werden.

In begründeten Fällen kann die Behörde bestimmte Rechnungen direkt an die Gläubiger begleichen (z.B. Miete, medizinische Kosten, Haftpflicht und Hausratversicherung ...).

Die Leistungen dürfen nur in ordnungsgemäss begründeten Ausnahmefällen in Naturalien gewährt werden.

16.2 Die wichtigsten Pflichten der Begünstigten

16.2.1 Auskunfts- und Informationspflicht

Die materielle Hilfe versteht sich subsidiär zu den Ressourcen und dem Vermögen der Begünstigten. Um die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips überprüfen zu können, muss die Person nachweisen, dass sie hilfsbedürftig ist, d.h. dass sie ihren Unterhalt nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln bestreiten kann.

Folglich muss sie:

- vollständige Angaben zu ihrer persönlichen, familiären, finanziellen und beruflichen Situation machen, insbesondere ihre Ressourcen sowie jegliche von Dritten der Unterstützungseinheit gewährte Wirtschafts-, Finanz- oder Sachhilfen angeben;
- jegliche Änderungen der Situation, die sich auf ihren Leistungsanspruch auswirken können, wie eine Änderung der Haushaltsgrösse oder -zusammensetzung, eine Änderung der Einnahmen oder den Erhalt einer Geldsumme, unverzüglich melden;
- dem SMZ gestatten, die sie betreffenden Informationen, die zur Feststellung ihres Leistungsanspruchs erforderlich sind, einzuholen, namentlich mittels Vollmacht.

Die Gewährung der materiellen Hilfe setzt Bedürftigkeit voraus. Wenn die Behörde aufgrund mangelnder Mitwirkung nicht das Vorliegen von Bedürftigkeit feststellen kann, schickt sie dem Empfänger eine schriftliche Mahnung, in der sie die ausbezahlte Hilfe vorübergehend aussetzt und eine Frist setzt, innerhalb derer der Empfänger seine Bedürftigkeit nachweisen muss.

Tut der Empfänger dies innerhalb der Frist, kann die ausgesetzte Beihilfe ausnahmsweise rückwirkend ausgezahlt werden.

Wenn der Leistungsempfänger dies nicht oder verspätet tut, kann die Sozialhilfebehörde die Aussetzung, Verweigerung oder Streichung der materiellen Hilfe verfügen (Art. 43 Abs. 3 GES, vgl. [Kapitel 22.4](#)). In der Verfügung sind die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Zahlung einer materiellen Hilfe anzugeben.

16.2.2 Mitwirkungspflicht und Pflicht zur Verringerung seines Hilfsbedarfs

Im Gegenzug für die gewährte Hilfe muss der Begünstigte aktiv an der Aufrechterhaltung oder der Wiederherstellung seiner Selbständigkeit sowie der Verringerung seines Hilfsbedarfs mitwirken, indem er insbesondere:

- jedwede zumutbare (d.h. dem Alter, dem Gesundheitszustand und der persönlichen Situation des Begünstigten entsprechende, jedoch nicht auf den ursprünglichen oder bereits ausgeübten Beruf beschränkte) Arbeitsstelle, die ihm die teilweise oder vollständige Deckung seines Unterhalts und des Unterhalts der Mitglieder der Unterstützungseinheit ermöglicht, sucht und annimmt;
- die zu seiner Eingliederung notwendigen Schritte unternimmt und namentlich an den Eingliederungsmassnahmen teilnimmt;
- ohne Verzögerung seinen Anspruch auf finanzielle Mittel geltend macht;
- übermässige Fixkosten verringert (namentlich durch die Suche nach einer dem Gemeindeansatz entsprechenden Unterkunft).

Der Begünstigte muss sich nach Kräften um eine Vermeidung, Begrenzung oder Beendigung der gewährten Hilfe bemühen und folglich sämtliche angemessenen Anstrengungen zum Erhalt oder zur Wiedererlangung seiner Selbständigkeit unternehmen.

Der Begünstigte muss mit sämtlichen Personen oder Einrichtungen, die für die Beurteilung seiner Situation oder seiner sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Eingliederung zuständig sind, insbesondere mit der Gemeinde, dem SMZ, den Behörden der Arbeitslosenversicherung, den übrigen Sozialversicherungen oder den Einrichtungen, die gegebenenfalls eine finanzielle Hilfe oder eine Wiedereingliederungshilfe bereitstellen, zusammenarbeiten.

Die Zusammenarbeit mit den Behörden der Arbeitslosenversicherung bedeutet, dass der Begünstigte, sofern er arbeitsfähig ist, sich gemäss der Weisung über die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den RAV und den SMZ als Stellensuchender anzumelden hat, selbst wenn er keinen Anspruch auf finanzielle Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung hat.

Die Mitwirkungspflicht bedeutet, jedwede zumutbare Stelle zur teilweisen oder vollständigen Bestreitung des Unterhalts der Unterstützungseinheit anzunehmen und jegliche geeigneten Massnahmen zur sozialen oder beruflichen Eingliederung oder jegliche entsprechenden Massnahmen, wie eine Ausbildung, anzunehmen und aktiv daran teilzunehmen.

Die Sozialhilfebehörden können die finanziellen Hilfen an zu erfüllende Bedingungen im Hinblick auf die Wiedererlangung der sozialen und finanziellen Selbständigkeit des Begünstigten knüpfen. Der Begünstigte muss vorab über die Folgen der Nichterfüllung der ihm auferlegten Mitwirkungsbedingungen informiert werden.

Ferien- und Erholungsaufenthalt und Sonderurlaub

Die Verpflichtung, sich nach Kräften um die Verringerung seines Hilfsbedarfs und die Wiederherstellung der finanziellen Selbständigkeit zu bemühen, bedeutet auch, dass dem Begünstigten grundsätzlich keine Ferien- und Erholungsaufenthalte, insbesondere im Ausland, zustehen. Dies kann für Langzeitempfänger, die entsprechend ihren Möglichkeiten eine Arbeitsstelle haben, Erziehungsaufgaben alleine übernehmen oder einer vergleichbaren Tätigkeit nachgehen, ausnahmsweise zulässig sein. Sie sind auch bei Massnahmen zulässig (vgl. Teil G).

Zur Inanspruchnahme von Ferien muss die Person zuvor beim SMZ ein Gesuch einreichen; dies entscheidet ob es gerechtfertigt ist.

Die Person muss die Kosten der Erholungsaufenthalte mit der ordentlichen Sozialhilfe finanzieren. Ausser in ordnungsgemäss begründeten Ausnahmefällen wird keinerlei Zusatzbetrag gewährt, und die Aufenthaltsdauer darf jährlich nicht mehr als einen Monat betragen. Im Falle eines längeren Aufenthalts oder wenn die Person verreist, ohne die Bedingungen zu erfüllen, erfolgt die materielle Hilfe nicht mehr.

Sonderurlaub können alle Empfänger der materiellen Hilfe aus folgenden Gründen erhalten:

- Tod:
 - Ehepartner oder Kind: 5 Tage
 - Vater, Mutter oder Enkel: 3 Tage
 - Bruder, Schwester, Schwiegereltern: 2 Tage
 - Bestattung von Grosseltern, Schwager, Schwägerin, Onkel, Tante, Nefte, Nichte, Pate, Patin, Patenkind: 1 Tag
- Heirat / eingetragene Partnerschaft: 5 Tage
- Geburt eines Kindes (Vaterschaftsurlaub): 10 Tage
- Umzug: 1 Tag

Der Begünstigte ist verpflichtet, das SMZ unverzüglich zu informieren und bei Bedarf die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Der Begünstigte darf sich an diesen Urlaubstagen bei Bedarf ins Ausland begeben.

17. VERFAHREN

17.1 Prüfung des Dossiers

Das Verfahren zur Beurteilung des Anspruchs auf materielle Hilfe beginnt mit einem Gesuch um materielle Hilfe beim SMZ oder bei der Gemeinde (Art. 45 GES). Stellt die Person ihr Gesuch durch einen Bevollmächtigten, wird dessen Honorar nicht als Sozialhilfeausgaben anerkannt und ist von der Person zu tragen.

Das SMZ muss die Person in den auf die Kontaktaufnahme folgenden Tagen zum Gespräch empfangen (Art. 51 Abs. 1 VES).

Die Zuständigkeit für die Prüfung des Gesuchs liegt alleine beim SMZ. Es hat die persönliche, familiäre, berufliche, finanzielle und soziale Situation aller Mitglieder der Unterstützungseinheit zu überprüfen; diese unterliegen einer Auskunfts- und Mitwirkungspflicht (Art. 33, 34 und 46 GES).

Diese Prüfung umfasst insbesondere die Überprüfung des tatsächlichen Wohnsitzes der Person und die Kontrolle der Subsidiarität, namentlich in Bezug auf Leistungen Dritter (Versicherungen, Angehörige, ...).

Das SMZ hat den Mitgliedern der Unterstützungseinheit die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen schriftlich zu benennen und setzt ihnen eine Frist für deren Einreichung. Das SMZ weist sie auf die für den Fall einer verspäteten Einreichung vorgesehenen Folgen hin (Verschiebung des Beginns der materiellen Hilfe).

Die DSW stellt die von den SMZ zu verwendenden erforderlichen Formulare bereit und gibt an, welche Dokumente von den Gesuchstellern zu unterzeichnen sind.

Nach der Prüfung, welche der Frist, innert welcher die Verfügung zu erlassen ist, Rechnung trägt übermittelt das SMZ, wenn eine Hilfe gerechtfertigt ist oder die Person eine Verfügung verlangt, der Entscheidungsbehörde einen Bericht mit den relevanten Unterlagen des Dossiers.

Dringlichkeitsmassnahmen

Personen in einer besonders schwierigen finanziellen Lage können die Gewährung von Dringlichkeitsmassnahmen (ausschliesslich Gewährung einer Notpauschale) für die Dauer der Prüfung beantragen. Dies entsprechende Verfügung muss grundsätzlich innerhalb von 5 Werktagen nach dem Gesuch erfolgen.

Im Falle einer Ablehnung oder wenn nicht innerhalb dieser Frist eine Verfügung erlassen wird, kann die Person beim Staatsrat Beschwerde einreichen.

Erstellung des Budgets

Das Budget wird unter Berücksichtigung der anerkannten Ausgaben und der Ressourcen der Unterstützungseinheit entsprechend den Grundsätzen aus den Kapiteln 18 bis 21 erstellt.

Unterstützungseinheit

Eine Unterstützungseinheit umfasst alle Personen, die innerhalb desselben Sozialhilfedossiers finanzielle Hilfe erhalten (Art.4 Abs. 3 GES).

Die Unterstützungseinheit besteht aus dem Hilfesuchenden, seinem Ehepartner, seinem eingetragenen Partner oder seinem stabilen Konkubinatspartner und den zu unterstützenden Kindern, wenn sie im gleichen Haushalt wohnen (Art. 29 GES).

Ein stabiles Konkubinat ist eine Lebensgemeinschaft von zwei Personen, die seit mindestens einem Jahr besteht. Das Konkubinat kann unter bestimmten Umständen, insbesondere wenn ein gemeinsames Kind vorhanden ist oder erwartet wird, vor Ablauf dieser Frist als stabil eingestuft werden (Art. 4 Abs. 4 GES).

Ein zu unterstützendes Kind im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist eine Person, die nicht finanziell unabhängig ist und:

- minderjährig ist
- volljährig ist bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sich in Ausbildung befindet und keine geeignete Ausbildung abgeschlossen hat.

Die zu unterstützenden Kinder, die sich aufgrund eines Studiums oder einer Ausbildung vorübergehend nicht am Wohnsitz des Hilfesuchenden aufhalten, werden als mit dem Hilfesuchenden im gemeinsamen Haushalt lebende Personen betrachtet. Der Betrag für den Grundbedarf wird jedoch entsprechend angepasst (Art. 38 Abs. 2 VES).

Junge Erwachsene in Ausbildung, die nicht finanziell selbständig sind und keine angemessene Ausbildung abgeschlossen haben (Art. 4 Abs. 5 GES), sind unabhängig von ihrem Wohnsitz von ihren Eltern zu unterstützen (Art. 21 Abs. 2 VES).

Wenn ein Minderjähriger oder junger Erwachsener finanziell unabhängig ist, insbesondere weil er einen Lohn oder Zusatzrenten erhält, wird er aus der Unterstützungseinheit seiner Eltern herausgenommen und es muss ein separates Budget erstellt werden, damit eine mögliche Haushaltsentschädigung geprüft werden kann.

Wenn ein junger Erwachsener nicht in Ausbildung ist oder eine erste Ausbildung abgeschlossen hat, und nicht finanziell unabhängig ist, gehört er nicht mehr zur Unterstützungseinheit seiner Eltern, sondern bildet eine neue Unterstützungseinheit mit eigenem Sozialhilfebudget.

Pro Unterstützungseinheit wird ein Dossier materieller Hilfe eröffnet, wobei der Dossierinhaber ein erwachsenes Mitglied ist. Das Dossier kann in bestimmten, in dieser Weisung genannten Fällen (z. B. Platzierung oder Ausbildung) im Namen eines minderjährigen Kindes oder jungen Erwachsenen eröffnet werden.

Die Unterstützungseinheit muss unterschieden werden vom Haushalt, welcher aus allen Personen besteht, die unter demselben Dach wohnen, einschliesslich derer, die nicht zur Unterstützungseinheit gehören (Art. 4 Abs. 6 GES).

Erweitertes Budget

In bestimmten Fällen wird die Situation mithilfe eines erweiterten Budgets geprüft. Dabei geht es insbesondere um die Berechnung der Selbständigkeit einer Person, die Entschädigung für die Haushaltsführung und die Elternbeteiligung im Falle einer Platzierung oder einer gleichgestellten Massnahme.

Wenn das SMZ ein erweitertes Budget zu berechnen hat, kommen die üblichen Grundsätze zur Budgetberechnung zur Anwendung, vorbehaltlich bestimmter Besonderheiten. Folgende Beträge werden in das Budget aufgenommen:

- tatsächliche Wohnkosten, auch wenn die Miete über den Mietzinsrichtwerten der Gemeinde liegt;
- medizinische Kosten der Grund- und Zusatzkrankenversicherung (Prämien, Franchise und Beteiligungen) sowie tatsächliche zahnmedizinischen Kosten;
- laufende Steuern, sofern die Raten jeweils ordnungsgemäss beglichen werden;
- tatsächliche Rückzahlung von vollstreckbaren Schulden oder Vertragsschulden sowie tatsächliche Leasingzahlungen;
- Unterhaltsbeiträge für nicht im Haushalt lebende Kinder, sofern der Schuldner belegt, dass die Leistung rechtlich geschuldet ist und er sie tatsächlich begleicht.

17.2 Sozialhilfeverfügung

Der Sozialhilfebehörde steht für den Erlass ihrer Verfügung eine Frist von 30 Tagen zu. Ausser auf ausdrückliches Verlangen der Person ist die Behörde bei einfachen Auskunftsbegehlen nicht verpflichtet, eine formelle Verfügung zu erlassen (Art. 55 Abs. 1 VES). Die Verfügung ist dem Empfänger schriftlich mitzuteilen. Die Verfügung muss begründet sein und alle bei der Entscheidung berücksichtigten Elemente enthalten. Diese Begründung kann in Form eines Budgets erfolgen. Die Verfügung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Wenn die Sozialhilfebehörde der Auffassung ist, dass ihr nicht alle für ihren Entscheid massgeblichen Informationen vorliegen, übermittelt sie das Dossier unter Angabe der erforderlichen zusätzlichen Schritte dem SMZ. Ist die Bedürftigkeit nachgewiesen, so fällt die Sozialhilfebehörde einen vorläufigen Entscheid und informiert die Person, dass der endgültige Entscheid erfolgt, sobald ihr alle zweckmässigen Dokumente und Informationen vorliegen.

Die Hilfe beginnt grundsätzlich am ersten Tag des Monats, in dem das Gesuch eingereicht wurde. Wenn alle Dokumente von der Person rechtzeitig eingereicht wurden, gilt das Gesuch als am Tag der Meldung bei der Gemeinde oder beim SMZ eingereicht. Wenn nicht, entspricht das Einreichungsdatum des Gesuchs dem Tag, an welchem dem SMZ alle erforderlichen Dokumente vorlagen.

Im Falle eines Umzugs gilt eine Ausnahme: Die bisherige Sozialhilfebehörde übernimmt den vollständigen Monat nach dem Umzug, damit die Person sich in der neuen Gemeinde melden und die erforderlichen Schritte einleiten kann. Die materielle Hilfe der neuen Gemeinde beginnt, wenn die Unterstützung durch die alte Gemeinde endet.

Die Berechnung bestimmt sich anhand des Zeitpunkts an dem der Umzug stattfindet. Zum Beispiel:

- wenn die Person bis zum 5. Januar umzieht, ist die neue Gemeinde ab Februar für die Gewährung der Sozialhilfe zuständig;
- wenn die Person nach dem 5. Januar umzieht, ist die neue Gemeinde ab März zuständig.

Die Behörde kann ihre Verfügung jederzeit von Amtes wegen oder auf Gesuch hin überprüfen, widerrufen oder ändern, wenn sich die Umstände geändert haben, neue Informationen vorliegen oder um die Zahlung zu Unrecht gewährter Leistungen zu beenden.

Wiederholte Gesuche um Überprüfung ohne nachgewiesene Änderung der Umstände können ohne weitere Begründung abgelehnt werden.

17.3 Eröffnung des Sozialhilfedossiers und Übermittlung der Dokumente

Wenn einem Hilfsgesuch stattgegeben wird, eröffnet das SMZ ein Sozialhilfedossier für die Unterstützungseinheit.

Bei der Eröffnung jedes neuen Dossiers für materielle Hilfe sind innerhalb von 30 Tagen nach der Verfügung folgende Unterlagen der DSW zur Überprüfung zu übermitteln:

- Kontrollliste der Subsidiarität der Sozialhilfe;
- Unterstützungsanzeige (Sozialhilfegesuch);
- Budget;
- Erstbeurteilungsf formular für alle Personen über 16 Jahren;
- bei Bedarf: Eingliederungsvertrag;
- Kopie des den Sozialhilfebehörden übermittelten Berichts.

Die DSW kann festlegen, dass weitere Dokumente zu übermitteln sind.

17.4 Verfahren zur Erstbeurteilung der Arbeits- / Ausbildungsfähigkeit (Artikel 58 VES)

17.4.1 Allgemeines

Das Verfahren der Erstbeurteilung betrifft folgende Fälle nicht:

- Dossiers zur Platzierung von Minderjährigen oder gleichgestellte Massnahmen;
- für punktuelle Kosten eröffnete Dossiers für materielle Sozialhilfe;

- Dossiers von Personen, die dauerhaft in einer Institution (Alters- und Pflegeheim, Spital, etc.) platziert oder in einer Strafanstalt sind;
- für die Übernahme einer Eingliederungsmassnahme eröffnete Sozialhilfedossiers.

Nach der Eröffnung des Sozialhilfedossiers prüft das SMZ, ob es erforderlich ist, den Begünstigten einer Massnahme zur Beurteilung der Arbeits-/Ausbildungsfähigkeit zuzuweisen (Art. 51 GES und 58 VES).

Die Beurteilung muss innerhalb von 3 Monaten nach der Verfügung zur Gewährung von materieller Hilfe erfolgen.

Das SMZ tut dies mithilfe des von der DSW bereitgestellten Erstbeurteilungsformulars. Ausser in den oben vorgesehenen Ausnahmefällen ist es für jedes Mitglied der Familieneinheit über 16 Jahren auszufüllen.

In diesem Formular wird festgelegt, ob die Beurteilung durchzuführen und welche Art von Massnahme dazu vorgesehen ist. Mit Ausnahme der medizinischen Beurteilung wird die Beurteilung bei einem von der DSW anerkannten Massnahmenorganisator durchgeführt.

Die Beurteilung kann auf folgende Weise durchgeführt werden:

- praktisch (z.B. in Form eines Praktikums, vgl. Kapitel 8 in Anhang 2);
- Theoretisch (z.B. in Form einer Massnahme zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit) (vgl. Kapitel 4 in Anhang 2);
- kombiniert (vgl. Kapitel 5 in Anhang 2).

Die praktische Beurteilung ist zu bevorzugen, die theoretische Beurteilung ist Begünstigten vorbehalten, deren Situation komplex ist oder die aus verschiedenen Gründen (Gesundheit, familiäre Belastung, ...) nicht an einer praktischen Beurteilung teilnehmen können.

Wenn eine automatische oder ausserordentliche Befreiung beantragt wird, sind die Kriterien, die diese Befreiung rechtfertigen, sowie die zugehörigen Nachweise zu übermitteln.

Das Erstbeurteilungsformular ist der DSW spätestens 30 Tage nach der Sozialhilfeverfügung zusammen mit den übrigen Unterlagen der Unterstützungsanzeige zu übermitteln (Art. 59 Abs. 2 VES). Es ist zu datieren und von der Sozialhilfebehörde und vom SMZ zu unterzeichnen.

Im Falle einer Veränderung der Situation des Begünstigten, die sich auf das geplante Erstbeurteilungsverfahren oder die bei der DSW beantragte Befreiung auswirkt, informiert die Behörde die DSW schnellstmöglich per E-Mail. Ein neues Erstbeurteilungsformular ist nicht erforderlich.

Wenn die Befreiungskriterien nicht länger erfüllt sind oder eine Massnahme zur Beurteilung der Arbeits-/Ausbildungsfähigkeit nicht eingeleitet oder abgeschlossen werden kann, ist entsprechend dem geltenden Verfahren zu prüfen, ob die (erneute) Veranlassung einer Massnahme zur Beurteilung der Arbeits-/Ausbildungsfähigkeit zweckmässig ist.

Bei einem Umzug in eine neue Gemeinde hat das SMZ zu prüfen, ob ein neues Erstbeurteilungsverfahren durchzuführen ist oder ob ein Befreiungsgrund vorliegt.

17.4.2 Beurteilung

Die vom SMZ im Rahmen des Erstbeurteilungsverfahrens durchgeführte Analyse kann zu 3 Ergebnissen führen:

- a) Notwendigkeit, den Begünstigten einer Massnahme zur Beurteilung der Arbeits-/Ausbildungsfähigkeit zuzuweisen

b) Befreiung von einer Erstbeurteilungsmassnahme von Amts wegen entsprechend den Kriterien aus Artikel 58 Absatz 2 VES, nämlich für:

- Personen, die einer regelmässigen beruflichen Tätigkeit von mindestens 80 % nachgehen oder in den 6 Monaten vor dem Gesuch nachgegangen sind;
- Personen in schulischer oder beruflicher Ausbildung;
- Personen, deren Arbeitsunfähigkeit über 50 % durch ein weniger als einen Monat altes ärztliches Zeugnis bescheinigt wird;
- Personen, die alleine die elterliche Sorge eines Kindes von unter 4 Monaten ausüben;
- Personen, die das Frührentenalter AHVG erreicht haben;
- Personen, die in den 6 Monaten vor dem Gesuch mindestens einen Monat lang an einer Massnahme eines anerkannten Organisators teilgenommen haben.

c) Gesuch um ausserordentliche Befreiung von der Beurteilung (Artikel 58 Abs. 2 Buchst. g VES)

Die DSW kann anderen Personen auf ordnungsgemäss begründetes Gesuch des SMZ eine ausserordentliche Befreiung gewähren. Das Gesuch ist an die DSW zu richten, die sich förmlich dazu äussert.

Die DSW kann insbesondere folgende Gründe zur Rechtfertigung einer ausserordentlichen Befreiung anerkennen:

- Laufende Berufstätigkeit oder Ausbildung mit einem Grad von mindestens 60 %;
- Bereits geplante Beurteilung der Arbeitsfähigkeit;
- Beginn einer im Rahmen der materiellen Hilfe zulässigen Ausbildung;
- Punktuelle materielle Hilfe für nicht mehr als 6 Monate;
- Personen ab 60 Jahren;
- Unfähigkeit zur Durchführung des Beurteilungsverfahrens (Spital- oder Gefängnisaufenthalt);
- Unpassender Zeitpunkt für das Verfahren zur Erstbeurteilung der Arbeitsfähigkeit (z.B. Personen ohne festen Wohnsitz).

Wenn der Grund für die Befreiung wegfällt, bestimmt das SMZ, ob eine Beurteilung notwendig ist, und führt sie gegebenenfalls durch.

17.5 Auszahlung der Hilfe

Die Hilfe ist grundsätzlich in den ersten Tagen des Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Es steht der Person frei, ihren Grundbedarf nach ihrem Ermessen zu verwalten.

Wenn sich herausstellt, dass die Person die Sozialhilfebeträge nicht für ihren Unterhalt oder für den der von ihr zu unterstützenden Personen verwendet, oder wenn sie erwiesenermassen nicht dazu fähig ist, können unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips Massnahmen eingeleitet werden:

- Persönliche Hilfe bei der Mittelverwaltung (vgl. Teil F);
- Ratenzahlung;
- Begleichung bestimmter Rechnungen durch das SMZ (Miete, medizinische Kosten, Strom, Haftpflichtversicherungsprämien);
- Auszahlung der finanziellen Leistungen an ein anderes Mitglied der Unterstützungseinheit;
- Ausnahmsweise Gewährung von Leistungen in Naturalien.

Solche Sonderregelungen müssen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren und die Person dazu ermutigen, allmählich die Selbständigkeit bei der Verwaltung ihrer Angelegenheiten wiederzuerlangen. Sie müssen Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder einer ausreichend begründeten Verfügung sein.

Wenn diese Massnahmen nicht ausreichen, prüft das SMZ, ob eine Meldung des Falls an die KESB zweckmässig ist.

17.6 Monatliche Verwaltung des Dossiers

Das SMZ muss monatlich überprüfen, dass der Begünstigte weiterhin die Voraussetzungen für die Gewährung der materiellen Hilfe erfüllt. Dazu hat der Begünstigte jeden Monat ein unterzeichnetes Dokument zu seiner finanziellen Lage und zur Zusammensetzung der Unterstützungseinheit auszufüllen und dem SMZ einzureichen. Er hat alle im Laufe des Monats eingetretenen Veränderungen unverzüglich zu melden.

Bei einer Veränderung der Situation erlässt die Behörde eine neue Verfügung. Sie kann bei Bedarf auch eine gefällte Verfügung widerrufen, wenn die ihr mitgeteilten Sachverhalte unvollständig oder unrichtig waren. Im Falle einer Veränderung der Unterstützungseinheit oder einer Änderung des Mietvertrags ist, ausser bei einem Umzug in eine andere Gemeinde, der DSW eine neue Unterstützungsanzeige zusammen mit dem neuen Budget zu übermitteln.

Wenn der Begünstigte sich nicht mehr an das SMZ wendet oder wenn er die zum Nachweis seiner Bedürftigkeit erforderlichen monatlichen Unterlagen nicht fristgemäss einreicht, endet sein Anspruch auf materielle Hilfe. Wenn die Person wieder mit dem SMZ Kontakt aufnimmt und alle erforderlichen Unterlagen einreicht, kann für die Zukunft erneut ein Anspruch entstehen (vgl. [Kapitel 16.2.1](#))

Das SMZ hat zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Unterstützungseinheit immer noch über einen laufenden Vertrag zur sozialen und beruflichen Eingliederung verfügt (vgl. [Kapitel 7](#)). Bei Bedarf füllt das SMZ das IIZ-Formular (Sortierkriterium: Risikokennzahl) aus und übergibt das Dossier der IIZ.

17.7 Schliessung des Dossiers und Archivierung

Aktive Dossiers für materielle Hilfe sind vom SMZ 2 Monate nach dem letzten Einschreiten inaktiv zu machen. Das Dossier ist 4 Monate später (also 6 Monate nach dem letzten Einschreiten) zu schliessen.

Wenn das Dossier nach Einstellung der materiellen Hilfe vom SMZ weiterhin als nichtfinanzielles Dossier betreut wird, ist dieses erst 6 Monate nach der letzten getätigten Auszahlung also solches abzurechnen.

Die physische Archivierung des Dossiers hat gemäss den üblichen Regeln der Gemeinde unter Einhaltung der im GES vorgesehenen Verjährungsfristen (10 Jahre oder 20 Jahre) zu erfolgen.

17.8 Beschwerde

Gegen jede Verfügung zur Abänderung des Leistungsanspruchs kann innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung der Verfügung Beschwerde beim Staatsrat eingereicht werden.

Die Person kann auch Beschwerde einreichen, wenn die Sozialhilfebehörde nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen eine Verfügung erlässt (Beschwerde wegen Rechtsverweigerung). Sie kann dies jederzeit tun, aufgrund ihrer Bedürftigkeitssituation muss sie jedoch innerhalb einer vernünftigen Frist handeln.

Das SMZ kann die Person bei diesem Schritt unterstützen, wenn es angebracht ist (vgl. Teil E). Anwaltskosten werden begrenzt und nur für besonders komplexe Situationen anerkannt. Das Bundesgericht verweist darauf, dass im Bereich der Sozialhilfe die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung im Verwaltungsverfahren nur mit Zurückhaltung anzunehmen ist, da es vor allem darum geht, dass die betroffene Person Angaben zu ihrer persönlichen Situation und/oder zur Situation ihrer Angehörigen macht.

Während des Beschwerdeverfahrens ist die angefochtene Verfügung anwendbar und die von der Sozialhilfebehörde beschlossene Hilfe wird ausgerichtet. Wenn die Person keine Nothilfe erhält, kann die für die Prüfung zuständige DSW auf Gesuch hin oder von Amtes wegen entscheiden, für die Dauer des Verfahrens Dringlichkeitsmassnahmen zu gewähren. Wenn die DSW in diesem Zusammenhang Massnahmen beschliesst, hat das SMZ die entsprechenden Beträge zu bevorschussen. Die Gemeinde kann wegen des nicht wiedergutzumachenden Nachteils diesen Entscheid nicht anfechten. Wenn die Beschwerde abgewiesen wird, werden die Kosten in Zusammenhang mit den von der DSW beschlossenen Dringlichkeitsmassnahmen in voller Höhe von der DSW übernommen.

Die DSW kann auch schriftlich oder bei einer Schlichtungssitzung Vergleichsvorschläge machen.

Ausser in Ausnahmefällen wird der Entscheid des Staatsrates grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einreichung der Beschwerde gefällt.

18. ANERKANNTE AUSGABEN

Die anerkannten Ausgaben umfassen:

- die Deckung der Grundbedürfnisse (Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Kapitel 18.1), anerkannte Wohnkosten (Kapitel 18.2) und medizinische Grundversorgung (Kapitel 18.3) und
- die situationsbedingten Leistungen (Kapitel 18.4).

18.1 Grundbedarf für den Lebensunterhalt

18.1.1 Allgemeines

Die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt stützt sich auf einen begrenzten Standardwarenkorb von Waren und Dienstleistungen der einkommensschwächsten 10 % Prozent der Schweizer Haushalte. Die Berechnung beruht auf der Haushaltsbudgeterhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS).

Die Unterhaltspauschale umfasst folgende Ausgabengruppen:

- Lebensmittel, Getränke und Tabakwaren;
- Kleidung und Schuhe (für Alltag, Sport, Arbeit, ...);
- Energieverbrauch (Strom, Gas, sonstige Brennstoffe) ohne Wohnnebenkosten;
- Allgemeine Haushaltsführung (z.B. Reparaturen, Unterhalt der Unterkunft, laufende Haushaltsführung, Wäsche und sonstige Haushaltstextilien, Haushalts- und Küchenutensilien und -geräte, Sackgebühr);
- Persönliche Pflege (z.B. persönliche Ausstattung, selbstbezahlte Pharmazeutika und Medikamente, Körperpflegegeräte und -artikel, Sanitärartikel, Friseur);
- Fahrtkosten (öffentlicher Nahverkehr), einschliesslich Halbtax-Abo;
- Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio, TV, einschliesslich Gerät und laufende Kosten (z.B. Radio/TV-Konzessionen, Abonnement, Computer, Drucker, ...);
- Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung (z.B. Bücher, Presseerzeugnisse, Schreibwaren, Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten (einschliesslich Vereinsbeiträge, Spielzeug, Gesellschaftsspiele, Freizeitaktivitäten, Haustiere und zugehörige Kosten);
- Sonstiges (z.B. Geschenke, Kontoführungsgebühren).

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird anhand der Zahl der Personen in der Unterstützungseinheit (UE) festgelegt.

Die Begünstigten haben das Recht, ihn selbst zu verwalten und so die Verantwortung für ihre eigene Existenz zu übernehmen.

Es gelten die folgenden ordentlichen Pauschalen, die bei besonderen Lebens- und Wohnbedingungen angepasst werden können (vgl. folgende Kapitel):

Ab dem 1. Juli 2023:

Grösse der UE	Pauschale/ UE/Monat in Franken	Pauschale/ Pers./Monat in Franken
1 Person	1'031.-	1'031.-
2 Personen	1'577.-	789.-
3 Personen	1'918.-	639.-
4 Personen	2'206.-	552.-
5 Personen	2'495.-	499.-
pro zusätzlicher Person	+ 209.-	

18.1.2 Pauschale für Personen in stationären medizinischen oder sozialen Einrichtungen

Die Haupteigenschaft einer stationären Einrichtung (Heim, Spital, Klinik, Heim mit Vollverpflegung, ...) besteht darin, dass ein Teil der Ausgabenpositionen des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt durch das Pensionsarrangement abgedeckt ist. Diese Eigenschaft rechtfertigt einen geringeren Grundbedarf für den Lebensunterhalt zur Deckung der persönlichen Ausgaben (Taschengeld, Kleidung, Friseur, Telefon, Zigaretten usw.).

Die Pauschale beträgt grundsätzlich Fr. 255.- pro Monat. Allfällige begründete Zuschläge sind bis zur Obergrenze von Fr. 510.- möglich. Die Begründung muss in der Rubrik «Bemerkung» des Budgets aufgeführt sein.

Bei Minderjährigen wird die Pauschale gemäss Anhang 3 berechnet.

Für Ausländer gelten abhängig von der ihnen zustehenden Hilfe besondere Bestimmungen:

- Wenn sie Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe haben, gilt der oben vorgesehene Betrag.
- Wenn sie Anspruch auf erweiterte Nothilfe haben, steht ihnen eine Pauschale von Fr. 100.- zu, zu der Fr. 8.- pro auswärts einzunehmender Mahlzeit hinzukommen.
- Wenn sie Anspruch auf Nothilfe haben, erhalten sie ausser den Fr. 8.- pro auswärts einzunehmender Mahlzeit keinerlei Pauschale.

18.1.3 Pauschale für Personen in Strafanstalten

Wie bei Personen in stationären medizinischen oder sozialen Einrichtungen ist ein Teil der Ausgabepositionen des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt durch das Pensionsarrangement abgedeckt.

Gegen Bezahlung haben die Gefangenen ausserdem gegebenenfalls Zugang zu bestimmten Sonderleistungen (Fernsehgerät, Kühlschrank, DVD-Player etc.) oder zu gewissen Lebensmitteln (Kaffee, Snacks, Zigaretten). Manchmal müssen sie sich Kleider oder Medikamente kaufen, die nicht durch das KVG gedeckt sind.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt, der für diese Kosten gewährt werden kann, beträgt Fr. 150.-.

Die für Ausländer in stationären medizinischen oder sozialen Einrichtungen vorgesehenen Ausnahmen (vgl. vorheriges Kapitel) gelten auch für Personen in Strafanstalten.

18.1.4 Pauschale für junge Erwachsene

Als «junge Erwachsene» gelten alle Personen zwischen dem vollendeten 18. und 25. Lebensjahr (Art. 21 Abs. 1 VES).

Die spezifische Lebenssituation der jungen Erwachsenen in der Zeit zwischen obligatorischer Schule, Berufsbildung und Arbeitsaufnahme und der Vergleich zu nicht unterstützten Personen in vergleichbarer Lebenslage verlangen eine sachlich differenzierte Anwendung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt. Bildungs- und Integrationsmassnahmen stehen bei dieser Gruppe im Fokus. Junge Erwachsene sollen aber durch materielle Unterstützung nicht bessergestellt werden als nicht unterstützte junge Leute mit niedrigem Einkommen (z.B. Lehrlingsgehalt).

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt von jungen Erwachsenen, die nicht im Budget ihrer Eltern berücksichtigt sind ist tiefer (Art. 44 Abs. 1 VES).

Wenn der junge Erwachsene alleine oder in einer Wohngemeinschaft lebt, wird sein Grundbedarf um 35% reduziert, die Kürzung von 10% für Personen in Wohngemeinschaften wird nicht zusätzlich angewandt. Wenn er in einer familienähnlichen Gemeinschaft oder in einem Konkubinat lebt, erhält er einen Betrag von Fr. 500.-.

Die Pauschale wird nicht gekürzt für junge Erwachsene, die:

- gewissenhaft an einer Ausbildung oder Eingliederungsmassnahme teilnehmen (dies ist nicht der Fall bei Massnahmen, die nur eine Anwesenheit von ein paar Stunden pro Woche erfordern, z.B. Run&Sign, Coaching junger Erwachsener), oder
- einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen, oder
- eigene Kinder erziehen, oder
- denen ein Anspruch auf eine Vollrente der Invalidenversicherung zugesprochen wurde.

18.1.5 Pauschale für Personen in Wohngemeinschaften oder Personen ohne festen Wohnsitz

Im Falle einer Wohngemeinschaft ist eine Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt dadurch gerechtfertigt, dass bestimmte Kosten üblicherweise geteilt werden (z.B. Energiekosten, Radio/TV-Konzessionen, ...). Gleiches gilt für Personen ohne festen Wohnsitz, die nicht alle im ordentlichen Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthaltenen Kosten zu tragen haben.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt berechnet sich je nach Situation unterschiedlich:

- Wenn die Mitbewohner sich die üblichen Aufgaben im Haushalt (Mahlzeiten, Haushaltsführung) teilen, wird der ordentliche Grundbedarf für den Lebensunterhalt entsprechend der unter einem Dach lebenden Personen verteilt.

Diese Pauschale gilt auch für familienähnliche Lebensgemeinschaften, in denen mehrere Personen zusammenleben, jedoch nicht derselben Unterstützungseinheit angehören (z.B. nicht gefestigtes Konkubinat, selbständige volljährige Kinder, Geschwister, ...).

- Wenn die Mitbewohner sich nicht die üblichen Aufgaben im Haushalt teilen (z.B. Heim mit Zimmern, in denen jeder seinen eigenen Kühlschrank hat und seine eigenen Lebensmittel einkauft, obwohl es eine Gemeinschaftsküche gibt), wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt unabhängig von der Gesamtgrösse des Haushalts festgelegt. Er wird anhand der Zahl der in der Unterstützungseinheit lebenden Personen berechnet. Der sich daraus ergebende Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird um 10 % gekürzt.

Diese Pauschale gilt auch für Personen ohne festen Wohnsitz.

18.1.6 Pauschale für Ausländer

Diese Weisung gilt nicht für bestimmte Kategorien von ausländischen Staatsangehörigen, nämlich die Ausweise:

- N (Asylsuchende);
- F (vorläufig Aufgenommen);
- abgewiesene Asylsuchende (aA) oder Asylsuchende mit einem Nichteintretensentscheid (NEE);
- S (Schutzbedürftige);
- G (Grenzgänger).

Die Richtlinien für die Anwendung der Sozial-, Finanz- und Nothilfe für dem Kanton Wallis zugewiesene Personen aus dem Asylbereich gelten für dem Bundesasylgesetz unterliegende Personen und können auf die vorliegende Weisung verweisen.

▪ **Entscheide der DBM**

Die Sozialhilfebehörden sind zur Befolgung und Einhaltung der Entscheide der DBM verpflichtet und dürfen den Ausgang der von dieser Dienststelle eingeleiteten Verfahren nicht vorwegnehmen. Die Entscheide der DBM, welche Sozialhilfeempfänger betreffen, werden dem SMZ in Kopie weitergeleitet. Beschwerden gegen die Entscheide der DBM sind möglich. Zur Festsetzung der Höhe der zu zahlenden Hilfe müssen die SMZ in diesen Fällen prüfen, ob die Beschwerde eine aufschiebende Wirkung hat, nötigenfalls durch Kontaktaufnahme mit der DBM.

Erhält die Person nach Abschluss des Verfahrens in Zusammenhang mit der Bewilligung rückwirkend eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder wird der vorhergehende Entscheid aufgehoben, so kann die Differenz zwischen den von der materiellen Hilfe im Verfahrenszeitraum zugestandenen Beträgen und der ordentlichen materiellen Hilfe nicht rückwirkend ausbezahlt oder eingefordert werden.

▪ **Ausweis B oder C**

Es bestehen mehrere Arten von Aufenthaltsbewilligungen für den Ausweis B. Dies sind namentlich Ausweise für: (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, Adoption, Konkubinat, Ausbildung/Weiterbildung, sozialer Härtefall, Rentner, ...

Diese Ausweise B werden für eine begrenzte Dauer (1, 2 oder 5 Jahre) gewährt und sind verlängerbar. Sie können widerrufen werden, wenn die ausländische Person oder eine

Person, für die sie zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 62 Abs. 1 Buchst. e AIG).

Der Ausweis C ist eine unbefristete Niederlassungsbewilligung. Er ist nach 10 Jahren ordnungsgemäsem und ununterbrochenem Aufenthalt mit einem Ausweis B oder bei Erfüllung bestimmter Bedingungen (z.B.: gute Integration) nach 5 Jahren erhältlich. Er kann jedoch widerrufen werden, wenn die ausländische Person oder eine Person, für die sie zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen sind (Art. 63 Abs. 1 Buchst. a AIG).

Es sind 2 Arten von Ausweisen B oder C zu unterscheiden:

- Für EU-/EFTA-Staatsangehörige gilt der Ausweis für das gesamte Staatsgebiet der Schweiz;
- Für Staatsangehörige von Drittstaaten gilt der Ausweis nur für den Kanton, der ihn ausgestellt hat. Der Inhaber eines solchen Ausweises muss vor seinem Umzug in das Gebiet des neuen Wohnsitzkantons dessen Zustimmung einholen, um eine gültige Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass er niemals eine gültige Aufenthaltsbewilligung erhalten hat (vgl. Punkt d).
- *Gültiger Ausweis B oder C*

Die Personen, die über eine für das Walliser Kantonsgebiet gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen, erhalten die gleichen Leistungen wie die Schweizer (ordentliche Hilfe).

Wurde die Aufenthaltsbewilligung aufgrund der Vorlage einer finanziellen Garantie erteilt (z. B. Bewilligung für Rentner, Aus- oder Weiterbildung oder für medizinische Behandlungen), prüft das SMZ die Leistungsfähigkeit des Garantiegebers auf der Grundlage eines erweiterten Budgets. Die Sozialhilfebehörde, die einer Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit, welche über eine finanzielle Garantie eines Dritten verfügt, materielle Hilfe gewährt, tritt in die Rechte des Empfängers gegenüber dem Garantiegeber ein (Art. 7 Abs. 1 OLIAS);

- *Abgelaufener oder nicht verlängerter Ausweis B oder C*

Die Inhaber eines abgelaufenen Ausweises B oder C haben grundsätzlich keinen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe (Art. 46 VES). Die Person muss innerhalb der gemäss den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Fristen (Art. 59 VZAE) vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die Verlängerung ihrer Bewilligung beantragen.

Wurden die Formalitäten innerhalb der entsprechenden Frist erledigt und der Behörde alle notwendigen Dokumente übermittelt, wird bis zum Entscheid der DBM, auch wenn dieser nach Ablauf des Ausweises erfolgt, ordentliche Hilfe gewährt.

Ist der Ausweis abgelaufen und wurde kein Gesuch um Verlängerung des Ausweises eingereicht, erhält die Person Nothilfe (vgl. Kapitel 18.1.8).

Wurde das Gesuch um Verlängerung des Ausweises verspätet eingereicht, kann die Person ordentliche Hilfe beziehen, sobald das Dossier bei der DBM eingereicht worden ist.

Wenn die Verlängerung abgelehnt wird, wird lediglich Nothilfe gewährt (vgl. Kapitel 18.1.8), auch wenn Beschwerde eingereicht wird, da diese keine aufschiebende Wirkung hat.

- *Widerrufener Ausweis B oder C*

Die Inhaber eines per Entscheid der DBM widerrufenen Ausweises B oder C können keinen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe geltend machen. Sofern die Person den Entscheid nicht anfecht, hat sie grundsätzlich das Gebiet zu verlassen. Sie erhält bis zum Verlassen des Kantonsgebiets lediglich Nothilfe (vgl. Kapitel 18.1.8).

Reicht die Person fristgerecht Beschwerde gegen einen Entscheid über den Widerruf des Ausweises ein, so hat dies im Allgemeinen aufschiebende Wirkung. Wurde die aufschiebende Wirkung aufgehoben und nicht wieder hergestellt, ist lediglich die Nothilfe (vgl. Kapitel 18.1.8) anwendbar. In den übrigen Fällen ist der Betrag der erweiterten Nothilfe (vgl. Kapitel 18.1.7) zuzugestehen.

Wenn ein Ausländer von der DBM darüber informiert wird, dass er den Arbeitnehmerstatus und sein Aufenthaltsrecht verloren hat (Art. 61a AIG), gilt sein Ausweis als widerrufen.

- *Kantonswechsel*

Zieht ein Inhaber eines Drittstaaten-Ausweises B oder C mit einer nur in einem anderen Kanton gültigen Bewilligung in das Walliser Kantonsgebiet um, hat er bis zur Ausstellung eines im Wallis gültigen Ausweises lediglich Anspruch auf Nothilfe (vgl. Kapitel 18.1.8).

Wenn ein Inhaber eines EU/EFTA-Ausweises B oder C ins Wallis zieht, kann die DBM die Niederlassung im Kanton verweigern und eine Frist für die Ausreise festlegen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Person den Arbeitnehmerstatus nicht mehr erfüllt. Wird ein solcher Entscheid getroffen, ist der Ausweis als widerrufen zu betrachten.

- **Ausweis L**

Ein Ausweis L wird als Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt. Die Gültigkeitsdauer eines solchen Ausweises beträgt maximal ein Jahr. Er kann aus unterschiedlichen Gründen gewährt werden, wie: Erwerbstätigkeit, Familienzusammenführung, Heirat, Konkubinat, Ausbildung/Weiterbildung, medizinische Behandlung, ...

- *Gültiger Ausweis L*

Gemäss Kantonsrecht haben Inhaber eines Ausweises L und die von ihnen zu unterstützenden Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe, wenn sie einer Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nachgehen oder sonstige Bedingungen erfüllen (Art. 46 Abs. 2 VES).

So haben Inhaber eines Ausweises L, die einer Erwerbstätigkeit auf dem 1. Arbeitsmarkt nachgehen, für die Dauer des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe.

Im Zeitraum von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Erlöschen des Aufenthaltsrechts gemäss dem AIG besteht grundsätzlich kein Anspruch auf ordentliche Hilfe (Art. 61a AIG).

Ohne Erwerbstätigkeit können die Beträge der ordentlichen Sozialhilfe jedoch in Sonderfällen mit vorheriger Genehmigung der DSW gewährt werden.

Es handelt sich insbesondere um folgende Situationen:

- Gesundheitliche Extremfälle (Unmöglichkeit der Rückkehr ins Ursprungsland);
- Personen, die bereits einen Arbeitsvertrag für den nächsten Monat haben;
- Familien mit eingeschulden Kindern innerhalb von weniger als 2 Monaten vor Schuljahresende.

In den übrigen Fällen haben Inhaber des Ausweises L lediglich Anspruch auf Nothilfe (vgl. Kapitel 18.1.8).

- *Abgelaufener oder nicht verlängerter Ausweis L*

Wenn der Ausweis L abgelaufen ist, aber die Person weiterhin die Bedingungen zur Gewährung von ordentlicher Hilfe für diese Ausweisart erfüllt, gilt der Anspruch auf materielle Hilfe von Inhabern von abgelaufenen Ausweisen B und C entsprechend.

In den übrigen Fällen kann lediglich Nothilfe (vgl. Kapitel 18.1.8) gewährt werden.

- *Widerrufener Ausweis L*

Wird der Ausweis L widerrufen, gelten die Bestimmungen zu den widerrufenen Ausweisen B und C entsprechend. Wenn die Person jedoch nicht die Bedingungen zur Gewährung ordentlicher Sozialhilfe für den Ausweis L erfüllt, kann ihr lediglich Nothilfe (vgl. Kapitel 18.1.8) gewährt werden.

- **Personen, die nie eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung erhalten haben**

Die aus den Ländern der EU oder aus Drittstaaten stammenden Personen (Aufenthalt oder Durchreise im Kanton Wallis), die nie eine im Kantonsgebiet gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erhalten haben, müssen grundsätzlich das Gebiet verlassen. Ihnen kann eine Rückkehrhilfe (vgl. Buchstabe e)) gewährt werden. Bis zur Ausreise kann ihnen lediglich Nothilfe (vgl. Kapitel 18.1.8) gewährt werden. Im Falle einer Aufenthaltsdauer von mehr als einer Woche sind Sachleistungen zu bevorzugen.

Für die Übernahme dieser Kosten ist in jedem Fall eine Genehmigung der DSW zu beantragen.

Wenn die Person keinen Unterstützungswohnsitz eingerichtet hat, ist ein vereinfachtes Sozialhilfegesuch (Notfallanzeige, Identitätskarte, Abrechnung über die Gesamtkosten und Bescheinigung der Person) an die DSW weiterzuleiten, damit die mit der Nothilfe und der Rückkehrhilfe verbundenen Kosten vom Kanton erstattet werden.

Bei Opfern von Menschenhandel, die nie eine Bewilligung erhalten haben, kann die ordentliche Hilfe während der Bedenkzeit gewährt werden. Wenn das Opfer nach Ablauf der Bedenkzeit zustimmt, am Strafverfahren teilzunehmen, wird die ordentliche Hilfe fortgesetzt, solange keine Ausreiseentscheidung zugestellt wird.

- **Rückkehrhilfe**

Jede bedürftige Person, die endgültig in ihr Land zurückkehren möchte, kann eine Rückkehrhilfe beantragen. Diese besteht lediglich aus der Übernahme der Kosten für die Strecke der Rückreise bis ins Bestimmungsland sowie einem Reisegeld (Verpflegungskosten während der Reise für bis zu 5 Tage entsprechend den Beträgen der Nothilfe). Die geeignetste und günstigste Lösung ist zu bevorzugen. Die Umzugskosten werden nicht übernommen.

Diese Rückkehrhilfe kann nicht verlängert werden.

Wenn die Person keinen Unterstützungswohnsitz im Wallis hat, ist ein vereinfachtes Sozialhilfegesuch (Notfallanzeige, Identitätskarte, Abrechnung über die Gesamtkosten und Bescheinigung der Person) an die DSW weiterzuleiten, damit die mit der Rückkehrhilfe verbundenen Kosten vollständig vom Kanton erstattet werden.

18.1.7 Erweiterte Nothilfe

Im Falle einer erweiterten Nothilfe erhält die Person den folgenden Grundbedarf für den Lebensunterhalt (aber höchstens den um 15 % verringerten Betrag seines ordentlichen Grundbedarfs):

- Fr. 500.- / Monat für einen Erwachsenen;
- Fr. 300.- / für einen Minderjährigen ab 12 Jahren;
- Fr. 220.- / für Minderjährigen unter 12 Jahren.

18.1.8 Nothilfe

Die Nothilfe umfasst die Übernahme einer Unterkunftslösung (einschliesslich Sammelunterkunft), die medizinische Grundversorgung und die zum Überleben unabdingbaren Lebensmittelkosten.

Wenn eine Person Nothilfe bezieht, erhält sie den folgenden Grundbedarf für den Lebensunterhalt:

- Fr. 10.- / Tag für einen Erwachsenen;
- Fr. 6.- / Tag für einen Minderjährigen.

Die Nothilfepauschale ist vollständig an den Begünstigten auszuführen; dies bedeutet, dass wenn der Mietzins eines Begünstigten über dem Gemeindeansatz liegt und die Mehrkosten nicht oder nicht mehr von der Sozialhilfebehörde zugelassen werden (vgl. [Kapitel 18.2.2](#)), nur der dem Gemeindeansatz entsprechende Betrag an den Begünstigten oder seinen Vermieter auszuführen ist. Es darf kein Einbehalt von der Nothilfepausche des Begünstigten, namentlich für die Zahlung der Miete, erfolgen, und diese Mehrkosten dürfen nicht von der Sozialhilfe übernommen werden.

Diese Pauschale kann in Sonderfällen und mit Genehmigung der DSW in Naturalien gewährt werden.

Wenn eine Person dauerhaft Nothilfe bezieht, können die zur Versorgung des Wohnraums notwendigen Stromkosten zusätzlich berücksichtigt werden, da sie als Teil des unantastbaren Existenzminimums angesehen werden.

18.2 Wohn- und Umzugskosten

18.2.1 Zugelassene Mietzinse

Es wird erwartet, dass die Begünstigten einen erschwinglichen Wohnraum bewohnen.

Die Wohnkosten sind entsprechend den lokalen Bedingungen, einschliesslich der vom Mietrecht anerkannten Nebenkosten, zu berücksichtigen. Das Mietzinsniveau ist regional oder kommunal unterschiedlich. Es wird deshalb empfohlen, nach Haushaltgrösse abgestufte Obergrenzen für die Wohnkosten festzulegen und sie regelmässig zu überprüfen. Die Leitlinien im Bereich Mietzins stützen sich auf die Daten des tatsächlichen lokalen Wohnungsangebots. Sie dürfen keinesfalls dazu dienen, den Zu- oder Wegzug von wirtschaftlich schwachen Personen zu steuern.

Der Begünstigte hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Übernahme eines Mietzinses, wenn er vor seinem Sozialhilfesuch kostenlos untergebracht war.

Grundsätze für die Festlegung des Ansatzes:

Der Mietzins wird angerechnet, insofern er den durch jede Gemeinde oder Region festgelegten Ansätzen entspricht. Der Kanton verzichtet auf die Festlegung einheitlicher Ansätze, da sich die Mietzinse je nach Region erheblich unterscheiden und weil die Gemeinden am besten geeignet sind, die Situation des lokalen Wohnungsmarktes zu beurteilen. Es ist daher jeder Region oder Gemeinde vorbehalten, die Obergrenzen für die auf ihrem Gebiet zugelassenen Mietzinse (ein einziger Ansatz pro Gemeinde) gemäss den folgenden Kriterien festzulegen.

- Der Ansatz legt den Basis-Mietzins einschliesslich Nebenkosten fest;
- Der Mietzins muss mit der Realität des Marktes der berücksichtigten Region übereinstimmen und folglich regelmässig überprüft werden, da er ansonsten gegenüber den Empfängern der materiellen Hilfe nicht durchsetzbar ist;
- Die Gemeinde muss sich auf den Durchschnitt der aktuellen Mietzinse stützen: Berücksichtigung der neuen Wohnungen, deren Mietzins höher ist, aber auch der alten, billigeren Wohnungen, selbst wenn diese auf dem Markt schwierig zu finden sind, da sie schneller wiedervermietet sind. Hingegen sind Wohnungen mit besonders tiefem Mietzins (beispielsweise aufgrund von Überalterung verbunden mit fehlender Renovierung) für die Marktsituation nicht repräsentativ und können für die Bestimmung des durchschnittlichen Mietzinses nicht als Grundlage herangezogen werden;
- Der Mietzins muss die Haushaltsgrösse und -zusammensetzung berücksichtigen. So gilt es zu berücksichtigen, dass ein Kind nicht das Zimmer mit einem der Elternteile teilt, dass aber zwei Kinder ein solches teilen können, da Kinder kein grundsätzliches Recht auf ein eigenes Zimmer haben;
- Die den Begünstigten kommunizierten Ansätze werden gemäss Gesamtgrösse des Haushaltes und nicht nach derjenigen der Unterstützungseinheit festgelegt. Die Gemeinde muss beispielsweise für Mitbewohner differenzierte Ansätze festlegen, da der Platzbedarf von dem eines Paares abweicht;
- Der Parkplatz wird von der materiellen Hilfe nicht übernommen. Wenn er im Mietzins enthalten ist, kann die Sozialhilfebehörde einen Betrag abziehen, der dem Preis entspricht, zu dem die Person ihn vermieten könnte.

Bei der Anwendung muss ein gewisser Handlungsspielraum zugelassen werden, um den Sonderfällen Rechnung tragen zu können.

Der auf der von der DSW bereitgestellten Grundlage basierende Ansatz ist dieser sowie dem betreffenden SMZ zu übermitteln, damit Letzteres die Personen, die sich im betroffenen Gebiet niederlassen möchten, sowie die übrigen SMZ bei einem Wechsel der Wohnsitzgemeinde hierüber informieren kann. Die DSW kann die kommunalen und regionalen Ansätze, die den obenerwähnten Kriterien nicht zu entsprechen scheinen, von

Amts wegen oder im Rahmen einer Beschwerde anpassen. Wenn die Gemeinde die verlangten Ansätze nicht innerhalb der Frist vorlegt, kann die DSW diese Ansätze von Amts wegen festlegen, und diese gelten dann für alle in der Gemeinde wohnhaften Personen .

Mietnebenkosten (Nebenkosten)

Es ist wichtig, dass die Mietnebenkosten im Rahmen der Deckung der Grundbedürfnisse berücksichtigt werden, insoweit sie gemäss dem Mietvertragsrecht zulässig sind und unter den Gemeindeansatz fallen.

Wenn der Begünstigte infolge einer Jahresabrechnung einen Nebenkostensaldo begleichen muss, so kann dieser in das Budget aufgenommen werden, insoweit das Fälligkeitsdatum in einen Hilfszeitraum fällt und der Mietzins zusammen mit den tatsächlichen Nebenkosten nicht den festgelegten Ansatz übersteigt.

Rückzahlungen von zu viel geleisteten Akontozahlungen werden zum Zeitpunkt der Rückzahlung als Einkommen betrachtet.

Die Nebenkosten sind nur dann vom Mieter zu tragen, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Die in Rechnung gestellten Kosten müssen im Vertrag genau angegeben sein. Es handelt sich grundsätzlich um folgende Kosten: Gebühr für Abwasser und Kanalisation, Kehrtafelgebühr, Hauswartkosten, Strom für gemeinsam genutzte Räume, Abgabe für Kabelfernsehen (durch den Energielieferanten), Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung, Energiekosten (Heizung und Warmwasser). Die vom Mieter zu tragenden Kosten werden in Höhe des tatsächlichen Betrags berücksichtigt.

Die mit dem Gebäude zusammenhängenden Kosten gehen vollständig zulasten des Eigentümers und dürfen nicht auf die Wohnnebenkosten des Mieters umgelegt werden: Gebäudeversicherungen, Unterhalts- und Renovierungskosten, Zuweisung eines Betrages an den Renovierungsfonds, Grundstücksteuer, Hypothekarzinsen und Amortisierung. Gleiches gilt für die Verwaltungskosten (Bearbeitungsgebühr, Untervermietungserlaubnis, Kosten für vorzeitige Rückgabe).

Bei elektrischer Heizung ist der Betrag der damit verbundenen Stromkosten zu bestimmen. Dazu verlangt das SMZ beim entsprechenden Stromversorger eine detaillierte Abrechnung oder legt einen Anteil an den Heizkosten (ungefähr 70 %) fest, der zusätzlich übernommen werden kann, selbst wenn damit eine Überschreitung des von der Gemeinde festgelegten Mietzinsansatzes einhergeht. Die übrigen Kosten sind Teil des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (vgl. Kapitel 18.1.1).

18.2.2 Verfahren bei überhöhtem Mietzins

Ehe ein Umzug oder eine Verringerung des übernommenen Mietzinses verlangt wird, ist die Situation auf Einzelfallbasis zu prüfen.

Wenn der Mietzins über dem Gemeindeansatz liegt und ein Umzug in eine günstigere Wohnung zumutbar ist, hat die Behörde die Situation des Mieters, insbesondere zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Mietvertrags, zu prüfen:

- Verringerter Betrag: Es wird lediglich der gemäss den Ansätzen der Gemeinde zugelassene Betrag ins Budget aufgenommen, wenn der Mieter zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Mietvertrages wusste, dass seine finanzielle Situation es ihm nicht ermöglicht, den Mietzins zu bezahlen oder wenn er materielle Hilfe bezog und sich nicht vergewisserte, dass der Mietzins von der Gemeinde auch vollständig zugelassen wird (siehe Rubrik «Umzug»).
- Übergangsfrist: Vorübergehend wird der gesamte Mietzins angerechnet, wenn der Empfänger eine seiner finanziellen Situation entsprechende Wohnung übernommen hat und er kurzfristig nicht vorhersehen konnte, dass seine Situation ihn an der Übernahme des Mietzinses hindern könnte.

Die Gemeinde eröffnet der Person eine formelle Verfügung mit folgenden Angaben: die Verpflichtung zur Suche nach einer günstigeren Wohnung, die dafür vorgesehene

Frist (unter Berücksichtigung der vertraglichen Kündigungsfristen, aber grundsätzlich nicht mehr als sechs Monate), der in der Gemeinde zugelassene Mietzinsbetrag, die Verpflichtung der Person, den Betrag des zugelassenen Mietzinses überprüfen zu lassen, wenn sie die Gemeinde wechselt (siehe Rubrik «Umzug»), die Verpflichtung zur regelmässigen Vorlage der Nachweise über die Wohnungssuche und die Konsequenzen beim Fehlen einer solchen Wohnungssuche.

Wenn die Person nach Ablauf der angesetzten Frist die notwendigen Schritte für die Suche nach einer Wohnung, die den von der Gemeinde vorgegebenen Kriterien entspricht, nicht unternommen hat, kann die Gemeinde den in der vorangehenden Verfügung angegebenen Betrag des zugelassenen Mietzinses ins Budget aufnehmen. Sie erlässt eine begründete formelle Verfügung, wobei sie belegt, dass Wohnungen vorhanden sind, die dem zugelassenen Mietzins entsprechen und für den Begünstigten annehmbar sind.

Wenn die erforderlichen Schritte unternommen wurden und nicht zum Abschluss eines neuen Vertrags geführt haben, verlängert sich die Frist für die Übernahme der vollständigen Miete, sofern die Person ihre Suche fortsetzt und regelmässig den Nachweis dafür erbringt.

Wenn die Person sich weigert, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine günstigere und für angemessen erachtete verfügbare Wohnung umzuziehen, kann der verringerte Betrag direkt ohne Übergangsfrist angewandt werden.

18.2.3 Umzug

Vor der Unterzeichnung eines neuen Mietvertrags, hauptsächlich wenn die Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, hat der Begünstigte sich an das SMZ des aktuellen Wohnsitzes zu wenden, um sich zu versichern, dass der Mietzins dem Ansatz der neuen Gemeinde entspricht. Das SMZ erkundigt sich bei der betreffenden Gemeinde und informiert den Empfänger. Verfügt die Gemeinde des neuen Wohnsitzes über keine Ansätze, kann sie, vorbehaltlich von Rechtsmissbrauch, dem Hilfsempfänger anschliessend auch keine Mietzinsobergrenze vorschreiben.

Allgemein werden die unabdingbaren Kosten in Zusammenhang mit dem Umzug übernommen, insbesondere die Anmietung eines Fahrzeugs oder die Sperrmüllentsorgung. Die Kosten für ein Umzugsunternehmen werden nur ausnahmsweise übernommen.

Die Person muss nach Möglichkeit selbständig und ohne Hilfe eines Fachunternehmens umziehen. Die eigenen Mittel der Person (Hilfe durch Familie, Freunde, ...) sind zu bevorzugen. In Ermangelung muss der Empfänger dem bisher verantwortlichen SMZ vorgängig eine Schätzung der Umzugskosten vorlegen (Kostenvoranschlag, wenn es sich um ein Unternehmen handelt), ansonsten setzt er sich der Gefahr aus, dass die Sozialhilfebehörde nur den von ihr für korrekt erachteten Betrag bezahlt. Das SMZ weist den Empfänger bei Bedarf auf diese Verpflichtung hin. Die Gemeinde oder das SMZ können eine vorteilhaftere Lösung vorschlagen (ihre eigenen Dienste oder die eines Vereins).

Bei einem Umzug in eine andere Gemeinde wird das Budget des kompletten Monats nach dem Umzug, einschliesslich der Kosten in Zusammenhang mit dem Umzug und die etwaigen Ausstattungskosten, vom zuvor zuständigen Sozialhilfebehörde sichergestellt.

Mobiliar

Eine Mindestausstattung der Wohnung ist zu garantieren. Das SMZ kann verlangen, dass die Person sich vorrangig an karitative Einrichtungen (Gebrauchtmöbel) wendet. Wenn die Möbel neu gekauft werden, ist dem SMZ vorgängig ein Kostenvoranschlag einzureichen.

Die Grundausrüstung, die einfach, erforderlich und zweckmässig sein muss, wird während der Dauer der Leistung der materiellen Hilfe nur einmal finanziert und Ersatzkäufe müssen unbedingt erforderlich sein.

Die Kostenübernahme erfolgt auf der Grundlage der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten (z. B. Quittungen) und nicht in Form einer Gesamtpauschale.

Wenn die Person keine Wohnung mehr hat, kann die Sozialhilfebehörde in Ausnahmefällen die vorübergehende Möbeleinlagerung bezahlen

Sicherheiten

Die Unterzeichnung eines Mietvertrags für eine günstigere Wohnung soll nicht an fehlenden Mitteln für die Sicherheiten scheitern.

Zur Unterstützung des Mieters bei seiner Suche oder auf Verlangen des Eigentümers kann eine der folgenden Garantien ausgestellt werden:

- schriftliche Bestätigung, dass der Mietzins direkt vom SMZ bezahlt wird, solange die Familie eine monatliche Sozialhilfe erhält, die den Mietzins übersteigt;
- Übernahme der Kosten einer Kautionsversicherung;
- ausnahmsweise nach Vormeinung der DSW die Hinterlegung einer Mietzinskaution für 1 bis 3 Monate. Dieser Betrag wird in die Sozialhilfeabrechnung aufgenommen, wobei die Person sich schriftlich zur Rückerstattung des vorausgezählten Betrags, insbesondere durch einen Einbehalt von der später gezahlten materiellen Hilfe, verpflichten muss;
- Wenn im Fall eines Umzuges von einer Gemeinde in eine andere der Eigentümer vor der Unterzeichnung des Mietvertrages eine Bescheinigung verlangt und die Gemeinde des neuen Wohnsitzes sich weigert, vor dem Erlass ihrer formellen Verfügung über die materielle Hilfe tätig zu werden, stellt die bisherige Wohnsitzgemeinde gestützt auf die von der neuen Gemeinde anerkannten Ansätze die Bescheinigung aus und lässt diese von der neuen Gemeinde übernehmen.

Die DSW kann eine externe Einrichtung mit der Verbesserung der Zugänglichkeit der Unterkunft der Empfänger von materieller Hilfe beauftragen.

Bei einem Umzug kann die freigegebene alte Sicherheit verwendet werden, um eine neue Sicherheit zu stellen. Andernfalls muss der freigegebene Betrag als Einkommen betrachtet werden.

Mitunterzeichnung des Mietvertrags durch die Gemeinde / Untervermietung durch die Gemeinde

Die Gemeinden sollten den Mietvertrag grundsätzlich nicht mitunterzeichnen. Tun sie dies trotzdem oder vermieten sie Wohnungen, bei welchen sie als Hauptmieter auftreten, unter, übernehmen sie die Verantwortung für die anfallenden Kosten gegenüber dem Eigentümer. Die Kosten werden nur dann als Sozialhilfe anerkannt, wenn sie Teil der ordentlich anerkannten materiellen Hilfe sind.

Mitunterzeichnung des Mietvertrags durch Dritte / Bürgschaft durch Dritte

Manchmal bitten einige Empfänger der materiellen Hilfe Dritte, den Mietvertrag mit zu unterzeichnen oder dafür zu bürgen, damit der Eigentümer dem Vertragsabschluss zustimmt. Damit wird vermieden, dass die Gemeinde, wenn der Mieter materielle Hilfe bezieht, eine Mietzinsgarantie ausstellt.

Wenn in diesen Fällen der Mitunterzeichner oder der Bürge danach nicht als Mitbewohner in der Wohnung lebt, wird dessen Mietzinsanteil nicht ins Sozialhilfebudget aufgenommen. Handelt es sich um den Vater oder die Mutter des Hilfeempfängers, prüft das SMZ die finanzielle Leistungsfähigkeit auf Grundlage der mit der Unterhalts- und Unterstützungspflicht verbundenen Regeln (vgl. [Kapitel 20.10](#) und [20.11](#)). Ein solches Vorgehen ist unabhängig von der Gewährung der materiellen Hilfe für den Begünstigten.

Wenn der Mietvertrag ausschliesslich von einem Dritten unterzeichnet wird, ist ein Untermietvertrag zwischen dem Dritten und dem Begünstigten abzuschliessen. Der Vermieter ist darüber zu informieren.

18.2.4 Mietzins von Personen mit Wohneigentum

Sozialhilfeempfänger können nur in Ausnahmefällen Immobilieneigentümer bleiben. Bei Personen, die in ihrem Wohneigentum wohnen, übernimmt die materielle Hilfe die Hypothekarzinsen an Stelle des Mietzinses, die üblichen Nebenkosten sowie die unabdingbaren Reparaturkosten.

Die Sozialhilfebehörde nimmt den Betrag der Hypothekarzinsen an Stelle eines Mietzinses sowie die Nebenkosten in das Budget auf, soweit diese Beträge die Höhe des gemäss den kommunalen Ansätzen zugelassenen Mietzinses nicht übersteigen. Die mit dem Gebäude verbundenen Versicherungen werden zusätzlich berücksichtigt.

Da die Rückzahlung von Schulden nicht als Ausgabe der materiellen Hilfe anerkannt wird, wird die Tilgung der Hypothekarschuld grundsätzlich nicht in das Budget der Person aufgenommen; sie hat die Aussetzung dieser Zahlung zu beantragen.

18.2.5 Mietzins von jungen Erwachsenen

Von jungen Erwachsenen wird erwartet, dass sie mit ihren Eltern zusammenwohnen, ausser in begründeten Ausnahmefällen (Art. 21 Abs. 3 VES). Wenn junge Erwachsene, die im Haushalt ihrer Eltern leben, nicht deren Unterstützungseinheit angehören, übernimmt die materielle Hilfe die anteiligen Wohnkosten für die im Haushalt ihrer Eltern lebenden jungen Erwachsenen nur dann, wenn den Eltern die Übernahme dieser Kosten in voller Höhe nicht zuzumuten ist. Um dies zu entscheiden, ist die Situation als Ganzes (persönliche Beziehungen, finanzielle Lage etc.) zu berücksichtigen.

Die Verpflichtung eines jungen Erwachsenen, bei seinen Eltern zu leben, ergibt sich aus der Verpflichtung zur Verringerung des Hilfebedarfs. Wenn ein Jugendlicher sich weigert, bei seinen Eltern oder einem Elternteil zu leben, obwohl eine Rückkehr möglich ist, wird keinerlei Hilfe gewährt (Art. 21 Abs. 5 VES). In Situationen, in denen die Eltern seiner Rückkehr widerstrebend gegenüberstehen oder diese verweigern, muss ein Vermittlungsversuch zwischen dem jungen Erwachsenen und seinen Eltern in Betracht gezogen werden.

Subsidiär kann der junge Erwachsene eine vom elterlichen Haushalt unabhängige Unterkunft haben. Diese Möglichkeit ist nur zulässig, wenn besondere Rechtfertigungsgründe vorliegen, und sie unterliegt einem ausführlichen Bericht einer sozialen, medizinischen oder therapeutischen Behörde. In diesem Fall ist vom jungen Erwachsenen zu verlangen, eine günstige Wohnung zu finden (Art. 21 Abs. 4 VES) (z. B. Wohngemeinschaft, Zimmer bei Privatleuten, in einer Wohn- oder Lebensgemeinschaft, in einem Studentenwohnheim, mit oder ohne Kochgelegenheit).

Eine eigene Wohnung wird nur in Ausnahmefällen finanziert. Hierfür müssen besondere Rechtfertigungsgründe vorliegen, beispielsweise junge Erwachsene mit eigenen Kindern, medizinische Gründe, ... Die Gemeinden können abweichende Ansätze für die Mietzinse von jungen Erwachsenen vorsehen.

18.2.6 Mietzins von Personen in stationären Einrichtungen

Wenn eine Person sich dauerhaft in einer Einrichtung aufhält, gehört die Berücksichtigung ihres Mietzinses nicht länger zu ihrem grundlegenden Existenzminimum, da sie in der Einrichtung untergebracht ist.

Jedoch ist es manchmal erforderlich, sicherzustellen, dass die Person bei ihrer Entlassung eine Unterkunft hat, um ihre Wiedereingliederung zu erleichtern und ihr die vorübergehende Unterbringung in einer Notunterkunft zu ersparen.

So hängt die Übernahme des Mietzinses von der wahrscheinlichen Dauer der Platzierung in der medizinischen oder sozialen Einrichtung oder Strafanstalt ab.

Wenn die voraussichtliche Dauer der Platzierung nicht mehr als sechs Monate beträgt, ist die Beibehaltung der aktuellen Unterkunft zu fördern, und die entsprechenden Kosten können in das Sozialhilfebudget aufgenommen werden.

In den übrigen Fällen sollte der Mietzins nicht übernommen werden.

18.2.7 Mietzins von vorübergehend bei Dritten wohnenden Personen

Ist die Beherbergung nur vorübergehender Art, so wird im Budget kein Mietzins berücksichtigt. Andernfalls ist die ordnungsgemässe Regelung der Situation, insbesondere im Hinblick auf die Einwohnerkontrolle, erforderlich, und es wird ein Mietvertrag oder ein Untermietvertrag verlangt, damit der Mietzinsanteil des Empfängers auf Grundlage der kommunalen Ansätze ins Budget aufgenommen werden kann.

18.2.8 Mietzinsrückstände

Wenn die Person zum Zeitpunkt des Sozialhilfesuchs Mietzinsrückstände hat, können diese ausnahmsweise (abweichend von Kapitel 19.1.1) berücksichtigt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Mietzins entspricht den kommunalen Ansätzen;
- Der Mieter läuft Gefahr, aus seiner Unterkunft ausgewiesen zu werden, obwohl deren Beibehalt gerechtfertigt ist;
- Es kann keine andere Vereinbarung mit dem Eigentümer getroffen werden;
- Die Rückstände betragen nicht mehr als 3 Monatsmietzinse. Bei höheren Rückständen ist die Genehmigung der DSW erforderlich. Andernfalls werden die Beträge im Rahmen der Aufteilung nicht anerkannt (Art. 81 Abs. 1 Buchst. a VES).

Die Sozialhilfebehörde lässt der betreffenden Person eine Verfügung über die Übernahme bzw. Nichtübernahme der Rückstände zukommen.

18.2.9 Notunterkunft

Wenn festgestellt wurde, dass der Begünstigte keine Unterkunft finden kann, schlagen die Gemeinde und/oder das SMZ eine Notunterkunft vor, die von der materiellen Hilfe übernommen werden kann.

18.3 Medizinische Grundversorgung

Die obligatorische Krankenversicherung deckt die Leistungen im Falle von Krankheit, Unfall (wenn keine Unfallversicherung besteht) und Mutterschaft ab.

Die medizinische Versorgung entsprechend der obligatorischen Grundversicherung gemäss dem KVG ist Bestandteil der Deckung der Grundbedürfnisse und ist in jedem Fall zu garantieren.

In Ausnahmefällen ohne Versicherungsschutz werden die Gesundheitskosten gegebenenfalls unter den gleichen Bedingungen, die auch im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung gemäss dem KVG vorgesehen sind, von der materiellen Hilfe gedeckt. Dies gilt auch für Selbstbehalte und Franchisen.

Wenn der fehlende Versicherungsschutz die Folge mangelnder Sorgfalt bei der Kontrolle der Mitgliedschaft oder der Einwohnerkontrolle ist, sind die etwaigen Gesundheitskosten ausschliesslich von der Gemeinde zu tragen (Art. 77 Abs. 3 Buchst. e GES und 83 VES).

18.3.1 Prämien der Krankengrundversicherung

Familien und Einzelpersonen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf Prämienverbilligung (vgl. VüIPV). Folglich gehört die Zahlung der Prämien nicht zu den Kosten, die von der materiellen Hilfe übernommen werden.

Bei Personen mit einer höheren Prämie als der Subventionsbetrag, bei denen ein Krankenkassenwechsel nicht möglich ist, kann die Sozialhilfebehörde ausnahmsweise den von der Subvention nicht gedeckten Anteil der Grundversicherungsprämie übernehmen, solange kein Kassen- oder Prämienwechsel möglich ist.

Die Prämienrückstände aus dem Vorjahr werden der Krankenkasse von der Kantonalen Ausgleichskasse (KAK) gegen Vorlage eines Verlustscheines bezahlt. Sie werden nicht von der materiellen Hilfe übernommen.

Personen, die keinen Anspruch auf materielle Hilfe haben und ihr Existenzminimum nicht mehr decken, wenn man die KVG-Prämien und Steuern zu ihren anerkannten Ausgaben (gemäss dieser Richtlinie) hinzurechnet, können Gegenstand eines Subventionsgesuchs in Höhe von 100 % sein.

Zur Berechnung des Anspruchs auf IPV (individuelle Prämienverbilligung) sind folgende Punkte im Budget aufzuführen:

- der Betrag, der nicht von der maximalen ordentlichen individuellen Prämienverbilligung (IPV) abgedeckt ist (2021: 33 % der Referenzprämie bei Erwachsenen und 20 % bei Kindern), bei Personen, die noch keine Mitteilung über den Subventionsanspruch der KAK erhalten haben;
- der tatsächlich gezahlte (Verbilligung gemäss ordentlicher IPV), bei Personen, die bereits eine Mitteilung über den Subventionsanspruch der KAK erhalten haben.

18.3.2 Franchisen und Selbstbehalte

Die vom KVG anerkannten Krankheitskosten werden unter folgenden Bedingungen in das Sozialhilfebudget aufgenommen:

- Die Rechnung muss in einem Monat, in dem Sozialhilfe bezogen wird, beglichen werden (Fälligkeitsdatum der Rechnung der Versicherung oder des Dienstleisters);
- Es werden nur Franchisen und Selbstbehalte erstattet, die auf Grundlage der Abrechnung der Krankenkasse vom Versicherten zu tragen sind.

Bei Franchise- oder Selbstbehaltrechnungsrückständen für die Zeit vor dem Sozialhilfegesuch, greift die materielle Hilfe nicht (vgl. Kapitel 19.1.1). Diese Rückstände werden von der KAK gegen Vorlage eines Verlustscheins durch die Krankenkasse übernommen.

Bei Rückständen für eine oder zwei innerhalb der letzten 2 Monate ausgestellte(n) Rechnung(en) mit geringen Beträgen kann die Sozialhilfebehörde die Bezahlung im Rahmen der materiellen Hilfe ausnahmsweise zulassen, um ein Betreibungsverfahren zu vermeiden, sofern kein Betreibungsverfahren für andere medizinische Kosten läuft.

Bei Medikamenten, deren Kostenübernahme durch das KVG begrenzt ist (quantitative Beschränkungen), muss eine begründete ärztliche Bescheinigung für die Übernahme der Kosten, die über die Begrenzung hinausgehen, vorgelegt werden.

18.3.3 Kosten für dringende Transporte

Bei einem dringenden Transport werden die Hälfte der berechneten Transportkosten, maximal jedoch Fr. 500.- pro Jahr (Ambulanz) bzw. Fr. 5'000.- (Helikopter), von der Krankengrundversicherung übernommen. Der nicht von der Versicherung gedeckte Betrag kann in bestimmten Situationen von anderen Versicherungen übernommen werden (z.B. Zusatzversicherung, Air Glaciers) oder wird andernfalls in das Budget des Begünstigten aufgenommen.

Wenn der Begünstigte die Erstattung der Versicherung erhalten hat, ohne die Rechnung des Unternehmens zu begleichen, kann das SMZ den von der Versicherung erstatteten Betrag

vom Sozialhilfebudget der Person einhalten, um das Unternehmen, das den Transport durchgeführt hat, zu bezahlen.

Wenn der Versicherte nicht die zum Erhalt der Erstattung von der Krankenversicherung erforderlichen Schritte einleitet und nicht von einem Beistand unterstützt wird, ist die Gemeinde gehalten, ihn über das SMZ dabei zu unterstützen (vgl. Teil F), um die Beteiligung des Versicherers einzutreiben, auch wenn die Person keine materielle Hilfe bezieht. Wenn die Gemeinde nicht sorgfältig handelt hat sie die nicht gedeckten Transportkosten, die vom Staat übernommen werden müssen (vgl. Teil K), alleine zu tragen.

18.4 Situationsbedingte Leistungen

18.4.1 Anspruch und Inhalt

Situationsbedingte Leistungen (SIL) berücksichtigen den Gesundheitszustand sowie die besondere finanzielle, persönliche und familiäre Situation des Begünstigten.

Situationsbedingte Leistungen ermöglichen es einerseits, die materielle Hilfe individuell und bedarfsgemäss zu gewähren, und andererseits, die Gewährung von bestimmten Mitteln an gewisse spezifische Ziele zu knüpfen.

Einige Kosten fallen nur in bestimmten Empfängerhaushalten oder nur in bestimmten Situationen zwingend an. Diese Kosten müssen in angemessener Höhe übernommen werden, um die Deckung der Grundbedürfnisse und die Fähigkeit der Personen, aus eigener Kraft zur Verbesserung ihrer Situation beizutragen, aufrechtzuerhalten. Unter solchen Umständen besteht manchmal kein oder ein sehr geringer Ermessensspielraum der Sozialhilfeorgane. Hierbei handelt es sich im Allgemeinen um die folgenden SIL: Krankheits- oder Invaliditätskosten, Kinderbetreuungskosten oder Erwerbsunkosten.

Die Gewährung oder Ablehnung dieser Leistungen ist professionell zu begründen, und die übernommenen Kosten müssen immer im Verhältnis zu den angestrebten Effekten sein. Gleichzeitig muss vermieden werden, SIL zu gewähren, die im Vergleich zu Haushalten mit bescheidenen finanziellen Mitteln ohne Anspruch auf materielle Hilfe unverhältnismässig sind.

Materielle Hilfe deckt nur die notwendigen, wirtschaftlichen und angemessenen Leistungen.

Umfang der situationsbedingten Leistungen (SIL)

Grundsätzlich deckt die materielle Hilfe die anerkannten und dokumentierten Kosten, wobei das Fälligkeitsdatum der Rechnung massgeblich ist. Für manche SIL können Pauschalen oder Obergrenzen gelten. Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht absolut: In begründeten Ausnahmefällen hat der Individualisierungsgrundsatz Vorrang vor den Beschränkungen.

Die in Form von SIL anerkannten Ausgaben werden im individuellen Hilfebudget berücksichtigt. Dabei ist zu beachten, dass bestimmte Leistungen bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten sind (z.B. Kosten für den öffentlichen Nahverkehr). Die entsprechenden Beträge des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt sind nicht zusätzlich zu zahlen, sondern werden von den SIL abgezogen.

Wenn die genauen Kosten der Leistung nicht bekannt sind, zahlt die Sozialhilfebehörde den geschätzten Betrag und berichtigt ihn bei Bedarf anschliessend in der Abrechnung des nächsten Monats, so dass er dem tatsächlichen Betrag entspricht.

18.4.2 Gesundheitskosten

Die in der obligatorischen Krankenversicherung nicht enthaltenen Kosten, die jedoch zur Deckung der Grundbedürfnisse gehören, können übernommen werden: Dazu gehören insbesondere:

- Hilfsmittel;

- Transport ins nächstgelegene Versorgungszentrum;
- Zahnarztkosten für Kontrolluntersuchungen, Zahnhygiene und andere Behandlungen, sofern sie erforderlich sind und einfach, günstig und angemessen ausgeführt werden.

Wenn sie den Zielen der Sozialhilfe entsprechen, können weitere Kosten übernommen werden: Dazu gehören insbesondere:

- Unterstützung, Pflege und Begleitung zu Hause oder in Tageseinrichtungen;
- Zusatzkranken- und Krankentagegeldversicherungen;
- Zahnversicherung für Kinder;
- Alternativmedizin.

Die Übernahme der Kosten in diesem Kapitel ist, mit Ausnahme der Fahrtkosten, Gegenstand eines Vorgesuchs an die DSW mithilfe der bereitgestellten Formulare, vorbehaltlich der unten aufgeführten Ausführungen. Ein entsprechendes Gesuch ist nicht notwendig für Transportkosten zum nächstgelegenen medizinischen Zentrum.

▪ **Zahnarztkosten**

Die Zahnarztkosten für Kontrolluntersuchungen, Zahnhygiene und andere Behandlungen können übernommen werden, sofern sie erforderlich sind und einfach, günstig und angemessen ausgeführt werden.

Um eine doppelte Finanzierung zu vermeiden, ist zu überprüfen, ob der Empfänger der materiellen Hilfe eine Zusatzversicherung hat, die diese Kosten deckt.

Ausser im Notfall ist vor jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag mit Angabe des Ziels der Behandlung einzuholen, der dem Vertrauenszahnarzt zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

Die zulässigen Kosten werden zum Tarif UV/MV/IV (Taxpunktwert: Fr. 1.-) übernommen.

Der Anspruch auf die Übernahme der Versorgung durch die materielle Hilfe beginnt mit der Einreichung des Sozialhilfegesuchs. Zuvor in Rechnung gestellte Behandlungen (Fälligkeitsdatum) werden von der materiellen Hilfe nicht übernommen.

Erhaltende oder präventive Behandlungen

- Die im Notfall, zur Erhaltung der Kaufähigkeit oder zur Prävention (Dentalhygiene) erfolgten Behandlungen werden ohne vorgängig durch eine Sozialhilfebehörde erteilte Kostengutsprache bis zur Höhe von Fr. 500.- angerechnet.
- Wenn die Kosten zwischen Fr. 500.- und Fr. 1'000.- betragen, muss der Zahnarzt einen zahnärztlichen Kostenvoranschlag erstellen (vgl. Standardformular). Die Kostengutsprache liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde (im Zweifelsfall kann sie bei der DSW die Überprüfung durch den Vertrauenszahnarzt verlangen).
- Wenn die Kosten mehr als Fr. 1'000.- betragen: Der Kostenvoranschlag des Zahnarztes wird der DSW zur Genehmigung durch den Vertrauenszahnarzt übermittelt. Die Kostengutsprache liegt anschliessend in der Zuständigkeit der Gemeinde.

Hat der Empfänger eine zahnärztliche Behandlung mit einer Rechnung von über Fr. 1'000.- vornehmen lassen, ohne sich an die Sozialhilfebehörde zu wenden, so wird nur derjenige Betrag übernommen, der auf Grundlage eines Kostenvoranschlages zugelassen worden wäre.

Die dem Zahnarzt erteilte Kostengutsprache deckt die gesamte Behandlung ab Beginn des Anspruchs auf materielle Hilfe ab, sofern die Rechnung der Behörde spätestens 12 Monate nach der Behandlung eingereicht wird. Wenn die Person im Verlauf der

Behandlung aus der materiellen Hilfe ausscheidet oder die Wohnsitzgemeinde wechselt, bleibt die Garantie gegenüber dem Zahnarzt gültig, und die Gemeinde, die die Garantie erteilt hat, zahlt weiterhin die zugelassenen Kosten. Das SMZ muss jedoch die Rückerstattungsfähigkeit der Begünstigten oder der für ihn zuständigen Personen prüfen.

Kieferorthopädische Kosten

- Übernommen werden können subventionierte, d.h. medizinisch notwendige und von der Walliser Vereinigung für Prophylaxe und Jugendzahnpflege genehmigte Behandlungen. In diesen Fällen ist keine Vormeinung des Vertrauenszahnarztes erforderlich. Von der Vereinigung nicht genehmigte Behandlungen werden von der materiellen Hilfe nicht übernommen. Die materielle Hilfe gewährleistet subsidiär den Anteil der Eltern während der gesamten Behandlung ab Beginn des Anspruchs der Familie auf materielle Hilfe, jedoch höchstens 60 % von Fr. 9'750.- (gemäss Festlegung der Walliser Vereinigung für Prophylaxe und Jugendzahnpflege). Wenn die Person dauerhaft keine materielle Hilfe mehr bezieht, informiert die Gemeinde den Zahnarzt umgehend darüber, dass die künftigen Kosten nicht übernommen werden

Die Subventionen können nur bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Patient 16 Jahre alt wird, gewährt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bestimmte kieferorthopädische Behandlungen auch nach Ende der Subventionen weitergeführt werden können. Da die Behandlung weiterhin notwendig ist, können die damit verbundenen Kosten von der Sozialhilfe übernommen werden, da sie zuvor von der Walliser Vereinigung für Prophylaxe und Jugendzahnpflege genehmigt wurden.

- Die Kosten für die Erstellung eines Kostenvoranschlages für die Vereinigung können übernommen werden, wenn sie den üblicherweise von der Vereinigung anerkannten Kosten entsprechen, was vom behandelnden Zahnarzt zur Prüfung ist.

Zahnarztkosten in Form einer punktuellen finanziellen Hilfe.

In erster Linie muss die finanzielle Situation der Unterstützungseinheit auf Grundlage eines erweiterten Sozialhilfebudgets geprüft werden. Der überschüssige Restbetrag dieses monatlichen Budgets könnte es der Person ermöglichen, die Zahnbehandlung gestützt auf eine mit dem Zahnarzt zu treffende Zahlungsvereinbarung zu finanzieren. Wenn diese Person die Behandlung für eine Dauer von sechs Monaten finanzieren kann, sollte ihr grundsätzlich keine punktuelle finanzielle Hilfe gewährt werden.

Ist eine Hilfe unter Berücksichtigung der Rückerstattungsbedingungen der punktuellen finanziellen Hilfe gerechtfertigt, so müssen Beitragsgesuche an Privatorganisationen für die punktuelle Übernahme von Zahnbehandlungskosten prinzipiell bevorzugt werden.

Wenn die punktuelle finanzielle Hilfe die zweckmässigste Lösung ist, muss das für die Zahnbehandlungskosten geltende Verfahren angewandt werden. Handelt es sich um eine Behandlung mit Kosten bis CHF 1'000.-, so liegt die Kostenübernahme in der Zuständigkeit der Gemeinde. Belaufen sich die Behandlungskosten auf über CHF 1'000.-, muss sich das SMZ bei der Gemeinde vergewissern, ob diese die für die Weiterleitung des Kostenvoranschlages an den Vertrauenszahnarzt verrechneten Kosten (CHF 100.-) übernimmt. Dies erfolgt bevor das SMZ den Kostenvoranschlag gemäss dem geltenden Verfahren weiterleitet. Sobald sich die Gemeinde in Bezug auf die Kostenübernahme geäußert hat, muss ein Dossier für die materielle Hilfe eröffnet und das ursprünglich erstellte erweiterte Budget der DSW zugestellt werden.

▪ **Sonstige Gesundheitskosten**

Brillen

Die Kosten für Brillen werden von der obligatorischen Krankenversicherung nur für Kinder übernommen. Manche Zusatzversicherungen übernehmen diese Kosten unter bestimmten Bedingungen vollständig oder teilweise.

Optische Brillen werden subsidiär zum von der (obligatorischen oder Zusatz-) Krankenkasse übernommenen Betrag bezahlt, wenn der Wechsel der Brille notwendig und die Höhe des Preises vernünftig ist.

Wenn keine Notwendigkeit zum Austausch des Gestells besteht, werden nur die Gläser bezahlt. Zusatzkosten für Spezialgläser (entspiegelt, getönt etc.) werden grundsätzlich nicht übernommen.

Wenn das Gestell ersetzt werden muss, wird der Betrag auf Basis eines Kostenvoranschlages zu einem massvollen Preis (maximal Fr. 100.-) zugelassen.

Ausser bei zwingenden medizinischen Gründen werden Kontaktlinsen nicht von der materiellen Hilfe übernommen.

Beteiligung an den Spitalaufenthaltskosten

Im Falle eines Spitalaufenthaltes fällt eine Beteiligung an den Spitalaufenthaltskosten in Höhe von Fr. 15.- pro Tag an. Davon ausgenommen sind Minderjährige, junge Erwachsene in Ausbildung und Frauen, die sich in Zusammenhang mit der Mutterschaft im Spital aufhalten. Diese Kosten entsprechen hauptsächlich den Verpflegungskosten und werden zu den Spitalkosten hinzugerechnet.

Die Beteiligung wird vollumfänglich in das Sozialhilfebudget aufgenommen, sofern während der fraglichen Zeit eine Pauschale für Personen in stationären medizinischen oder sozialen Einrichtungen (vgl. Kapitel 18.1.2) bezahlt worden ist.

Zusatzkosten in Zusammenhang mit einer besonderen Ernährungsweise

Entsprechend der Praxis bei EL (Art. 11 RKEL) gelten die ordnungsgemäss festgestellten Zusatzkosten, die durch eine von einem Arzt verordnete und zum Überleben des Versicherten unerlässliche Ernährungsweise verursacht werden als Krankheitskosten, wenn die besagte Person nicht in einem Heim oder einem Spital lebt. Voraussetzung ist, dass Lebensgefahr besteht, wenn der Patient die Ernährungsweise nicht einhält und dass die Ernährungsweise mit Zusatzkosten verbunden ist, die durch den Verzehr von gesunden und üblichen Lebensmitteln nicht entstehen würden.

Es kann ein monatlicher Maximalbetrag von Fr. 175.- gewährt werden.

Ein solcher Zuschlag kann bei Glutenallergie (Zöliakie), aber nicht bei Intoleranz gewährt werden. Da es bei Laktose keine Allergie gibt (es handelt sich eher um eine Intoleranz), wird der Zuschlag, ausser bei absoluter Intoleranz, nicht gewährt.

Bei anderen Ernährungsweisen (Diabetes, kalorienarm, cholesterinarm, ...) besteht kein Anspruch auf einen Zuschlag, da sie gegenüber einer gesunden Ernährung nicht mit Zusatzkosten einhergehen.

18.4.3 Kosten für Transport und Verpflegung

Durch Berufstätigkeit, Teilnahme an Integrations- oder Ausbildungsprogrammen und ehrenamtliche Arbeit können Zusatzkosten entstehen, die über den Grundbedarf für den Lebensunterhalt hinausgehen. Diese Ausgaben sind zu übernehmen, wenn sie den Zielen der Sozialhilfe entsprechen.

Insbesondere werden die Zusatzkosten für Folgendes übernommen:

- auswärts einzunehmende Mahlzeiten (Fr. 8.- bis Fr. 10.- pro Mahlzeit);
- öffentliche Verkehrsmittel;

- private Motorfahrzeuge, wenn das Ziel nicht auf zumutbare Weise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist.

Die berechtigten Kosten in Zusammenhang mit einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit werden als SIL übernommen. Diese Kosten dürfen nicht mit Anreizzulagen oder Einkommensfreibeträgen verrechnet werden.

Bei der Anrechnung der Kosten ist zu beachten, dass gewisse Kostenanteile (z.B. öffentlicher Nahverkehr, Halbtax-Abo, Nahrungsmittel und Getränke) bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt berücksichtigt sind (s. Kapitel 18.1.1), deshalb ist nur die Differenz zu gewähren.

Die Behörde überprüft, ob die diesbezüglichen Kosten nicht von Dritten übernommen werden, und lässt gegebenenfalls eine Abtretungserklärung unterzeichnen.

Die Behörde kann vom Empfänger den Nachweis der Kosten verlangen, indem dieser beispielsweise eine Abrechnung über die geleisteten Arbeitstage oder eine Bestätigung der Termine, zu welchen er sich begeben muss, vorlegt.

Folgende Kosten sind zulässig:

- Verpflegung: Der angerechnete Betrag beläuft sich auf Fr. 10.- pro auswärts eingenommener Mahlzeit. Er wird auf Fr. 8.- gekürzt, wenn die Mahlzeit in einer Einrichtung (Krippe, Organisator von Programmen, Spital etc.) eingenommen wird, da der Preis dann niedriger ist. Wenn ein Dritter die Mahlzeit bezahlt (Versicherung, Arbeitgeber etc.), dann wird der gesamte Anteil den Einnahmen zugerechnet und der von der materiellen Hilfe zugelassene Betrag (Fr. 8.- oder Fr. 10.-) wird in die Ausgaben aufgenommen.
- Fahrten: Unabhängig von der Art des genutzten Verkehrsmittels bilden die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel im Halbtax die Grundlage. Das Halbtax-Abo ist im Grundbedarf für den Lebensunterhalt inbegriffen. In ordnungsgemäss begründeten Ausnahmefällen (z.B. im Fall von obligatorischen Fahrten mit dem Auto) ist es möglich, einen Betrag von maximal 50 Rp. pro Kilometer zu übernehmen, der ausschliesslich den Fahrtkosten entspricht.

Wenn die Verpflegungs- oder Fahrtkosten mit dem Besuchsrecht oder der Rückkehr eines Kindes am Wochenende oder in den Ferien zusammenhängen, gilt Kapitel 18.4.6.

18.4.4 Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Wenn die Eltern eine Arbeitsstelle haben, sind die Kosten für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung entsprechend den örtlichen Preisen zu übernehmen. Der entsprechende höhere Bedarf während der Schulferien muss berücksichtigt werden. Die Kosten für die ausserfamiliäre Betreuung sind auch zu übernehmen, wenn die Eltern aktiv eine Arbeitsstelle suchen oder an einer Integrationsmassnahme teilnehmen. Im Interesse des Kindes können die Kosten für die ausserfamiliäre Betreuung auch in anderen Situationen gedeckt werden.

Die Vereinbarkeit einer Berufstätigkeit und der familiären Verpflichtungen ist unter stetiger Berücksichtigung des Kindeswohls zusammen mit dem Begünstigten zu prüfen. Die berufliche (Wieder-) Eingliederung nach einer Niederkunft ist unter Berücksichtigung der individuellen Ressourcen und des Kontexts so früh wie möglich zu planen. Die Massnahmen, welche die Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit ermöglichen (z.B. in Form von Eingliederungsmassnahmen), müssen, wenn möglich, diskutiert und umgesetzt werden, sobald das letzte Kind das Alter von 4 Monaten erreicht.

Anerkannte Lösungen (Krippen, Kleinkinderbetreuungsplätze, Tagesmutter) sind zu bevorzugen. Ausnahmen sind möglich, sofern die vorgeschlagene Lösung dem Rechtsrahmen entspricht (gemeldete Person, vom Roten Kreuz festgelegte Ansätze, ...). Die Kinderbetreuung durch ein Mitglied der Familie im weiteren Sinn wird ausser in ordnungsgemäss begründeten Ausnahmefällen nicht vergütet.

Andere besondere Situationen als eine Erwerbstätigkeit können die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuung erfordern (z.B. ein medizinischer Grund oder ein Entscheid der Kinderschutzhilfe).

18.4.5 Kosten in Zusammenhang mit einer post-obligatorischen Ausbildung

Der Besuch einer Schule, von Kursen oder einer Ausbildung kann zu Zusatzkosten führen, die nicht im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten sind.

Die Zusatzkosten für von der Schule oder der Ausbildungsstelle (wenn diese von der Sozialhilfe anerkannt wurde) geforderte Käufe oder Aktivitäten sind zusätzlich zu übernehmen.

Wenn im Rahmen einer anerkannten Ausbildung der Kauf eines Computers erforderlich ist, kann dazu dem Stipendium des Begünstigten in Ausbildung ein Betrag von maximal Fr. 250.- entnommen werden. Der restliche Betrag sowie die sonstigen Kosten (Drucker, Papier, Tasche, ...) sind mithilfe des Grundbedarfs zu bezahlen.

18.4.6 Mit dem Besuchsrecht und der Anwesenheit von Kindern am Wochenende oder in den Ferien verbundene Kosten

Die Zusatzkosten in Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts oder der Aufrechterhaltung von wichtigen familiären Beziehungen sind zu erstatten. Die Kosten in Zusammenhang mit der Anwesenheit von Kindern am Wochenende oder während der Ferien im Rahmen des Besuchsrechts oder wenn diese unter der Woche in einer Einrichtung platziert sind, werden punktuell zum Budget hinzugefügt. Andere durch das Besuchsrecht oder die Aufrechterhaltung von wichtigen familiären Beziehungen entstehende Kosten können als situationsbedingte Leistungen übernommen werden (z.B. Fahrtkosten, Kosten aufgrund eines Rechts auf begleiteten Besuch). Die Reisekosten werden zum Halbtax-Tarif übernommen. Wenn es günstiger oder gerechtfertigt ist, kann die Fahrt mit dem Auto zum Preis von 50 Rp. pro Kilometer berücksichtigt werden.

Damit der Begünstigte sein Kind oder seine Kinder am Wochenende aufnehmen kann, benötigt er dazu ausreichend Platz (z.B. separates Zimmer), was die Behörde bei der Beurteilung des zulässigen Mietzinses zu berücksichtigen hat (vgl. Kapitel 18.2).

Die Berechnung des Anteils des Kindes am Grundbedarf für den Lebensunterhalt des Kindes variiert je nach Anzahl der Tage, an welchen es anwesend ist:

- bei Aufenthalten von bis zu 7 Tagen in Folge wird empfohlen, dem Grundbedarf des Elternteils eine Tagespauschale von Fr. 20.- pro Kind hinzuzufügen, sofern der Gesamtbetrag nicht den ordentlichen Grundbedarf einer Unterstützungseinheit derselben Grösse übersteigt (falls dies eintrifft, ist nachfolgende Variante anwendbar);
- bei Aufenthalten von mehr als 7 aufeinanderfolgenden Tagen (Ferien, alternierende Obhut) wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt anteilmässig berechnet.

Das Budget des Elternteils, das üblicherweise die Obhut hat, wird nur bei einer Feriendauer von mehr als 7 Tagen in Folge geändert.

18.4.7 Pensionspreis und Notunterkunft

Die Höhe und die Übernahme des Pensionspreises von platzierten Kindern sind in Teil I geregelt.

Wenn ein Erwachsener sich in einer anerkannten Einrichtung (spezialisierte Institutionen, APH, Notunterkunft, ...) aufhält, wird der Tagespensionspreis bis zur Höhe des vom Staat anerkannten Maximalbetrags in das Budget der Person aufgenommen.

Auf Grundlage des Staatsratsentscheides vom 15. Dezember 2022 bezüglich der Preise der sozialen und spezialisierten Institutionen wendet die Sozialhilfe für die Platzierung von erwachsenen Personen in eben diesen sozialen und spezialisierten Institutionen folgende Tarife an:

- maximal CHF 90.- pro Tag in den Walliser Institutionen für Personen in sozialen Schwierigkeiten oder in Behandlung von Suchtabhängigkeiten (Sucht Wallis, Chez Paou).

Wird nachträglich ein positiver rückwirkender Entscheid für eine IV-Rente gefällt, kann die Institution rückwirkend und für den weiteren Verlauf der Platzierung den Tarif von CHF 135.- pro Tag anwenden. Es liegt dann in der Verantwortung der Institution, die Differenz von CHF 45.- pro Tag beim Begünstigten, seinem Vormund oder bei der kantonalen Ausgleichskasse einzufordern, da die Sozialhilfe nur CHF 90.- pro Tag zulässt.

- maximal CHF 135.- pro Tag in den anderen Walliser Institutionen im Bereich Behinderung von Erwachsenen.

- maximal CHF 160.- pro Tag in den Wartebetten.

18.4.8 Anreizzulagen

Die Summe der Anreizzulagen und Einkommensfreibeträge (vgl. Kapitel 20.1.3) ist auf Fr. 850.- pro Monat und pro Unterstützungseinheit, ohne Berücksichtigung der Freibeträge für Lehrlinge, begrenzt.

Dieser Zuschlag wird nicht gewährt, wenn die Person andere Anreizleistungen (z. B. Lehrlingsfreibetrag, Lohnfreibetrag) erhält.

▪ **Entschädigung im Falle einer Eingliederungsmassnahme**

Abhängig von der umgesetzten Massnahme (vgl. Teil G) können Anreizzulagen (Entschädigungen) gewährt werden.

Die für die jeweiligen Massnahmen zulässigen Beträge finden sich in Anhang 2.

▪ **Ausbildungszulage**

Eine Ausbildungszulage von Fr. 150.- wird jeder Person unter 35 Jahren gewährt, die die obligatorische Schulzeit abgeschlossen hat und die eine erste Grundausbildung gemäss Teil J absolviert.

Es handelt um einen Anreizbetrag, über den die Person frei verfügen kann und der nicht dazu dienen darf, die mit der Ausbildung zusammenhängenden Kosten (Transport, Verpflegung, Anmeldegebühren etc.) zu bezahlen.

Dieser Betrag wird auch während der Sommerferien gezahlt. Er wird jedoch nicht gewährt, wenn der Empfänger arbeitsunfähig oder ausbildungsunfähig ist.

18.4.9 Sonstige situationsbedingte Leistungen

In bestimmten Fällen können weitere situationsbedingte Leistungen (SIL) erforderlich oder angezeigt sein.

Insbesondere folgende Kosten sind als SIL zu übernehmen:

- a) Die Prämien für eine angemessene Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie die Mindestfranchisen im Falle eines von der Versicherung anerkannten Schadens.

Das SMZ hat zu überprüfen, dass alle Empfänger von materieller Hilfe versichert sind (Haftpflicht und Hausrat). Sind sie es nicht, so ermuntert das Zentrum sie zur Erledigung der erforderlichen Schritte und unterstützt sie bei Bedarf. Die Sozialhilfebehörde kann eine zulässige maximale Prämienhöhe festlegen.

- b) Die Kosten in Zusammenhang mit der Verlängerung von Ausweisdokumenten und Aufenthaltsbewilligungen sowie den für ihre Ausstellung erforderlichen Dokumenten.

Gleiches gilt für die Ausstellungskosten eines Heimatscheins oder einer Identitätskarte, wenn das Dokument nötig und kein Gebührenerlass möglich ist.

19. VON DER SOZIALHILFE NICHT ANERKANNTEN AUSGABEN

Bestimmte Ausgaben werden für das Sozialhilfebudget nicht zugelassen. Sie werden vom Hilfeempfänger (Kapitel 19.1), von der Gemeinde (Kapitel 19.2) oder von Dritten (Kapitel 19.3) bezahlt.

19.1 Ausgaben zulasten der Person

19.1.1 Schulden

Schulden werden bei der Berechnung des Budgets nicht berücksichtigt, da sie nicht Teil der Grundbedürfnisse in Zusammenhang mit einer konkreten und aktuellen Notsituation sind. Die Sozialhilfe zahlt keine rückwirkenden Leistungen.

Die Übernahme von Mietzinsrückständen (vgl. Kapitel 18.2.8) oder Krankenkassenkosten (vgl. Kapitel 18.3) bleibt ausnahmsweise möglich.

Im Rahmen der persönlichen Hilfe können die Behörden Schuldenberatung leisten oder die Caritas einschalten. Die Anerkennung der Kosten einer Fachstelle wird restriktiv gewährt und ist Gegenstand einer speziellen Genehmigung durch die DSW.

Nach dem Beginn der Betreuung durch die materielle Hilfe ist die Sozialhilfebehörde lediglich für gegenüber dem Empfänger oder gegenüber Dritten eingegangene Verpflichtungen verantwortlich. Wenn der Empfänger neue Schulden ohne Garantie der Sozialhilfebehörde aufnimmt, ist er für diese alleine verantwortlich. Die Sozialhilfebehörde vergewissert sich regelmässig, dass die gewährten Hilfsbeträge für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, ergreift die erforderlichen Vorkehrungen und meldet die Situation gegebenenfalls der KESB (Art. 60 Abs. 6 VES).

Ist eine Person von einer Pfändung durch das Betreibungsamt betroffen, die ihr die Deckung ihres Existenzminimums sowie des Existenzminimums ihrer Familie nicht mehr ermöglicht, so hat sie vom Betreibungsamt ohne Verzug die Herabsetzung oder gar die Aufhebung der Pfändung zu verlangen (Art. 93 Abs. 3 SchKG). Das SMZ unterstützt sie hierbei.

Es gibt eine Ausnahme von diesem Grundsatz für Konkubinatspaare:

Im Falle einer Pfändung unterstützt das SMZ die Person bei ihren Schritten gegenüber dem Betreibungsamt oder den Justizbehörden, damit das Konkubinat berücksichtigt und die Pfändung aufgehoben wird. Solange die Pfändung besteht, wird sie im Budget berücksichtigt.

19.1.2 Kindern oder dem ehemaligen Partner geschuldete Unterhaltsbeiträge

Die vom Empfänger geschuldeten Unterhaltsbeiträge werden im Hilfebudget nicht berücksichtigt, da sie weder seinen eigenen Unterhalt noch den seines Haushalts betreffen.

Wenn der Begünstigte sie aufgrund seiner Situation nicht mehr begleichen kann, kann er die zuständige Gerichtsbehörde um eine Anpassung der Höhe der Unterhaltsbeiträge ersuchen. Das SMZ unterstützt ihn hierbei.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht beim Konkubinat:

Die gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber nicht im Haushalt lebenden Personen (Ex-Ehepartner oder Kinder aus einer früheren Verbindung) haben vor dem Unterhalt des Konkubinatspartners und seiner Kinder Vorrang.

Lebt der Schuldner in einem Konkubinatsverhältnis und seine Einkünfte reichen zur Bestreitung seines Unterhalts und zur Zahlung der geschuldeten Unterhaltsbeiträge aus, hat eine Klage auf Änderung des Unterhaltsbetrags kaum Erfolgsaussichten. Von der Forderung eines solchen Vorgehens ist abzusehen. Die Höhe des Unterhaltsbeitrags wird also im Budget berücksichtigt, sofern der Schuldner belegt, dass der Betrag rechtlich geschuldet wird und er ihn tatsächlich bezahlt.

Wenn sich die finanzielle oder familiäre Situation (z.B. neue Kinder) des Schuldners ändert, hat ein Verfahren zur Änderung der Höhe des Unterhaltsbeitrags (Verringerung oder Streichung) Aussicht auf Erfolg.

In diesem Fall gilt folgende Vorgehensweise:

- Die Sozialhilfebehörde setzt dem Schuldner eine Frist zur Einreichung einer Klage auf Urteilsabänderung;
- Hat der Schuldner nach Ablauf dieser Frist nicht die entsprechenden Schritte eingeleitet, anschliessend nicht mitgewirkt oder ohne guten Grund das Verfahren unterbrochen, dann kann die Sozialhilfebehörde die Einbeziehung des Unterhaltspflichtbetrags in die anerkannten Ausgaben verweigern oder je nach Situation einen niedrigeren Betrag einbeziehen;
- Der Unterhaltbeitrag wird während des Gerichtsverfahrens in das Budget einbezogen, sofern der Schuldner belegt, dass die Leistung rechtlich geschuldet und tatsächlich gezahlt wird.

19.1.3 Bezahlung von Steuern

Grundsätzlich werden weder laufende Steuern noch Steuerrückstände von der materiellen Hilfe übernommen.

Wenn eine Person langfristig materielle Hilfe bezieht, ist automatisch ein Steuererlassgesuch einzureichen. Der Entscheid über den Steuererlass liegt in der Zuständigkeit der Steuerbehörden.

Bei kurzzeitig unterstützten Personen ist zumindest ein Zahlungsaufschub und gegebenenfalls ein Teilerlass zu beantragen.

Eine Ausnahme gilt im Falle von Quellensteuern (vgl. Kapitel 20.1.2).

19.2 Ausgaben zulasten der Gemeinde

19.2.1 Beerdigungskosten

Gemäss dem ZUG (Art. 3 Abs. 2 Buchst. g), dem GES (Art. 77 Abs. 2 Buchst. a) und der VES (Art. 82) sind diese Beträge keine Sozialhilfekosten.

Diese Kosten stellen vorrangig eine Nachlassverbindlichkeit dar. Das Unternehmen muss die Forderung in den Nachlass aufnehmen, und die Erben haften gesamtschuldnerisch für ihre Begleichung. Wenn die Erbschaft ausgeschlagen wurde oder nicht zahlungsfähig ist, muss das Unternehmen gegen die Person vorgehen, die die Leistung in Auftrag gegeben hat. Das Unternehmen hat zuvor ein Mitglied der Familie oder einen Angehörigen ein Dokument unterzeichnen zu lassen, in dem diese bestätigen, den Betrag persönlich erstatten zu müssen (Schuldanerkenntnis gemäss dem SchKG). Wenn es sich um einen Erben handelt, haftet dieser so weiterhin für die Zahlung, auch wenn er die Erbschaft ausgeschlagen hat. Der Dienstleister muss versuchen, seine Forderung mittels Betreuung oder über ein Inkassounternehmen einzutreiben.

Wenn das Verfahren keinen Erfolg hat, kann der Dienstleister die zuständige Behörde um die Erstattung der Kosten ersuchen, sofern sie einer bescheidenen Beerdigung, d.h. Gesamtkosten zwischen Fr. 3'800.- und Fr. 4'500.- entsprechen. Die Abweichung des Betrages ist im Allgemeinen auf die Transportkosten (vom Spital oder Wohnort zur Friedhofskapelle) und die Entscheidung für eine Erd- oder eine Feuerbestattung zurückzuführen.

19.2.2 Anwaltskosten

Die Anwaltskosten einer Gemeinde (beauftragter Anwalt oder Kostenfestsetzung durch eine Behörde) werden nicht in die Verteilung gemäss dem Harmonisierungsgesetz aufgenommen.

19.2.3 Vergütung des Beistands einer bedürftigen Person sowie der mit der Beistandschaft verbundenen Kosten

Die mit dem Beistandsrecht (oder Vormundschaftsrecht bei Minderjährigen) zusammenhängenden Kosten werden von der Sozialhilfe nicht zugelassen. Artikel 31 Absatz 4 EGZGB sieht vor, dass wenn die Vergütung nicht dem Vermögen der betreffenden Person entnommen werden kann, der Beistand eine Entschädigung in Höhe von 70 % der regulären Vergütung erhält, und dass die Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person die Kosten für die Mandatsführung übernimmt. Diese Kosten gehen also vollumfänglich zulasten der Gemeinde, werden aber nicht als Sozialhilfeausgaben betrachtet und nicht gemäss dem Harmonisierungsgesetz aufgeteilt (Art. 77 Abs. 3 GES).

19.3 **Ausgaben zulasten Dritter**

19.3.1 AHV/IV-Mindestbeiträge

Die AHV/IV-Mindestbeiträge gelten nicht als Sozialhilfeleistungen (Art. 3 Abs. 2 Buchst. b ZUG). Die Mindestbeiträge von bedürftigen Personen sind vom Gemeinwesen zu tragen (Art. 11 Abs. 2 AHVG, 3 Abs. 2 IVG und 16 Abs. 2 AGAHVG).

Die SMZ unterstützen die Empfänger von materieller Hilfe bei der Einreichung eines Gesuchs um Nachlass der AHV-Beiträge. Wird dies nicht vorgenommen, werden diese Kosten nicht als Sozialhilfe anerkannt und daher nicht in der Kostenverteilung gemäss dem Harmonisierungsgesetz berücksichtigt.

Die Beiträge werden bei Begünstigten, denen der Beitragsnachlass insbesondere aufgrund der Auszahlung von Ergänzungsleistungen an ein Familienmitglied verweigert wird, ausnahmsweise anerkannt.

19.3.2 Ausgaben infolge der Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder sonstigen Strafmassnahmen

Diese Ausgaben gelten nicht als Sozialhilfeleistungen (Art. 3 Abs. 2 Buchst. d ZUG) Gleiches gilt für Massnahmen in Zusammenhang mit Verhaltensregeln.

Diese Kosten gehen zulasten der Behörden, die sie angeordnet haben.

Bei Haft eines sich illegal aufhaltenden Ausländers werden die notwendigen medizinischen Kosten von der für die Anwendung der Strafen zuständigen Dienststelle übernommen.

20. **ANGERECHNETE EINNAHMEN**

In Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip (Art. 30 GES und 40 VES) werden sämtliche der Unterstützungseinheit zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen (Einkommen, Versicherungsleistungen, Beiträge Dritter, Rückerstattung von Akontozahlungen, ...), ausser den Beträgen aus dem kantonalen Familienfonds, die Geburtszulagen, die durch die Beratungszentren SIPE an junge Mütter gewährten Beträge und die von anerkannten Institutionen erhaltenen Spenden für besondere Aufwendungen, ins Budget aufgenommen.

Ausnahmsweise kann der Person, wenn sie zu ihrem Geburtstag oder einer wichtigen Feier Geschenke von nahen Verwandten erhält, ein Betrag von maximal Fr. 100.- gelassen werden.

Die verfügbaren finanziellen Ressourcen werden zum Zeitpunkt ihrer Zahlung berücksichtigt.

20.1 Einkommen von Erwerbstätigen

Die am Monatsende gezahlten Löhne werden als Einnahmen für den nächsten Monat berücksichtigt.

Gratifikationen, der 13. Monatslohn und einmalige Zulagen gelten als Einkommen und werden zum Zeitpunkt der Bezahlung vollumfänglich berücksichtigt (ohne Abzug eines Freibetrags).

20.1.1 Lohnbetrag bei unregelmässigen Einkommen

In manchen Fällen können die Einkommen unregelmässig sein (Temporärangestellte, Personen im Stundenlohn mit unregelmässigen Arbeitszeiten, 13. Gehalt oder Gratifikation).

Das SMZ nimmt jeden Monat das tatsächliche Einkommen des Vormonats auf. Wenn das Einkommen nur in manchen Monaten die Deckung des Existenzminimums ermöglicht, hat der Begünstigte den über sein Existenzminimum in einem Monat hinausgehenden Betrag für den Unterhalt des nächsten Monats/der nächsten Monate zu verwenden (Übertrag des positiven Saldos).

Ist die punktuelle Bedürftigkeit der Person die Folge der Aussetzung von Tagegeldern einer Sozialversicherung (z.B. Arbeitslosenversicherung) aufgrund von mangelnder Mitwirkung, muss eine Sanktion ergriffen werden (vgl. Kapitel 22).

20.1.2 Lohnbetrag bei Quellensteuern

Im Falle von Quellensteuern hat der Arbeitgeber, wenn die Person quellensteuerpflichtig ist, den Betrag vom Lohn einzuhalten. Somit ist nur der Nettolohn nach Abzug der Steuern in die Ressourcen der Person aufzunehmen.

Die Person hat bis zum 31. März des Folgejahres schriftlich zu beantragen, dass ihre steuerliche Veranlagung auf Basis einer ordentlichen Besteuerung Neuberechnet wird. Das SMZ unterstützt sie hierbei.

Die materielle Hilfe wird als Vorschuss auf die Erstattung der einbehaltenen Beträge gezahlt. Das SMZ muss den Begünstigten eine Abtretung unterzeichnen lassen, damit die Erstattung direkt an die Sozialhilfebehörde erfolgt. Es gelten die üblichen Regeln für die Rückerstattung von Vorschüssen (vgl. Kapitel 23.5).

Für die folgenden Jahre nimmt die Steuerbehörde von Amts wegen eine spätere ordentliche Besteuerung vor, und zwar bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

20.1.3 Abzug des Einkommensfreibetrages

Ein Freibetrag wird auf das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt gewährt.

Das Hauptziel des Einkommensfreibetrags ist die Förderung der Arbeitsaufnahme oder der Erhöhung der Arbeitszeit, was eine Steigerung der Integrationschancen ermöglicht. Es geht darum, für die Begünstigten, einen Anreiz zu schaffen, einer Erwerbstätigkeit mit höchstmöglichem Beschäftigungsgrad und bestmöglicher Bezahlung nachzugehen.

Aus Gründen der Transparenz sind die gewährten Freibeträge im Hilfebudget auszuweisen.

Ein Einkommensfreibetrag wird nur bei tatsächlicher Ausübung einer Tätigkeit gewährt. So wird auf Ersatzeinkommen (insbesondere Taggelder) kein Freibetrag gewährt, weil die erwartete Erwerbstätigkeit fehlt. Er wird auch nicht gewährt, wenn die Person aufgrund ihres Aufenthaltsstatus nur Anspruch auf Nothilfe hat, da die Tätigkeit nicht gefördert werden darf.

Die Freibeträge werden nicht gewährt auf Einkommen aus:

- einer Tätigkeit in einer Strafanstalt;

- einer Sozialversicherung (z.B. IV, UV), einer Privatversicherung oder Zahlungen des Arbeitgebers bei langen Fehlzeiten (über einen Monat);
- einer vollständig oder teilweise von einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe finanzierten Massnahme zur beruflichen Eingliederung, mit Ausnahmen von SEAZ oder FAL;
- einem Lehrlingsgehalt für die in Kapitel 33 vorgesehenen Fälle;
- einer nicht dem SMZ und/oder den Sozialversicherungen gemeldeten meldepflichtigen Tätigkeit.

Höhe des Freibetrages:

- Er wird pro Unterstützungseinheit auf Basis ihres gesamten Beschäftigungsgrades festgelegt:

750.-	ab 181 %	Ab 328 Stunden/Monat
700.-	161 % bis 180 %	291 bis 327 Stunden / Monat
650.-	141 % bis 160 %	256 bis 290 Stunden / Monat
600.-	121 % bis 140 %	219 bis 255 Stunden / Monat
550.-	101 % bis 120 %	183 bis 218 Stunden / Monat
500.-	81 % bis 100 %	146 bis 182 Stunden / Monat
400.-	61 % bis 80 %	110 bis 145 Stunden / Monat
300.-	41 % bis 60 %	73 bis 109 Stunden/Monat
200.-	21 % bis 40 %	37 bis 72 Stunden/Monat
150.-	1 % bis 20 %	1 bis 36 Stunden/Monat

Der maximale Freibetrag für eine Person liegt bei Fr. 500.-, selbst wenn sie mehrere Tätigkeiten ausführt, die jede für sich Anspruch auf einen Freibetrag gewähren (z.B. bezahlte Arbeit und Unterstützung einer Person, die eine Hilflosenentschädigung oder einen Intensivpflegezuschlag bezieht; vgl. Kapitel 20.8).

Die Summe der Anreizzulagen (vgl. Kapitel 18.4.8) und der Einkommensfreibeträge ist auf Fr. 850.- pro Monat und pro Unterstützungseinheit, ohne Berücksichtigung der Freibeträge für Lehrlinge, begrenzt.

Sonderfälle:

- Auf den Lohn von Lehrlingen wird ein Freibetrag von maximal Fr. 400.- gewährt. Dieser Betrag ist nicht mit anderen Anreizleistungen kombinierbar, auf die der betreffende Lehrling Anspruch hätte (Ausbildungszulage, Einkommensfreibetrag);
- Unbezahlte Warte- oder Vorbereitungszeiten (z.B. Lehrer, Chauffeur...) verleihen keinen Anspruch auf einen Freibetrag. Gleiches gilt für unbezahlte Überstunden.
- Auf die Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit auf dem 2. Arbeitsmarkt (z.B. geschützte Werkstatt) oder bei einem bezahlten Praktikum wird ein Freibetrag von maximal Fr. 250.- gewährt.

20.2 Einkommen von Selbständigerwerbenden

Als selbständigerwerbend gelten jegliche Personen, die:

- ein Einzelunternehmen innehaben und in ihrem eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig sind, ihr eigenes wirtschaftliches Risiko übernehmen und von einer externen Geschäftsorganisation unabhängig sind, oder
- die sich finanziell an der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens beteiligen oder die in ihrer Eigenschaft als Mitglied eines oberen Entscheidungsorgan des Unternehmens die Entscheidungen der Gesellschaft treffen oder erheblich beeinflussen (z.B. Geschäftsführer einer GmbH) oder
- die als Landwirt tätig sind, oder
- die mit einem Selbständigen verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft sind und in dessen Unternehmen arbeiten.

Unter bestimmten Bedingungen kann Selbständigerwerbenden (zumindest zeitweilig) eine materielle Hilfe gewährt werden. Auf dem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird kein Freibetrag gewährt.

Es sind mehrere Situationen zu unterscheiden:

- Hauptberuflich ausgeübte selbständige Tätigkeit;
 - Nebenberuflich ausgeübte selbständige Tätigkeit;
 - Selbständige Tätigkeit zur sozialen Integration;
 - Selbständige Tätigkeit im landwirtschaftlichen Bereich.
- **Hauptberuflich ausgeübte selbständige Tätigkeit**

Eine Tätigkeit wird hauptberuflich ausgeübt, wenn sie ein Hindernis für die Platzierung auf dem Arbeitsmarkt darstellt.

Die Gewährung einer Hilfe ist an die Bedingung geknüpft, dass der Begünstigte den Nachweis der Lebensfähigkeit des Unternehmens erbringt, insbesondere durch Zustimmung zu einem Gutachten durch einen spezialisierten Anbieter;

Die Hilfe wird nur im Falle einer positiven Lebensfähigkeitsprognose gewährt: Die Einnahmen müssen mindestens die Betriebskosten (einschliesslich der AHV-Mindestbeiträge) decken, das Unternehmen darf nicht überschuldet sein, und seine Entwicklung muss ein Gewinnwachstum erahnen lassen. Wenn ein Gutachten zur Beurteilung der Lebensfähigkeit erforderlich scheint, werden die entsprechenden Kosten nur in die Verteilung aufgenommen, wenn sie zuvor der DSW zur Genehmigung vorgelegt wurden. Die Lebensfähigkeit des Unternehmens kann im Rahmen einer Eingliederungsmassnahme (z.B. Association Formation Emploi (AFOREM), Adlatus, TeamNetz, be-advanced.ch, Suisseculture Sociale etc.) überprüft werden.

Die finanziellen Leistungen der materiellen Hilfe bestehen darin, für eine auf 6 Monate begrenzte Dauer (ergänzend) das Existenzminimum sicherzustellen; diese Frist ermöglicht es der Unterstützungseinheit, finanziell selbständig zu werden. Dieser Zeitraum kann um maximal 3 Monate verlängert werden, wenn das Erreichen der Rentabilitätsschwelle unmittelbar bevorsteht. Die Dauer der materiellen Hilfe und die Bedingungen müssen in der Verfügung aufgeführt sein.

Die Hilfe wird zur Deckung des Existenzminimums der Person und ihrer Familie und nicht zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens gewährt. Der Selbständigerwerbende muss für das Budget zur Führung seines Unternehmens eine separate Buchhaltung führen, über ein separates Konto für die Geschäftstätigkeit verfügen und dem SMZ zur Beurteilung seines Anspruchs die gesamte Buchhaltung übermitteln.

Das Budget der materiellen Hilfe wird mit folgenden Vorbehalten nach den üblichen Regeln erstellt:

- Sämtliche Einnahmeüberschüsse des Unternehmens sind im Monatsbudget der materiellen Hilfe als Einnahmen zu erfassen, während ein etwaiger negativer Saldo nicht von der materiellen Hilfe gedeckt wird;
- Auf das Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit wird keinerlei Freibetrag gewährt.

Die Betriebskosten werden nicht von der materiellen Hilfe übernommen und müssen durch die Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit gedeckt werden, dies gilt auch für die Zahlung der AHV-Mindestbeiträge. Das SMZ muss überprüfen, ob das Unternehmen über zu seiner Führung nicht erforderliche Vermögenswerte verfügt, die zur Deckung des Existenzminimums der Person verkauft werden könnten. Die Investitionen und Schulden werden grundsätzlich nicht von der Sozialhilfe übernommen.

Die vom Begünstigten jeden Monat vorzulegenden Dokumente müssen noch vor Ablauf der Frist eine Steigerung der Einnahmen belegen. Anderenfalls kann das SMZ vor dem Ablauf der anfänglichen Frist die Einstellung der selbständigen Tätigkeit verlangen.

Wenn die Geschäftstätigkeit nicht lebensfähig erscheint, ist sie zu unterbrechen, und der Begünstigte hat entsprechend der Verpflichtung zur Verringerung des Hilfsbedarfs der Begünstigten die erforderlichen Schritte zur Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt (Anmeldung beim RAV, Stellensuche, ...) zu unternehmen.

Die Vermögenswerte der abzuwickelnden Gesellschaft sind in das Budget der Person aufzunehmen, und gegebenenfalls muss eine Frist für die Verwertung der Vermögenswerte festgelegt werden. Bei Bedarf hat der Begünstigte eine Rückerstattungsgarantie zu unterzeichnen.

Wenn der Begünstigte seine selbständige Tätigkeit ohne die Zustimmung der Behörde fortsetzt, kann die Hilfe gestrichen werden.

- **Aufbau einer neuen selbständigen Tätigkeit**

Da es nicht das Ziel der materiellen Hilfe ist, die Begünstigten bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zu unterstützen, kann die materielle Hilfe nur in Ausnahmefällen greifen und nur sofern die Prüfung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit vor den ersten Investitionen durchgeführt wurde. Die 2. Säule sollte grundsätzlich nicht zur Finanzierung dieser Tätigkeit entnommen werden.

Wenn die Begünstigten ohne vorherige Klärung mit dem SMZ eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, kann die Hilfe gekürzt oder gestrichen werden. Wenn der Begünstigte ohne vorherige Zustimmung des SMZ auf Einlagen Dritter zurückgreift oder seine 2. Säule auszahlen lässt, können diese bei der Überprüfung der Situation als Einnahmen angesetzt werden.

- **Nebenberuflich ausgeübte selbständige Tätigkeit**

Eine nebenberufliche selbständige Tätigkeit kann zulässig sein, wenn sie der beruflichen Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt und der Erzielung eines Einkommens, das das Existenzminimum abdeckt, nicht im Wege steht. Die Person muss über eine verbleibende Arbeitsfähigkeit von mindestens 80 % verfügen und sich entsprechend arbeitslos melden.

Ausserdem müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- die Einnahmen aus der Nebentätigkeit müssen mindestens die Betriebskosten, einschliesslich der AHV-Mindestbeiträge, decken;
- die Person darf sich nicht aufgrund dieser Nebentätigkeit verschulden;
- die Person darf ihre Rentenguthaben nicht für diese Tätigkeit verwenden;
- die Tätigkeit führt nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung.

- **Selbständige Tätigkeit zur sozialen Integration**

Wenn eine Eingliederung des Begünstigten auf dem ersten Arbeitsmarkt, namentlich aufgrund einer eingeschränkten Arbeitsfähigkeit, nicht möglich ist, kann die zuständige Behörde diesem gestatten, einer selbständigen Tätigkeit nachzugehen, wenn diese der Aufrechterhaltung seiner sozialen Integration dient und sofern das erzielbare Einkommen mindestens die Betriebskosten und die AHV-Mindestbeiträge abdeckt und dies nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt. Die betreffende Person muss eine einfache separate Buchhaltung führen. Die Bedingungen der Unterstützung sind in einer schriftlichen Vereinbarung festzulegen.

- **Selbständige Tätigkeit im landwirtschaftlichen Bereich**

Für Bauernfamilien gelten die gleichen Unterstützungsgrundsätze wie für die anderen selbständig Erwerbenden, sofern eine Bedürftigkeit nachgewiesen wird. Um die Bedürftigkeit zu beurteilen und um die Höhe allfälliger Leistungen der materiellen Hilfe zu ermitteln, sind die verfügbaren Unterlagen des Landwirtschaftsbetriebs beizuziehen.

Voraussetzung für eine Teilunterstützung oder für Überbrückungshilfe ist die Zustimmung, innert einer zweckmässigen Frist eine Überprüfung durch einen landwirtschaftlichen Beratungsdienst (z.B. Dienststelle für Landwirtschaft, Inforama) vornehmen zu lassen. Da diese Beratungen teils kostenpflichtig sind, können sie als situationsbedingte Leistungen ins Budget aufgenommen werden. Im Weiteren müssen auch folgende Bedingungen erfüllt sein:

- eine Überbrückung mittels sozialer Institutionen (Stiftungen, Hilfswerke usw.) ist nicht möglich;
- der ausgewiesene Betriebsertrag reicht mindestens zur Deckung der Betriebskosten;
- während der Unterstützung werden nur die nötigsten Investitionen getätigt;
- die Unterstützung darf maximal 2-3 Jahre dauern.

Die Berechnung der Wirtschaftlichkeit und der Zukunftsaussichten eines Betriebes erfordert Fachwissen. Die Art des Betriebes, die Hypothekarbelastung des Wohngebäudes und der Nebengebäude, der Wert der Tiere, der Zustand und der Wert des Maschinenparks usw. sind zu berücksichtigen. Es ist zwingend, für diese Fragen Fachpersonen/Fachstellen beizuziehen. Zudem ist abzuklären, ob durch Nebenerwerb, Betriebsumstellung, Betriebsgemeinschaft mit Nachbarn, Maschinenpark auf genossenschaftlicher Basis, Verpachtung usw. die Existenz längerfristig wieder gesichert werden kann. Denkbar ist selbstverständlich auch eine Kombination der oben aufgelisteten Massnahmen.

Auf einen Verzehr des Betriebsvermögens wird ausdrücklich verzichtet, da dieser die mittel- bis langfristige Perspektive des Betriebes belasten und es sich somit um einen effektiven Substanzverlust handeln würde.

Die Beurteilung kann durch die Dienststelle für Landwirtschaft oder durch ein Treuhandbüro durchgeführt werden.

20.3 Einkommen von Minderjährigen

Die finanziellen Mittel von Minderjährigen sind nur bis zur Höhe des ihnen anrechenbaren Anteils am Budget des Haushalts zu berücksichtigen.

Die zur Deckung des Unterhalts bestimmten regelmässigen Leistungen, wie Unterhaltsbeiträge, Kinderzulagen und Sozialversicherungsrenten sind für den Unterhalt des Kindes zu verwenden.

Ebenso können gemäss Art. 320 Abs. 1 ZGB die unmittelbar oder mittelbar zum Unterhalt des Kindes bestimmten Leistungen auch ohne Genehmigung der KESB verwendet werden, wenn es sich um Kapitalzahlungen, Schadensersatz und ähnliche Leistungen handelt, die anteilmässig mit den Ausgaben des Kindes und abhängig von seinen laufenden Bedürfnissen verrechnet werden können.

Dem minderjährigen Kind stehen die Verwaltung und das Verfügungsrecht für sein Arbeitseinkommen zu, auch wenn es im Haushalt seiner Eltern lebt (Art. 323 Abs. 1 ZGB). Die Eltern sind von ihrer Unterhaltspflicht befreit, wenn erwartet werden kann, dass das Kind seinen Unterhalt durch sein Arbeitseinkommen selbst bestreitet (Art. 276 Abs. 3 ZGB). Das Unterhaltsbudget der Eltern wird entsprechend verkleinert, da sie gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB verlangen können, dass das Kind einen angemessenen Beitrag zu seinem Unterhalt leistet.

Die Berücksichtigung des Kindes im Budget des Elternteils oder der Eltern, die die Obhut ausüben, ist je nach Einkommen des Kindes unterschiedlich:

- Wenn die finanziellen Mittel des Minderjährigen seinen Unterhalt nicht decken, wird das Kind ins Budget seiner Eltern integriert (seine gesamten Einkünfte und sein Anteil am Budget: Grundpauschale, Mietzins, medizinische Kosten etc.).
- Übersteigen seine Mittel seinen Anteil am Budget, ist der Minderjährige finanziell unabhängig: Für ihn wird dann ein separates Budget gemäss den üblichen Regeln erstellt; der Saldo darf, vorbehaltlich einer Haushaltsführungsentschädigung, nicht zur Deckung des Budgets der anderen im Haushalt lebenden Personen dienen (vgl. Kapitel 20.12).

20.4 Einkommen von Personen in Haft (Entgelt)

Personen in Haft können zumeist arbeiten und ein Entgelt zur Deckung ihres Grundbedarfs für den Lebensunterhalt beziehen (vgl. Kapitel 18.1.3).

Gemäss dem Beschluss des lateinischen Konkordats über die Häftlingsvergütung ist die Vergütung in 3 Teile unterteilt: verfügbar (65 %), reserviert (20 %) und gesperrt (15 %). Der verfügbare Anteil kann frei verwendet werden, insbesondere für kleine persönliche Einkäufe (gängige Gebrauchsartikel, Lebensmittel, Getränke, Tabak, ...), Krankenversicherungsprämien und medizinische Kosten sowie Kosten und Ausgaben für Freigänge. Der reservierte Anteil wird, bei Bedarf ohne Zustimmung des Häftlings, verwendet, um vorrangig namentlich Unterhaltsbeiträge, Beiträge zu Sozialversicherungen und anderen obligatorischen Versicherungen, Opferentschädigungen und Gerichtskosten zu zahlen. Der gesperrte Anteil kann vom Häftling erst nach seiner Entlassung verwendet werden.

Der verfügbare Betrag wird ohne Abzug eines Freibetrags vollständig ins Budget aufgenommen (vgl. Kapitel 20.1.3). Der Restbetrag nach der Deckung der Pauschale (Taschengeld) kann zur Deckung von weiteren zu begründenden besonderen Kosten, namentlich medizinische Kosten und Einlagerungskosten, verwendet werden. Die Begründung muss in der Rubrik «Bemerkung» des Budgets aufgeführt sein.

Wenn die Häftlinge die Arbeit verweigern, wird der Betrag, den sie hätten verdienen können, in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips der materiellen Hilfe als hypothetisches Einkommen berücksichtigt.

Die Arbeitsmöglichkeiten unterscheiden sich je nach Gefängnis oder Situation. In Untersuchungshaft ist es beispielsweise nicht immer möglich, einer Tätigkeit nachzugehen. Das SMZ überprüft, wie es sich bei der betreffenden Strafanstalt verhält. Wenn die Person nicht die Möglichkeit hat, zu arbeiten, oder wenn das Entgelt nicht genügt, um die Fr. 150.- für das Taschengeld zu erreichen und die weiteren besonderen Kosten, wie zum Beispiel medizinische Kosten, zu decken, kann die materielle Hilfe eingreifen.

20.5 Einkommen von Konkubinatspaaren

Es wird unterschieden zwischen dem gefestigten Konkubinat (Art. 4 Abs. 4 GES), das seit mindestens einem Jahr besteht oder in anderen Fällen (z.B. wenn ein gemeinsames Kind besteht oder erwartet wird), und dem einfachen Konkubinat.

Wenn stabile Konkubinatspaare das Zusammenleben unterbrechen, ohne Trennungsabsicht, werden die zusätzlichen Kosten für getrennte Wohnungen nur berücksichtigt, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist (Art. 20 VES).

Gefestigtes Konkubinat

Der Anspruch auf eine materielle Hilfe für in einem stabilen Konkubinat lebende Personen berechnet sich gleich wie bei einem verheirateten Paar (Art. 4 Abs. 2 VES).

Folglich werden alle Einkünfte der beiden Konkubinatspartner in das Budget aufgenommen.

Wenn der finanziell selbständige Konkubinatspartner nicht im Dossier seines Konkubinatspartners, der die materielle Hilfe beantragt, erscheinen möchte, ist er dennoch in der Unterstützungseinheit (Einnahmen und Ausgaben) zu berücksichtigen. Der über seinen Sozialhilfeanteil hinausgehende Einkommensüberschuss wird ins Budget des die Hilfe beantragenden Konkubinatspartners aufgenommen. Das Dossier wird auf den Namen der Person, die die materielle Hilfe beantragt, eröffnet.

Wenn ein finanziell nicht selbständiger Konkubinatspartner die materielle Hilfe nicht erhalten möchte, kann die Sozialhilfebehörde dem anderen Partner eine Hilfe für seinen Budgetanteil gewähren.

Wenn beide Konkubinatspartner arbeiten, werden die Freibeträge entsprechend dem in Kapitel 20.1.3 festgelegten Ansatz angewandt und anschliessend im Verhältnis zum jeweiligen Beschäftigungsgrad verteilt.

Einfaches Konkubinat

Im Falle eines einfachen Konkubinats wird nur das Einkommen des Begünstigten ins Budget aufgenommen. Das Einkommen des Konkubinatspartners wird im Rahmen der Haushaltsführungsentschädigung berücksichtigt (vgl. Kapitel 20.12).

20.6 AHV-Vorbezug

Die AHV-Renten haben Vorrang vor der materiellen Hilfe. Die Begünstigten sind daher grundsätzlich gehalten, zum frühestmöglichen Stichtag eine vorgezogene Rente zu beantragen. Eine vorgezogene AHV-Rente kann ein oder zwei Jahre vor dem normalen Rentenalter beantragt werden. Das Gesuch ist vom Begünstigten persönlich und zwar spätestens im Laufe seines Geburtsmonats für das kommende Jahr zu stellen. Bei Überschreitung dieser Frist ist eine vorgezogene Rente erst im darauffolgenden Jahr möglich.

Wenn ein Begünstigter kein Vorbezugsgesuch einreicht, obwohl die Bedingungen erfüllt sind, können die Beträge, auf die er verzichtet hat, als hypothetisches Einkommen in sein Budget aufgenommen werden.

20.7 Stipendien und Ausbildungsdarlehen

Befindet sich eine Person in Ausbildung, so müssen die kantonalen Stipendien und Ausbildungsdarlehen beantragt werden. Wenn die Bedingungen erfüllt sind, müssen auch kommunale Stipendien und- Ausbildungsdarlehensmöglichkeiten oder sonstige Ausbildungsbeihilfen beantragt werden.

Studenten, die Sozialhilfe beziehen und über ein Stipendium verfügen, dürfen nicht bessergestellt werden, als andere Empfänger von materieller Hilfe, wobei darauf hinzuweisen ist, dass das Stipendium manchmal zur Deckung eines Teils der in der Pauschale enthaltenen Kosten oder des Mietzinses dient.

Der Betrag des Stipendiums und/oder des Ausbildungsdarlehens wird an das SMZ gezahlt; dieses verwaltet ihn und begleicht alle zugehörigen begründeten Kosten, die als situationsbedingte Leistungen ins Budget aufgenommen werden (z.B. auswärts

eingenommene Mahlzeiten, Fahrtkosten, Schulgebühren, Schulmaterial, mit dem Ausbildungsort zusammenhängende eigene Unterkunft etc.).

Der Restbetrag ist als Einnahme in die Monatsbudgets aufzunehmen.

20.8 Hilflosenentschädigung

Zweck der Hilflosenentschädigung ist es, Personen mit Behinderung ein selbständiges Leben zu ermöglichen. Diese Leistung dient zur Deckung der Kosten von Versicherten, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Ausführung von Alltagshandlungen, zur lebenspraktischen Begleitung oder zum Unterhalt von sozialen Kontakten regelmässig auf die Hilfe Dritter zurückgreifen müssen,

Sozialhilfe für Personen mit Behinderung, die Anspruch auf die Hilflosenentschädigung haben:

Grundsätzlich hat ein Empfänger einer Hilflosenentschädigung Anspruch auf Leistungen der IV und EL und sollte nicht auf Sozialhilfe zurückgreifen müssen. Ist dies jedoch der Fall, dann ist die Einreichung eines Gesuches um Ergänzungsleistungen zusammen mit einer rückwirkenden Abtretungserklärung zugunsten der Sozialhilfe nötig. In der Zwischenzeit wird die materielle Hilfe als Vorschuss auf Einkommen gewährt (vgl. Kapitel 20.9).

Der Betrag der Hilflosenentschädigung wird im Budget als Einkommen des Entschädigungsempfängers berücksichtigt und derselbe Betrag wird als Ausgabe angerechnet, um sämtliche diesbezüglichen Kosten zu decken und zwar unabhängig allfälliger Rechnungsbelege. Die Finanzierung der Mehrkosten in Zusammenhang mit der Hilflosigkeit wird ausser in ordnungsgemäss begründeten Ausnahmefällen in der Regel nicht zusätzlich zum erwähnten Betrag berücksichtigt.

Sozialhilfe für Angehörige, die die Person mit Anspruch auf Hilflosenentschädigung unterstützen:

Die Hilflosenentschädigung sowie ein etwaiger Intensivpflegezuschlag müssen zur Vergütung des betreuenden Angehörigen dienen. Sie werden unter Abzug eines Freibetrags als Einkommen ins Budget aufgenommen. Gleiches gilt für die von der Koordinationsstelle für Fragen im Bereich Behinderung (KFBB) gezahlten Beträge für die Kosten der Hilfe und Pflege durch betreuende Angehörige zur Förderung des Verbleibs zuhause.

Der Freibetrag beträgt Fr. 500.- bei schwerer Hilflosigkeit, Fr. 400.- bei mittlerer Hilflosigkeit und Fr. 300.- bei leichter Hilflosigkeit oder wenn nur eine Hilfe der KFBB gezahlt wird.

Im Falle eines Intensivpflegezuschlags beträgt der festgelegte Freibetrag Fr. 500.-, wenn der Pflegebedarf mehr als 8 Stunden pro Tag beträgt, Fr. 400.- wenn er mehr als 6 Stunden pro Tag beträgt und Fr. 300.-, wenn er mehr als 4 Stunden pro Tag beträgt.

Wenn mehrere Personen die Unterstützung einer Person übernehmen, wird der oben genannte Freibetrag nur einmal gewährt, kann aber anteilmässig aufgeteilt werden. Zudem gelten die in Kapitel 20.1.3 vorgesehenen maximalen Freibeträge.

20.9 Vorschüsse auf Einkommen und rückwirkende Einkommen

Die materielle Hilfe kann unter gewissen Voraussetzungen in Erwartung einer finanziellen Leistung, insbesondere aus einer Sozial- oder Privatversicherung, der Verwertung eines Vermögenswertes, der Erbteilung oder aus einer güterrechtlichen Auseinandersetzung gewährt werden. Die Behörde informiert den betroffenen Leistungserbringer, gegebenenfalls unter Vorlage der vom Begünstigten unterzeichneten Abtretung, unverzüglich (Art. 67 Abs. 1 VES).

Rückwirkende Zahlungen der Sozialversicherungen können auch ohne Zustimmung des Begünstigten an die Sozialhilfebehörde ausbezahlt werden (Art. 56 LIAS).

Verpflichtung zur Geltendmachung von finanziellen Ansprüchen gegenüber Dritten

Die Begünstigten haben alle erforderlichen Schritte zur unverzüglichen Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Finanzmittel, insbesondere gegenüber Behörden, Versicherungen oder Dritten, zu unternehmen, ganz besonders wenn die materiellen Leistungen als Vorauszahlung gewährt werden (Art. 33 Abs. 1 Buchst. d GES).

Wenn die Person nicht innerhalb einer angemessenen Zeit handelt, kann die Behörde einen Sanktionsentscheid erlassen oder ein hypothetisches Einkommen berücksichtigen.

In den Kapiteln 20.10 und 20.11 werden die im Falle von Unterhaltsbeitrag oder Unterstützungspflicht durchzuführenden Schritte beschrieben.

Zahlung von rückwirkenden Einkommen

Wenn das rückwirkende Einkommen aus irgendeinem Grund dem Begünstigten gezahlt wird, hat dieser unabhängig von seiner finanziellen Lage in diesem Zeitraum den im Voraus gezahlten Betrag unverzüglich der Sozialhilfebehörde zurückzuzahlen, andernfalls setzt er sich Sanktionen aus (Art. 56 GES und 67 VES).

Bezieht sich die rückwirkende Zahlung auf einen Sozialhilfezeitraum, so übermittelt die Sozialhilfebehörde dem Leistungserbringer vor der Zahlung eine Aufstellung der gewährten Hilfsbeträge und der fraglichen Zeiträume, um den rückzuerstattenden Betrag genau bestimmen zu können.

Wenn eine Person ein rückwirkendes Einkommen erhält (Lohnrückstände, rückwirkende Versicherungsleistung etc.), das sich nicht auf einen Sozialhilfezeitraum bezieht, wird dieses als Einkommen betrachtet. Das Verfahren ist wie folgt:

- der Betrag wird zuerst für die Rückzahlung von laufenden Schulden verwendet, die während des Zeitraums, auf den sich die rückwirkende Zahlung bezieht, entstanden sind. Die Sozialhilfebehörde überprüft, ob die Rückzahlung erfolgt ist;
- der Restbetrag wird zum Zeitpunkt des Bezugs ohne Freibetrag ins Budget aufgenommen;
- bei einem hohen Betrag bestimmt die Sozialhilfebehörde, für wie viele Monate dieser die Deckung des Lebensunterhaltes des Hilfeempfängers ermöglicht. Sie erstellt ein erweitertes Budget (vgl. Kapitel 17.1), in dem insbesondere die Krankenversicherung und die Steuern miteinbezogen werden. Die Sozialhilfebehörde erlässt eine anfechtbare Verfügung, welche die Einzelheiten der von der rückwirkenden Zahlung abgezogenen Ausgaben, die Berechnung des erweiterten Budgets (vgl. Kapitel 17.1) und die Dauer der vorgesehenen Selbständigkeit enthält.
- wenn die Person ihr Guthaben ohne guten Grund vor der festgelegten Frist aufbraucht und sich dadurch in der Bedürftigkeit wiederfindet, gewährt die Sozialhilfebehörde bis zum Ende der Dauer der vorgesehenen Selbständigkeit Nothilfe (vgl. Kapitel 18.1.8);
- mit Einverständnis der Person kann das SMZ die rückwirkende Zahlung als Rückerstattung der bereits gezahlten materiellen Hilfe einkassieren und weiterhin materielle Hilfe zahlen oder den bezogenen Betrag verwalten. Wenn die Person dies verweigert und die Gefahr besteht, dass sie den Betrag nicht zweckmässig verwendet, kann die Sozialhilfebehörde bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entsprechende Sicherungsmassnahmen beantragen.

Die gleichen Grundsätze gelten bei der Rückerstattung von zu viel gezahlten Akontozahlungen (z.B. Steuern, Mietnebenkosten, ...).

20.10 Unterhaltsbeitrag (Alimente)

Zugunsten eines Kindes:

Gemäss Art. 276 ZGB tragen Vater und Mutter gemeinsam, jeweils entsprechend ihren Fähigkeiten, zum gebührenden Unterhalt des Kindes bei und tragen insbesondere die Kosten für seine Betreuung, Erziehung, Ausbildung und die Kinderschutzmassnahmen.

Die Unterhaltspflicht der Eltern besteht bis zur Volljährigkeit oder bis zum Abschluss einer geeigneten Ausbildung, maximal aber bis zum Altern von 25 Jahren.

Wenn das Kind nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil lebt, ist der Beitrag des Elternteils oder der Eltern, die nicht die Obhut haben, in einer (bei minderjährigen Kindern von der KESB anerkannten) Vereinbarung oder vom Richter für die Zukunft und für das Jahr vor der Klageerhebung festzulegen (Art. 279 ZGB). Die Sozialhilfebehörde oder das SMZ sind nicht für den Unterhaltsanspruch des Kindes betreffende Entscheidungen zuständig. Der Begünstigte kann zur Einleitung eines Gerichtsverfahrens angehalten werden. Entsprechend dem im ZGB vorgesehenen Rechtsübergang können diese Schritte in gewissem Masse auch von der Sozialhilfebehörde unternommen werden (art. 7 Abs. 2 VES). Die DSW steht zur Beurteilung der Erfolgchancen der Vorgehensweise zur Verfügung.

Die tatsächlich erhaltenen Beträge werden in das Budget der UE aufgenommen. Wenn die festgelegten Unterhaltsbeiträge nicht gezahlt werden, kann der Begünstigte sich an die Fachstelle (BRAPA/IBU) wenden, die gegebenenfalls die geschuldeten Beträge vor auszahlen kann.

Zugunsten des Partners:

Verheiratete Personen und eingetragene Partner haben unabhängig von ihrem Wohnsitz eine gegenseitige Unterstützungs- und Unterhaltspflicht.

Im Trennungsfall ist es wichtig, die geschuldeten Unterhaltbeiträge festzulegen.

Bei Fehlen einer angemessenen Unterhaltsvereinbarung kann der Begünstigte gehalten sein, sich um den Abschluss einer solchen Vereinbarung zu bemühen. Ist dies nicht möglich, kann der Begünstigte zur Einleitung eines Gerichtsverfahrens angehalten werden. Entsprechend dem im ZGB vorgesehenen Rechtsübergang können diese Schritte in gewissem Masse auch von der Sozialhilfebehörde unternommen werden (Art. 7 Abs. 2 VES). Die DSW steht zur Beurteilung der Erfolgchancen der Vorgehensweise zur Verfügung.

Die tatsächlich erhaltenen Beträge werden in das Budget der UE aufgenommen. Wenn die festgelegten Unterhaltsbeiträge nicht gezahlt werden, kann der Begünstigte sich an die Fachstelle (BRAPA/IBU) wenden, die gegebenenfalls die geschuldeten Beträge vor auszahlen kann.

Wenn das Paar in getrennten Haushalten lebt, ohne Trennungsabsicht, werden die zusätzlichen Kosten für getrennte Wohnungen nur berücksichtigt, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist (Art. 20 Abs. 2 VES).

20.11 Unterstützungspflicht

In günstigen Verhältnissen lebende Personen sind verpflichtet, Verwandte in direkter (auf- oder absteigender) Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden (Art. 328 ff. ZGB).

Diese Pflicht ist von der Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren minderjährigen und volljährigen Kindern zu unterscheiden. Diese besteht bis zum Abschluss ihrer Ausbildung, sofern sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird (Kapitel 20.10).

Laut Rechtsprechung sind die zum Unterhalt des Alimentengläubigers erforderlichen Leistungen nicht umfangreicher als die der Sozialhilfe, müssen aber mindestens das entsprechend den Bestimmungen des Betreibungsrechts berechnete Existenzminimum

abdecken. Die Gründe, die zu einer Notlage geführt haben, sind dabei unerheblich. Dies bedeutet, dass selbst im Fall einer selbstverschuldeten wirtschaftlichen Notsituation eine Unterstützungspflicht besteht.

Die Unterstützungspflicht wird von den Verwandten in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend gemacht, sofern sie in günstigen finanziellen Verhältnissen leben. Bei mehreren Verwandten gleichen Grades besteht die Verpflichtung anteilmässig zu ihrer finanziellen Lage.

Die Prüfung der Beitragsfähigkeit erfolgt nur, wenn das anrechenbare Einkommen des Verwandten über gewissen Grenzen (Schwellenwert «günstige Verhältnisse») liegt:

- Fr. 120'000.- Alleinstehende;
- Fr. 180'000.- Verheiratete;
- Fr. 20'400.- Zuschlag pro minderjährigem oder in Ausbildung befindlichem Kind.

Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus:

- dem steuerbaren Einkommen gemäss Bundessteuer (Rubrik 2800 der Steuerveranlagung),
- dem Vermögensverzehr. Der Vermögensverzehr entspricht dem folgende Freibeträge übersteigenden Verkehrswert des Vermögens:
 - Fr. 250'000.- Alleinstehende;
 - Fr. 500'000.- Verheiratete;
 - Fr. 40'000.- Zuschlag pro minderjährigem oder in Ausbildung befindlichem Kind.

Anhand des verbleibenden Betrags (Vermögen zum Verkehrswert minus Freibetrag) wird anschliessend der Vermögensverzehr auf Basis der durchschnittlichen Lebenserwartung gemäss nachstehender Tabelle berechnet:

Alter des Verwandten	Umwandlungsquote (Vermögensverzehr pro Jahr)
<i>18-30 Jahre</i>	1/60
<i>31-40 Jahre</i>	1/50
<i>41-50 Jahre</i>	1/40
<i>51-60 Jahre</i>	1/30
<i>über 61 Jahre</i>	1/20

Der Verwandtenbeitrag entspricht grundsätzlich der Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem Schwellenwert «günstige Verhältnisse» und dem anrechenbaren Einkommen.

Dieser Betrag kann noch halbiert werden, um folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Der Beitrag kann nur für den Verwandten in direkter (aufsteigender oder absteigender) Linie und nicht für seinen Ehepartner (keine Verwandtschaft) verlangt werden.
Z.B. Ehepaar, das materielle Hilfe bezieht und bei dem nur die Verwandten eines der Ehepartner die Kriterien erfüllen
- Der Beitrag kann nur aus dem Vermögen des Verwandten in direkter (aufsteigender

oder absteigender) Linie und nicht von seinem Ehepartner (keine Verwandtschaft) verlangt werden.

Z.B. wenn der Verwandte mit einem Dritten verheiratet ist, der keine Verpflichtung gegenüber dem Begünstigten hat (z.B. Stiefvater).

Verfahren

Wenn es angesichts der Elemente des Dossiers wahrscheinlich erscheint, dass einer der nahen Verwandten des Begünstigten in günstigen Verhältnissen lebt, hat das SMZ diesen zu kontaktieren und herauszufinden, ob und in wieweit er zustimmt, den Begünstigten zu unterstützen.

Es liegt nicht in der Kompetenz der Sozialhilfebehörde, Verwandtenbeiträge zu verlangen. Der Betrag ist daher auf Basis einer ausgehandelten Vereinbarung festzulegen (unterzeichnete Vereinbarung). Im Streitfall hat die unterstützungspflichtige oder kostentragende Behörde (Art. 25 ZUG) die Unterhaltsleistungen für die Zukunft und für das Jahr vor Klageerhebung gerichtlich einzufordern, sofern die Klage Aussicht auf Erfolg hat (Art. 279 ZGB, Art. 31 GES). In der Zwischenzeit kann die Sozialhilfebehörde zur Berücksichtigung dieser Verpflichtung lediglich ein hypothetisches Einkommen ansetzen.

Einzig die allfälligen auf die Gemeinde entfallenden Verfahrenskosten werden von der materiellen Hilfe übernommen und in die individuelle Abrechnung der Person aufgenommen.

Die aktive Unterstützung des Empfängers durch die unterstützungspflichtigen Verwandten (z.B. Leistungen in Naturalien) ist angemessen zu berücksichtigen.

Gemäss Art. 329 Abs. 2 ZGB kann die Unterstützungspflicht unter besonderen Umständen (z.B. schweres Verbrechen gegenüber dem Pflichtigen oder einem seiner Angehörigen, Verletzung familienrechtlicher Pflichten gegenüber dem Pflichtigen oder einem seiner Angehörigen) ermässigt oder aufgehoben werden. Die DSW steht zur Beurteilung der Erfolgchancen der Vorgehensweise zur Verfügung.

Besitzen Pflichtige erhebliche unbewegliche oder bewegliche Vermögenswerte, deren (teilweise) Verwertung im Moment nicht möglich oder nicht zumutbar ist, so ist mit ihnen eine spezielle Vereinbarung zu treffen (Fälligkeit des Betrages nach dem Verkauf der Vermögenswerte oder nach Ableben des Schuldners, oder auch Immobiliensicherheiten).

20.12 Entschädigung für Haushaltsführung

Von Empfängern der materiellen Hilfe, die in einer familienähnlichen Lebens- und Wohngemeinschaft leben (z.B. einfaches Konkubinat, selbständige volljährige Kinder, Geschwister, ...) wird erwartet, dass sie im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten für die berufstätigen Kinder, Eltern oder Partner, mit denen sie in einem Haushalt leben, die jedoch keine materielle Hilfe beziehen, den Haushalt führen (Einkäufe, Zubereitung der Mahlzeiten, Wäsche, Bügeln, Reinigung).

Die Anforderung der Haushaltsführung lässt sich grundsätzlich aus dem Subsidiaritätsprinzip, aus der Verpflichtung zur Geltendmachung eines Anspruchs auf finanzielle Mittel und aus der Pflicht zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit ableiten.

Ist der Empfänger aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, sich an der Haushaltsarbeit zu beteiligen, muss er dies mit einem detaillierten ärztlichen Zeugnis belegen. Andernfalls wird seine Arbeitsunfähigkeit nicht berücksichtigt.

Wenn er sich nicht an der Haushaltsführung beteiligen möchte, gilt dies als Verzicht auf eine Einkommensquelle. Die Sozialhilfebehörde nimmt ein hypothetisches Einkommen in Höhe des Betrages, auf den er verzichtet hat, in das Budget auf (vgl. Kapitel 22.3).

Wenn der Begünstigte einer Vollzeittätigkeit (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Eingliederungsmassnahme, ...) nachgeht, wird keine Haushaltsentschädigung in sein Budget aufgenommen.

Die im selben Haushalt lebenden Personen haben den Begünstigten für die Haushaltsführung zu entschädigen.

Von Dritten, die AHV-/IV-Ergänzungsleistungen beziehen, wird keinerlei Haushaltsentschädigung verlangt.

Um die Höhe der Entschädigung für die Haushaltsführung zu bestimmen, wird für die unabhängigen Mitglieder der Familieneinheit (einschliesslich der gesetzlich zu unterstützenden Personen) ein erweitertes Budget (vgl. Kapitel 17.1) erstellt. Besitzt die leistungspflichtige Person Vermögen, so wird zu ihren Einkünften ein Vermögensverzehr hinzugerechnet, der nach denselben Regeln wie bei der Verwandtenunterstützung berechnet wird (vgl. Kapitel 20.11). Das Vermögen der Kinder der leistungspflichtigen Person wird nicht berücksichtigt.

Unter Vorbehalt bestimmter Besonderheiten werden für die Berechnung des erweiterten Budgets (vgl. Kapitel 17.1) die üblichen Grundsätze angewandt:

- Die gemeinsamen Kosten (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Haftpflichtversicherung, Gebühren, Mietzins usw.) werden gemäss den Grundsätzen der materiellen Hilfe anerkannt und zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft aufgeteilt.

Die Haushaltsentschädigung entspricht der Hälfte des Überschusses (Einnahmen minus Ausgaben), bis maximal Fr. 950.- pro leistungspflichtigem Haushaltmitglied. Die Entschädigung für die Haushaltsführung entspricht dem vollständigen Überschuss bis maximal Fr. 1'900.-, wenn der Empfänger auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet, um die Kinder der leistungspflichtigen Person zu betreuen.

Den finanziell unabhängigen Personen und dem Hilfeempfänger wird schriftlich eine Frist zur Einreichung der für die Budgetberechnung erforderlichen Auskünfte gesetzt. Die Mitglieder der familienähnlichen Gemeinschaft werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Maximalbetrag als Entschädigung für die Haushaltsführung ins Budget des Hilfesuchstellers aufgenommen wird, wenn das Budget nicht erstellt werden kann.

Der als Entschädigung für die Haushaltsführung berechnete Betrag ist dem Leistungsempfänger sowie der zur Entschädigung verpflichteten Person mittels einer formellen Verfügung zu eröffnen.

21. VERMÖGEN

Die materielle Hilfe versteht sich subsidiär zum Vermögen der Mitglieder der Unterstützungseinheit (Art. 30 Abs. 1 Buchst. b GES), sei es bewegliches oder unbewegliches Vermögen in der Schweiz oder im Ausland (Art. 64 ff. VES).

Zum Vermögen zählen sämtliche Vermögenswerte, an denen ein Hilfesuchsteller ein Eigentumsrecht hat, namentlich:

- Bargeld;
- Guthaben auf Bank- und Postkonten;
- Guthaben an digitalen Zahlungsmitteln;
- Aktien, Obligationen und sonstige Wertpapiere;
- Grundstücke und Immobilien;
- Forderungen;
- private Fahrzeuge und sonstige Wertgegenstände;

- freie Vorsorgeguthaben.

Der Hilfsbedarf wird anhand der tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig verwertbaren Vermögenswerte beurteilt. Unabdingbare persönliche Effekten und unabdingbarer Hausrat sind ausgenommen (Art. 92 SchKG).

Die Sozialhilfebehörde kann auf die Verwertung des Vermögens verzichten, wenn:

- dadurch für den Empfänger oder seine Familie eine Situation übermässiger Härte entstände;
- oder der Verkauf von Wertgegenständen aus anderen Gründen nicht zumutbar ist.

21.1 Vermögensfreibetrag

Zur Förderung der individuellen Verantwortung wird zu Unterstützungsbeginn ein Vermögensfreibetrag in folgender Höhe gewährt:

- Fr. 4'000.- für Alleinstehende;
- Fr. 8'000.- für Paare;
- Fr. 2'000.- pro minderjährigem Kind;
- jedoch maximal Fr. 10'000.- pro Unterstützungseinheit.

Massgeblich ist die Höhe des verfügbaren Vermögens am ersten Tag des Monats, ab dem eine Hilfe beantragt wird.

Wenn etwas, das bei der Eröffnung des Dossiers zum Vermögen gehört, während der Gewährung der materiellen Hilfe in Form von Kapital wiedererlangt wird (z. B. Verkauf eines Fahrzeugs), muss der Betrag, der den ursprünglich angenommenen Freibetrag übersteigt, als Einkommen betrachtet werden.

Die zur freien Verfügung gelassenen Vermögensbeträge beziehen sich auf das Vermögen der Eltern. Für das Vermögen von Minderjährigen gelten besondere Regeln (vgl. Kapitel 21.4).

21.2 Bewegliches Vermögen

Besitzt der Begünstigte bewegliche Vermögenswerte, deren Wert den für die Unterstützungseinheit zulässigen Freibetrag übersteigt, muss die Behörde grundsätzlich den Verkauf verlangen (Art. 66 VES).

Bei der Eröffnung eines Dossiers für materielle Hilfe ist der geschätzte Wert eines Fahrzeugs zu den übrigen Vermögenselementen des Begünstigten hinzuzurechnen, um festzustellen, ob sein Vermögen den zur freien Verfügung gelassenen Betrag übersteigt. Wenn der geschätzte Wert des Fahrzeugs die Höhe des zur freien Verfügung gelassenen Vermögens übersteigt, kann, insoweit es sich um einen geringen Betrag handelt und der Begünstigte keine sonstigen Vermögenselemente besitzt, auf den Verkauf verzichtet werden.

Wenn ein Fahrzeug für den Erhalt oder die Aufrechterhaltung einer Arbeitsstelle erforderlich ist, prüft das SMZ Gemeinde, ob die Person es behalten kann oder ob es finanziell vorteilhaft wäre, das Fahrzeug zu verkaufen und ein günstigeres anzuschaffen.

Wenn der Verkauf verlangt wird und nicht kurzfristig erfolgen kann, hat die Gemeinde der Person hierfür eine Frist zu setzen. In diesem Zeitraum kann eine Hilfe gewährt werden, die in Höhe des den Vermögensfreibetrag übersteigenden Betrags zurückzuerstatten ist, sobald der Verkauf erfolgt ist (Art. 66 zum GES).

Wenn ein Verzicht auf den Verkauf zweckmässig ist, muss die Sozialhilfebehörde prüfen, ob die Stellung eines Faustpfands denkbar ist (vgl. Art. 884 ff. ZGB). Wenn dies nicht der Fall ist, muss die Gewährung der Hilfe von einer schriftlichen Verpflichtung des Empfängers zur Rückerstattung der vorausgezählten Beträge abhängig gemacht werden.

Wenn die Person sich weigert, alle zum Verkauf des Vermögenswerts erforderlichen Schritte durchzuführen, oder wenn die gewährten Fristen überschritten werden, kann die Hilfe verweigert oder gestrichen werden, sofern das Vermögen des Begünstigten die zulässigen Freibeträge übersteigt (Art. 43 Abs. 1 Buchst. c GES).

21.3 Immobilien

21.3.1 Allgemeines

Es besteht keinerlei Anspruch darauf, eine Immobilie zu behalten (Art. 64 Abs. 2 VES).

Der Verkehrswert einer Immobilie in der Schweiz oder im Ausland wird mithilfe des von der DSW bereitgestellten Formulars ermittelt. Das Immobilienvermögen entspricht dem Wert der Immobilie abzüglich der auf dieser lastenden Schulden.

Bei Bedarf kann die Behörde einen Gutachter mit der Bewertung der Immobilie beauftragen.

Die nachfolgenden Grundsätze gelten nur, wenn der Verkehrswert der Immobilie nach Abzug des zulässigen Freibetrags (vgl. Kapitel 21.1) die Höhe der auf ihr lastenden Schulden übersteigt. Ist dies nicht der Fall, besitzt die Person kein Immobilienvermögen, und die normalen Grundsätze der materiellen Hilfe werden angewandt.

21.3.2 Immobilien in der Schweiz

Voraussetzung für die Gewährung einer materiellen Hilfe muss grundsätzlich der Verkauf der Immobilie sein.

Es ist möglich, insbesondere in den folgenden Fällen, darauf zu verzichten, den Verkauf zu verlangen:

- die Immobilie wird vom Begünstigten genutzt, der dort zu Marktbedingungen oder noch günstigeren Bedingungen wohnen kann;
- sie wird von den Familienmitgliedern oder Dritten bewohnt, und diese zahlen einen angemessenen Mietzins;
- die Immobilie ist für die Ausübung einer geeigneten und fortzusetzenden Erwerbstätigkeit erforderlich;
- das Eigentum dient als erforderliche Altersabsicherung in Fällen, in denen keine andere (z.B. keine berufliche Vorsorge) vorhanden ist;
- die materielle Hilfe wird nur kurzzeitig oder in geringer Höhe gezahlt.

Geeignete Massnahmen zur Gewährleistung der Rückerstattung der gewährten Vorschüsse sind zu treffen. Der Begünstigte muss der Eintragung eines Grundpfands zugunsten der Gemeinde zustimmen (Art. 64 Abs. 4 VES). In Ausnahmefällen kann auf die Eintragung verzichtet werden, beispielsweise wenn die Höhe der Hilfe geringer ist als die Kosten in Zusammenhang mit der Errichtung des Grundpfands oder wenn die Immobilie unmittelbar vor dem Verkauf steht, sofern die Person sich schriftlich zur Rückerstattung der vorausgezahlten Hilfe verpflichtet.

Wenn die Person dem Grundsatz der Hypothek zustimmt, wird die materielle Hilfe gewährt, ohne die Errichtung des Grundpfands abzuwarten. Die Kosten für die Ermittlung des Werts der Immobilie (z.B. Bewertung durch einen Sachverständigen), die Errichtung des Grundpfands oder den Verkauf der Immobilie, einschliesslich der Notarkosten, werden bei der Festlegung der Höhe des Grundpfands berücksichtigt, da sie vom Hilfeempfänger zurückzuerstatten sind (Art. 55 GES).

Bei Immobilien im Miteigentum (Art. 646 ff. ZGB) kann jeder Miteigentümer ohne die Zustimmung des anderen über seinen Teil verfügen, ihn verkaufen oder belasten (Art. 646 Abs. 3 ZGB).

Bei Immobilien im Gesamteigentum (Art. 652 ff. ZGB) müssen die übrigen Eigentümer dem Verkauf oder der Eintragung einer Hypothek zustimmen. Wenn sie dies verweigern, prüft die Behörde die Möglichkeit, von der Person zu verlangen, dass sie die Auflösung des Gesamteigentums fordert. Im Falle einer Erbschaft prüft die Behörde die Möglichkeit, vom Begünstigten zu verlangen, dass er die Teilung der Erbschaft (Teilungsanspruch, Art. 604

ZGB) fordert, insbesondere unter Berücksichtigung des Immobilienwerts, des Anteils des Hilfeempfängers, der aufzuwendenden Kosten und der voraussichtlichen Höhe der materiellen Hilfe.

Ist die Immobilie die Familienwohnung, d.h. die Wohnung, in der die Eheleute oder eingetragenen Partner wohnen und den Mittelpunkt ihres Familienlebens haben, ist die Zustimmung des Partners für den Verkauf oder die Hypothek unabdingbar (Art. 169 ZGB), auch wenn er nicht Eigentümer ist.

Die Sozialhilfebehörde erstellt zum Zeitpunkt der Verwertung der Immobilie eine ausführliche Aufstellung der gewährten materiellen Hilfe. Auch wenn die Hypothek höher sein sollte, werden nur diese Beträge von der Sozialhilfebehörde eingetrieben. Durch die Eintragung eines Grundpfands wird die Forderung auf Rückerstattung der gewährten Vorschüsse unverjährbar, was bedeutet, dass die Rückerstattung der gewährten Vorschüsse nach den in Artikel 53 GES festgelegten Fristen erfolgen kann.

21.3.3 Immobilien im Ausland

Ist der Begünstigte Eigentümer einer Immobilie im Ausland, muss der Verkauf verlangt werden. Der Begünstigte muss nachweisen, dass die entsprechenden Schritte im Gange sind, und sich schriftlich verpflichten, die vorausgezählte Hilfe zurückzuerstatten, sobald die Immobilie verkauft ist.

Ausnahmsweise kann auf den Verkauf verzichtet werden, wenn ein Familienmitglied in der Immobilie wohnt und einen den örtlichen Bedingungen entsprechenden Mietzins zahlt, oder wenn die materielle Hilfe nur kurzzeitig (weniger als 3 Monate) gezahlt wird. In diesem Fall muss die Person sich schriftlich zur Rückerstattung der vorausgezählten Hilfe verpflichten.

Wenn die Person sich dem Verkauf widersetzt oder nicht alle Schritte zum Verkauf unternimmt, kann die materielle Hilfe verweigert oder gestrichen werden, da die Person über ein die Normen übersteigendes Vermögen verfügt (Art. 43 Abs. 1 Buchst. c GES).

In den übrigen Fällen gewährt die Sozialhilfe, solange die Immobilie nicht verkauft ist, folgende Leistungen:

- eine ordentliche Hilfe für eine Dauer von 3 Monaten;
- eine um 15 % gekürzte Hilfe in den 3 darauffolgenden Monaten;
- eine erweiterte Nothilfe von Fr. 500.- pro Monat pro Erwachsenen und von Fr. 300.-/220.- pro Kind in den 3 darauffolgenden Monaten (vgl. Kapitel 18.1.7);
- eine Nothilfe von Fr. 10.- pro Tag pro Erwachsenen und von Fr. 6.- pro Kind für 3 weitere Monate;
- nach Ablauf dieser 12 Monate wird grundsätzlich keinerlei Hilfe mehr gewährt.

21.4 **Vermögen von Kindern**

Das Vermögen des Kindes wird entsprechend den zivilrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt. Es kann nur zur Deckung seines Anteils am Sozialhilfebudget dienen.

Bei der Eröffnung eines Dossiers wird jedem Kind ein Freibetrag von maximal Fr. 4'000.- zur Verfügung gelassen, sofern es sich um einen bis zu seiner Volljährigkeit gesperrten Sparbetrag auf seinen Namen handelt. Dieser Freibetrag ist von dem Freibetrag für das Vermögen der Eltern (vgl. Kapitel 21.1) zu unterscheiden.

Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen dürfen entsprechend den laufenden Bedürfnissen für den Unterhalt des Kindes verbraucht werden. (Art. 320 Abs. 1 ZGB). Das übrige Kindsvermögen kann von der Sozialhilfe für den Unterhalt, die Erziehung oder Ausbildung des Kindes berücksichtigt werden, wenn die Kindesschutzbehörde einem entsprechenden Gesuch zustimmt (Art. 320 Abs. 2 ZGB). Das Gesuch wird von der zuständigen Sozialhilfebehörde nach ausdrücklicher Erörterung mit den Eltern gestellt.

Diese Guthaben können bei der Berechnung des Budgets berücksichtigt werden, wenn aus den Kontozügen klar hervorgeht, dass die Eltern sie offensichtlich für den Unterhalt des Kindes verwenden.

Wenn die ordnungsgemässe Verwaltung des Kindesvermögens nicht gewährleistet ist und Schutzmassnahmen ergriffen werden müssen, informiert die Sozialhilfebehörde die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

21.5 Genugtuungsleistungen oder Integritätsentschädigungen

Erhaltene Genugtuungsleistungen (Genugtuung) oder Integritätsentschädigungen werden nur für den über folgende Freibeträge hinausgehenden Anteil als Vermögen berücksichtigt:

- Fr. 30'000.- für Alleinstehende;
- Fr. 50'000.- für Paare;
- Fr. 15'000.- pro minderjährigem Kind;
- jedoch maximal Fr. 65'000.- pro Unterstützungseinheit.

Die vorstehenden Freibeträge werden für Genugtuungsleistungen und Integritätsentschädigungen gewährt, auch während Hilfe bezogen wird.

21.6 Guthaben der Säule 3b (freie Vorsorge)

Die Guthaben der freien Vorsorge (Säule 3b) müssen grundsätzlich bezogen werden und werden als Vermögen berücksichtigt, unabhängig davon, ob der Begünstigte den Rückkauf beantragt hat.

Die Sozialhilfebehörde kann darauf verzichten, den Rückkauf einer Lebensversicherung zu verlangen, wenn die Fälligkeit der Versicherung unmittelbar bevorsteht oder wenn Leistungen der Versicherung in Zusammenhang mit Invalidität unmittelbar bevorstehen.

In diesen Fällen ist es sinnvoll, die Prämie weiter zu zahlen und die Leistungen abtreten zu lassen.

21.7 Guthaben der 2. und 3. Säule 3a (gebundene Vorsorge)

Die Guthaben der beruflichen (Säule 2) und individuellen Vorsorge (Säule 3a) müssen zum Zeitpunkt der Gewährung einer vorgezogenen AHV-Rente oder einer vollständigen AHV-Rente bezogen werden, wenn eine Rente der 2. oder 3. Säule nicht möglich ist.

Die Guthaben der beruflichen und individuellen Vorsorge können auch unter anderen Bedingungen (z.B. 5 Jahre vor dem Rentenalter, im Falle einer anerkannten selbständigen Tätigkeit, ...) auf Gesuch freigegeben werden. Wenn die Sozialhilfebehörde in diesen Fällen vorhat, den Bezug des Kapitals zu verlangen, so hat sie zuvor ein spezifisches Gesuch bei der DSW einzureichen.

Die aus der gebundenen Vorsorge bezogenen Guthaben sind Teil des zu berücksichtigenden Vermögens. Sie sind für die laufenden und künftigen Unterhaltsausgaben zu verwenden, gemäss einem erweiterten Budget (s. Kapitel 17.1). Es kann keine Rückerstattung der (rechtmässig erhaltenen) materiellen Hilfe unter Geltendmachung der betreffenden Guthaben gefordert werden.

22. GEKÜRZTE HILFE UND STREICHUNG

22.1 Allgemeines

Dieses Kapitel beschreibt die verschiedenen Sanktionen und Kürzungen im Bereich der materiellen Hilfe sowie die Fälle, in denen die Hilfe verweigert, gestrichen oder ausgesetzt werden kann.

Die Sanktionen können nur unter bestimmten Voraussetzungen, die im Folgenden ausgeführt werden, und unter Einhaltung des erforderlichen Verfahrens verhängt werden. Sie unterliegen den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Prinzipien (Gesetzmässigkeit, Rechtsgleichheit, Treu und Glauben und Verhältnismässigkeit). Ausser in Fällen des offensichtlichen und wiederholten Rechtsmissbrauchs ist für die Gewährleistung der Nothilfe Sorge zu tragen (Art. 42 GES).

Gemäss Art. 38 GES kann die Sozialhilfebehörde Sanktionen gegen einen Empfänger verhängen, wenn dieser nicht bei der Wiederherstellung seiner sozialen oder finanziellen Selbständigkeit mitwirkt oder seine Mitwirkungs- (Art. 33 GES) und Auskunftspflichten (Art. 35 GES) verletzt.

Die Sanktionen werden grundsätzlich nur bei den Personen angewandt, die ein fehlerhaftes Verhalten gezeigt haben (Art. 47 Abs. 2 VES). In der Familieneinheit können sie bei mehreren Mitgliedern zur Anwendung gelangen. Die Situation von Minderjährigen muss dabei angemessen berücksichtigt werden.

Die Sanktionen (vgl. Kapitel 22.2) können nicht mit der Berücksichtigung eines hypothetischen Vermögens oder Einkommens (vgl. Kapitel 22.3) kumuliert werden, können aber aufeinander folgen (Art 37 Abs. 2 GES). Die Sanktion kann gegebenenfalls bis zum Ende der Berücksichtigung eines hypothetischen Betrags ausgesetzt werden, oder das hypothetische Einkommen kann nach Ende der Sanktion aufgenommen werden.

Formen der Kürzung der materiellen Hilfe

Bei einem fehlerhaften Verhalten der bedürftigen Person sind die nachfolgenden Sanktionen unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit anzuwenden:

- Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt um 5 bis 30 %;
- Ausschluss von der ordentlichen Hilfe und Gewährung einer erweiterten Nothilfe (vgl. Kapitel 18.1.7);
- Ausschluss von der ordentlichen Hilfe und Gewährung einer Nothilfe (vgl. Kapitel 18.1.8).

Die Sozialhilfebehörde kann in gewissen Situationen ein hypothetisches Vermögen oder Einkommen im Budget berücksichtigen (vgl. Kapitel 22.3).

Und schliesslich kann bei wiederholtem Rechtsmissbrauch oder unter sonstigen besonderen Bedingungen die materielle Hilfe vollständig verweigert oder gestrichen werden (vgl. Kapitel 22.4).

Selbst nach dem Inkrafttreten eines Sanktionsentscheides muss jedoch, bei einer Änderung der Situation, die Sachlage stets erneut geprüft werden.

22.2 Kürzung der materiellen Hilfe als Sanktion

Art. 38 GES sieht eine sozialhilferechtliche Sanktion in Form einer Leistungskürzung vor. Gemäss Artikel 39 GES hat die Kürzung dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen. Diese Kürzungen sollen die betroffene Person dazu bringen, ihr Verhalten zu ändern.

Zu unterscheiden ist die Kürzung der materiellen Hilfe als Sanktion von einer Reduktion der Leistung aus anderen Gründen, die keine Sanktion im eigentlichen Sinne darstellt. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Situationen:

- Verringerung der materiellen Hilfe bei veränderten Verhältnissen
- spezifische Pauschale (junge Erwachsene, Mitbewohner, platzierte Person, ...);
- Reduktion der Wohnkosten bei überhöhtem Mietzins (vgl. Kapitel 18.2.2).

22.2.1 Bedingungen

Eine Sanktion ist gerechtfertigt, wenn die betroffene Person eine ihrer Verpflichtungen als Empfänger von materieller Hilfe nicht erfüllt oder einer zumutbaren Anordnung nicht nachkommt. Eine Kürzung kann insbesondere erfolgen, wenn der Empfänger:

- nicht voll und ganz an der Wiedererlangung der sozialen und finanziellen Selbstständigkeit mitwirkt und mit den entsprechenden Organen zusammenarbeitet, insbesondere mit den Sozialhilfebehörden, dem Personal der SMZ, der für Ermittlungen zuständigen Stelle, den Behörden der Arbeitslosenversicherung oder weiteren Organen, die für die Leistung einer finanziellen Hilfe oder einer Hilfe zur Eingliederung in Frage kommen;

Wenn von der Arbeitslosenversicherung eine Sanktion gegen eine Person verhängt wird, ist diese Beschränkung durch die Tatsache gerechtfertigt, dass die Person durch die von der Versicherung ergriffene Sanktion in der Verantwortung ist und dies nicht durch einen entgegengesetzten Entscheid der Sozialhilfe aufzuheben ist (selbst während eines allfälligen Einspracheverfahrens); wenn die Personen die Sanktion des Versicherers bestreitet und obsiegt, wird das Budget rückwirkend neu berechnet, um die erhobene Sanktion zu beseitigen und den von der Versicherung erhaltenen Betrag mit einzuschliessen;

- eine zumutbare Eingliederungsmassnahme oder Arbeitsstelle ablehnt;
- gegenüber einem Akteur des Sozialhilfesystems (insbesondere dem Personal des SMZ) Unhöflichkeit oder ein vermutlich strafrechtlich relevantes Verhalten, wie Beleidigungen, Drohungen oder obszöne Gesten, an den Tag gelegt hat;
- Rechnungen, für die ihm materielle Hilfe zusätzlich zum Grundbedarf gewährt wurde, nicht beglichen hat.

Wenn die Behörde den nicht bezahlten Betrag an Dritte begleicht (z.B. Mietzins) kann der dem Empfänger ausgezahlte und zu anderen Zwecken verwendete Betrag gemäss den Bestimmungen aus Art. 63 der VES zurückgefordert werden;

- die nötigen Informationen zur Erstellung seines Budgets vorsätzlich oder aus Nachlässigkeit nicht übermittelt hat, seine Bedürftigkeit aber erwiesen ist.

22.2.2 Verfahren

Ausser in Ausnahmefällen ist die betroffene Person, ehe ein Sanktionsentscheid gegen sie erlassen wird, mittels einer schriftlichen Mahnung auf die Folgen ihres Verhaltens aufmerksam zu machen.

Die zuständige Behörde erlässt eine hinreichend begründete, schriftliche Verfügung und stellt sie der betroffenen Person mit Angabe der Rechtsmittel und der Beschwerdefristen zu. In der Verfügung sind Art, Beginn und Dauer der Sanktion anzugeben. In der Verfügung ist ausserdem anzugeben, welche Anforderungen und Bedingungen der Begünstigte für die Aufhebung der Sanktion zu erfüllen hat.

Nach Ablauf der Sanktionsfrist untersucht die Behörde die Situation erneut und prüft, ob die materiellen Voraussetzungen für eine Kürzung weiterhin gegeben sind. Bei Bedarf erlässt sie einen neuen Sanktionsentscheid.

22.2.3 Kürzungsumfang und -dauer

Die Kürzungen der materiellen Hilfe betreffen lediglich den Grundbedarf für den Lebensunterhalt.

Die anderen Beträge des Budgets sind grundsätzlich nicht betroffen: Mietzins, medizinische Kosten, situationsbedingte Leistungen, Ausbildungszulage sowie Entschädigungen, die im Zusammenhang mit einer Eingliederungsmassnahme entrichtet werden, etc.

▪ **Erste Kürzung**

Die erste Sanktion entspricht einer Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt um 5 bis 30 % entsprechend der Tabelle im Anhang (vgl. Anhang 4).

Die Kürzungsentscheide sind auf maximal sechs Monate beschränkt und sind verlängerbar.

▪ **Ausschluss von der ordentlichen Hilfe und Gewährung einer erweiterten Nothilfe**

Wenn das fehlerhafte Verhalten, das eine Sanktion gerechtfertigt hat, trotz der Mahnung durch die Sozialbehörden und der zuvor ergriffenen Sanktion anhält, oder bei einem schweren Fehlverhalten des Begünstigten wird die Person von der ordentlichen Hilfe ausgeschlossen. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird auf folgende Beträge gekürzt, sofern dieser Betrag unter jenem liegt, der bei einer ersten Kürzung angewandt wurde:

- Fr. 500.- / Erwachsene;
- Fr. 300.- / Minderjährige von 12 - 17 Jahren;
- Fr. 220.- / Minderjährige unter 12 Jahren.

Wenn die obengenannten Beträge die im Rahmen der maximalen ersten Kürzung gezahlten Beträge übersteigen, ist der Betrag der Nothilfe anwendbar (vgl. Kapitel 18.1.8).

Die Entscheide betreffend den Ausschluss von der ordentlichen Hilfe sind auf maximal 3 Monate beschränkt und sind verlängerbar. Wenn sich das Verhalten der Person verbessert, prüft das SMZ die Aufrechterhaltung einer geringeren Kürzung, bevor der vollständige Grundbedarf für den Lebensunterhalt wieder gezahlt wird.

▪ **Ausschluss von der ordentlichen Hilfe und Gewährung einer Nothilfe**

Am Ende der Sanktion, die auf der Grundlage der vorangegangenen Punkte getroffen wurde, prüft die Behörde die Situation erneut. Wenn die Person ihr Verhalten geändert hat, kann die Sanktion abgemildert oder aufgehoben werden. Wenn die Person trotz der Sanktion ihr Verhalten nicht geändert hat und die festgelegten Bedingungen nicht erfüllt oder wenn das Fehlverhalten des Begünstigten besonders schwerwiegend ist, kann der Grundbedarf für den Lebensunterhalt in Zusammenhang mit der Nothilfe auf folgende Beträge gekürzt werden.

- Fr. 10.- / Tag / Erwachsene;
- Fr. 6.- / Tag / Minderjährige.

Die Entscheide betreffend den Ausschluss von der ordentlichen Hilfe sind auf maximal 3 Monate beschränkt und sind verlängerbar. Wenn sich das Verhalten der Person verbessert, prüft das SMZ die Aufrechterhaltung einer geringeren Kürzung, bevor der vollständige Grundbedarf für den Lebensunterhalt wieder gezahlt wird.

22.3 Berücksichtigung eines hypothetischen Vermögens / Einkommens

22.3.1 Bedingungen

Es bestehen mehrere Fälle, in welchen ein hypothetischer Betrag ins Sozialhilfebudget aufgenommen werden kann (Art. 40 GES), insbesondere:

- a) Wenn eine Person auf ein Einkommen oder ein Vermögen verzichtet oder wenn sie sich weigert, diese geltend zu machen, namentlich in folgenden Fällen:
 - wenn die hilfeschuchende Person sich weigert, eine ihr zumutbare und immer noch konkret zur Verfügung stehende Arbeitsstelle anzunehmen;
 - wenn die Person einen (bezifferbaren und vollstreckbaren) finanziellen Leistungsanspruch nicht geltend macht (z.B. Versicherungsleistungen, Unterhaltsbeiträge);

- b) Wenn eine Person auf einen Vermögenswert oder ein Vermögen verzichtet hat:
- Wenn der Verzicht vor dem ersten Sozialhilfesuch erfolgt ist, wird zur Bestimmung des im Budget berücksichtigten hypothetischen Betrages die im Rahmen der Ergänzungsleistungen eingesetzte Berechnungsmethode angewandt.
 - Wenn der Verzicht in einem Sozialhilfezeitraum oder zwischen zwei Zeiträumen erfolgte, muss die Behörde prüfen, ob und für welchen Zeitraum der Betrag, auf den verzichtet wurde, der Person eine finanzielle Selbständigkeit entsprechend einem erweiterten Budget ermöglicht hätte (vgl. Kapitel 17.1).
- Wenn die Person ein Sozialhilfesuch einreicht, obwohl sie selbständig hätte sein können, kann für die errechnete Dauer der Selbständigkeit lediglich Nothilfe gewährt werden. Die in diesem Zeitraum gewährten Beträge dürfen bei der Rückkehr zur ordentlichen Hilfe nicht zurückgefordert werden.
- c) Wenn ein Begünstigter sich weigert, eine Sozial- oder Sozialversicherungsleistung zurückzuerstatten, die er rückwirkend für einen Zeitraum, in dem er materielle Leistungen bezog, erhielt (vgl. Kapitel 23.5);
- d) Wenn unberechtigterweise gewährte Beträge von der Sozialhilfebehörde unverzüglich zurückgefordert werden müssen (vgl. Kapitel 23.2). Es kann sich insbesondere um Fälle handeln, in denen:
- die Person finanzielle Mittel verschleiert hat und dies zur Zahlung eines ihr nicht zustehenden Sozialhilfebetrags geführt hat;
 - die Sozialhilfebehörde einen Sozialhilfebetrag fälschlicherweise gezahlt hat.

22.3.2 Verfahren

Die Behörde eröffnet der betroffenen Person eine hinreichend begründete formelle Verfügung mit Angabe der Berechnung des im Budget integrierten hypothetischen Betrages sowie von dessen Dauer und Beginn. Die Verfügung enthält Angaben zu Rechtsmitteln und Beschwerdefristen.

22.3.3 Kürzungsumfang und -dauer

Die Behörde legt, bezugnehmend auf die Umstände des Einzelfalls, den ins Budget aufzunehmenden Betrag sowie die Dauer der Berücksichtigung fest. Wenn das hypothetische Einkommen die anerkannten monatlichen Ausgaben übersteigt, kann es unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips über mehrere Monate verteilt werden.

Die Behörde berechnet den Anspruch auf ordentliche materielle Hilfe unter Berücksichtigung des hypothetischen Einkommens. Wenn kein Anspruch auf ordentliche Hilfe besteht, prüft die Behörde, dass die tatsächlichen Einnahmen der Person ihr die Deckung ihres entsprechend der Nothilfe berechneten Existenzminimums ermöglichen (vgl. Kapitel 18.1.8), es sei denn es liegt ein wiederholter Rechtsmissbrauch (vgl. Kapitel 22.4) oder eine Weigerung, eine noch verfügbare Arbeitsstelle anzunehmen, vor.

Die Berücksichtigung eines hypothetischen Einkommens, die zur Gewährung von Nothilfe infolge eines Vermögensverzichts führt, sollte nicht länger als ein Jahr anhalten, wenn der Begünstigte gutgläubig handelte.

Das zur Eintreibung der unberechtigterweise erhaltenen und nicht erstatteten Sozialhilfebeträge ins Budget aufgenommene hypothetische Einkommen ist Gegenstand von Kapitel 23.24.

22.4 Verweigerung, Aussetzung oder Streichung der materiellen Hilfe

22.4.1 Bedingungen

Die Hilfe wird verweigert oder gestrichen, wenn die Hilfsbedürftigkeit oder eine andere Voraussetzung für die Gewährung nicht oder nicht mehr gegeben ist.

Wenn die Behörde aufgrund von mangelnder Mitwirkung nicht das Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit feststellen kann, hat sie dem Begünstigten eine schriftliche Mahnung zukommen zu lassen. Die Hilfe ist auszusetzen, bis die Person die geforderten Unterlagen einreicht. Wenn die Person der Aufforderung innerhalb der gewährten Frist nachkommt, kann die ausgesetzte Hilfe ausnahmsweise rückwirkend gezahlt werden. Wenn die Person ihre Hilfsbedürftigkeit nicht fristgemäss nachweist, kann die Behörde eine Verfügung zur Aussetzung, Verweigerung oder Streichung der materiellen Hilfe fällen. In der Verfügung sind die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Zahlung einer materiellen Hilfe in der Zukunft anzugeben (Art. 43 Abs. 3 GES).

Die Hilfe kann auch ohne Gewährung von Nothilfe in Höhe des angebotenen Lohns gestrichen werden, wenn eine Person eine zumutbare Arbeitsstelle ablehnt, solange die Stelle konkret verfügbar ist. Wenn die betreffende Person die Arbeitsstelle jederzeit antreten kann und diese ihr ein das Existenzminimum abdeckendes Einkommen gewährleistet, können die Leistungen der materiellen Hilfe für die gesamte wahrscheinliche Dauer der Tätigkeit vollständig ausgesetzt werden.

Massnahmen in Form der Aussetzung oder der Streichung der Hilfe werden auch als letztes Mittel eingesetzt, wenn mit den anderen Sanktionen das Verhalten des Hilfeempfängers nicht geändert werden konnte oder wenn der Empfänger einen Rechtsmissbrauch begeht (Art. 43 GES). Dies ist namentlich der Fall:

- wenn er sich wiederholt weigert, eine Arbeitsstelle anzunehmen, die es ihm erlauben würde, für seinen Unterhalt aufzukommen;
- wenn er sich wiederholt weigert, eine ihm zustehende finanzielle Leistung geltend zu machen, die es ihm erlauben würde, für seinen Unterhalt aufzukommen;
- wenn er sich weigert, seine Vermögenswerte innerhalb einer angemessenen Frist zu verwerten.

22.4.2 Verfahren

Die Behörde erlässt eine formelle Verfügung über die Verweigerung, Aussetzung oder Streichung der materiellen Hilfe. Sie gibt die genauen Gründe für diesen Entscheid an. Sie legt gegebenenfalls fest, welche Bedingungen für die Wiedereinsetzung der ordentlichen Hilfe zu erfüllen sind. Die Verfügung enthält Angaben zu Rechtsmitteln und Beschwerdefristen.

Wenn die Hilfe verweigert wird oder die Person vorübergehend aus der materiellen Hilfe ausscheidet, weil ihre finanziellen Mittel oder ihr Vermögen die anerkannten Beträge übersteigen, teilt das SMZ der Person schriftlich mit, wie viele Monate sie entsprechend einem erweiterten Budget finanziell selbständig sein muss (vgl. Kapitel 17.1).

22.4.3 Umfang und Dauer der Verweigerung, Aussetzung oder Streichung

In diesen Situationen wird keine Nothilfe gezahlt. Es ist nicht sicherzustellen, dass die Person tatsächlich über das unantastbare Existenzminimum verfügt.

Die Verfügung ist nicht zeitlich befristet, ist aber zu überprüfen, sobald sich die Situation ändert, insbesondere wenn die Person ihr Verhalten korrigiert.

23. RÜCKERSTATTUNG

23.1 Allgemeine Grundsätze

Personen, die Leistungen der materiellen Hilfe erhalten haben, sind zu deren Rückerstattung gehalten:

- wenn die Leistungen unberechtigterweise bezogen wurden;
- wenn die Person zu einem bedeutenden Vermögen gekommen ist;
- wenn die Leistungen als Vorschuss oder in Form eines Darlehens gezahlt wurden;
- in sonstigen Situationen, in denen ein Verzicht auf die Rückerstattung unbillig erscheinen würde, insbesondere bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die zu besonders günstigen Bedingungen führt.

Grundsätzlich sind alle Mitglieder der Unterstützungseinheit, die in den Genuss von Leistungen der materiellen Hilfe gekommen sind, gesamtschuldnerisch für alle von der Unterstützungseinheit bezogenen Beträge haftbar.

Die Rückerstattungsbeträge sind nicht verzinslich, es sei denn, sie wurden unrechtmässig bezogen.

23.2 Rückerstattung von unberechtigterweise gezahlten Leistungen (Art. 54 GES und 63 VES)

Unberechtigterweise gezahlte Leistungen sind unverzüglich zurückzuerstatten.

Wenn die Hilfe von einer nicht mehr für die Zahlung der materiellen Hilfe zuständigen Gemeinde zu Unrecht bezogen wurde, fordert die aktuell zuständige Gemeinde durch das SMZ die nicht geschuldeten Beträge zurück und leitet die erhaltenen Beträge an die andere Gemeinde weiter (Art. 63 Abs. 4 VES).

23.2.1 Aufgrund des Verhaltens des Empfängers

Wurde die Leistung aufgrund des Verhaltens des Empfängers zu Unrecht gezahlt, kann jederzeit die Rückerstattung mit Zinsen verlangt werden (Art. 54 Abs. 2 GES).

Die Hilfe wird aufgrund des Verhaltens des Begünstigten zu Unrecht gezahlt, insbesondere:

- a) wenn dieser nicht gutgläubig war;
- b) wenn die Leistungen aufgrund von falschen oder unvollständigen Angaben des Begünstigten gezahlt wurden oder wenn dieser Sachverhalte verschwiegen hat;
- c) wenn der Begünstigte die Sozialhilfebehörden auf irgendeine sonstige Weise irreführt oder in ihrem Irrtum bestärkt hat.

In diesen Fällen ist die Rückerstattung mit einem Zinssatz von 5 % ab der Zahlung der unrechtmässigen Leistung unverzüglich fällig. Wenn die zu Unrecht erbrachten Leistungen von der DSW zur Verteilung anerkannt wurden, müssen die von der Person zurückgezahlten Zinsen den Halbjahresabrechnungen für die Verteilung hinzugefügt werden. Umgekehrt, wenn die Kosten von der DSW nicht zur Verteilung anerkannt wurden, fallen die von der Person zurückgezahlten Zinsen vollständig der Gemeinde zu.

Bezieht die Person noch Leistungen der materiellen Hilfe, so nimmt die Behörde eine Verrechnung der unberechtigterweise bezogenen Beträge mit den künftigen Leistungen vor, indem sie mindestens die Nothilfe aus Artikel 42 GES zur Verfügung lässt.

23.2.2 Ohne Verschulden des Empfängers

Die Rückerstattung kann ebenfalls gefordert werden, wenn die Leistung ohne Verschulden des Empfängers unberechtigterweise gezahlt wurde, namentlich infolge eines Irrtums der Sozialhilfebehörden oder in Erwartung eines nicht eingetretenen Ereignisses (Art. 54 Abs. 3

GES).

Bezieht die Person noch Leistungen der materiellen Hilfe, so nimmt die Behörde eine Verrechnung der unberechtigterweise bezogenen Beträge mit den künftigen Leistungen vor, indem sie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt um maximal 15 % kürzt.

Unter bestimmten Bedingungen kann die Person einen Erlass beantragen (vgl. Kapitel 23.11).

23.3 Ordentliche Rückerstattung der materiellen Hilfe

Die erhaltende Hilfe ist zurückzuerstatten, wenn die Person zu einem bedeutenden Vermögen kommt oder wenn ihre Situation sich so sehr verbessert, dass ein Verzicht auf die Rückerstattung unbillig erscheinen würde.

In diesen Fällen muss die Sozialhilfebehörde die Möglichkeit prüfen, die Rückerstattung der gezahlten Leistungen zu verlangen. Das Verfahren ist unten geregelt (vgl. Kapitel 23.9).

23.3.1 Bedeutendes Vermögen

Personen, die Leistungen der materiellen Hilfe erhalten haben, sind zu deren Rückerstattung gehalten, wenn sie zu einem bedeutenden Vermögen kommen (Art. 52 Abs. 1 Buchst. b GES). Die Rückerstattung ist zu verlangen, wenn der erhaltene Betrag die im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung vorgesehenen Freibeträge übersteigt (Art. 61 Abs. 1 VES), nämlich:

- Fr. 30'000.- für Alleinstehende;
- Fr. 50'000.- für Paare;
- Fr. 15'000.- pro Kind.

Das Verfahren ist in Kapitel 23.9 geregelt.

Die Rückerstattung kann nur aus dem über die vorstehenden Grenzen hinausgehenden Betrag verlangt werden.

23.3.2 Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstige Fälle

Personen, die Leistungen der materiellen Hilfe erhalten haben, sind zu deren Rückerstattung gehalten, wenn sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder in sonstigen Fällen, wenn dies zu so günstigen Bedingungen führt, dass ein Verzicht auf die Rückerstattung unbillig erscheinen würde (Art. 52 Abs. 1 Buchst. f und g GES).

Besonders günstige Bedingungen liegen vor, wenn das steuerbare Jahreseinkommen der Person gemäss Bundessteuer (Rubrik 2800 der Steuerveranlagung) folgende Beträge übersteigt:

- Fr. 57'600.- für Alleinstehende;
- Fr. 86'400.- für Paare.

Die Rückerstattung kann nur aus dem über die vorstehenden Grenzen hinausgehenden Betrag verlangt werden.

Wurde vor Inkrafttreten des neuen GES eine finanzielle Besserstellung formell festgestellt worden ist (z.B. Rückerstattungsverfügung oder unterzeichnete Vereinbarung), bleibt die Rückerstattung geschuldet (Art. 87 Abs. 1 VES)

23.3.3 Befreiung von der Rückerstattungspflicht

Minderjährige sind, wenn sie zu einem bedeutenden Vermögen kommen oder wenn dies aus Billigkeitsgründen erforderlich wäre (Erwerbstätigkeit oder sonstige Fälle), nicht zur Rückerstattung der vor ihrer Volljährigkeit gewährten Hilfe gehalten. Gleiches gilt für

Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in Bezug auf während ihrer Grundausbildung gewährte Leistungen. Durch die gewährten Beträge entsteht für diese Personen keine Sozialhilfeschuld.

Folgende Personen sind, wenn sie zu einem bedeutenden Vermögen gelangen, nicht zur Rückerstattung verpflichtet:

- junge Erwachsene in Bezug auf die ihren Eltern gewährte Hilfe;
- Konkubinatspartner in Bezug auf die dem anderen Partner und dessen Kindern gewährte Hilfe;
- getrennte oder geschiedene Elternteile in Bezug auf die Kinder in ihrer alleinigen Obhut gewährte Hilfe.

Bei einer Rückzahlung infolge der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit kann die Rückzahlung aus Billigkeitsgründen auch auf denselben Anteil begrenzt werden wie bei einem Empfänger, der die erhaltene Hilfe infolge des Erwerbs eines bedeutenden Vermögens zurückzahlen muss. Eine Person, die von der Rückerstattungspflicht befreit ist, kann zur Rückerstattung der Sozialhilfe eines nahen Verwandten nach dessen Tod verpflichtet werden (siehe Kapitel 23.8). Dies kann ihren Anteil einschließen, wenn sie Mitglied der gleichen Unterstützungseinheit war.

23.4 Rückerstattung der durch eine freiwillige Hypothek oder eine andere Garantie gesicherten Hilfe (Art. 55 GES und 64 VES)

Zusätzlich zu den in den Artikeln 52 und 57 vorgesehenen Rückerstattungsfällen ist die Rückerstattung der durch eine Hypothek oder eine andere Garantie gesicherten materiellen Hilfe unabhängig von der finanziellen Lage des Eigentümers fällig, sobald der bewegliche oder unbewegliche Vermögenswert veräussert wird.

Wenn die Rückerstattung durch ein Schuldanerkenntnis garantiert ist und die Person ihrer Rückerstattungsverpflichtung nicht nachkommt, kann die Behörde die Beträge im Rahmen einer Betreibung einfordern.

23.5 Rückerstattung der materiellen Hilfe, die als Vorschuss auf eine finanzielle Leistung ausgezahlt wurde (Art. 56 GES)

Die als Vorschuss auf finanzielle Leistungen gewährte materielle Hilfe ist rückerstattbar, sobald diese Leistung bezogen wird.

Rückwirkende Leistungsbeträge werden, wenn gemäss einer Sonderbestimmung vorgesehen, auch ohne Zustimmung des Empfängers bis zur Höhe der Vorschüsse, die für die fragliche Zeit gewährt wurden, direkt der Sozialhilfebehörde überwiesen. Es handelt sich insbesondere um rückwirkende Beträge:

- a) von der Arbeitslosenversicherung (Art. 94 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung);
- b) von der Invalidenversicherung (Art. 85bis der Verordnung über die Invalidenversicherung);
- c) für Ergänzungsleistungen (Art. 22 Abs. 4 Verordnung über die AHV/IV-Ergänzungsleistungen)
- d) von der Militärversicherung (Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung).

In den übrigen Fällen ist eine vom Empfänger unterzeichnete Abtretung zur Genehmigung der Überweisung der rückwirkenden Leistungen an eine Sozialhilfebehörde erforderlich.

Wenn die materielle Hilfe als Vorschuss auf eine Leistung gezahlt wird, informiert die Sozialhilfebehörde unverzüglich den betroffenen Dritten, wobei sie bei Bedarf die vom Begünstigten unterzeichnete Abtretung vorlegt.

Die gewährten Vorschüsse sind unabhängig von der finanziellen Lage des Begünstigten zu diesem Zeitpunkt umgehend bei Erhalt der Leistung rückzahlbar.

Wird der rückwirkende Betrag trotz allem dem Hilfeempfänger überwiesen, muss dieser den Teil des Vorschusses für die fragliche Zeit unverzüglich der Sozialhilfebehörde rückerstatten. Tut er dies nicht unaufgefordert, kann die Sozialhilfebehörde, insbesondere durch eine Betreuung, die sofortige Rückerstattung verlangen.

23.6 Rückerstattung der in Form eines Darlehens gezahlten materiellen Hilfe

Wenn die Hilfe in Form eines Darlehens gewährt wird, ist eine Vereinbarung mit den Rückerstattungsbedingungen und -modalitäten zu unterzeichnen. Die Vereinbarung ist zur Information der DSW zu übermitteln.

Am Ende der Ausbildung erlässt die Sozialhilfebehörde eine Verfügung, die den Betrag der gewährten Hilfe während der Ausbildung festhält, welcher Gegenstand der Rückerstattung ist.

23.7 Freiwillige Rückerstattung

Jegliche Personen, die dies möchten, können ihre Sozialhilfeschuld jederzeit freiwillig zurückzahlen, auch wenn die ordentlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Diese Personen legen den Betrag selbst fest und können die Zahlung jederzeit einstellen.

Die Behörde darf keinen Druck ausüben, um eine freiwillige Rückerstattung zu erhalten.

23.8 Rückerstattung bei Ableben des Empfängers (Art. 57 GES)

Die Erben haften gesamtschuldnerisch für die zurückzuerstattenden Leistungen, die der Erblasser erhalten hat, und zwar bis zur Höhe der Vermögenswerte, die sie im Rahmen der Erbschaft erhalten haben. Auf Güter, auf die der überlebende Ehegatte die Nutzniessung hat, kann, wenn dieser immer noch Leistungen beansprucht, die Rückerstattung erst nach seinem Ableben verlangt werden.

Personen, die infolge des Ablebens einer Person, die materielle Leistungen bezieht oder bezogen hat, einen Betrag, wie ein Vermächtnis oder Lebensversicherungskapital, erhalten, haften für die Rückerstattung der vom Verstorbenen bezogenen Leistungen bis zur Höhe des erhaltenen Vermögens.

Der Anspruch der Sozialhilfebehörde auf Rückerstattung verjährt 2 Jahre nach der Abwicklung des Nachlasses. Wenn der überlebende Ehegatte die Nutzniessung behält und gleichzeitig selbst weiter Leistungen bezieht, verjährt der Anspruch der Sozialhilfebehörde auf Rückerstattung 2 Jahre nach dem Ableben des überlebenden Ehegatten.

23.9 Verfahren (Art. 58 GES)

Die Sozialhilfebehörde erkundigt sich regelmässig (grundsätzlich alle 3i Jahre) über die finanzielle Lage der ehemaligen Empfänger, um zu überprüfen, ob die Rückerstattungsbedingungen erfüllt scheinen.

Die Person muss alle zur Feststellung ihrer Rückerstattungspflicht und gegebenenfalls ihrer finanziellen Situation erforderlichen Informationen bereitstellen.

Scheint eine der (in den Artikeln 52 und 57) vorgesehenen Rückerstattungsbedingungen erfüllt, so informiert die Sozialhilfebehörde den Empfänger oder den Dritten und gewährt ihm eine Frist, um sich zu äussern und Rückerstattungsmodalitäten vorzuschlagen. Nach Ablauf der Frist kann die Sozialhilfebehörde:

- a) den Abschluss eines Schuldanerkenntnisses mit einer Einigung auf die Rückerstattungsmodalitäten beantragen, das als Rechtsöffnungstitel gilt, oder
- b) eine begründete Verfügung zur Höhe und zu den Modalitäten der Rückerstattung

erlassen, der einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgesetzt ist.

In Ausnahmefällen, namentlich zur Gewährleistung der Rückerstattung, kann die Behörde auf die Information des Empfängers oder des Dritten verzichten, aber sie hat in ihrer Verfügung anzugeben, dass die betroffene Person das rechtliche Gehör und die erneute Prüfung der Verfügung verlangen kann.

Bezieht der Empfänger weiterhin Leistungen der materiellen Hilfe, kann die Sozialhilfebehörde die zurückzuerstattenden Beträge mit der zu zahlenden materiellen Hilfe verrechnen.

Die Sozialhilfebehörde ist für die Einforderung der Rückerstattung der vollständigen Sozialhilfeschuld (vor Verteilung gemäss Harmonisierungsgesetz) von Empfängern, die ihren Wohnsitz in ihrem Gebiet haben oder hatten, zuständig. Die rückgezahlten Beträge werden gemäss dem Harmonisierungsgesetz verteilt.

Die erhaltenen Rückerstattungen werden dem Unterstützungskonto zugeschrieben, welches der Verteilung zwischen Kanton und Gemeinde unterliegt. Der anwendbare Ansatz entspricht dem zum Zeitpunkt der Rückerstattung im Harmonisierungsgesetz geltenden Ansatz.

Die DSW ist für die Einforderung der Rückerstattung der Sozialhilfeschuld von Empfängern, die ihren Wohnsitz nicht im Kanton hatten, zuständig.

23.10 Verjährung (Art. 53 GES)

Der Anspruch der Sozialhilfebehörde auf die Rückerstattung verjährt 10 Jahre nach der letzten Leistung der materiellen Hilfe. Wenn eine Person zu einem bedeutenden Vermögen kommt (s. [Kapitel 23.3.1](#)), beträgt die Verjährungsfrist 20 Jahre ab der Zahlung der letzten Leistung der materiellen Hilfe.

Wenn der Anspruch verjährt ist, kann die Rückerstattung von der Behörde nicht mehr gefordert werden, die Schuld bleibt aber bestehen und eine Rückerstattung kann auf freiwilliger Basis erfolgen.

Die Verjährung wird durch jede neue Zahlung von Leistungen der materiellen Hilfe unterbrochen.

Die Verjährungsfrist wird auch unterbrochen durch:

- a) die Unterzeichnung eines Schuldanerkenntnisses;
- b) eine neue Verfügung über die Rückerstattungspflicht.

Eine neue Frist beginnt mit der Rückerstattungsverfügung, der Unterzeichnung des Schuldanerkenntnisses oder dem Ende der Zahlung von Leistungen der materiellen Hilfe zu laufen.

Ergibt sich die Rückerstattungspflicht aus einem Straftatbestand (z.B. Betrug), sind für den Anspruch der Sozialhilfebehörde auf Rückerstattung die in den Strafgesetzen vorgesehenen längeren Verjährungsfristen anwendbar.

Hat ein Empfänger die zuständige Behörde wissentlich über seine finanzielle Situation irregeleitet, beginnt die Verjährungsfrist ab dem Moment zu laufen, ab welchem der Irrtum entdeckt worden ist, wenn diese Entdeckung nach dem Ende der Zahlungen von materieller Hilfe erfolgt ist.

Gemäss Artikel 807 des Zivilgesetzbuches wird die Forderung auf Rückerstattung der Sozialhilfeschuld durch die Eintragung eines Grundpfands unverjährbar.

Die Verjährungsfrist von Artikel 53 gilt für alle Ansprüche, die am 1. Juli 2021 noch nicht verjährt waren. Bei der Berechnung der Verjährungsfrist wird die Zeit berücksichtigt, in der die Verjährungsfrist vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes lief.

23.11 Erlass

Gerät die Person durch die Rückerstattung der materiellen Hilfe in eine schwierige finanzielle Situation, kann die Sozialhilfebehörde von Amts wegen oder auf Gesuch einen Erlass gewähren.

Ein solcher Erlass ist insbesondere möglich, wenn die Hilfe ohne Verschulden des Empfängers zu Unrecht bezogen wurde.

Vor der Gewährung eines Erlasses muss die Sozialhilfebehörde eine Vormeinung der DSW einholen. Anderenfalls können die Kosten nicht in die Verteilung aufgenommen werden.

Die Sozialhilfebehörde erlässt eine Verfügung, in der die Höhe des Erlasses und die eventuellen Bedingungen angegeben werden. Eine Kopie der Verfügung wird der DSW übermittelt.

I. PLATZIERUNG VON MINDERJÄHRIGEN UND GLEICHGESTELLTE MASSNAHMEN

24. ALLGEMEINES

Dieses Kapitel gilt für Platzierungen von Minderjährigen mit Unterbringung bei Pflegefamilien (Kap. 6 der Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend, nachfolgend: VJ) sowie für Platzierungen in sozialpädagogischen Einrichtungen (Kap. 9 der Verordnung).

Es gilt ebenfalls für Massnahmen der ambulanten sozialpädagogischen Leistungen (sozialpädagogische Familienbegleitung [SPFO] Kap. 3 VJ) und für Massnahmen des Besuchsrechts unter Aufsicht (Kap. 4 VJ), welche als gleichgestellte Massnahmen betrachtet werden.

Ebenfalls betroffen sind die durch die kantonale Dienststelle für die Jugend (nachfolgend: KDJ) ausgesprochenen Platzierungen für Jugendliche, die im Verlauf der Platzierung die Volljährigkeit erreichen.

In diesem Kapitel wird der Begriff «Platzierungskosten» definiert (vgl. [Kapitel 25](#)). Es legt das Verfahren zur Kostenübernahme für die Platzierung Minderjähriger durch die Sozialhilfe sowie das Verfahren zur Bestimmung der finanziellen Beteiligung des Minderjährigen und seiner Eltern fest (vgl. [Kapitel 26](#)). Schliesslich präzisiert es die spezifischen Punkte für die Finanzierung der Kosten des Besuchsrechts unter Aufsicht (vgl. [Kapitel 27](#)) und der SPFO-Massnahmen (vgl. [Kapitel 28](#)). [Kapitel 29](#) behandelt im Besonderen die Massnahmen des Sonderschulwesens.

Die zuständige Gemeinde wird gemäss [Kapitel 6.2](#) bestimmt.

25. UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN DEN PLATZIERUNGSKOSTEN UND DEN ANDEREN MIT DEM PLATZIERTEM KIND ZUSAMMENHÄNGENDEN KOSTEN

25.1 Platzierungskosten

Die Platzierungskosten werden in den Empfehlungen der KDJ und der DSW (vgl. Anhang 3) festgelegt. Sie umfassen insbesondere die Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung des Kindes sowie die Kosten für dessen Unterhalt. Diese Kosten sind vorrangig vom Kind und/oder seinen Eltern und subsidiär von der Sozialhilfe zu tragen (entsprechend dem im [Kapitel 29](#) vorgesehenen Verfahren).

25.2 Andere mit dem Kind verbundene Kosten

Es handelt sich um die mit der Betreuung des Kindes zusammenhängenden Kosten während der Zeit, in welcher es bei seinen Eltern wohnt (Wochenenden, Ferien), wie die Kosten für Unterkunft, Verköstigung, Kleidung etc.

Diese anderen Kosten werden ins Budget des Elternteils, bei welchem das Kind lebt, miteinbezogen. Auf diese Weise beteiligt sich Letzterer finanziell am Unterhalt des platzierten Kindes entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtung (Art. 276 ZGB). Wenn dieser Elternteil gegenwärtig materielle Hilfe bezieht, so wird seine finanzielle Beteiligung in sein eigenes Budget integriert und wird Gegenstand einer Rückerstattung, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. [Kapitel 23](#)).

26. VERFAHREN ZUR KOSTENÜBERNAHME FÜR DIE PLATZIERUNG UND ZUR FESTLEGUNG DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG DER ELTERN / DES KINDES

Die KDJ informiert die zuständige Gemeinde, das zuständige SMZ und die Eltern mittels Schreiben über die Platzierung des Kindes und die damit zusammenhängenden Kosten.

Das SMZ zahlt für die Sozialhilfebehörde der betreffenden Einrichtung den vom Kind und/oder seinen Eltern zu tragenden Anteil der Platzierungskosten (Art. 7 Abs. 1 Buchst. e GES). Die bezahlten Beträge stellen zum Teil einen Vorschuss auf die Unterhaltspflicht des Kindes und seiner Eltern (Art. 276 ZGB) und zum Teil eine Sozialhilfe im engeren Sinn dar. Die Eltern haften solidarisch für die Rückzahlung der gewährten Vorschüsse, vorbehaltlich der Massnahmen, die zugunsten eines einzigen Elternteils ausgesprochen wurden (z.B. SPFO).

Das SMZ muss ein Sozialhilfedossier auf den Namen des Kindes eröffnen. Tatsächlich sind die zu Lasten der Sozialhilfe verbleibenden Beträge nicht rückerstattungspflichtig, da sie ausdrücklich das minderjährige Kind betreffen (Art. 52 Abs. 3 GES). In Anbetracht der Tatsache, dass die Platzierungsmassnahmen über die Zeit der Volljährigkeit hinaus verlängert werden können, muss in einem solchen Fall ein ordentliches Sozialhilfedossier eröffnet werden. Für diese volljährig gewordenen Personen gelten die allgemeinen Rückerstattungsgrundsätze. Es gilt zu präzisieren, dass gemäss Art. 52 Abs. 4 GES bei der Eröffnung des Dossiers auf den Namen eines Jugendlichen bis zum Ende der beruflichen Grundausbildung keine Pflicht zur Rückerstattung der materiellen Hilfe besteht.

Das zuständige SMZ prüft innert kürzester Frist die Beitragsfähigkeit der Eltern, um die Höhe ihrer Beteiligung an den Platzierungskosten zu bestimmen (Art. 276 ZGB). Aufgrund des Solidaritätsprinzips zwischen den Eltern werden die Kosten nicht hälftig aufgeteilt, sondern müssen anteilig entsprechen ihrer jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit getragen werden. Die Berechnung berücksichtigt die allgemeine Situation, damit nicht die ganze Familie durch mit der Platzierung des Kindes zusammenhängende Kosten in finanzielle Schwierigkeiten gerät oder gar Sozialhilfe benötigt. Kommen die Eltern den Aufforderungen des SMZ nicht nach, werden ihnen die gesamten Kosten weiterverrechnet.

Liegt ein Urteil über die Unterhaltspflicht des Vaters oder der Mutter vor, so ist dieses massgeblich, und der Betrag wird trotz der Platzierung weiterhin geschuldet. Daher ist eine Neubewertung der Beteiligung des Elternteils, das diesen Beitrag leisten muss, nicht erforderlich, sofern sich seine Situation nicht eindeutig verändert hat. Aufgrund des Subrogationsprinzips (Art. 289 Abs. 2 ZGB) kann die Gemeinde die im Urteil festgelegten Beträge bis zur Höhe der bevorschussten Beträge einfordern.

Ist das SMZ der Ansicht, dass das Kind/die Eltern sich finanziell an den Platzierungskosten beteiligen können, versucht es mit diesen eine Abmachung zur Bestimmung ihrer Unterhaltspflicht zu treffen (Art. 31 GES und 276 ZGB). Die Sozialhilfebehörde oder das SMZ ist nicht befugt, eine einseitige Verfügung über die Höhe der finanziellen Beteiligung zu erlassen, sondern lediglich Vorschläge zu unterbreiten.

Besitzt der Elternteil erhebliche unbewegliche oder bewegliche Vermögenswerte, deren (teilweise) Verwertung im Moment nicht möglich oder nicht zumutbar ist, so ist es möglich, mit ihm eine spezielle Vereinbarung zu treffen (Fälligkeit des Betrages nach dem Verkauf der Vermögenswerte oder nach Ableben des Schuldners, oder auch Immobiliensicherheiten).

Falls keine gütliche Regelung zustande kommt, fordert die Gemeinde den gesetzlichen Vertreter auf, die Schritte zu unternehmen, damit das ordentliche Gericht einen Unterhaltsbeitrag festsetzen kann, bzw. erwägt die Möglichkeit, bei der Schutzbehörde eine Vertretungsbeistandschaft zu beantragen, damit diese Schritte eingeleitet werden (Art. 279 und 289 Abs. 2 ZGB).

Im Falle einer Platzierung des Minderjährigen bei seinen Grosseltern muss deren Beitragsfähigkeit gleichzeitig beurteilt werden, um die Unterstützungspflicht gegenüber ihren Grosskindern aufgrund der Verwandtenunterstützung zu bestimmen (Art. 328 ff. ZGB und 31 GES, vgl. [Kapitel 20.11](#)). Falls keine gütliche Regelung zustande kommt und der gesetzliche Vertreter sich weigert, obliegt es der Gemeinde zu prüfen, ob es angebracht ist, die KESB einzuschalten.

Wenn sich die Eltern nicht vollumfänglich an den Platzierungskosten beteiligen, oder wenn die Festlegung der Beteiligung noch nicht abgeschlossen ist, stellt die Sozialhilfebehörde der DSW das auf den Namen des Kindes ausgestellte Formular «Unterstützungsanzeige» zusammen mit dem Schreiben der KDJ, welches über die Platzierung informiert, **innerhalb**

von 3 Monaten ab dem Erhalt des Schreibens der KDJ zu. Gegebenenfalls teilt das SMZ mit, ob eine Klage durch den gesetzlichen Vertreter oder die KESB hängig ist.

Die zu Lasten der Sozialhilfe verbleibenden Platzierungskosten werden gestützt auf Artikel 77 GES verteilt.

Wenn eine Platzierung nicht durch einen gerichtlichen Beschluss (Gerichte), durch eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder eine administrative Behörde (KDJ oder Amt für Sonderschulwesen) angeordnet wurde, tritt die Sozialhilfe nicht darauf ein. Garantiert eine Gemeinde die Kostenübernahme oder bezahlt sie die Kosten trotzdem, so hat sie die damit zusammenhängenden Kosten vollumfänglich zu tragen, da die in Art. 77 GES vorgesehene Verteilung hier keine Anwendung findet.

27. MIT DEN MASSNAHMEN FÜR DAS BESUCHSRECHT UNTER AUFSICHT ZUSAMMENHÄNGENDE KOSTEN

Die Massnahme des Besuchsrechts unter Aufsicht ist in Kapitel 4 VJ vorgesehen. Das betroffene Departement erteilt die Betriebsbewilligung und legt die Bedingungen in Zusammenhang mit dieser Bewilligung fest, namentlich die Tarife und die Einzelheiten der Rechnungsstellung für die Massnahme.

Wenn die Massnahme durch einen gerichtlichen Beschluss oder durch eine Schutzbehörde angeordnet wurde, übernimmt die KDJ die Kosten in Höhe von 65 %. Die verbleibenden 35 % gehen zu Lasten der Eltern – jeder Elternteil jeweils zur Hälfte – ausser bei gegenteiliger Entscheid der KESB oder des Gerichtes. Diese Kosten werden von den Gemeindebehörden gemäss GES als Sozialhilfe übernommen. Die Gemeinden wenden sich subsidiär an die Eltern, wenn diese über die nötigen Mittel verfügen, um für eine solche Massnahme aufzukommen.

Wenn die Massnahme nicht durch einen gerichtlichen Beschluss oder durch eine Schutzbehörde angeordnet wurde, kommt die KDJ finanziell nicht dafür auf und die Sozialhilfe tritt nicht darauf ein. Erteilt die Gemeinde in einem solchen Fall eine Kostenübernahmegarantie, so hat sie die damit zusammenhängenden Kosten vollumfänglich zu tragen.

Das Verfahren ist vergleichbar mit jenem der anderen Platzierungsmassnahmen (vgl. Kapitel 26). In Anbetracht der Tatsache, dass jeder Elternteil für die Hälfte der mit dem Besuchsrecht unter Aufsicht zusammenhängenden Kosten verantwortlich ist, kontaktiert das zuständige SMZ jeden Elternteil um seine Beteiligung abzuklären, jedoch höchstens bis zur Höhe seines Anteils. Das SMZ eröffnet ein Dossier auf den Namen des Kindes.

28. AMBULANTE SOZIALPÄDAGOGISCHE LEISTUNGEN (SPFO)

Diese Leistungen beziehen sich auf Kap. 3 VJ. Sie haben namentlich zum Ziel, eine Platzierung in einer sozialpädagogischen Einrichtung zu vermeiden, hinauszuzögern oder zu verkürzen. Diese Leistungen werden durch die SPFO erbracht. Diese besonderen Aufträge werden nicht in die auf Grundlage des kantonalen Gesundheitsgesetzes anerkannten Defizite der SMZ integriert und müssen daher selbstfinanzierend sein.

Für die minderjährigen Personen ist die KDJ dafür verantwortlich, die Zweckmässigkeit einer sozialpädagogischen Massnahme zu beurteilen, ihre Umsetzung einem in diesem Bereich tätigen Leistungserbringer zu übertragen und die verschiedenen, Leistungen anbietenden Akteure zu koordinieren. Die Wohnsitzgemeinde kann daher die Rechtmässigkeit einer solchen Massnahme nicht bestreiten, da diese einer kantonalen Behörde unterliegt. Folglich liegt es nicht in der Zuständigkeit der Sozialhilfebehörden, die SPFO direkt zu beauftragen. Sämtliche Gesuche in diesem Sinne müssen also zur Prüfung und zum Entscheid an die KDJ gerichtet werden.

Diese Leistung wird in Höhe von 65 % durch die KDJ finanziert. Die verbleibenden 35 % gehen zu Lasten des Elternteils, der von der Massnahme profitiert, bzw. beider Elternteile, wenn beide von der Massnahme profitieren. Diese Kosten werden von den

Gemeindebehörden gemäss GES als Sozialhilfe vorgeschossen. Die Gemeinden wenden sich subsidiär an die Eltern, wenn diese über die nötigen Mittel verfügen, um für eine solche Massnahme aufzukommen. Das Verfahren entspricht jenem, welches im Rahmen der anderen Platzierungsmassnahmen für Minderjährige angewandt wird (vgl. Kapitel 26).

Ausser in unter das Jugendstrafrecht fallenden Ausnahmen, tritt die KDJ nicht für volljährige Personen ein. Die jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 20 Jahren können dennoch eine solche Leistung, die ihnen, was die soziale und berufliche Eingliederung anbelangt, bessere Erfolgsaussichten bietet, beanspruchen.

Diese Ausnahmen werden im Kapitel zu den Massnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung behandelt (vgl. Teil G).

29. PRÜFUNG DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG DES KINDES UND/ODER SEINER ELTERN

Es wird unterschieden zwischen dauerhaften/Vollzeit-Platzierungen, Entlastungsplatzierungen und anderen gleichgestellten Massnahmen.

Als Vollzeitplatzierungen gelten Platzierungen, die für mehr als einen Monat geplant sind, bei denen das Kind die meiste Zeit in der Pflegefamilie oder der Einrichtung lebt.

Die Prüfung der finanziellen Beteiligung muss bei der Eröffnung des Dossiers sowie periodisch (mindestens alle zwei Jahre) erfolgen, um der Entwicklung der persönlichen Situation Rechnung zu tragen.

29.1 Beteiligung bei Vollzeit-Platzierungen

Sämtliche Einkommen des Kindes (Arbeitslohn abzüglich des Freibetrages, Familienzulagen, Unterhaltsbeiträge, Renten oder Taggelder einer Sozial- oder Privatversicherung, ...) kommen der Gemeinde beziehungsweise dem SMZ als Rückerstattung der geleisteten Vorschüsse zu.

Wenn das Kind gelegentlich nach Hause kommt (namentlich Wochenenden und/oder Ferien) und die Einkommen der übrigen Haushaltsmitglieder nicht die Deckung der Kosten in Zusammenhang mit der Heimkehr des Kindes (Mietzinsanteil und Tagespauschale) ermöglichen, kann das Einkommen des Kindes ausnahmsweise vollständig oder teilweise der Familie zur Verfügung gelassen werden, um die Eröffnung eines Sozialhilfedossiers zur Deckung der Kosten der gesamten Unterstützungseinheit zu verhindern.

Wenn das Einkommen des Kindes nicht zur Deckung der Platzierungskosten ausreicht und ein Restbetrag besteht, muss eine Berechnung zur Bestimmung der Beteiligung der Eltern vorgenommen werden. Diese stützt sich auf ihre Unterhaltungspflicht. Sie wird auf der Grundlage eines erweiterten Sozialhilfebudgets verhandelt. Diese Verhandlung ist nicht notwendig, wenn der Elternteil bereits verpflichtet ist, einen von einer gerichtlichen Behörde (KESB oder Gericht, s. Kapitel 26) festgelegten Unterhaltsbeitrag zu zahlen, da dieser Beitrag auch im Falle einer Platzierung geschuldet bleibt.

Aufgrund der Abwesenheit des Kindes (dieses ist ja platziert) wird das Budget gemäss der Anzahl der tatsächlich in der Unterstützungseinheit lebenden Personen berechnet. Der zugelassene Mietzins muss eine allfällige Rückkehr des Kindes während bestimmter Perioden berücksichtigen. Während dieser Perioden wird eine gemäss Kapitel 18.4.6 berechnete Pauschale hinzugefügt.

Unter Vorbehalt bestimmter Besonderheiten gelten die üblichen Grundsätze der Berechnung des erweiterten Budgets (vgl. Kapitel 17.1):

- Das Vermögen der Familie – einschliesslich jenes des platzierten minderjährigen Kindes – wird gemäss den Grundsätzen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG) berücksichtigt:

« Als Einnahmen werden angerechnet: [...]

c) ein Fünftel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen 30 000 Franken, bei Ehepaaren 50 000 Franken und bei rentenberechtigten Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 15 000 Franken übersteigt; gehört der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in der Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der 112 500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen;» (Art. 11 Abs. 1 ELG).

« In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe c ist nur der 300 000 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen:

a) wenn ein Ehepaar eine Liegenschaft besitzt, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt; oder

b) wenn eine Person Bezügerin einer Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Unfallversicherung oder Militärversicherung ist und eine Liegenschaft bewohnt, die sie oder ihr Ehegatte besitzt.» (Art. 11 Abs. 1bis ELG).

Wenn die Platzierung über die Volljährigkeit hinaus fortgesetzt wird, steht dem Jugendlichen nur ein Freibetrag von Fr. 4.000.- zur Verfügung (siehe Kapitel 21.1).

Die Beteiligung der Eltern sollte dem gesamten Überschuss entsprechen (d.h.: alle Einnahmen einschliesslich dem Teil des Vermögens, welches in Einkommen umgewandelt wird, abzüglich der anerkannten Ausgaben).

29.2 Beteiligung bei Entlastungsplatzierungen oder gleichgestellten Massnahmen

Um die Anwesenheit des Kindes im Haushalt zu berücksichtigen, werden die Einkommen des Kindes nicht direkt für die Rückerstattung der geleisteten Vorschüsse eingesetzt.

Die Verhandlung wird auf der Grundlage eines erweiterten Budgets nach den im vorherigen Kapitel beschriebenen Grundsätzen geführt, wobei jedoch alle anerkannten Ausgaben für das Kind (mit Ausnahme der Kosten für die Entlastungsplatzierung oder die Massnahme) sowie das Einkommen des Kindes ins Budget der Unterstützungseinheit aufgenommen werden.

Wenn die Berechnung des erweiterten Budgets einen positiven Saldo ergibt, sollte die Beteiligung der Eltern einem Drittel des Überschusses entsprechen.

30. MASSNAHMEN DES SONDERSCHULWESENS

Der Entscheid zur Gewährung von verstärkten Massnahmen des Sonderschulwesens wird vom kantonalen Amt für Sonderschulwesen (ASW) gefällt.

Wenn eine sonderpädagogische Einrichtung Hotellerieleistungen anbietet, werden die Pensionskosten in erster Linie von den Inhabern der elterlichen Sorge und subsidiär von den zuständigen Körperschaften gemäss den kantonalen Bestimmungen über die Eingliederung und die Sozialhilfe getragen (Art. 33 des Gesetzes über die Sonderschulung).

Die Tarife werden vom Staatsrat festgelegt. Sie sind in Anhang 3 dieser Weisung angegeben. Sie umfassen die Kosten für die Mahlzeiten und die erzieherische Betreuung am Mittag oder während des Tages sowie bei Internen die Unterbringung.

Diese Kosten sind nicht sehr hoch und entsprechen dem, was die Inhaber der elterlichen Sorge einsparen, wenn das Kind tagsüber nicht zu Hause ist. Sie sind nur für die Tage, die das Kind in der Einrichtung verbringt, und nicht während der Wochenenden oder Ferien zu zahlen. Die Zahlung dieser Kosten sollte also der Familie keine Mehrkosten verursachen.

Das in Kapitel 26 vorgesehene Verfahren gilt nicht für die Übernahme dieser Massnahmen.

Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde, die zur Zahlung des kommunalen Betrags zu den Schulkosten verpflichtet ist. Die Zuständigkeit kann sich somit im Verlauf der Massnahme, beispielsweise aufgrund eines Umzugs der Eltern, ändern.

Der Elternanteil an den Pensionskosten ist automatisch auf die Eltern umzulegen. Bei Nichtbezahlung hat die Gemeinde den Elternteil oder die Eltern aufzufordern, sich an das SMZ zu wenden, welches mittels Erstellung eines Budgets gemäss den Bestimmungen der materiellen Hilfe bestimmt, ob sie zur Begleichung der Kosten in der Lage sind. Wenn dies nicht der Fall ist, hat das SMZ die Zweckmässigkeit der Einreichung eines Sozialhilfesuchs im Namen der Familie mit Aufnahme dieser Kosten als situationsbedingte Leistungen zu prüfen.

Wenn vor Inkrafttreten dieser Weisung ein Dossier für Massnahmen des Sonderschulwesens auf den Namen des Kindes eröffnet wurde, können die Kosten bis zum Ende oder zur Änderung der Massnahme entsprechend den zuvor geltenden Bestimmungen in dieses Dossier aufgenommen werden.

J. AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

31. ALLGEMEINES

31.1 Subsidiaritätsprinzip

Das Subsidiaritätsprinzip der materiellen Hilfe gilt auch für die Betreuung von Personen in Ausbildung.

Die Finanzierung einer Ausbildung obliegt in erster Linie der betreffenden Person und/oder ihren Eltern.

Es sind alle anderen Einkommensquellen zu nutzen, bevor die materielle Hilfe in Anspruch genommen wird. Es handelt sich hierbei namentlich um Lehrlingslöhne, kantonale und kommunale Stipendien, private Stipendien, kantonale und kommunale Ausbildungsdarlehen, Familienzulagen, Unterhaltsbeiträge der Eltern, vom Staat gezahlte Unterhaltsvorschüsse, Versicherungsleistungen (z.B. Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung), Privatfinanzierung, Darlehen mit Bürgschaft der Eltern oder Nebeneinkünfte, welche die auszubildende Person in zumutbarer Weise erlangen könnte.

Kann von den Eltern verlangt werden, für den Unterhalt und die Ausbildung ihres volljährigen Kindes aufzukommen, und verweigern sie jedoch die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung, muss die Sozialhilfebehörde das Gericht anrufen. In Erwartung des Ausgangs des Verfahrens wird die materielle Hilfe gegen Abtritt der Unterhaltsbeiträge als Vorschuss gewährt. Einzig die allfälligen Verfahrenskosten, mit Ausnahme der Anwaltskosten (vgl. Kapitel 19.2.2), werden von der Sozialhilfe übernommen. Sie werden in die individuelle Abrechnung der betroffenen Person aufgenommen.

Wenn die Eltern nicht für den Unterhalt und die Ausbildung ihres Kindes aufkommen können oder keine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht, kann die Sozialhilfe subsidiär die Versorgung der Person während ihrer Ausbildung übernehmen.

Es ist zu prüfen, ob es dem Begünstigten möglich ist, einer Nebenerwerbstätigkeit nachzugehen. Es gilt dabei die Leistung zu berücksichtigen, welche die auszubildende Person in zumutbarer Weise erbringen kann, indem sie ausserhalb der Studienzeit (Unterrichtsstunden, Prüfungsperioden, Erlernen der Lehrmaterie, ...) einer Arbeit nachgeht.

Insbesondere in folgenden Fällen sollten keine Nebeneinkünfte verlangt werden können:

- bei berufsbegleitenden Ausbildungen (namentlich Lehrlinge);
- aufgrund einer besonders bedeutenden Anzahl Unterrichtsstunden;
- wegen Erziehungs- oder Betreuungsaufgaben.

Die Inanspruchnahme von materieller Hilfe darf kein Vorwand dafür sein, sich eine Ausbildung bezahlen zu lassen, wenn die Person bereits eine solche abgeschlossen hat oder über Erfahrungen verfügt, die ihr das Finden einer Arbeitsstelle ermöglicht. Wer eine für die Deckung seines Existenzminimums ausreichende Erwerbstätigkeit aufgibt oder verringert, sollte keinen Anspruch auf Sozialhilfe erheben können. Gleiches gilt für eine Person, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung erhält und eine von dieser Versicherung nicht anerkannte Ausbildung beginnt und deren Leistungen aufgrund der Ausbildung gestrichen werden.

Wenn eine Person ohne Grundausbildung bereits einer Tätigkeit nachgeht, die ihr nicht die dauerhafte Deckung ihres Existenzminimums oder des Existenzminimums der von ihr zu unterstützenden Personen ermöglicht, kann die Aufnahme einer Grundausbildung in Betracht gezogen werden, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind (vgl. Kapitel 32 und 33).

Personen, die eine Ausbildung beginnen oder fortsetzen, ohne die Bedingungen der vorliegenden Weisung zu erfüllen, haben keinen Anspruch auf materielle Hilfe, einschliesslich Nothilfe, solange sie die Ausbildung nicht einstellen.

31.2 Verhältnismässigkeitsprinzip

Die Empfänger von materieller Hilfe sollten gegenüber Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und die Voraussetzungen der materiellen Hilfe nicht erfüllen, nicht bevorteilt werden. So werden Ausbildungen in Privatschulen nicht anerkannt, und Personen, die solche Schulen besuchen, haben keinen Anspruch auf materielle Hilfe.

Wenn die Übernahme einer Ausbildung gerechtfertigt ist, muss diese dem zur Erreichung von finanzieller Selbständigkeit unbedingt erforderlichen Minimum entsprechen. Ausserdem müssen die berufsbegleitenden Ausbildungsmöglichkeiten bevorzugt werden.

Generell werden Ausbildungen nur unter folgenden Bedingungen zugelassen:

- Die Möglichkeiten für die Validierung von Bildungsleistungen sind untersucht worden;
- Die Fähigkeiten des Leistungsempfängers zur Durchführung der Ausbildung sind geprüft worden (namentlich durch das BIZ);
- Es wird empfohlen, von der Person zuvor zu verlangen, ein Praktikum im Bereich der gewählten Ausbildung zu absolvieren, um insbesondere das Interesse und die Fähigkeiten für diese Ausbildung zu testen;
- Die Art der Ausbildung wird durch die Sektion Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen) anerkannt;
- Vorhandensein von guten beruflichen Aussichten nach Abschluss der Ausbildung. Auskünfte hierzu können bei den zuständigen Organisationen (BIZ, RAV, Berufsvereinigungen etc.) eingeholt werden.
- Die Ausbildung muss begründet sein:
 - Entweder durch wirtschaftliche Motive: sie muss dazu geeignet sein, die Einkommensaussichten mittel- oder langfristig potenziell zu verbessern und die Person dauerhaft von der materiellen Hilfe zu befreien;
 - oder durch gesundheitliche Gründe: Umschulung aus gesundheitlichen Gründen. In diesem Fall ist die Kostenübernahme durch die materielle Hilfe subsidiär zu den Leistungen Dritter (z.B. IV);
- Der Bereich, in dem die Person Berufserfahrung gesammelt hat (z.B. bereits ein EBA gemacht hat), ist zu bevorzugen; Ausnahmen von diesem Grundsatz sollten nur aus spezifischen Gründen und nicht aufgrund von persönlichen Präferenzen zugelassen werden;
- Die ausländische Person muss dieselben, mit ihrem Status zusammenhängenden Voraussetzungen erfüllen, wie sie in Artikel 5 des kantonalen Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge vorgesehen sind;
- Die Ausbildung wird bei einer Schweizerischen Einrichtung absolviert.

Wenn die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung im Sinne der vorliegenden Weisung erfüllt sind, so wird die materielle Hilfe auch während der Perioden für die Vorbereitung auf diese Ausbildung (Praktikum, Ergänzungsprüfung, Vorbereitungsmaßnahmen nach Artikel 48 bis 50 der Verordnung zum Einführungsgesetz des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (VOEGBBG) etc.) gewährt.

Hat die Person bereits eine Ausbildung oder berufliche Erfahrung, so wird folgenden Verfahren für den Erhalt eines EFZ (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) oder EBA (Eidgenössisches Berufsattest) der Vorzug gegeben:

- **Verkürzte Grundbildung oder angepasste Grundbildung**

Absolviert die Person eine Berufslehre, so kann die Dauer der Ausbildung je nach der besonderen Situation der betroffenen Person und ihrer Erfahrung oder der bereits absolvierten Ausbildungsjahre verkürzt oder angepasst werden.

- **Validierung von Bildungsleistungen**

Dies ist möglich für Personen mit fünf Jahren Berufserfahrung, in der Regel im betreffenden Beruf. Ausführlichere Informationen finden sich auf der Website der Dienststelle für Berufsbildung.

- **Gleichwertigkeit**

Hat der Empfänger der materiellen Hilfe bereits eine Ausbildung in der Schweiz absolviert, so gilt es, ihn bei den Vorkehrungen für den Erhalt einer Gleichwertigkeit zu unterstützen (z.B. in Zusammenarbeit mit dem BIZ oder der Dienststelle für Berufsbildung – DB, sofern sich dies als sachdienlich erweist. Die materielle Hilfe kann dies namentlich durch situationsbedingte Leistungen finanzieren.

Ist eine Ergänzungsprüfung in der Schweiz erforderlich, um eine Gleichwertigkeit zu erhalten, müssen folgende besonderen Bedingungen zusammenkommen:

- Der Erhalt einer Gleichwertigkeit ist sachdienlich: Wenn die Person beispielsweise ohne Gleichwertigkeit einen Lohn bezieht oder beziehen kann, der ihr die finanzielle Selbständigkeit ermöglicht, ist die Erlangung oder die Weiterführung der Arbeitsstelle zu bevorzugen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind der DSW zur Genehmigung vorzulegen;
- Zu diesen Bedingungen kommen die für jeden Einzelfall spezifischen Situationen hinzu (vgl. folgende Kapitel).

- **Anerkennung ausländischer Diplome**

Das SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) ist die nationale Anlaufstelle für die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Schweiz. Hat eine Person ein Diplom im Ausland erworben, so muss sie das Gesuch um Gleichwertigkeit vor jedweder weiteren Ausbildung einreichen.

In den folgenden Kapiteln werden die besonderen, ergänzenden Voraussetzungen für jeden Einzelfall festgelegt. Sämtliche in der vorliegenden Weisung festgelegten Kriterien haben Vorrang vor den persönlichen Präferenzen und Interessen.

31.3 Verfahren

Bei der Einreichung des Gesuches um Übernahme einer Ausbildung bei einem SMZ muss die Person aufzeigen, dass sämtliche in der vorliegenden Weisung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Das SMZ prüft, ob die für die Kostenübernahme erforderlichen Dokumente vorliegen.

Die Gesuche um Übernahme einer Ausbildung müssen von der Sozialhilfebehörde genehmigt werden.

32. UNTERSTÜTZUNG FÜR EINE ERSTE BERUFLICHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR PERSONEN, DIE IHR 35. LEBENSJAHR NOCH NICHT BEENDET HABEN – ORDENTLICHE SOZIALHILFE

Artikel 44 VES besagt:

Der Erwerb einer beruflichen Grundausbildung ist bei Erwachsenen ohne Ausbildung, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu fördern. Die Möglichkeit zu einer solchen Ausbildung ist in diesen Fällen systematisch zu prüfen.

Der dauerhaften beruflichen Integration der Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist absolute Priorität einzuräumen. Wenn ein Empfänger unter 35 Jahren keine Ausbildung der Sekundarstufe II (EFZ oder gymnasiale Bildung) abgeschlossen hat, so ist der Schwerpunkt bei der Übernahme durch die Sozialhilfe auch auf die Ausbildung zu legen.

Dieses Kapitel gilt für alle Personen, die vor Vollendung des 35. Lebensjahres eine erste Grundausbildung beginnen.

Begriff der abgeschlossenen Erstausbildung

Eine erste Ausbildung wird mit dem Erhalt des Diploms auf Sekundarstufe II (EFZ, gymnasiale Maturität, Berufsmaturität etc.) als abgeschlossen betrachtet.

Das Berufsattest (EBA) erlaubt die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt. Möchte ein Begünstigter unter 35 Jahren mit einem EBA seine Ausbildung in derselben Branche bis auf EFZ-Niveau fortsetzen, so greift die Sozialhilfe gemäss folgenden Kriterien:

- Fähigkeit, eine Ausbildung auf EFZ-Niveau zu bewältigen;
- bessere berufliche Aussichten, wenn die Ausbildung einmal abgeschlossen ist;
- Absolvierung eines zusätzlichen Jahres ist sachdienlich: Wenn der Leistungsempfänger zum Beispiel einen Lohn bezieht, der ihm seine finanzielle Selbstständigkeit ermöglicht, so kann man der Fortführung der Arbeitsstelle oder einer Validierung von Bildungsleistungen den Vorzug geben.
- Wenn die Verlängerung der Ausbildung zugelassen wird, so ist diese zumindest nach Möglichkeit berufsbegleitend zu absolvieren.

Wenn der Empfänger unter 35 Jahren mit einer EBA-Ausbildung den Neubeginn für ein EFZ in einer anderen Branche wünscht, so wird dies als Zweitausbildung betrachtet (vgl. Kapitel 34).

32.1 Sozialhilfebudget

Die ordentlichen Grundsätze für die Gewährung der materiellen Hilfe sind anwendbar, insbesondere was die Beträge für den Unterhalt (z.B. Übernahme der Ausbildungskosten), die Auszahlungsmodalitäten und die Rückerstattung betrifft.

Daher werden die Ausbildungszulage oder die Einkommensfreibeträge gewährt (vgl. Kapitel 20.1.3).

32.2 Verfahren

Für den Sozialhilfeentscheid zur Gewährung von materieller Hilfe während einer Erstausbildung ist keine vorherige Zustimmung der DSW erforderlich.

Wenn auf Grundlage der vorherigen Weisung eine Darlehensvereinbarung für eine Grundausbildung, die nach Inkrafttreten der vorliegenden Weisung enden soll, abgeschlossen wurde, bleibt die Vereinbarung für die bereits absolvierte Ausbildung gültig, wobei die vor dem 1. Juli 2021 gewährte Hilfe zurückzuerstatten ist und für die weitere Ausbildung gelten die neuen Bedingungen.

33. AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE ERSTE BERUFLICHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR ÜBER 35-JÄHRIGE – AUSBILDUNGSDARLEHEN

Die Ausbildung ist eine entscheidende Voraussetzung für die dauerhafte Integration in die Gesellschaft und die Arbeitswelt. Sie ist auch bei Personen über 35 Jahren zu fördern, wenn sie es ihnen ermöglicht, sich dauerhaft aus der materiellen Hilfe zu befreien.

Die Ausbildung sollte nicht zugelassen werden, wenn die Person bei Ausbildungsbeginn bereits das Alter von 45 erreicht hat. Ausnahmen zu diesem Grundsatz müssen der DSW vor Beginn der Ausbildung zur Bewilligung vorgelegt werden.

33.1 Bedingungen

Für die Zulassung der Ausbildung sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- die in Kapitel 31.2 vorgesehenen Bedingungen sind erfüllt;
- Motivation der Person;
- bessere Aussichten bezüglich Lohn und Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt nach Abschluss der Ausbildung; Auskünfte können bei den zuständigen Organisationen (BIZ, RAV etc.) eingeholt werden;
- Übereinstimmung der gewählten Ausbildung mit den persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten (z.B. Überprüfung durch das BIZ). Die Priorität muss auf den Bereich gelegt werden, in welchem die Person vorher einige Ausbildungsjahre absolviert (nicht abgeschlossene Ausbildung) oder Berufserfahrung gesammelt hat.

33.2 Vereinbarung über ein Ausbildungsdarlehen

Die Finanzierung dieser Art von Ausbildung erfolgt in Form eines Ausbildungsdarlehens. Die Gemeinde und die Person unterzeichnen eine Vereinbarung. Es muss die von der DSW erstellte Vereinbarungsvorlage verwendet werden. Das Darlehen bezieht sich auf die gesamte materielle Hilfe, die der Person und der ganzen Unterstützungseinheit (Partner, Kinder) gewährt wird. Personen, die bei ihren Eltern leben, begründen eine eigene Unterstützungseinheit und haben ihr eigenes Budget.

Die Vereinbarung wird für maximal ein Jahr unterzeichnet und kann unter Vorbehalt der Zweckmässigkeit, die Ausbildung zu verlängern oder zu beenden (erzielte Noten, Verhalten der Person, Beziehungen zu den Sozialhilfebehörden), von Jahr zu Jahr verlängert werden.

33.3 Besonderheiten des Sozialhilfebudgets

Die ordentlichen Grundsätze zur Berechnung des Sozialhilfebudgets sind anwendbar (vgl. Teil H), dies unter Vorbehalt der Tatsache, dass die Ausbildungszulage nicht zugelassen wird.

Die in Form eines Darlehens gewährte Hilfe ist gemäss Artikel 52 Abs. 1 Buchst. e GES rückerstattungspflichtig.

Sie ist zurückzuerstatten, sobald die Ausbildung abgeschlossen oder unterbrochen wird, sofern der Haushalt des Begünstigten dadurch nicht (entsprechend dem Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs) bedürftig wird.

33.4 Verfahren

Für den Entscheid zur Gewährung von materieller Hilfe während einer Erstausbildung ist, vorbehaltlich von Personen über 45 Jahren, keine vorherige Zustimmung der DSW erforderlich.

Die von der Sozialhilfebehörde und der Person unterzeichnete Vereinbarung wird der DSW weitergeleitet.

34. KOSTENÜBERNAHME EINER ZWEITAUSBILDUNG

In der Regel kann einer Person, die eine Zweitausbildung absolviert, keine materielle Hilfe gewährt werden. In seltenen Fällen werden diese Ausbildungen jedoch unter den nachfolgend festgelegten Voraussetzungen zugelassen. Um die entsprechenden Überprüfungen vornehmen zu können, müssen fachspezifische Instanzen (Berufsberatung, regionales Arbeitsvermittlungszentrum, spezialisierte Organisation, Berufsvereinigungen etc.) hinzugezogen werden.

Einzig die beruflichen Ausbildungen auf Sekundarstufe II (EBA, EFZ, ausnahmsweise Berufsmaturität), welche es der Person am Ende ihrer Ausbildung ermöglichen auf dem Arbeitsmarkt angestellt zu werden, sind zugelassen.

Wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind, sind die Grundsätze aus Kapitel 32 (unter 35 Jahre) oder Kapitel 33 (über 35 Jahre) anwendbar.

34.1 Zusätzliche mit der Zweitausbildung verbundene Voraussetzungen

Für die Zulassung der Kostenübernahme für eine Zweitausbildung sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Die in Kapitel 31.2 vorgesehenen Bedingungen sind erfüllt;
- Die Erstausbildung ermöglicht nicht die Erzielung eines zur Deckung des Existenzminimums ausreichenden Einkommen;
- Durch die Zweitausbildung lassen sich die Chancen, eine Arbeitsstelle zu finden, wahrscheinlich erheblich steigern.

35. BERUFLICHE FORTBILDUNG UND BERUFLICHE WEITERBILDUNG

Die Kosten in Zusammenhang mit beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen könnten im individuellen Unterstützungsbudget ausnahmsweise und zu folgender Bedingung berücksichtigt werden: Notwendigkeit der Aufrechterhaltung oder Verbesserung der beruflichen Qualifikationen, da es die aktuelle Situation nicht oder nur schwerlich ermöglicht, eine Arbeitsstelle zu finden oder zu behalten.

Die Übernahme erfolgt in Form einer Eingliederungsmassnahme (vgl. Teil G).

36. TERTIÄRBILDUNG

Ausbildungen der Tertiärstufe (Schule für höhere Berufsbildung und Universität, sowie die diesen Ausbildungen vorangehenden Praktika und Examen) werden nur in Ausnahmefällen und ausschliesslich als Ergänzung eines Stipendiums der zuständigen kantonalen Dienststelle (Sektion Stipendien und Ausbildungsdarlehen) zugelassen. Die Kostenübernahme durch die materielle Hilfe wird lediglich bis zur Bachelorstufe zugestanden. Dieses Niveau sollte es dem Empfänger in der Tat ermöglichen, eine sein Existenzminimum deckende Erwerbstätigkeit zu finden.

36.1 Bedingungen

Die Übernahme einer Tertiärbildung wird nur zugelassen, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Ohne eine ergänzende Tertiärbildung ermöglicht es die aktuelle Ausbildung nicht oder nur schwerlich, eine Arbeitsstelle zu finden (z.B. FMS, Gymnasium);
- die Sektion Ausbildungsbeiträge hat ein Stipendium gewährt. Hat sich die Sektion dagegen noch nicht geäußert, so kann die materielle Hilfe in Erwartung eines Entscheids gewährt werden.

36.2 Modalitäten

Unabhängig vom Alter des Empfängers erfolgt die Unterstützung für eine Ausbildung auf Tertiärstufe in Form eines Ausbildungsdarlehens gemäss den in Kapitel 33.2 festgelegten Modalitäten. Die Darlehensvereinbarung wird der DSW übermittelt.

Um den Betrag des bewilligten Ausbildungsdarlehens genau bestimmen zu können, wird der in Ausbildung befindliche Empfänger vom Sozialhilfedossier seiner Eltern losgelöst und erhält ein individuelles Dossier. Haben die Eltern die gesetzliche Verpflichtung, für den Unterhalt des Jugendlichen aufzukommen (Art. 277 Abs. 2 ZGB), so wird die Vereinbarung ebenfalls von den Eltern unterzeichnet. Gegebenenfalls ist die Zweckmässigkeit einer gerichtlichen Klage zu prüfen (vgl. Kapitel 20.10).

K. DRINGENDE PFLEGE UND TRANSPORTE

37. ALLGEMEINES

In diesem Kapitel werden die Übernahme der Kosten in Zusammenhang mit dringender Pflege und dringenden Transporten, die von den Dienstleistern nicht eingetrieben werden können, behandelt (Art. 12 Abs. 1 Buchst. i und 59 GES, 69 VES).

Die Übernahme dieser Kosten für Empfänger von materieller Hilfe ist in Kapitel 18.3.3 geregelt.

38. VERSICHERUNGSPFLICHT

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz unterstehen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus grundsätzlich der Versicherungspflicht (Art. 3 KVG).

Versicherungspflichtig sind zudem:

- ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltsbewilligung von 3 Monaten und länger bzw. die sich seit über 3 Monaten in der Schweiz aufhalten;
- ausländische Staatsangehörige, die in der Schweiz für weniger als 3 Monate arbeiten und nicht über einen gleichwertigen ausländischen Versicherungsschutz verfügen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Versicherungsbeitritt der versicherungspflichtigen Personen zu überprüfen (Art. 4 des kantonalen Gesetzes über die Krankenversicherung).

Um von der Versicherungspflicht im Wallis befreit werden zu können, muss ein entsprechendes Gesuch an die Gemeinde gerichtet werden, welchem eine schriftliche Bestätigung der zuständigen ausländischen Stelle mit allen erforderlichen Angaben beizulegen ist. Die Befreiung ist den ausserordentlichen Situationen gemäss KVG vorbehalten.

Der Leistungserbringer muss kontrollieren, ob der Patient über eine entsprechende Krankenversicherung in der Schweiz verfügt oder im Besitze einer gültigen «europäischen Krankenversicherungskarte» (EKVK) ist.

39. DRINGENDE PFLEGE (ART. 59 ABS. 1 GES UND 69 VES)

39.1 Dringende ambulante Behandlungen und dringende stationäre Spitalaufenthalte von Personen, die der Versicherungspflicht unterstehen

39.1.1 Dringende ambulante Behandlungen

Untersteht der Patient der Versicherungspflicht, so werden dringende ambulante Behandlungen eines Spitals oder Arztes durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckt.

Kann der Patient jedoch keine eindeutigen Angaben zu seiner Versicherung in der Schweiz machen und keine gültige «europäische Krankenversicherungskarte» (EKVK) vorlegen, so ist dem Leistungserbringer einer dringenden ambulanten Behandlung zu empfehlen, vom Patienten eine Anzahlung von mindestens Fr. 200 zu verlangen.

39.1.2 Dringende stationäre Spitalaufenthalte

Dringende stationäre Spitalaufenthalte in der allgemeinen Abteilung sind durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung grundsätzlich gedeckt, sofern sich das Spital an den Krankenversicherer wendet. Die Spitalrechnungen werden vom Spital direkt der Krankenversicherung zugestellt; diese erstattet in der Regel die Kosten als «tiers payant» zurück. Die Bezahlung ist dem Spital somit garantiert.

39.1.3 Meldung über ambulante Behandlung oder stationären Spitalaufenthalt

Ist der Krankenversicherer unbekannt, muss der DSW bis spätestens zwei Wochen nach der ambulanten Behandlung oder nach dem Spitaleintritt bei einer stationären Behandlung eine Meldung über die dringende Pflege zugestellt werden. Scheint der Krankenversicherer zwar bekannt, lehnt dieser die Kostenübernahme jedoch ab, muss diese Meldung bis spätestens zwei Wochen nach Ablehnung der Kostenübernahme des Krankenversicherers übermittelt werden.

Die Meldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- vollständige Personalien der betroffenen Person;
- vollständige Wohnsitzadresse;
- Beruf und Arbeitgeber;
- Bezeichnung der allfällig leistungspflichtigen Versicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung);
- Patientennummer;
- Datum der ambulanten Behandlung oder des Spitaleintrittes bei stationärer Behandlung;
- Angaben zur Behandlungsursache (ambulant, stationär, Krankheit, Unfall);
- Bestätigung des Vorliegens eines Notfalls.

Bei Personen, die eigentlich der Versicherungspflicht unterstehen, bei denen die Krankenversicherung jedoch die Kostenübernahme ablehnt, ist auch der Ablehnungsentscheid der Krankenversicherung beizulegen.

39.1.4 Fehlende Mitwirkung des Patienten

Im Allgemeinen werden weder der Kanton noch die Gemeinden zur Kostenerstattung verpflichtet, wenn der Patient, der über eine Versicherung verfügt, seine Spital- oder Arztrechnungen nicht bezahlt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Patient bei den betreffenden Sozialversicherungen nicht die nötigen Schritte zur Kostenübernahme unternimmt.

Dasselbe gilt bei Unfällen, in denen eigentlich die Unfall- oder die Krankenversicherung leistungspflichtig wäre, diese aber die Kostenübernahme ablehnt, weil entweder keine Unfallmeldung erfolgt oder der zuständige Versicherer unbekannt ist.

39.1.5 Verfahren für die Kostenübernahme

Verfügt die Person trotz der Versicherungspflicht nicht über eine obligatorische Krankenpflegeversicherung, so gelten die Grundsätze und das Verfahren aus Kapitel 41.

39.2 Dringende ambulante Behandlungen und dringende stationäre Spitalaufenthalte von Personen, die der Versicherungspflicht nicht unterstehen

Der Kanton und die Gemeinden können unter bestimmten Bedingungen bei Rechnungen für dringende ambulante Behandlungen und dringende stationäre Spitalaufenthalte von Personen, die der Versicherungspflicht nicht unterstehen, Unterstützung leisten.

39.2.1 Betroffene Personenkategorien

Die Rückerstattung von Rechnungen für ambulante Behandlungen und stationäre Spitalaufenthalte betrifft folgende Personenkategorien:

- Personen, die der Versicherungspflicht nicht unterstehen:
 - a) Touristen

- b) Besucher mit Visa für weniger als drei Monate
- c) Personen, die sich einzig zum Zweck einer medizinischen Behandlung oder einer Kur in der Schweiz aufhalten
- d) Personen, die sich weniger als drei Monate in der Schweiz aufhalten und nicht erwerbstätig sind
- e) Personen auf der Durchreise
- Ausländer, die sich illegal in der Schweiz aufhalten und über keine Versicherung verfügen.

39.2.2 Meldung über ambulante Behandlung oder stationären Spitalaufenthalt

Der DSW muss bis spätestens zwei Wochen nach der ambulanten Behandlung oder nach dem Spitaleintritt bei einer stationären Behandlung eine Meldung über die dringende Pflege zugestellt werden. Die Meldung muss für alle Personen mit Wohnsitz ausserhalb der EU/EFTA und für Personen mit Wohnsitz in der EU/EFTA, die aber nicht über eine gültige «europäische Krankenversicherungskarte» (EKVK) verfügen, zugestellt werden. Wenn die gemeinsame Einrichtung KVG die Kostenübernahme ablehnt, muss die Meldung spätestens 15 Tage nach der Ablehnung übermittelt werden

Die Meldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- vollständige Personalien der betroffenen Person;
- vollständige Auslandwohnsitzadresse und Herkunft;
- vorübergehende Aufenthaltsadresse im Kanton Wallis / in der Schweiz;
- voraussichtliche Aufenthaltsdauer im Kanton Wallis / in der Schweiz
- Angaben zu Gastgeber und/oder Kontaktperson in der Schweiz;
- Bezeichnung allfälliger leistungspflichtiger Dritter (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Reiseversicherung, Garantieerklärung);
- Patientennummer;
- Datum der ambulanten Behandlung oder des Spitaleintrittes bei stationärer Behandlung;
- Angaben zur Behandlungsursache (ambulant, stationär, Krankheit, Unfall);
- Bestätigung des Vorliegens eines Notfalls.

39.2.3 Anzahlung

Kann der Patient keine gültige «europäische Krankenversicherungskarte» (EKVK) vorlegen oder liegt sein Wohnsitz ausserhalb der EU/EFTA, so ist dem Leistungserbringer einer dringenden ambulanten Behandlung zu empfehlen, vom Patienten eine Anzahlung von mindestens Fr. 200 zu verlangen.

39.2.4 Rechnung des Leistungserbringers

Die Rechnung des Leistungserbringers wird maximal zum KVG-Tarif übernommen, welcher im Kanton des Leistungserbringers für die Einwohner des entsprechenden Kantons gilt.

40. DRINGENDE TRANSPORTE (ART. 59 ABS. 2 GES UND 69 VES)

40.1 Grundsätze

Der Kanton und die Gemeinden können bei Rechnungen für dringende Transporte, welche auf dem Kantonsgebiet erfolgen, Sozialhilfe leisten.

Anerkannt werden grundsätzlich nur dringende Transporte mit der Ambulanz oder mit dem Helikopter, die von einem Rettungsunternehmen mit Bewilligung ausgeführt werden. Dabei handelt es sich um Transporte, die von der Notrufzentrale (144) angeordnet werden.

Die Transport-, Rettungs- und Suchkosten sind im GOSR sowie in der dazugehörigen Verordnung definiert und geregelt. Die Transportunternehmen stellen ihre Rechnungen gemäss den geltenden Tarifen.

Der Schuldner einer Rechnung für einen Rettungseinsatz ist grundsätzlich die gerettete Person, unabhängig davon, ob sie den Rettungseinsatz verlangt hat oder nicht.

Wenn der Patient nicht die Möglichkeit hat, die Kosten für die er aufkommen muss, zu bezahlen und das Transportunternehmen die nötigen Schritte (vgl. Kapitel 41) zur Eintreibung der Kosten unternommen hat, werden diese bei den Unterstützungsausgaben berücksichtigt. Dies ist namentlich der Fall, wenn die involvierte Person zahlungsunfähig ist oder die Eintreibung der Rechnung unverhältnismässige Kosten nach sich zieht.

40.2 Art des Transports

Betrifft die Rechnung einen Transport vom Wohnort oder vom Unfallort zum Spital, so werden 50 % der Kosten bis zu einem Betrag von Fr. 500 im Jahr von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen. Der Restbetrag geht zulasten des Patienten.

In einigen Fällen kommt die Unfallversicherung ganz oder teilweise für die Kosten auf. Das Rettungsunternehmen hat diese Möglichkeit gemäss der betreffenden Gesetzgebung zu prüfen.

Der von keinem Versicherer übernommene Betrag kann unter gewissen Voraussetzungen als Unterstützungsausgabe anerkannt werden.

Wenn die Person im ersten Spital behandelt worden ist und dieses eine Überführung in ein anderes Spital anordnet (im Allgemeinen ein spezialisiertes Spital wie das Universitätsspital Lausanne oder das Inselspital), ist das erste Spital für die Übernahme der Transportrechnung verantwortlich. Diese Rechnung kann nicht als Unterstützungsausgabe anerkannt werden.

40.3 Leertransport von bekannten Personen

Kosten, die durch Rettungseinsätze entstanden sind, die von der Notrufzentrale angeordnet wurden und bei denen eine bekannte Person nicht transportiert worden ist (Leertransport), werden von der DSW nach erfolglos abgeschlossenem Inkassoverfahren mit Fr. 300 entschädigt. Falls der Transport infolge des Todes der Person nicht stattfindet, wird der gesamte Rechnungsbetrag übernommen. Findet der Transport aufgrund der Schwere des Unfalls (z.B. mit Helikopter statt Ambulanz) nicht statt, so wird ebenfalls der vollständige Rechnungsbetrag übernommen.

Wenn im Inkassoverfahren Beträge eingetrieben werden, werden diese von den Fr. 300 abgezogen.

40.4 Erfolglose Suchaktionen

Von der Übernahme durch die Sozialhilfe ausgeschlossen sind gemäss Art. 69 Abs. 2 a VES die Kosten für erfolglose Suchaktionen. Unter erfolglose Suchaktion versteht man jeden Tageseinsatz, bei welchem die Person nicht gefunden wird, unabhängig davon, ob deren Identität bekannt ist oder nicht. Diese Kosten werden subsidiär von der Kantonalen Walliser Rettungsorganisation (KWRO) übernommen. Die Rettungskosten des Tages, an welchem die Suche zum Erfolg führt, können als Sozialhilfeausgaben von der DSW übernommen werden, sofern die Voraussetzungen für die Kostenübernahme erfüllt sind.

40.5 Von der Übernahme durch die Sozialhilfe ausgeschlossene Kosten

Kosten, die durch von der Notrufzentrale angeordnete Rettungseinsätze entstanden und nicht rückforderbar sind, weil keine Personen involviert sind oder die Identität der involvierten Person nicht bekannt ist, werden ebenfalls von der KWRO getragen. Sie sind von der Übernahme durch die Sozialhilfe ausgeschlossen.

40.6 Transportmeldung

Nach Ablauf der Frist der zweiten Mahnung ist der DSW eine Transportmeldung zuzustellen. Diese hat folgende Angaben zu enthalten:

- vollständige Personalien der betroffenen Person;
- Bezeichnung allfälliger leistungspflichtiger Dritter (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Reiseversicherung, Garantieerklärung);
- Angaben zur Transportursache (Unfall, Krankheit);
- effektiver Aufenthaltsort vor dem Unfall / der Erkrankung;
- Zeitpunkt und Ort des Unfalls / der Erkrankung;
- Strecke des erfolgten Transports;
- Angabe über eine Mitgliedschaft bei «Air-Glaciers», «Rega» oder «Air Zermatt».

Das Transportunternehmen legt eine Rechnungskopie bei. Die Transportmeldungen können zusammengefasst und zweimal im Monat versandt werden.

41. VORAUSSETZUNGEN UND VERFAHREN FÜR DIE ÜBERNAHME DER KOSTEN DURCH DEN STAAT

41.1 Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten

41.1.1 Subsidiarität

Bevor der Leistungserbringer die Übernahme seiner Forderung durch die DSW beantragt, muss er sämtliche möglicherweise leistungspflichtigen Dritten (insbesondere Sozialversicherungen, Privatversicherungen, ausländische Versicherungen, Transportunternehmen, Garanten, Erben etc.) angegangen sein. Die Übernahme der Kosten durch den Staat unterliegt dem Subsidiaritätsprinzip und kann erst nach Ausschöpfen aller gesetzlichen Möglichkeiten für die Einforderung der Forderung durch Betreuung oder über eine Inkassofirma erfolgen (Art. 69 Abs. 1 VES).

41.1.2 Zu Ende geführtes Inkassoverfahren

▪ ***Kosteneinforderung beim Patienten***

Der Leistungserbringer versucht seine Forderung gegenüber dem Patienten zügig und mit Sorgfalt einzutreiben. Dazu unternimmt er alle notwendigen und zumutbaren Schritte und Abklärungen (z.B. Adressabklärung).

- a) Hat der Patient einen Wohnsitz in der Schweiz, eröffnet der Leistungserbringer innert 6 Monaten nachdem die Rechnung ausgestellt wurde ein Betreibungsverfahren.

Ausser in besonderen Fällen muss das Betreibungsverfahren zu Ende geführt werden.

In Ausnahmefällen kann von einer Betreuung abgesehen werden.

In den Sonder- und/oder Ausnahmefällen ist die Vorgehensweise im Einzelfall mit der DSW zu prüfen.

- b) Hat der Patient keinen Wohnsitz in der Schweiz, so wird ihm die Rechnung an seinen Wohnort im Ausland zugestellt.

Nach Ablauf der Frist der zweiten Mahnung werden die Rechnungen über einen Betrag von unter Fr. 2'000 der DSW zur Prüfung der Rückerstattung zugestellt.

Für Beträge über Fr. 2'000 muss der Leistungserbringer die Dienste einer Inkassofirma in Anspruch nehmen. Besondere Situationen müssen von Fall zu Fall mit der DSW geprüft werden.

▪ **Kosteneinforderung bei allfälligen Dritten**

Im Falle des Ablebens der betroffenen Person geht die Forderung auf die Erben über, sofern diese die Erbschaft nicht ausschlagen. Der Leistungserbringer muss nachweisen, dass er sämtliche Schritte zur Einforderung der Kosten von der Erbengemeinschaft oder den in der Schweiz wohnhaften Erben erfolglos unternommen hat. Verfügt der Patient über eine Reiseversicherung, muss der Leistungserbringer seine Forderung zunächst bei dieser geltend machen. Er muss nachweisen können, weshalb der Versicherer die Leistungen abgelehnt hat bzw. dass die durchgeführte Behandlung tatsächlich nicht durch die Reiseversicherung gedeckt werden kann.

Falls die betroffene Person von einer Drittperson beherbergt wird, die eine Verpflichtung zur Kostenübernahme unterschrieben oder eine anderweitige schriftliche Garantie abgegeben hat (Kostenübernahmegarantie, Schuldanerkennung), eröffnet der Leistungserbringer ein Inkassoverfahren gegen diese in der Schweiz wohnhafte Drittperson. Dies bis zur Höhe der erteilten Garantie.

41.1.3 Nicht als Unterstützungsausgaben anerkannte Kosten

Für dringende ambulante Behandlungen und dringende stationäre Spitalaufenthalte werden nur die mit der eigentlichen Notfallbehandlung in Zusammenhang stehenden Kosten in der allgemeinen Abteilung anerkannt. Ausgeschlossen von der Sozialhilfe sind andere Kosten, wie Einzelzimmerzuschläge, Telefonkosten, Auslagen für zusätzliche Hilfsmittel etc.

Weiter von der Übernahme durch die Sozialhilfe ausgeschlossen sind die mit dem Verfahren für die Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten der Pflege- oder Transportorgane, insbesondere Zinsen, Mahn- und Betreibungskosten (Art. 69 Abs. 2 Buchst. c VES) sowie die wegen fehlender Sorgfalt des Transportunternehmens, des Spitals oder des Arztes zurückgewiesenen Rechnungen (Art. 69 Abs. 2 Buchst. d VES).

Die obenerwähnten Kosten gehen ausschliesslich zulasten der Pflege- oder Transportorgane.

41.2 **Verfahren zur Rückerstattung durch den Staat**

Sind die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt und wurde der Leistungserbringer nach dem Inkassoverfahren nicht oder nur teilweise entschädigt, so kann er die DSW innert zwei Jahren nach der dringenden Behandlung bzw. dem Notfalltransport schriftlich um Rückerstattung der Rechnung ersuchen. Die DSW kann diese Frist vor deren Ablauf auf ordnungsgemäss begründetes Ersuchen des Leistungserbringers um höchstens 2 weitere Jahre verlängern. Die Kosten für nach diesem Zeitpunkt eingereichte Gesuche werden nicht übernommen.

Der Leistungserbringer legt dem Gesuch alle nötigen Unterlagen zur Prüfung der Situation bei (namentlich Transport- bzw. Behandlungsmeldung, Rechnung, Mahnungen, Betreibungsunterlagen, Nachweise für die durchgeführten Schritte der Kosteneinforderung und andere für den konkreten Fall nützliche Unterlagen). Der Leistungserbringer muss die Uneinbringlichkeit der Forderung nachweisen. Dabei muss er darlegen, dass er vorgängig alles Zumutbare unternommen hat, um seine Forderung anderweitig zu decken. Gesuche, die unvollständige Angaben enthalten, werden von der DSW zurückgewiesen. Dies gilt auch bei Fehlen von erforderlichen Dokumenten.

Bei dringenden ambulanten Behandlungen, für die eine Anzahlung hätte verlangt werden müssen, zieht die DSW bei der Rückerstattung den Betrag von Fr. 200 von der zu übernehmenden Rechnung ab.

Bei einer Ablehnung der Übernahme kann das Pflege- oder Transportorgan verlangen, dass die DSW eine anfechtbare Verfügung erlässt (Art. 69 Abs. 5 VES). Die Modalitäten der Beschwerde sind im VVRG geregelt.

Wird nachträglich doch noch ein Teil oder der Gesamtbetrag der Rechnung durch die Inkassofirma oder den Leistungserbringer eingetrieben, so ist der eingenommene Betrag an die DSW zu zahlen.

41.3 Kostenaufteilung

Werden die Kosten der Übernahme der Kosten für ambulante Behandlungen und dringende Spitalaufenthalte oder für Notfalltransporte von der DSW anerkannt, so sind diese Kosten Gegenstand einer Aufteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden gemäss Art. 77 Abs. 2 Buchst. f GES.

In den im ZUG vorgesehenen Fällen (Notfälle) kann der Kanton Wallis diese Kosten dem Wohnsitzkanton oder dem Aufenthaltskanton in Rechnung stellen.

Bei mangelnder Sorgfalt der Gemeinde, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung zur Überprüfung des Versicherungsbeitritts (vgl. Kapitel 38) oder die Unterstützung des Versicherten bei der Erwirkung der Rückerstattung von seiner Krankenversicherung (vgl. Kapitel 18.3.3), werden die Kosten nicht gemäss dem Harmonisierungsgesetz in die Verteilung aufgenommen, sondern sind vollumfänglich von der besagten Gemeinde zu tragen (Art. 81 VES).

Im Falle einer Ablehnung der Verteilung der Kosten wegen mangelnder Sorgfalt kann die Gemeinde verlangen, dass die DSW eine anfechtbare Verfügung erlässt (Art. 77 Abs. 6 GES). Die Modalitäten der Beschwerde sind im VVRG geregelt.

L. DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSAUSTAUSCH

Die Daten in Zusammenhang mit der Sozialhilfe gelten als besonders sensibel, und die Personen, die sie verarbeiten, müssen die gebotene Diskretion an den Tag legen, indem sie insbesondere die Vertraulichkeit der Gespräche garantieren (z.B. geschlossener Raum, ...). In Art. 64 GES sind die Aufgaben angegeben, die die für die Anwendung des GES zuständigen Organe in Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten ausführen können.

Die Geheimhaltungsverpflichtung im Bereich Sozialhilfe ist aufgehoben, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist (Art. 60 Abs. 2 GES):

- Die betroffene Person hat die Genehmigung zur Übermittlung von Angaben erteilt;
- Die Behörde, der die mit der Ausführung des vorliegenden Gesetzes beauftragten Personen unterstehen, hat die Genehmigung zur Übermittlung von Angaben erteilt;
- Es ist ein von Amts wegen verfolgter Verstoss anzuzeigen;
- Eine gesetzliche Bestimmung sieht eine Auskunftspflicht oder ein Auskunftsrecht vor.

Grundsätzlich sind die Informationen in Anwendung der Auskunftspflicht von der betroffenen Person einzuholen. Wenn sich dies als unmöglich, unverhältnismässig oder unangemessen erweist, können sie, namentlich mithilfe einer Vollmacht, vom betreffenden Dritten eingeholt werden.

In Art. 62 GES ist festgelegt, welche Stellen verpflichtet sind, den für die Anwendung des GES zuständigen Personen (insbesondere die SMZ, die DSW und das Kontrollorgan) die zur Prüfung der folgenden Punkte erforderlichen schriftlichen oder mündlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen:

- persönliche und wirtschaftliche Bedingungen der Sozialhilfeempfänger oder -gesuchsteller;
- Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs auf Leistungen;
- Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten;
- soziale und berufliche Eingliederung dieser Personen;
- Bestehen einer Rückerstattungspflicht.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Verwaltungs-, Zivil- und Strafbehörden, Versicherungen, Personen, die mit einem Empfänger zusammenwohnen oder ihm gegenüber eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht haben können, Arbeitgeber, Vermieter und Banken.

In bestimmten Fällen sind die für die Ausführung des GES zuständigen Personen zur Übermittlung von Informationen zu Sachverhalten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, berechtigt. Die Fälle sind in Art. 63 GES angegeben.

Abgesehen von diesen Ausnahmen sind die Personen, die Kenntnis von den Sozialhilfedossiers haben, zur Geheimhaltung der Sachverhalte oder Angaben, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, verpflichtet. Im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung kann die Person auf Antrag zu einer Busse von bis zu Fr. 10'000.- verurteilt werden. Die Schweigepflicht bleibt sogar über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus bestehen.

Die besonderen Bestimmungen des Amtsgeheimnisses, dessen Verletzung strenger geahndet wird (Art. 320 StGB – Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe), betreffen alle Beschäftigten der kantonalen und kommunalen Verwaltungen.

Im Falle einer Verletzung der Schweigepflicht sind die Sozialhilfebehörde und die DSW zur Klage legitimiert.

M. FACHINSPEKTION

Dieses Kapitel ist in den Artikeln 21 Abs. 1 und 65 bis 69 GES sowie in den Artikeln 73 bis 75 VES geregelt.

Die Fachinspektion steht den Sozialhilfebehörden zur Verfügung, um einen unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen zu verhindern, zu beenden oder nachzuweisen (Art. 21 Abs. 1 GES). In den nachfolgenden Kapiteln werden das Verfahren und die Modalitäten des Auftrags beschrieben (Art. 65 Abs. 4 GES).

42. ERMITTLUNGSGESUCH

42.1 Kriterien

Die Sozialhilfeorgane (DSW, SMZ oder Gemeinde) können eine Ermittlung beantragen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Empfänger von materieller Hilfe Leistungen unrechtmässig bezieht, bezogen hat oder versucht zu beziehen. Folgende Kriterien können für die Rechtfertigung zur Einleitung einer Ermittlung herangezogen werden:

- erhebliche Zweifel an der tatsächlichen Bedürftigkeit des Empfängers von materieller Hilfe und der Unterstützungseinheit, die sich durch den für das Dossier zuständigen Sozialarbeiter nicht ausräumen lassen;
- unrechtmässiger Bezug bei früheren Leistungen, der möglicherweise wiederholt werden könnte (Verheimlichung von Einkommen, Vermögen oder sonstigen Elementen);
- von einer Stelle der Gemeinde- oder Kantonsverwaltung oder von Dritten übermittelte Informationen, die Zweifel an der vom Empfänger von materieller Hilfe angegebenen Situation aufkommen lassen.

42.2 Verfahren

Das Ermittlungsgesuch wird vom regionalen Verantwortlichen des SMZ gestellt. Dieses Gesuch muss begründet und dokumentiert werden und folgende Elemente enthalten:

- vollständige Identität des Empfängers;
- Beschreibung der Unterstützungseinheit und der Wohnsituation;
- Zusammenfassung der finanziellen Lage des Empfängers (Einkommen – Vermögen – Bankkonten – Status der Schulden und Beteiligungen);
- letzte bekannte Erwerbstätigkeit;
- angekündigte ehrenamtliche Tätigkeit;
- sonstige vom Sozialarbeiter für massgeblich erachtete Elemente;
- Herkunft des Verdachts (gegebenenfalls Kontaktdaten des Informanten);
- Elemente, auf die die Ermittlung auszurichten ist.

Es wird der DSW per E-Mail an den Vorsteher der Koordinationsstelle für soziale Leistungen (nachfolgend KSSL) übermittelt, welche, wenn sie dies für zweckmässig erachtet, einen Inspektionsauftrag erstellt und an die kantonale Beschäftigungs- und Sozialhilfeinspektion (nachfolgend: KBSHI) übermittelt. Der Auftrag bezeichnet ausdrücklich diejenigen Punkte, auf die sich die Ermittlungen erstrecken sollen. Auf Gesuch der KBSHI legt die DSW bei Bedarf Prioritäten fest, wobei sie insbesondere Folgendes berücksichtigt:

- Qualität und Relevanz der Hinweise, die einen unrechtmässigen Bezug vermuten lassen;
- einschlägige Vorgeschichte des Empfängers;

- mögliche Sanktionen bei unrechtmässigem Bezug (voraussichtliche Streichung der materiellen Hilfe – Kürzung der Leistungen – Rückerstattung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen).

Wenn eine gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) durchgeführte Kontrolle der KBSHI einen unrechtmässigen Bezug von Leistungen der materiellen Hilfe aufdeckt, informiert die KBSHI unverzüglich die DSW, um zu prüfen, ob diese, das SMZ oder die Gemeinde ein förmliches Ermittlungsgesuch zu stellen hat. Die KBSHI führt gegebenenfalls die geeigneten Untersuchungen durch.

42.3 Vorprüfung

Bei Eingang eines Inspektionsauftrags prüft der Chef der KBSHI das Dossier und nimmt bei Bedarf mit dem zuständigen Sozialarbeiter Kontakt auf, um zu entscheiden, ob die Eröffnung eines Ermittlungsdossiers gerechtfertigt ist. Der Auftrag sowie die ergänzenden Informationen werden in der Computerdatenbank der KBSHI (ProtTrav-Anwendung) erfasst.

Ist der Chef der KBSHI der Ansicht, dass die Elemente des Dossiers nicht die Einleitung einer Ermittlung rechtfertigen oder dass die Ermittlungen nicht durchführbar sind, schliesst er nach Rücksprache mit dem Chef der KSSL das Dossier, informiert die DSW per E-Mail und erfasst die Begründung in der ProtTrav-Anwendung.

Andernfalls eröffnet der Chef der KBSHI eine Ermittlung und übermittelt sie einem Fachinspektor unter Angabe des Ermittlungsbereichs. Er informiert die DSW und den für das Dossier zuständigen Sozialarbeiter, wobei er Letzterem die Kontaktangaben des mit der Ermittlung beauftragten Inspektors zukommen lässt.

43. ERMITTLUNG

43.1 Grundsätze und Zusammenarbeit mit den Sozialhilfeorganen

Es ist Aufgabe der KBSHI, festzulegen, wie es seine Ermittlungen im Rahmen des ihm zugewiesenen Auftrags und ausschliesslich zu den angegebenen Punkten durchführt, wobei das Ziel darin besteht, den Sachverhalt präzise zu bestimmen und die Elemente zusammenzutragen, um einen unrechtmässigen Bezug von Leistungen unbestreitbar nachzuweisen. Dieser Schritt muss es der zuständigen Behörde ermöglichen, die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen zu verhängen. Wenn die Ermittlung Elemente ergibt, die einen nicht im ursprünglichen Auftrag enthaltenen, andere Punkte betreffenden Verdacht zu belegen scheinen oder belegen können, nimmt der Chef der KBSHI mit dem Chef der KSSL Kontakt auf, der einer Ausweitung des Auftrags zustimmen muss.

Die Bearbeitungsfrist (ab der Meldung des Ermittlungsbeginns an die Sozialhilfeorgane) des Dossiers beträgt 4 Monate. Sie kann, wenn dies gerechtfertigt ist, in Absprache zwischen dem Chef der KBSHI und dem Chef der KSSL verlängert werden.

Der Inspektor kann, wenn er dies für erforderlich erachtet, insbesondere mit dem für das Dossier zuständigen Sozialarbeiter Kontakt aufnehmen und das komplette physische Dossier einsehen. Er kann bei Bedarf eine Kopie der von ihm für die Ausrichtung seiner Untersuchungen massgeblich erachteten Dokumente anfertigen.

Können bei der Ermittlung Tatsachen festgestellt oder Elemente nachgewiesen werden, die vermutlich zu einer Änderung des Leistungsanspruchs führen, informiert die KBSHI (d.h. in der Regel der zuständige Inspektor oder der Chef) unverzüglich (d.h. vor der Erstellung des Berichts) den Chef der KSSL unter genauer Angabe der festgestellten Elemente per E-Mail. Diese Meldung wird in ProtTrav dokumentiert. Der Chef der KSSL informiert anschliessend das zuständige Sozialhilfeorgan, so dass dieses, wenn es dies für zweckmässig erachtet, sofortige Massnahmen gegen den betreffenden Empfänger ergreifen kann.

Ebenso informiert der Sozialarbeiter, der für das Dossier eines Empfängers, gegen den ermittelt wird, zuständig ist, den für die Ermittlungen zuständigen Inspektor unverzüglich, wenn er von einer Veränderung der Situation des betreffenden Empfängers (Aufnahme oder

Beendigung einer Beschäftigung, Umsetzung einer Eingliederungsmassnahme, Änderung in der Haushaltszusammensetzung...) Kenntnis erhält.

Der Inspektor und der für das Dossier zuständige Sozialarbeiter stehen während der gesamten Ermittlung in engem Kontakt.

43.2 Administrative Ermittlung (Art. 66)

Der Inspektor nimmt sämtliche zweckmässigen Überprüfungen vor, insbesondere über:

- die Register der DSUS;
- die Register der BKA;
- die Register der Sozialversicherungen;
- die Steuerregister;
- die ZEMIS-Datenbank;
- das Handelsregister;
- die verschiedenen kommunalen und kantonalen Verwaltungsstellen;
- die sozialen Netzwerke und die im Internet zugänglichen Informationen (Networking-Seiten, Kleinanzeigen, auch kostenpflichtige, Dating-Seiten...).

Bei Bedarf kann er auch im Ausland Informationen recherchieren, insbesondere wenn es darum geht, zu überprüfen, ob ein Empfänger über Immobilien in einem anderen Land verfügt.

43.3 Ermittlung vor Ort

Ziel der Ermittlung vor Ort ist die Überprüfung eines Verdachts auf unrechtmässigen Bezug und die Feststellung der Fakten. Der Inspektor kann insbesondere Folgendes tun:

- a. **Diskrete Observation (Art. 67 GES und 74 VES)** des Empfängers der materiellen Hilfe oder der Personen aus seiner Familieneinheit. Diese Observationen können nur im öffentlichen Raum oder in demjenigen Teil des privaten Bereichs, der von jedermann vom öffentlichen Raum her einsehbar ist, erfolgen. Sie beinhalten die Verwendung von Bildträgern. Wenn die Bilder anschliessend Teil der Beweise sind, müssen sie datiert und dem Dossier beigelegt werden.

Die Observation ist auf maximal 30 Tage in einem Zeitraum von 6 Monaten beschränkt (Art. 67 GES) und muss verhältnismässig bleiben. Der Chef der KBSHI kann bei Bedarf beim Vorsteher des mit dem Sozialwesen beauftragten Departements eine Verlängerung der Observationsmassnahmen beantragen.

- b. **Kontrolle am Arbeitsplatz (Art. 68 GES)** Handelt es sich um den eigenen Arbeitsplatz des Empfängers der materiellen Hilfe (private Räumlichkeiten), so erfordert die Kontrolle keinerlei spezifische Genehmigung, da diese vom Empfänger bei seinem Sozialhilfegesuch erteilt wurde. Er kann jedoch die Kontrolle verweigern und setzt sich damit der Gefahr aus, dass die im GES vorgesehenen Sanktionen verhängt werden. Befindet sich der Arbeitsplatz jedoch in einem Unternehmen, hat die Kontrolle unter der Hoheit des BGSA oder mit Genehmigung des Berechtigten (wie z.B. Unternehmensleiter) erfolgen.
- c. **Hausbesuch (Art. 68 GES)** Der Empfänger stimmt bei seinem Sozialhilfegesuch ausdrücklich Hausbesuchen zu; diese umfassen ebenfalls die Möglichkeit zur Überprüfung des Fahrzeugs / der Fahrzeuge des Empfängers oder derer, die er regelmässig nutzt (von Dritten «geliehene» Fahrzeuge – Firmenfahrzeuge...), gemäss den Bestimmungen der Artikel 34 und 66 GES. Er kann sich beim Erscheinen des Inspektors jedoch widersetzen, setzt sich aber damit der Gefahr aus, dass die im GES vorgesehenen Sanktionen verhängt werden. Hausbesuche sind auf das unbedingt Notwendige zu beschränken und können nur in Anwesenheit des Empfängers zu

akzeptablen Zeiten durchgeführt werden (Werktage, einschliesslich Samstag, von 7 bis 20 Uhr. Wenn es aufgrund der Situation gerechtfertigt ist, können Hausbesuche ab 6 Uhr und bis 21 Uhr durchgeführt werden).

Aus Gründen der persönlichen Sicherheit, aber auch um jegliche Bestreitung und allfällige Strafanzeigen aus verschiedenen Gründen zu vermeiden, **müssen** Kontrollen am Arbeitsort und Hausbesuche zu zweit durchgeführt werden. Vor einer solchen Massnahme erkundigt der Inspektor sich nach dem Profil des Empfängers und seiner eventuellen Vorgeschichte in Bezug auf körperliche Gewalt gegen Dritte oder Beamte.

Der Inspektor kann abhängig von den ihm vorliegenden Informationen oder dem geschätzten Risikograd einen seiner Kollegen oder, wenn er dies für erforderlich erachtet, die Gemeindepolizei hinzuziehen. Wenn die Massnahmen in einer Gemeinde ohne Polizeidienststelle durchgeführt werden muss, zieht der Inspektor die Kantonspolizei hinzu.

43.4 Einvernahme

Wenn bei der Ermittlung ein unrechtmässiger Bezug festgestellt werden konnte oder wenn die festgestellten Elemente nicht eindeutig genug sind, um auf einen solchen zu schliessen, führt der Inspektor eine Einvernahme des Empfängers der materiellen Hilfe und bei Bedarf der Personen seiner Unterstützungseinheit durch. Sämtliche Einvernahmen sind Gegenstand eines schriftlichen Protokolls.

Die anzuhörende Person wird nach telefonischer Ankündigung per Einschreiben schriftlich einbestellt. Wenn dieses erste Schreiben den Empfänger nicht erreicht, wird eine Erinnerung per Einschreiben verschickt. Bei Personen, die dafür bekannt sind, dass sie Einschreiben nicht abholen, kann die Vorladung durch die Polizei zugestellt werden.

Die Person wird nur zu den Tatsacheneinvernahmen, die der Klärung eines möglichen unrechtmässigen Bezugs der materiellen Hilfe dient.

Wenn eine einvernommene Person die Verfahrenssprache nicht versteht, setzt der Inspektor, sofern er nicht selbst die Sprache der angehörten Person versteht und spricht, einen Dolmetscher ein. Die Liste der offiziellen Dolmetscher wird von der Kantonspolizei verwaltet. Das Protokoll der Einvernahme wird jedoch in der Sprache des Wohnsitzes der angehörten Person verfasst.

43.5 Rechte der Person unter Ermittlung

Alle Empfänger von materieller Hilfe sind mit demselben Respekt zu behandeln, der allen anderen Nutzern eines öffentlichen Dienstes entgegengebracht wird. Da es sich bei den Daten, die während der Ermittlung gesammelt werden, um sensible Daten im Sinne des GIDA handelt, darf der Inspektor sie ausschliesslich im strikten Rahmen seiner Ermittlung nutzen. Ausserdem sind jegliche verleumderischen oder diskriminierenden Äusserungen in Bezug auf Empfänger von materieller Hilfe im Rahmen der Befragung von Dritten (Nachbarschaft oder Sonstiges) strengstens untersagt.

Wenn der Verdacht besteht, dass ein Empfänger einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht, kann der Inspektor verdeckt vorgehen und ihn um Informationen ersuchen, um so das Vorhandensein der Tätigkeit zu beweisen. Es ist ihm jedoch untersagt, eine entgeltliche Leistung von dem Empfänger in Anspruch zu nehmen. Ebenso ist die Anstiftung zu einer Handlung, die der Empfänger ohne den Einfluss des Inspektors niemals unternommen hätte, untersagt.

Die Person hat jederzeit das Recht, vom Protokoll ihrer Einvernahme Kenntnis zu nehmen und davon eine Kopie zu verlangen. Die Einsicht in die übrigen Dokumente des Dossiers unterliegt den Artikeln 25 ff. VVRG und kann keinesfalls vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens erfolgen. Wenn der Bericht nach Abschluss der Ermittlung an die Staatsanwaltschaft (StA) geschickt wird, kann die Einsichtnahme nur bei dieser Behörde und entsprechend ihren eigenen Regeln erfolgen. Wenn die KBSHI auf eine Übermittlung des Berichts an die StA verzichtet und kein Strafverfahren eingeleitet wurde oder wird, liegt es in der Zuständigkeit des SMZ und der Gemeinde, die Einsicht in das Dossier zu erlauben

(Art. 25 VVRG und 7 VES) beziehungsweise die Person über die wesentlichen Inhalte zu informieren (Art. 26 Abs. 2 und 3 VVRG).

44. ERMITTLUNGSBERICHT

Sämtliche Ermittlungen sind Gegenstand eines zusammenfassenden Berichts. Der Inspektor hat den Entwurf innerhalb von 10 Werktagen nach dem Abschluss der Untersuchungen zu erstellen. Er wird vor der Weiterleitung an das SMZ zur Berechnung des Schadens dem Hauptinspektor zur Vormeinung übermittelt. Nach der Schätzung des Schadens wird der Bericht fertiggestellt und dem Chef der KBSHI eingereicht, welcher ihn zur abschliessenden Bestätigung dem Chef der KSSL übermittelt.

Wenn bei der Ermittlung kein unrechtmässiger Bezug festgestellt werden konnte, wird über ProtTrav ein Kurzbericht erstellt. Der Chef der KSSL wird jedoch per E-Mail über das Ergebnis der Ermittlungen informiert und leitet dieses Ergebnis anschliessend an das Sozialhilfeorgan, das die Ermittlung beantragt hatte, weiter. Für die Übermittlung der Information an die Koordinationsstelle ist der Chef der KBSHI zuständig.

Gesammelte Daten, die nicht als Beweise verwendet werden oder nicht nutzbar sind, sind unverzüglich zu vernichten.

Wird ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfeleistungen festgestellt, so erstellt der Inspektor einen vollständigen und ausführlichen Bericht, in dem die folgenden Punkte dargelegt werden:

- durchgeführte administrative Überprüfungen;
- vor Ort durchgeführte Untersuchungen;
- zusammengetragene Beweismittel;
- Zusammenfassung des Einvernahmeprotokolls des Empfängers der materiellen Hilfe;
- Zusammenfassung des Einvernahmeprotokolls der im Rahmen der Ermittlung angehörten Personen;
- geschätzter Schaden der für die Zahlung der materiellen Hilfe zuständigen Stelle (Höhe der vom Empfänger der materiellen Hilfe zu Unrecht bezogenen Leistungen); der Schaden wird vom zuständigen Sozialarbeiter auf Gesuch des für das Dossier zuständigen Inspektors innerhalb einer Frist von 10 Werktagen berechnet;
- Schlussfolgerungen.

Im Bericht werden eingangs auch die Empfänger des Dossiers aufgeführt, zu denen systematisch die DSW, die SMZ und die betroffenen Gemeinden gehören.

Die verschiedenen Beweismittel sowie die im Rahmen der Ermittlung erstellten Unterlagen (Einvernahmeprotokoll) werden auf der letzten Seite des Berichts aufgelistet und dem Bericht angehängt.

Wird das Dossier aufgrund von nachgewiesenen von Amtes wegen verfolgten Verstössen (in Verbindung mit der Tätigkeit der KBSHI) der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht, so sind die diesbezüglichen Bestimmungen anwendbar. In solchen Fällen wird das Dossier der StA übergeben und die DSW, die Sozialhilfebehörde und das SMZ erhalten eine Kopie. Das zuständige Sozialhilfeorgan kann, wenn ein angezeigter Verstoss mit einem unrechtmässigen Bezug der materiellen Hilfe zusammenhängt, einen Strafantrag gegen den Empfänger stellen, so dass es von der StA als Verfahrenspartei anerkannt wird (vgl. Teil N). Die von der DAA aufbewahrten Daten sind spätestens 5 Jahre nach der Übermittlung des Ermittlungsberichts zu vernichten. In anderen Gesetzen vorgesehene längere Aufbewahrungsfristen bleiben vorbehalten.

45. VON DER GEMEINDE UND/ODER VOM SMZ DURCHZUFÜHRENDE SCHRITTE

Nach dem Eingang eines Ermittlungsberichts kann beziehungsweise muss die Sozialhilfebehörde mehrere, namentlich administrative und strafrechtliche, Schritte einleiten.

45.1 Strafrechtliche Schritte

Die im Falle der Eröffnung eines Strafverfahrens infolge des Berichts der KBSHI einzuleitenden Schritte sind in Teil N beschrieben.

45.2 Administrative Schritte

Wenn der Bericht einen unrechtmässigen Bezug von Leistungen oder eine Verletzung der Mitwirkungspflicht zu belegen scheint, hat die Behörde beziehungsweise das SMZ die Höhe des zu Unrecht gezahlten Betrags zu berechnen und zu prüfen, ob eine Sanktion zu verhängen ist (vgl. Kapitel 22) und/oder die Rückzahlung zu verlangen ist (vgl. Kapitel 23.2).

Eine Kopie der infolge einer Ermittlung gefällten Entscheide (Verfügung über Sanktion, Rückerstattung, Aussetzung) ist der DSW und der KBSHI zu übermitteln.

N. STRAFVERFAHREN

46. STRAFTATBESTÄNDE BEI UNRECHTMÄSSIGEM BEZUG VON LEISTUNGEN

Bei einem unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen können mehrere Straftatbestände in Betracht kommen:

- Betrug (Art. 146 Abs. 1 StGB)

Betrug kommt in Betracht, wenn eine Person (durch Vorspiegelung falscher Tatsachen oder Verschleierung von Tatsachen) irregeführt oder in ihrem Irrtum bestärkt wurde. Die Irreführung muss arglistig erfolgen, d.h. die Überprüfung der Informationen ist nicht möglich, nur schwer möglich oder nicht zumutbar oder der Täter bringt die Person von der Überprüfung ab oder sieht entsprechend den Umständen voraus, dass sie aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses auf eine Überprüfung verzichtet.

Personen, die eine Irreführung durch ein Mindestmass an Aufmerksamkeit hätten verhindern können, sind nicht geschützt. Laut dem Bundesgericht handelt die Behörde im Bereich der Sozialhilfe leichtfertig, wenn sie die vorgelegten Unterlagen nicht prüft oder von der leistungsbeantragenden Person nicht die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung ihres Einkommens und Vermögens, wie beispielsweise ihre Steuererklärung, eine Steuerveranlagung oder Auszüge ihrer Bankkonten, verlangt. In Anbetracht der Anzahl der Sozialhilfesuche kann der Behörde jedoch keine Fahrlässigkeit angelastet werden, wenn die Unterlagen keinen Hinweis auf nicht gemeldete Einkünfte oder Vermögenswerte enthalten oder vorhersehbar ist, dass sie keine enthalten.

Dem Täter droht eine Freiheitsstrafe (Gefängnis) von bis zu 5 Jahren oder eine Geldstrafe (Tagessatz).

- Unrechtmässiger Bezug von Leistungen der Sozialhilfe (Art. 148a StGB)

Anders als bei Betrug muss der Täter nicht mit Arglist gehandelt haben. Dieser Artikel, der sämtliche Formen von Irreführung abdeckt, kann auf alle unrechtmässigen Bezüge, die nach dem 1. Oktober 2016 erfolgt sind, angewandt werden.

Dem Täter droht eine Freiheitsstrafe (Gefängnis) von bis zu 1 Jahr, eine Geldstrafe (Tagessatz) oder in leichten Fällen eine Busse.

Die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz SSK empfiehlt, einen Fall als leicht einzustufen, wenn die unrechtmässig bezogenen Leistungen sich auf einen Betrag von maximal Fr. 3'000.- belaufen.

- Verletzung von Artikel 70 GES

Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe a GES ist anwendbar, wenn die Behörde nicht irregeführt oder in ihrem Irrtum bestärkt wurde, beispielsweise wenn der Behörde die Falschangaben bekannt waren und diese dennoch Leistungen gewährt hat.

Es können auch Sanktionen gegen einen Empfänger verhängt werden, wenn dieser rechtmässig Vorschüsse der materiellen Hilfe erhält und sie nicht zurückerstattet, obwohl die Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 70 Abs. 1 Buchst. b GES).

Dem Täter droht eine Busse von bis zu Fr. 10'000.-.

- Landesverweisung (Art. 66a ff. StGB)

Wenn ein Ausländer aufgrund von nach dem 1. Oktober 2016 erfolgten Tatbeständen wegen eines strafrechtlichen Vergehens (Art. 146 oder 148a StGB) verurteilt wird, weist der Richter ihn auch für eine Dauer von 5 bis 15 Jahren aus dem Gebiet der Schweiz aus, ausser in Härtefällen oder leichten Fällen.

47. VERFAHREN

Ein Strafverfahren wird eingeleitet:

- von Amts wegen, wenn die Strafbehörde von Sachverhalten Kenntnis erhält, die möglicherweise einen von Amts wegen verfolgten Verstoß darstellen, was bei Verstößen gegen das Strafgesetzbuch (Art. 146 oder 148a StGB) der Fall ist;
- auf Anzeige (z.B., wenn dies KBSHI der StA einen Bericht übermittelt);
- auf Antrag (z.B., wenn einer Gemeinde ein unrechtmässiger Bezug oder eine Verletzung von Artikel 70 GES bekannt ist und sie einen Strafantrag stellt).

Um am Strafverfahren teilnehmen zu können und über die gefällten Entscheidungen informiert zu werden, muss die Gemeinde als Kläger auftreten. Sie kann dies tun als:

- Strakläger (Beantragung der Verurteilung des Täters) und/oder
- Zivilkläger (Einreichung von zivilrechtlichen Anträgen zur Forderung von Schadenersatz).

Gemäss Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe b GES, kann die DSW ebenfalls einen Antrag stellen. Jedoch kann nur die Gemeinde die Rückerstattung der zu Unrecht gezahlten Beträge, einschliesslich des infolge der in den Artikeln 77 und 78 GES vorgesehenen Verteilung vom Staat übernommenen Anteils, fordern.

Wenn das Verfahren von Amts wegen eröffnet wurde oder die KBSHI der Staatsanwaltschaft (StA) einen Bericht übermittelt hat, wird das Verfahren durchgeführt, ohne dass die förmliche Einreichung eines Antrags erforderlich ist. Die Gemeinde kann die StA per Schreiben davon in Kenntnis setzen, dass sie am Verfahren teilnehmen möchte und beabsichtigt, im Verfahren als Kläger aufzutreten und zivilrechtliche Forderungen zu stellen (die den zu Unrecht gezahlten Beträgen entsprechen).

Wenn der Bericht von der KBSHI nicht der StA übermittelt wird oder wenn der unrechtmässige Bezug direkt von der Gemeinde oder vom SMZ festgestellt wurde, muss die Gemeinde entscheiden, ob ihrer Ansicht nach die Elemente des Dossiers ausreichend sind, und gegebenenfalls unter Angabe der dem Empfänger zur Last gelegten Elemente und der Höhe der zivilrechtlichen Forderungen sowie unter Vorlage der in ihrem Besitz befindlichen Beweise einen Strafantrag stellen. Der Antrag ist stärker zu begründen als das im vorherigen Absatz vorgesehene Schreiben. Der DSW ist eine Kopie zu übermitteln.

Täter werden verurteilt:

- per Strafbefehl

Wenn die StA der Auffassung ist, dass eine Busse, eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten ausreicht, kann sie einen Strafbefehl erlassen. Wenn keine Einsprache gegen den Strafbefehl eingereicht wird, gilt dieser als Urteil. Im Strafbefehl wird die über die zivilrechtlichen Forderungen nicht entschieden, es sei denn diese wurden vom Täter anerkannt.

- per Urteil

Wenn das Dossier dem Gericht übermittelt wird, erlässt dieses ein Urteil. Das Gericht entscheidet über die zivilrechtlichen Forderungen, wenn es den Täter verurteilt. In bestimmten Fällen kann es die Gemeinde auf den Zivilrechtsweg verweisen, was bedeutet, dass das Gericht diesen Punkt nicht entscheidet, insbesondere wenn die zivilrechtlichen Forderungen unzureichend beziffert sind.

Nimmt das Gericht die zivilrechtlichen Forderungen der Gemeinde an, verfügt diese über ein Urteil und kann die Rückerstattung über ein Betreibungsverfahren einfordern. Das in Kraft getretene Urteil gilt als definitiver Rechtsöffnungstitel.

Wenn das Gericht die Gemeinde auf den Zivilrechtsweg verweist, muss die Gemeinde eine Verfügung über die Rückerstattungspflicht des Täters erlassen.

In bestimmten Fällen kann die StA der Auffassung sein, dass die Voraussetzungen eines Straftatbestands nicht erfüllt sind, und eine Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung erlassen.

Mit Ausnahme des Strafbefehls, gegen den Einsprache erhoben werden kann, kann gegen alle übrigen Entscheidungen Beschwerde beim Kantonsgericht und anschliessend beim Bundesgericht eingereicht werden.

In den in Art. 70 GES vorgesehenen Fällen (Antragsdelikt) kann die Behörde auf einen Strafantrag verzichten, wenn eine Einigung betreffend die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen gefunden wird. Die Vereinbarung, von der der DSW eine Kopie zur Kenntnisnahme zugestellt wird, gilt als Schuldanerkenntnis im Sinne des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes in der angegebenen Höhe.

O. ORGANISATIONEN MIT SOZIALEM CHARAKTER

48. EINLEITUNG

48.1 Grundsätze

Gemäss Artikel 71 GES können das Departement und die Sozialhilfebehörden die Tätigkeit von öffentlichen oder privaten Einrichtungen fördern, die Leistungen zur Bekämpfung des sozialen Ausschlusses, zur Förderung der sozialen Integration und der Selbständigkeit von Personen in sozialen und finanziellen Schwierigkeiten anbieten.

Das kantonale Subventionsgesetz ist unmittelbar und vollumfänglich auf die gemäss Artikel 72 GES vorgesehenen Subventionen anwendbar.

48.2 Gegenstand dieses Kapitels

In diesem Kapitel wird das Verfahren zur Anerkennung als Organisation mit sozialem Charakter oder gemeinnützige Organisation festgelegt. Es werden die Voraussetzungen für die Gewährung einer finanziellen Hilfe und die verschiedenen vorhandenen Formen von Hilfen beschrieben (Artikel 73 GES Absatz 1).

49. ANERKENNUNG VON ORGANISATIONEN MIT SOZIALEM CHARAKTER

49.1 Definition

Gemäss Artikel 77 VES können Organisationen mit einem spezifischen Auftrag im Bereich soziale Begleitung, Bildung, Entschuldung oder Ausschlussprävention, soziale Unternehmen, die Sozialhilfeempfänger einstellen, Einrichtungen, die für die Eingliederung und Betreuung von Sozialhilfeempfängern bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zuständig sind, sowie Institutionen, die für die Unterbringung und Unterstützung von Personen in prekären Situationen zuständig sind, namentlich als Organisation mit sozialem Charakter im Sinne von Artikel 71 GES anerkannt werden.

Es werden 3 Arten von Organisationen mit sozialem Charakter unterschieden:

- als gemeinnützig anerkannte Organisationen mit sozialem Charakter;
- Organisatoren von GES-Eingliederungsmassnahmen;
- soziale Unternehmen.

49.1.1 Als gemeinnützig anerkannte Organisationen mit sozialem Charakter

Eine als gemeinnützig anerkannte Organisationen mit sozialem Charakter ist definiert als eine juristische Person, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgt und die eingenommenen Mittel ausschliesslich für den angestrebten Zweck einsetzt. Sie kann die Form eines Vereins, einer Stiftung oder einer Aktiengesellschaft annehmen.

49.1.2 Organisatoren von GES-Eingliederungsmassnahmen

Ziel der Organisatoren von GES-Eingliederungsmassnahmen ist die Förderung der sozialen Integration sowie der beruflichen Eingliederung der Sozialhilfeempfänger. Es wird eine breite Palette an Massnahmen angeboten. Entsprechend den angestrebten Zielen wird zwischen Massnahmen zur beruflichen, zur sozial-beruflichen und zur sozialen Eingliederung unterschieden, beispielsweise Unterstützung bei der Integration auf dem ersten oder zweiten Arbeitsmarkt oder Aktivitäts- oder Beschäftigungsprogramme. Diese Massnahmen können über Praktika, Gespräche, Ausbildungen usw. aktiviert werden. Die angestrebten Ziele müssen Sozial-, Umwelt-, Qualitäts- sowie Finanzanforderungen entsprechen. Im Kapitel über die Massnahmen zur sozialen, sozial-beruflichen und beruflichen Eingliederung sind die Bestimmungen zu diesen Massnahmen festgelegt (vgl. Teil G).

49.1.3 Soziale Unternehmen

Soziale Unternehmen sind auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig und definieren sich durch ihren doppelten (nämlich wirtschaftlichen und sozialen) Zweck, dessen gemeinsam festgelegte und anerkannte Regeln sie einhalten. Soziale Unternehmen verfolgen Ziele von sozialem Nutzen, insbesondere indem sie Personen mit Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung beschäftigen.

Die Kosten in Zusammenhang mit der Betreuung der Sozialhilfeempfänger werden nicht auf den Preis ihrer Leistungen für die Kunden umgelegt und werden teilweise durch eine öffentliche Subventionierung finanziert, die gemäss den Bestimmungen aus dieser Weisung gewährt wird.

Allgemein werden soziale Unternehmen vom Departement für Sozialwesen als Organisatoren von GES-Eingliederungsmassnahmen, speziell Praktikum und sozialer Einarbeitungszuschuss, anerkannt.

49.2 Kriterien für die Anerkennung als gemeinnützig

Um Anspruch auf eine Anerkennung als gemeinnützig durch das Departement zu erheben, muss die Organisation eine juristische Person sein (Schweizerisches Zivilgesetzbuch Artikel 60 ff. für Vereine; Artikel 80 ff. für Stiftungen). Aktiengesellschaften können Anspruch auf diese Anerkennung erheben, wenn in ihrer Satzung ausdrücklich festgelegt ist, dass keine Dividenden oder Gewinnanteile ausgeschüttet werden.

Die Organisation darf nicht gewinnorientiert, sondern muss gemeinnützig sein. Die gewinnorientierte Tätigkeit versteht sich als Gegensatz zur uneigennützigen Tätigkeit. Eine Gewinnerzielungsabsicht liegt vor, wenn eine juristische Person in einer realen Wettbewerbs- oder Monopolsituation Kapital und Arbeit aufwendet, um einen Gewinn zu erzielen, und für ihre Leistungen eine Vergütung verlangt, die der entspricht, die üblicherweise im Wirtschaftsleben gezahlt wird. Das verfolgte Ziel muss das öffentliche Handeln im vom GES abgedeckten Bereich ergänzen. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist weiterhin möglich, wenn sie dem gemeinnützigen Ziel untergeordnet ist, wie beispielsweise geschützte Werkstätten, die ihre Produkte verkaufen, um ihre vorrangige Tätigkeit teilweise zu finanzieren.

Die Organisation muss ihr Vermögen und ihre Einnahmen ausschliesslich und unwiderruflich für das gemeinnützige Ziel einsetzen. Wenn die Organisation nicht länger besteht, werden die Mittel an den Staat oder an eine Organisation gleicher Art gezahlt

Die DSW legt eine Liste von detaillierten Kriterien fest, die von der Organisation erfüllt werden müssen.

49.3 Verfahren

Organisationen, die anerkannt werden möchten, müssen bei der DSW ein Gesuch einreichen; diese gibt eine Vormeinung ab und übermittelt das Gesuch zur Entscheidung an das Departement. Es muss mindestens folgende Unterlagen enthalten:

- Offizielles Gesuch;
- Statuten der Stiftung / des Vereins / der Gesellschaft;
- Tätigkeitsbericht;
- Geprüfter Vorjahresabschluss;
- Budget des nächsten oder laufenden Jahres / Businessplan;
- Lohnpolitik der Organisation (Funktionsketten, Lohntabelle...).

Die DSW benennt die erforderlichen Unterlagen (und kann bei Bedarf zusätzliche Informationen von der Organisation einfordern).

Die Anerkennung erfolgt in Form einer Verfügung. Mit dieser Anerkennung geht nicht die Gewährung einer finanziellen Hilfe einher.

Bei als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen ist innerhalb von 3 Jahren nach der Einführung dieser Weisung eine Überprüfung ihres Gesuchs vorzunehmen.

50. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FINANZIELLER HILFE

Organisationen, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen, kann eine finanzielle Unterstützung seitens des Staates gewährt werden (Artikel 75 GES Absatz 1):

- Einem Bedarf entsprechende Leistungen anbieten;
- Ein Konzept für soziales Handeln, das sich in die Gesamtvision des Staates einfügt, vorstellen;
- Ein Budget für die geplante Tätigkeit erstellen;
- Die Aufgabe nicht ohne die Hilfe des Staates erfüllen können;
- Die übrigen Möglichkeiten einer öffentlichen oder privaten Finanzierung beantragt haben;
- Eine zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Hilfe gewährleisten;
- Alle von der DSW verlangten Informationen vorlegen.

Die Verfügung über finanzielle Hilfe wird abhängig von ihren finanziellen Zuständigkeiten entweder vom Departement oder von der DSW gefällt.

50.1 Verfahren

Für die Gewährung einer finanziellen Hilfe ist ein schriftliches Gesuch mit mindestens folgendem Inhalt an die DSW zu richten:

- Projektbeschreibung;
- Statuten der Organisation;
- Budget des von der Subvention betroffenen Jahres (oder Businessplan);
- Abschluss der vorherigen Geschäftsjahre;
- Lohnpolitik der Organisation (Funktionsketten, Lohntabelle...).

51. FINANZIERUNGSARTEN

Organisationen, die eine finanzielle Unterstützung durch die DSW oder das Departement beantragen, können eine Subvention, eine Leistungsfinanzierung, zinslose oder vergünstigte Darlehen, eine Bürgschaft oder eine Sachleistung gewährt werden. Die Finanzierungsart hängt von den Zielen ab, die die Organisation verfolgt.

Die Ablehnung der Gesuche erfolgt in Form einer Verfügung.

52. ARTEN VON HILFE

Die Gewährung einer finanziellen Hilfe für Organisationen mit sozialem Charakter erfolgt in Form eines Leistungsauftrags zwischen der DSW oder dem Departement und der Organisation oder in Form einer Verfügung (auf Leistungsbasis finanzierte Aufträge oder Subventionen).

52.1 Leistungsauftrag

Im Leistungsauftrag werden auf Jahresbasis die Ziele / anerkannten Leistungen beschrieben, die Prioritäten und Kennzahlen sowie die Modalitäten zur Subventionierung der Leistungen des Partners festgelegt.

Die Anforderungen bezüglich Bedarf und Integration werden angeführt. Im Leistungsauftrag sind Prioritäten festzuhalten. Sie müssen unbedingt die SMART-Kriterien erfüllen (*specific, measurable, achievable, realistic, and timed* / spezifisch, messbar, erreichbar, realistisch, und zeitlich festgelegt).

Das Angebot der anerkannten Leistungen muss einem festgestellten Bedarf auf Ebene einer Region, im Kantonsgebiet oder in einem grösseren Bereich entsprechen.

52.1.1 Finanzierungsmodalitäten

Die Verfügung der DSW oder des Departements wird auf Basis des zu Geschäftsjahresbeginn eingereichten Jahresbudgets gefällt. Am Ende des Geschäftsjahres übermittelt die Organisation mit sozialem Charakter der DSW einen Tätigkeitsbericht sowie den geprüften Abschluss für die gewährte Leistung, aber auch für die gesamte Tätigkeit der Organisation. Darauf gestützt erlässt die DSW eine zweite Verfügung über die Zahlung des Restbetrags der fälligen Subvention, über die Erstattung des Überschusses oder ausnahmsweise über dessen Verwendung. Bei Bedarf lässt die DSW diese Verfügung vom Departement bestätigen.

Im Laufe des Geschäftsjahres informiert die Organisation die DSW unverzüglich über jegliche Elemente, die möglicherweise eine erhebliche Auswirkung auf das Geschäftsjahresergebnis haben können.

Die im Leistungsauftrag festgelegte Subvention wird in Form von Akontozahlungen, maximal 3-mal jährlich, gezahlt. Der endgültige Betrag wird per Verfügung der Dienststelle oder des Departements im nächsten Jahr anhand der Subventionsschlussabrechnung festgelegt.

52.1.2 Schlussabrechnung

Die Organisation lässt der DSW spätestens im Halbjahr nach Geschäftsjahresschluss die Schlussabrechnung mit folgenden Unterlagen zukommen:

- Betriebsrechnung und Bilanz;
- Tätigkeitsbericht;
- Revisorenbericht;
- Controlling-Bericht mit von der DSW geforderten ergänzenden Angaben;
- Übersichtstabelle der Personallohnpolitik;
- Abschreibungstabelle
- Ausführliche Erläuterungen bei einem Unterschied von mehr als 5 % oder Fr. 50'000.- zwischen
 - Budget und Schlussabrechnung
 - vorherigem Abschluss und Schlussabrechnung.

52.2 **Verfügung**

Die Gewährung einer Subvention durch die DSW oder das Departement erfolgt auf Basis einer Verfügung.

52.2.1 Nichtrückzahlbare Beiträge

Organisationen mit sozialem Charakter können nichtrückzahlbare Beiträge erhalten, sofern die Bedingungen aus diesem Kapitel erfüllt sind.

Bei Beträgen unter Fr. 25'000.- kann die DSW darauf verzichten, die gesamte oben genannte Dokumentation zu verlangen.

Die Subventionen können erst gezahlt werden, wenn die Ausgaben unmittelbar bevorstehen. Bei Betriebssubventionen kann die Zahlung in Abschlägen mit einer höchstens quartalsweisen Häufigkeit entsprechend der kantonalen Subventionsverordnung erfolgen.

52.2.2 Leistungsfinanzierung für Organisatoren von Eingliederungsmassnahmen

Vom Departement anerkannten Organisatoren von GES-Eingliederungsmassnahmen, die die Anforderungen aus diesem Kapitel erfüllen, kann eine Leistungsfinanzierung gewährt werden.

Das Departement definiert und verabschiedet die Massnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung auf Basis der oben vorgesehenen Kriterien (vgl. Teil G). Die DSW benennt die Massnahmenorganisatoren und übernimmt die Koordinierung des Systems.

Die Organisationskosten der in Artikel 26 des GES vorgesehenen Massnahmen finden sich im Katalog der GES-Eingliederungsmassnahmen. Diese Kosten werden gemäss dem Harmonisierungsgesetz aufgeteilt (Art. 77 GES).

52.2.3 Subvention für soziale Unternehmen

Eine finanzielle Hilfe kann ab dem ersten Tätigkeitstag des sozialen Unternehmens gewährt werden. Die finanzielle Starthilfe ist ausschliesslich als Deckung eines allfälligen Verlusts ausgelegt.

Die Subventionierung ist degressiv in dem Sinne, dass der Höchstbetrag der Defizitdeckung 45 % der Gesamtkosten für das erste Jahr, 30 % für das zweite Jahr und 15 % für das dritte Jahr und die folgenden Jahre beträgt.

Voraussetzung für die finanzielle Hilfe ist, dass der Anteil der Selbstfinanzierung des Unternehmens durch seine Geschäftstätigkeiten (Geschäftsumsatz) im ersten Jahr mindestens 55 % und in den nächsten Jahren mindestens 60 % beträgt.

Der Ertrag der Betreuung der vom Unternehmen beschäftigten Sozialhilfeempfänger (Praktikum und SEAZ) sowie die Spenden und sonstigen finanziellen Zuwendungen von (institutionellen oder privaten) Dritten werden in der Berechnung der Selbstfinanzierung berücksichtigt.

52.3 Effektive Subventionsbeschränkung

Die Subventionierung von Organisationen mit sozialem Charakter durch die DSW oder das Departement ist unabhängig von ihrer Form nur innerhalb der Grenzen der jährlich verfügbaren Mittel möglich.

53. RÜCKSTELLUNG UND RÜCKLAGEN

Entsprechend dem Vorsichtsprinzip und zur Ermöglichung eines gewissen Handlungsspielraums können soziale Unternehmen und Organisatoren von GES-Massnahmen folgende Rückstellungen/Rücklagen bilden:

- Wirtschaftlich gerechtfertigte Rückstellung: mit Vormeinung der DSW;
- Betriebsrücklage: gemäss den nachfolgenden Bedingungen.

53.1 Betriebsrücklage

Soziale Unternehmen und Organisatoren von GES-Massnahmen können über eine Betriebsrücklage verfügen, die ihnen die Deckung der Betriebsrisiken in Zusammenhang mit dem pauschalen Subventionssystem ermöglicht.

Die verfügbaren Mittel dieser Rücklage ermöglichen ausschliesslich den Ausgleich der anerkannten Kostenüberschüsse (Verluste) für die Leistungen entsprechend der Definition in diesem Kapitel.

Die Verwendung dieser Rücklage sowie Zuführungen zu dieser Rücklage sind von einem Entscheid abhängig.

53.1.1 Grenze der Betriebsrücklage

Die Rücklage wird jährlich gebildet und entspricht maximal 5 % der anerkannten Betriebskosten.

Die Gesamtgrenze der Rücklage wird grundsätzlich im Leistungsauftrag oder in der Verfügung festgelegt und entspricht maximal 10 % der anerkannten Betriebskosten und bleibt für mehrere Jahre gültig. Wenn die Grenze nach einer Reihe von Geschäftsjahren mit positivem Ergebnis erreicht ist, wird der Gewinn zurück an die DSW oder an das Departement abgetreten. Die Höhe der Gesamtgrenze wird neu bewertet, wenn die anerkannten Betriebskosten oder der anerkannte Umsatz des sozialen Unternehmens / Massnahmenorganisations sich wesentlich verändern. Ein wesentlicher Unterschied liegt bei einer Veränderung von mehr als 5 % beim Umsatz oder von mehr als 15 % bei den Betriebskosten und wenn er das Ergebnis der Auswirkungen von mindestens 2 Jahren in Folge ist vor.

53.1.2 Zuführungen zur Betriebsrücklage

Im Falle eines Gewinns wird dieser auf Basis der anerkannten Kosten und Einnahmen der Betriebsrechnung berücksichtigt. Die Institution nimmt nach Erhalt des endgültigen Subventionsentscheids vom Departement die Zuführung zur Betriebsrücklage vor.

Wenn der Gewinn die festgelegte Marge übersteigt oder wenn die Grenze der Betriebsrücklage erreicht ist, wird der Überschuss an das Departement zurückgezahlt.

53.1.3 Verwendung der Betriebsrücklage

Im Falle eines Verlusts wird dieser auf Basis der anerkannten Kosten und Einnahmen der Betriebsrechnung berücksichtigt.

Die Rücklage wird vorrangig bei defizitären Geschäftsjahren verwendet. Die subventionierten sozialen Unternehmen oder die über einen Leistungsauftrag finanzierten Organisationen belasten die Betriebsrücklage nach Erhalt des endgültigen Subventionsentscheids der DSW oder des Departements. Reicht der Saldo der Rücklage nicht aus, tragen sie den Verlust aus ihren Eigenmitteln.

Wenn der Verlust die festgelegte Marge übersteigt, lässt das soziale Unternehmen der DSW einen erläuternden Bericht zukommen. Zunächst wird die Rücklage entsprechend den oben festgelegten Modalitäten bis zu ihrer Erschöpfung verwendet. Wenn die Betriebsrücklage nicht ausreicht, entscheidet das Departement über die Gewährung einer ausserordentlichen Subvention zur vollständigen oder teilweisen Deckung des Mehrbetrags. Grundsätzlich unterrichtet die Organisation in einem solchen Fall die DSW im Laufe des Geschäftsjahres, sobald sie feststellt, dass die im Auftrag oder in der Verfügung festgelegten Beträge es ihr nicht ermöglichen, innerhalb der festgelegten Schwankungsmarge zu bleiben. Wenn es aufgrund der Situation gerechtfertigt ist, kann der Auftrag/Verfügung dann im laufenden Geschäftsjahr angepasst werden.

Die diesbezüglichen Informationen müssen Gegenstand eines Anhangs zum Abschluss sein.

53.2 **Abschreibungen**

Für Abschreibungen gelten die folgenden jährlichen Sätze:

- Gebäude 4 %;
- Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge 20 %;
- IT und Kommunikationssystem 33,3 %;
- Sonstige (zu begründen) 20 %.

Die diesbezüglichen Informationen müssen Gegenstand eines Anhangs zum Abschluss sein.

54. RECHNUNGSPRÜFUNG

Subventionierte Organisationen mit sozialem Charakter unterliegen einer Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht im Sinne von Artikel 14 des kantonalen Subventionsgesetzes.

Die DSW nimmt auf Basis des Subventionsgesuchdossiers die zur Überprüfung der Verwendung der Subventionen und der Wirtschaftlichkeit ihrer Umsetzung erforderlichen Kontrollen vor. Sie müssen die Feststellung der für das betreffende Geschäftsjahr anerkannten Betriebskosten und -einnahmen ermöglichen.

Die Subventionsschlussabrechnung wird vor Ende des ersten Halbjahres des Folgejahres auf Basis der anerkannten Kosten und Einnahmen des betreffenden Jahres und der erbrachten Leistungen erstellt. Die Subventionsschlussabrechnung ist Gegenstand eines Beschlusses des Departements, in dem der an die Organisation mit sozialem Charakter zu zahlende Subventionsrestbetrag oder der dem Departement zurückzuzahlende Überschuss unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Akontozahlungen angegeben wird.

Die auf Leistungsbasis finanzierten Organisationen sind gehalten, der DSW die Aufstellung der für Sozialhilfeempfänger erbrachten Leistungen sowie die geprüfte Schlussrechnung einzureichen.

55. WIDERRUF ODER RÜCKERSTATTUNG DER GEWÄHRTEN HILFE

55.1 Grundsätze

Gemäss Artikel 76 GES kann die gewährte Hilfe vollständig oder teilweise, für die Zukunft oder rückwirkend gestrichen werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die Hilfe wurde vollständig oder teilweise für andere Zwecke als die, für die sie gewährt wurde, verwendet;
- Ihr Empfänger hat sie durch Betrug oder auf Grundlage von falschen oder unvollständigen Angaben erschlichen;
- Ihr Empfänger erfüllt eine von der Instanz, die sie gewährt hat, festgelegte Voraussetzung oder Auflage nicht;
- Die Aufgabe hätte ohne die Hilfe erfüllt werden können.

Wird die Hilfe rückwirkend gestrichen, kann die DSW oder das Departement die Rückerstattung der gezahlten Hilfe unabhängig von der Finanzlage der Organisation verlangen. Gleiches gilt, wenn die Hilfe für die Zukunft gestrichen wird und Leistungen im Voraus gezahlt wurden.

55.2 Rückerstattung

Auf Basis von offenkundigen Falschangaben gewährte Subventionen werden ohne Rücksicht auf die möglichen – insbesondere finanziellen – Folgen für die schuldigen Organisationen mit sozialem Charakter zurückgefordert. Die Frage der Aufrechterhaltung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit sowie der Eigenschaft als Organisator von GES-Massnahmen oder als soziales Unternehmen wird ebenfalls geprüft. Die Verfügungen in diesem Bereich sind anfechtbar.

Die übrigen Situationen, in denen eine Rückerstattung in Betracht gezogen werden könnte (z.B. Einstellung der Tätigkeit, Änderung der Unternehmenszwecke, Geschäftsjahr mit positivem Ergebnis), werden im Einzelfall von der DSW oder vom Departement, bei Bedarf mit Unterstützung anderer Organe des Staates, geprüft.

55.3 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen über die Gewährung, den Widerruf oder die Rückerstattung einer Hilfe kann innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei dem Entscheid fallenden Organ Einsprache erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid kann beim Staatsrat Beschwerde geführt werden. Im Übrigen gilt das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Artikel 80 VES).

P. KOSTENAUFTEILUNG

Gemäss dem Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung werden die Kosten in Zusammenhang mit der Integration und der Sozialhilfe zwischen den Gemeinden und dem Staat aufgeteilt.

Es liegt in der Zuständigkeit der DSW, zu entscheiden, ob die von den Gemeinden bezahlten Beträge anerkannt und somit in die Verteilung aufgenommen werden (Art. 77 Abs. 1 GES).

Gegenstand einer Aufteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden sind:

- die gemäss dem vorliegenden Gesetz gezahlten materiellen Leistungen und Vorschüsse abzüglich der Rückerstattungen durch die Empfänger oder Dritte;
- die von der Behörde aufgewandten Verfahrenskosten zur Geltendmachung der familienrechtlichen Verpflichtungen oder der Rückerstattung der Hilfe;
- die zur Erstellung eines Schuldbriefs aufgewandten Notarkosten;
- die gemäss dem ZUG zurückerstatteten Beträge;
- die Organisationskosten der Massnahmen;
- die Kosten für dringende Pflege und Transporte;
- die den Organisationen mit sozialem Charakter gewährten Hilfen;
- die Kosten für Vertrauenszahnärzte und Vertrauensärzte;
- die Kosten in Zusammenhang mit dem Computerprogramm und seiner Nutzung.

Die Kosten, die nicht in die Verteilung aufgenommen werden, sind alleine von den Gemeinden zu tragen. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Bestattungskosten;
- die Kosten für die Vergütung des Beistands;
- die von der Gemeinde, SMZ oder dem Beauftragten zu Unrecht, unter Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht gewährten oder nicht anerkannten materiellen Leistungen oder Vorschüsse, insbesondere
 - die materielle Hilfe, die nicht den Bedingungen, Weisungen oder den im Kanton anwendbaren Grundsätzen entspricht;
 - die Leistungen, die entrichtet worden sind, obwohl die Verpflichtungen bezüglich Prüfung der Situation durch die kommunalen Behörden nicht befolgt worden sind;
- Kosten in Zusammenhang mit Massnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung, für die die DSW eine negative Vormeinung abgegeben hat;
- Kosten, die von der obligatorischen Krankenversicherung hätten übernommen werden müssen, wenn die Gemeinde ihre im kantonalen Gesetz über die Krankenversicherung vorgesehenen Kontroll- und Beitrittspflichten vernachlässigt hat;
- Verwaltungskosten der Sozialhilfebehörden, namentlich Anwaltskosten und Verbindungskosten für Computerprogramme;
- die Kosten, die aufgrund einer Verletzung der Sorgfaltspflicht der Gemeinde, des SMZ oder eines Beistands der Berufsbeistandschaft nicht eingetrieben werden können.

Kosten, die trotz Erfordernis ohne Einholung der Vormeinung der DSW aufgewandt wurden, können ebenfalls nicht in die Verteilung aufgenommen werden.

Vorschüsse an den Eigentümer von Immobilien sind zur Verteilung zugelassen, wenn das Grundpfand im Grundbuch eingetragen ist und der DSW eine Kopie des Aktes zugestellt wird. Wird aufgrund der Vormeinung der DSW auf die Errichtung einer Hypothek verzichtet, so werden diese akzeptiert, wenn der DSW die schriftliche Garantie des Begünstigten zur Rückerstattung der vorschussweise ausgerichteten Beträge im Zeitpunkt des Verkaufs oder

der Übertragung der Liegenschaft vorliegt. Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme der Kosten oder einer teilweisen Aufnahme informiert die DSW die Sozialhilfebehörde und erlässt auf Antrag eine anfechtbare Verfügung (Art. 77 Abs. 6 GES).

Die Gemeinden ermitteln halbjährlich den Nettobetrag ihrer Sozialhilfeausgaben (Bruttoausgaben abzüglich der von Empfängern oder Dritten getätigten Rückerstattungen) für die in ihrem Gebiet wohnhaften oder aufhältigen Personen.

Die Aufstellung für das erste Halbjahr muss bis spätestens zum 31. Juli des entsprechenden Jahres und die Aufstellung für das zweite Halbjahr bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres bei der DSW eingehen. Wenn die Formen und Fristen nicht eingehalten werden, kann die DSW die Aufteilung verweigern.

Wenn die DSW innerhalb von 5 Jahren nach dem betreffenden Zeitraum feststellt, dass in die Verteilung aufgenommene Kosten nicht hätten aufgenommen werden dürfen, kann sie die zu Unrecht aufgenommenen Beträge mit den für die laufenden und künftigen Zeiträume aufgenommen oder aufzunehmenden Beträgen verrechnen. Die DSW erlässt auf Gesuch eine anfechtbare Verfügung (Art. 77 Abs. 6 GES).

Q. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Weisung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 1. Juli 2021.

Datum **13 JUN 2023**


Mathias Reynard

Staatsrat